Grundfeste
des Heil. Römischen Reichs
Teutscher Nation/
Aus dem 8. Artic. des Oßnabrükkischen Friedenschlusses vorgestellt/

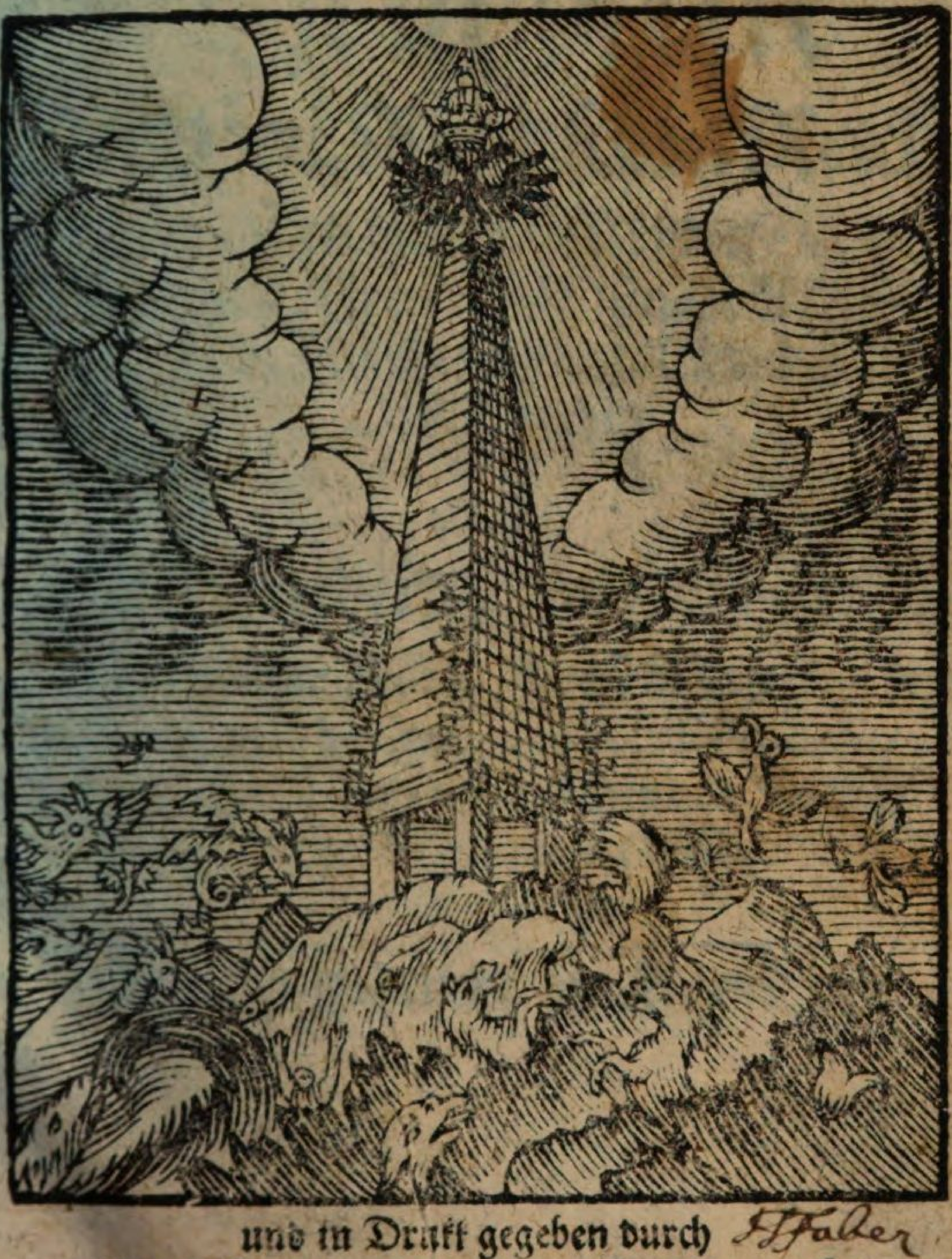

und in Drukk gegeben durch

Eitel Friederich von Herden / Lt.

Neben itziger R. K. Maj. *Capitulation*, und beyge-
fügten *Actu Processionis & Propositionis* uff inste-
henden Reichstag zu Regensp. dieses 1663. Jahrs.

Erstlich gedrukkt zu Frankfurt.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Grundfeste
Des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation/
Aus dem 8. Artic. des Oßnabrükkischen Friedenschlusses vorgestellet/ und in Drukk gegeben

Durch

Eitel Friederich von Herden/ Lt.

Neben itziger Röm. Keys. Majest. Capitulation, und beygefügten Actu Processionis & Propositionis uff instehenden Reichstag zu Regenspurg dieses 1663. Jahrs.

Erstlich gedruckt zu Franckfurt.

Luc. 11. 17.

Ein ieglich Reich / so es mit ihm selbst uneins wird / das wird wüste / und ein Hauß fället über das andere.

An den Leser.

Günstiger Leser / das Absehen / so Ich bey Verfassung dieses Werkleins gehabt / ümb das jenige / nemlich / was den Stat des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation / oder die Freyheit und Rechte derer Stände an demselben / nach dem in Westphalen getroffenen allgemeinen Frieden betrifft / in seiner meistens bey dem letztern Regenspurgischen Reichs- und darauf erfolgten Frankfurtischen Deputation-Tag befundenen wahren Beschaffenheit einem ieden ehrlichen Patrioten /

was Würden und Geschikklichkeit er sey/vor Augen zustellen/hat nicht leiden wollen / anders als Teutsch zuschreiben. Wiewol Ich aber nun gestehen muß / daß die hierinn gebrauchte Art / der jenigen / welche von der löblichen fruchtbringenden Gesellschaft erfordert/auch von mir selbsten in andern Dingen möglichst beobachtet wird/gantz und gar nicht gemäs/weiln bald hier bald dort nit nur einzele unteutsche Wörter/sondern auch an manchen Orte gantze Zeilen Latein anzutreffen. So lebe ich doch der gewissen Zuversicht/ man werde mich lieber bey dieser aus denen Reichssatzungen bekannten / auch auf Reichs-und Kreiß-Versamlungen / und sonderlich in der Chur-Meintzischen Reichs-

 Cantz-

Cantzley allerdings üblichen Red- und Schreib-art entschuldigt halten/ als wenn ich mit aussenlassung derer bey einer und andern Sache vorlängst zu kundbaren Brauch gediehenen Nenn- und Kunstwörter sowol Verteutschung dessen/ was etwa einen sonderbaren Nachdrukk in Lateinischer Sprache zuhaben scheinet/ das Werck mehr verdunkelt und entschönet / denn erkläret und gezieret hätte. Werde ich vermerken / daß diese bey andern ordentlichen Beruffs-geschäfften einzeln abgebrochene wenige Arbeit annemlich/ will ich nicht ermangeln/ auch von dem andern Majestätischen Kennzeichen eines Reichs-Standes/ nemlich der Landesfürst- oder Herrlichen Hoheit / und was

derselben anhängig/dergleichen unpartheyische Anzeige dem Drukk zuuntergeben/ Inzwischen einen ieden versicherende / daß gleich wie niemanden weder zu nahe zutreten/ noch zu liebkosen hierdurch vorgenommen; Also auch anders nichts denn nur dem Warheit liebenden Statsmann wolgefällige Vergnügung zuthun gesucht worden.

Das Heucheln hat man gern/
die Warheit wird getrükket/
Jedoch mit dieser sichs am
End' aufs beste schikket.

Verzeichnüß

Worvon in einem iedweden Stükk und Capitel dieses Discurses gehandelt wird.

Eingang.

Woriñ die Macht/ Befestigung und Ruhe des H. Röm. Reichs ins gemein bestehe.

I. Stükk.

Uber die Præliminaria eines Reichstages.

1. Cap. Von Reichstägē sowol ins gemein/ als auch insonderheit derer Teutschen.
2. Wer einen Reichstag ausschreibe / und auf was Weise.
3. Wenn und wie offt ein Reichstag anzustellen.
4. Von dem Ort / wo ein Reichstag zuhalten.
5. Wer zu einem Reichstag beschriebē werde.
6. Von Erscheinung bey Reichstägen/ und ablegung gewöhnlicher Curialien.

II. Stükk

II. Stükk.

Von würklichen Anfang/fort- und ausgang eines Reichstages.

1. Cap. Von Anstellung der Käyserlichen Reichstags Proposition, und wie lang es sich manchmal damit verweile.
2. Von denen Solennitäten bey Eröffnung solcher Proposition.
3. Von Anstellung der Reichs-Deliberationen.
4. Vom Churfürsten-Rath.
5. Vom Fürsten-Rath.
6. Vom Städte-Rath / und dessen Voto Decisivo.
7. Von Extraordinar Deputationen auf Reichstägen. Wie auch Supplication-Rath / sowol frembder Potentaten Bottschaffter Werbung und deren Anhörung.
8. Von Re- und Correlationen.
9. Von Relation oder überbringung des Reichsgutachtens an die Röm. Keys. Majest.
10. Von Abfaß- und Publicirung des Reichs-Abschieds.

III. Stükk.

III. Stükk.

Von denen auf Reichstäge gehörigen Sachen/auch/was bey nechstverwichenem Reichstag nothwendig abgehandelt werden sollen.

1. Cap. Was vermöge Friedenschlusses vor gesambte Stände gehöre.
2. In was vor Ordnung die auf Reichstägen proponirte Puncta vorzunehmen/ auch/ wie es dißfalls noch jüngsthin gehalten worden.
3. Von der Keyserlichen Wahl Capitulation und deren Abfassung.
4. Von denen auf Reichstägen bißher befundenē Mängeln/uñ deren abhelffung.
5. Von Reformation des Justitzwesens/wie auch Achtserklärung derer Reichs-Stände.
6. Von Handhabung der Executions-Ordnung/ und Ergäntzung derer Kreyse/ wie nicht weniger von der Ordinari-Reichs Deputation.
7. Von der Decision des im Friedenschluß Enthaltenen §. de indaganda, &c.

Item
Gültigkeit derer mehrern Stimmen in Reichsanlagen.
Policey-Ordnung.
Müntz Confusion.
Postsachen.
Wiederherbeybringung derer Reichs-Exemten.

8. Von dem Restitutions punct ex capite amnestiæ & gravaminum. Wie auch Rectificirung des Reichs Matricul.
Nachlaß- oder Ermässigung der Reichs-anlagen.
Mißbrauch der Churfl. præeminenz vor andern Ständen.
Abschaffung der unrechtmässigen Zölle/ Licenten/etc.

9. Wie das H. Röm. Reich vor aller auswertigen Gewalt/und untreuen Nachbarschafft gesichert und verwahret bleiben möge.

10. Von denen in der jüngsten Käyserlichen Reichstags-Proposition enthaltenen beeden letztern Puncten/und was dahin gehörig/remissivè.

Vor

Vorbereitung oder Eingang zu gegenwertigem Discurs.

DAs heilige Römische Reich Teutscher Nation/ welches in Ansehung seines Ursprungs und noch vorhandener/ wiewohl weniger/ Reliquien / zumahln aber weiln es die vierdte Monarchie ist / nicht ungereimt auch noch heutiges Tages Römisch genennet wird/ hat gleich andern in der Welt befindlichen Regimentern von Zeiten zu Zeiten seine Abwechsel- und Veränderungen empfunden / die gar wohl mit dem Fürgang des Menschlichen Alters man vergleichen kan/ bey welchem Anfangs die zarte Kindheit / so dann die Blüte der Jugend / fürters die männliche Stärcke / und endlich das schwache Alter sich ereignet / wie hiervon bey dem Floro und andern Historicis mit mehrerm zulesen.

Ob nun zwar itziger Zeit es mit demselben auf das eusserste/ und nach denen Worten des Reichs-Abschieds zu Cölln de anno 1512. in pr. gar auf die Neige kommen / weilen bey ihm weder die/ nach Absonderung des Morgenländischen Reichs/ Keyser Carln dem Grossen verbliebene schon guten theils abgelebte Macht / viel weniger eine denen Zeiten des ausländischen Trajani vergleichlich

Stärcke

Stärcke und Grösse / noch am allerwenigsten des Namenthätigen Augusti Glückseligkeit zubefinden / nach dem so viel vornehme Königreiche / Länder / Stände und Städte / theils durch selbst eigene Widersetz- und Abtrinnigkeit / theils durch fremde List und Gewalt / theils durch unverantwortliche Untreue und Nachlässigkeit einiger Reichs-Stiefvätter / demselben abgezwackt und entzogen wordē / dahero nicht unbillich die berupfte Blöse des Welterhöheten Adlers zubeklagen; So ist doch kein Zweifel / daß / gleich wie nach der Prophetischen Weissagung diese vierdte Monarchie / oder höchste und für andern mit Macht und Herrlichkeit gezierte Respublica, biß ans Ende der Welt verbleiben und bestehen wird / also auch ihre heutige / gegen voriger zwar gantz geringschätzige / Macht gnugsam sey / aller auswertig zustossenden Gewalt zuwiederstehen / und denen frembden Königreichen oder Herrschafften eine Furcht einzujagen / wenn nur deren Glieder / und Stände in Fried und Einigkeit guten Vertrauen / und gemeinnützigen Absehen / hindangesetzet alles Eigennutzes / beysammen halten.

Coite solùm Viri Principes, & trepidabunt vires vestras exteri, quibus ob intestinas liticulas vilescere cœpistis. Tollite Thusca illa jurgia, & videbitis, neq; terrarum orbem, neq; cunctas gentes conglobatas movere aut contundere Imperium hoc posse. hat ein alter Historicus zu seiner Zeit vernünfftig erinnert. Denn

Denn was Uneinigkeit und Mißtrauen vor grossen Schaden anrichte/zeiget nicht allein Käyser Carl der Vierdte / im Anfang seiner güldnen Bull gar deutlich an / sondern es hat auch solches die Erfahrung von hundert und mehr Jahren her (leider/gar zu viel/) gewiesen/do an des H. Reichs-Ständen wahr worden / universos vinci, dum singuli pugnant, daß in dem bald hier/bald dort einer mit den andern streitig / sie alle ingesamt geschlagen und überwunden werden.

Welches hiebevor die alten Römer wohl gewust / und darnach sonderlich ihre Händel wider die Teutschen angestellet haben / worzu sie nichts dienlichers und vortheilhafftigers hielten / als derselben innerliche Uneinigkeit. Maneat, sagten sie/duretq; gentibus, si non amor nostri, at certè odium sui, quando urgentibus Imperii (Romani) fatis nihil jàm præstare fortuna majus potest, quàm hostium (Germanorum) discordiam.

Ein allerseitig gutes Vertrauen aber / und dergestalt gewünschte innerliche Befestigung / ja sicherster Ruhestand des Reichs bestehet einig und allein darinn / daß desselben Stat in seiner uhralten Form und heilsamen Vermischung/ worbey es sich hiebevor lange Zeit gar wohl befunden und allen andern Republiken zum Wunder und Schrecken gestanden / unverändert gelassen / das jenige/ was etwa darwider eingeführet werden wollen/ abgethan/niemand in seiner Reichs-Freyheit und

gerechtsame turbirt oder beeinträchtigt/ auch was noch ferner einreissen möchte/ bey Zeiten verhütet werde. Rempublicam incolumem futuram, oportet velle omnes civitatis partes esse & permanere easdem, sagt Aristoteles.

Sintemahl in Hindansetzung dessen/ und wenn entweder denen Ständen ihre in allgemeinen Reichssachen zu Friedens-oder Kriegs-Begebenheit von alters herhabende Macht und Autorität aus denen Händen gespielt / geschwächt oder gekränckt werden will/ nothwendig ein höchstschädliches Mißtrauen zwischen Haupt und Gliedern entstehen/ oder / wenn etwa die Stände nicht pari Jure untereinander tractirt, sondern einem theil mehr als dem andern zugeeignet / auch wohl gar zu: und (zumahln in Verbleibung schleuniger/ unpartheyischer und gleich durchgehender Justitz) nachgesehen wird / daß einer dem andern in seinen wohlhergebrachten Befugnüssen eingreiffet oder Abbruch thut / nichts anders als Mißverstand/ Uneinigkeit und Trennung / rebus turbatis extremum malum, erfolgen muß.

Es entstehen so dann Partes in Republicâ, da die jenigen / so sich beschwehrt oder beleidigt befinden/ zusammen treten / und weiln sie durch ordentlichen geschwinden Weg Rechtens zu dem ihrigen zuaelangen ihnen nicht getrauen / die eingebildete Vergewaltigung mit Gegengewalt zuvertreiben suchen / auch wohl ausländischer Hülffe/

nimb

ůmb desto mehr seinem vermeynten Feind gewachsen zu seyn / sich hierunter bedienen. Denn es geht gemeiniglich also her / daß das jenige Theil / so zu einem einheimischen Streit sich zu ohnmächtig befindet / lieber an auswertige sich hängen / als seinem Landsmanne das geringste nachgeben will. Und bekömpt also das Reich beydes mit seiner innerlichen / selbst eigenen tödlichen Kranckheit und Unruh / als auch in Ansehung derer Frembden / die sich hier und dort vor Helffer und Beyständе gebrauchen lassen / mit äusserlicher höchstgefährlichen Gewalt auf einmahl zuthun / und mag seines Untergangs / so lang es in solchem Zustande verbleibet / nicht gesichert seyn.

Diesem nach hat man sich nicht zu verwundern / woher das Heilige Römische Reich in die so lang gewärte hochverderbliche innerliche Kriegsunruhe / und daraus entspringenden unsäglichen Jammer gerahten / Denn als es sich ansehen liese / daß mehrgedachte löbliche Mixtur oder Harmonie des Reichs-Staats aus ihrem alten Stande guten theils verrůckt / und zu besorgen / es möchte endlich ein gäntzlicher Untergang oder Veränderung der Regiments erfolgen / weiln nicht allein die vermög Reichsabschiedes de anno 1495. und 1512. öfftere und Jährige haltung derer Reichstäge / ausser welchen sonsten keine Gelegenheit ist / dabey die Ständte / sehen

sehen können/wie in Republica verfahren / und ob ein ieder bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten gelassen werde / nachgeblieben / sie also von denen allgemeinen Berahtschlagungen / de summâ Rei, de Bello & Pace,aliisque formam & statum concernentibus, (in deme solches alles von dem Oberhaupt entweder allein oder mit zuthun nur eglicher wenigen verhandelt werden wollen) ausgeschlossen / sondern auch / bevorab die Augspurgischen Confessions-Verwandte / in die Gedancken gerahten / ja vielfältig vermercket / wie von der Keyserl. Majestät so wohl dero und des Reichs höchsten Gerichten sie mit denen Römisch-Catholischen sich nicht gleiches Rechtens zu erfreuen/sondern vielmehr allerhand Eingriffe und Vergewaltigungen wieder den Religionfrieden zu befahren/Jngleichen/daß diesen in vielerley Thätligkeiten gegen sie / auch wieder den Profan-Frieden selbst connivirt würde / dardurch dann das Teutsche gute Vernehmen von Tage zu Tage verschwunden / die gravamina hingegen sich gehäuffet / und hochschädliches Mißtrauen so wohl zwischen Haupt und Gliedern / als diesen unter sich selbsten/eingerissen / welches die Auswertige Cronen zu ihren Vortheil wohl in acht: auch dergestalt und unterm Schein einiger assistenz, Hülffe / etc. in die innerste viscera imperii zu penetriren und einzunisten Anlaß genommen! So hat es endlich keinen andern Ausgang

und

und Beschaffenheit / als der beklagte Augenschein bißhero gezeiget / erreichen und gewinnen mögen.

Zu remedirung aber dieses grossen Unheils / und Abwendung des für Augen geschwebten gänzlichen Untergangs hat doch noch letzlich der König aller Könige und HErr aller Herren seine Gnade und Segen verliehen / daß durch den zu Oßnabrück getroffenen Friedenschluß beydes in Ecclesiasticis ein gutes Ziel gestecket / als auch sonsten / so viel die biß dahin negligirte heilsame Harmonie des Reichs und Jura Statuum betrifft / die Sach zum alten vorigen Stand eingerichtet oder doch zum wenigsten anbereitet worden / und ist nicht zu zweiffeln / wofern demselben seines Buchstablichen Inhalts treulich nachgegangen würde / es solte nicht allein dem Reich innerlich geholffen / sondern auch allen eusserlich androhenden Gefährlichkeiten und Uberziehungen nachtrücklich gesteuret werden können.

Solches bestehet nun vornemlich in dem 8. Articul des Friedens Instruments / allwo gleichwie das gantze Werck Häuptsächlich auf dem JURE COMITIORUM, derer Chur-Fürsten und Stände Reichs-Frey- und Hochheit gegründet und abgebildet zubefinden / also wird zuförderst hierauf gegenwärtiger Discurß eingerichtet / und in 3. Stück dergestalt abgetheilet werden / daß / wann im Ersten die Præliminaria

eines Reichstags / und was vor Eröffnung der Keyserlichen Proposition zu beobachten ; Im Andern der würckliche Anfang / Fort- und Ausgang / fürgestellet : Darauf Drittens / nach Anleitung berührten 8. Articuls des Instrumenti Pacis, von denen beydes ins gemein auf Reichstäge gehörigen Materien / als auch / was insonderheit auf den daselbst veranlaßten / und Anno 1652. ausgeschriebenen / auch biß 1654. gehaltenen Reichstag remittirt, und wie weit eins und das andere noch zur Zeit gebracht und dabey die Jura statuum beobachtet worden / gründliche Anzeige geschehen solle.

Des Ersten Stükks.

Uber die Præliminaria des Reichstags.

Erstes Capitel.

Von denen Reichstägen ins gemein/ sowohl insonderheit derer Teutschen.

Loeblich ist es/ auch allesdings billich/ daß die jenigen welche die höchste Macht und Gewalt in einer Republic haben/ ob sie schon gäntzlich ihres Gefallens darin zu schalten und zu walten/ sich dennoch befleissigen / derer Unterthanen Gemüther auf gewisse Maas gleichsam durch folgen und nachgeben zugewinnen / und dahero einige gemeine Berahtschlagungen mit denenselben anstellen / in Betrachtung / daß nichts denen Gesetzen und Ordnungen ein besser Ansehen macht/ als wenn sie mit reiffem Raht / zeitigen Bedencken und gesambten Zuthun derer Stände oder Landsassen fürgenommen und beschlossen werden / hingegen wenn die Unterthanen vermercken / daß die Obrigkeit ohne oder wieder gehabten Raht verfähret / und also

gleichsam plumpsweise in den Tag hinein Verordnung thut/ so geben sie nichts darauf / oder lassen ihnen doch solche Verfügungen zum wenigangelegen seyn.

Daher kömmts / daß bey denen meisten Völkern/ wie von uhralten Zeiten her / also auch noch heutiges Tages bräuchlich/ des gemeinen Bestens halber gewisse zusammenkunften und Rathgänge anzuordnen. Ingestalt dann dergleichen Versamlungen auch etlicher massen bey dem Jüdischen Volk im alten Testament / da Moyses durch den Trometenschall die Gemeinde zusammen beruffen muste: So wohl bey den Römern/ und zwar stante veteri Republicâ, die dreyerley Comitia centuriata, tributa und curiata, dann nachmahls unter ihren Keysern die öffentlichen Deliberationes, gewöhnlich gewesen ; Der Athenienser / Spartaner / Ingleichen noch zu unsern Zeiten der Spanier/ Frantzosen/ Engeländer/ Schweden / Dähnen/ Polen / ꝛc. und anderer mehr / die nicht weniger ihre sonderliche Reichs- und andere Zusammenkunfften haben/ zugeschweigen.

Am aller bekannt- und berühmsten aber seind die jenigen / welche im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation von Alters her haben pflegen angestellt und gehalten zu werden / und von oberzehlten / wie auch andern mehr sonderlich darinn unterschieden sind / daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs nicht nur etwa als blosse

Räthe

Räthe von ihrem Oberhaupt dem Römischen Keyser darzu erfordert / und ümb ein unverbindlich gutachten in dieser oder jenen Reichs-Angelegenheit befraget werden / sondern als Partes principales und Mit-Interessenten an dem Statu & formâ Regiminis sich darbey befinden / und/ nach Inhalt der Ordnung des Regiments de Anno 1500. tit. von den zwantzigen / ꝛc. R. A. de Anno 1570. §. Weiters nach dem / ꝛc. R. A. de Anno 1559. §. Damit dann hinfüro / ꝛc. Was die Christenheit / des H. Reichs gemeinen Nutzen und anders betrifft / berathschlagen/ schliessen und verordnen helffen / also / daß ohne ihrer allerseits eingeholte Meynung und freywillige Beliebung dißfalls nichts geschehen noch zugelassen werden kan.

Woraus dann/wann auch sonst an nichts anders die Teutsche Freyheit und Majestätische Autorität derer Reichs-Stände abgenommen und erkennet werden könte / ein gnugsamer Beweiß derselben zunehmen / und dahero nicht unfüglich solche Reichsversamlungen mit jenem Politico; Conventus gentium liberarum in ipsa summâ potestate inter se concurrentium, Ingleichen/mit jenem vortrefflichen Landgrafen zu Hessen/die Teutsche Nation ein frey Reich und billich das freyeste auf der Welt / zunennen.

Welches auch die Römischen Keysere/zumahln aus dem hochlöbl. Ertzhauß Oesterreich selbsten/

nicht in Abrede gewesen / inmassen von Käyser Carln dem Fünfften zulesen / daß er offtmahls habe pflegen zu sagen / Er regierte in andern Königreichen und Landen über Sclaven und leibeigene Knechte / in Teutschland aber über solche Leute / die gantz frey und selbst Könige wären.

Gleicher Gestalt hat dessen Vorfahrer am Reich Käyser Maximilian der Erste sich mit gutem Fug gerühmet / daß / in deme andere Potentaten über geringe und ihre eigene Lehn-Leute / theils über dumme Esel / theils über boßhafftige Teuffel / zu Königen gesetzt / Er allein ein König derer Könige wäre / und auf dem Reichstag zu Costnitz im Jahr 1507. hat er wieder den Päbstlichen Bottschaffter unter andern dieser Worte sich zugebrauchen kein Bedencken gehabt: Es läge des Römischen Reichs Majestät und Herrlichkeit nicht so wohl am Käyser / als an denen Fürsten.

Man darf aber nicht gedencken / ob hetten jetzternannte und andere Teutsche Käyser durch dergleichen höchstrühmliche Reden der ihnen von Gottes und Rechtswegen zukommenden / auch bey allen Völckern geständigen præeminenz und Käyserlichen Hochheit sich im geringsten begeben / oder daran ihren Nachfolgern ichtwas præjudicirt; Sintemahlen ihnen nicht unbewust

bewust gewesen / daß die wohlhergebrachte Frey-heit / Macht / und Würde derer Stände und Glieder des Reichs dem Oberhaupt so wenig nachtheilig / als etwa die von demselben beschworne Wahl-Capitulation, wordurch vielmehr die Majestät gegeben als benommen zu achten ver-kleinerlich.

Magis honorabilis, magisq; timenda Imperatoris Persona ex Principum potentiâ & dignitate efficitur. Et quantò quilibet præest melioribus, tantò major ipse & honestior est.

Zu dem so ist genugsam bekannt / was vor herrliche Reservata, wormit Chur-Fürsten und Stände nichts zu thun / einem Römischen Keyser alleine zugeschrieben werden. Worvon in folgenden hin und wieder mit mehrern.

Das 2. Capitel.

Wer einen Reichstag ausschreibe / und auf was Weise.

GLeich wie man aber vorgenommen / allhier nur von denen allgemeinen Reichstagen (welche nichts anders sind / als eines Römischen Keysers und sämbtlicher Chur-Fürsten und Stände zusammenkunfften ümb des Reichs Wolfahrt willen) zuhandeln / und

vor dißmahl die Deputation : Collegial : oder Wahl: wie auch Visitation und Kreißtäge beyseit zusetzen / also ist unleugbar / daß ein solcher allgemeiner Reichstag obangedeuter massen von den Römischen Keyser pflege angesetzt und ausgeschrieben zu werden / und ist dieses eines von denen zu sonderbahrer dem Capiti Imperii gehörigen præeminenz gedeyenden Reservanten; gestaltsam dann von zeiten Keysers Caroli Magni an biß auf Carolum V. die Römische Keysere eine Diætam, Placitum, Curiam &c. Hochzierlichen oder Königlichen Hof / (denn also wurden die Reichssamlung damahls genennet) nach den andern / freyes Gefallens angeordnet / wie aus denen Annalibus de gestis Pipini, Caroli M. Ludovici &c. zusehen / auch aus den Worten Friderici III. in seiner Reformation de Anno 1442. in pr. da er sagt: Mit beywesen und Rath unser und des H. Reichs Churfürsten und Fürsten/Geistlichen und Weltlichen / Grafen / Freyen / Ritter/ Knecht und Städt / die wir dann durch sie selbst/oder ihre mächtige Sendbothen darumb insonderheit her zu uns zukommen/ gebothen und geheissen haben / rc. mit mehrern abzunehmen.

Und ob zwar iezuweilen / bevorab nach dem die ordentlichen jährlichen Versamlungen aufkommen/bey Endigung der einen/von Haupt und sämpt-

sämptlichen Reichsgliedern eine andere mit Betragung Tag und Mahlstadt des nechstzukünfftigen Jährlichen Zusammenkommens/veranlasst worden / So ist doch solches keine den Keyser verbindende Nothwendigkeit gewesen/ wie etwa heutiges Tages zuseyn scheinet / wenn bey noch nicht geendigten Reichstage in wehrender Anwesenheit sämbtlicher Chur-Fürsten und Stände derselbe aufgenommen/ prorogirt und uff eine andere Zeit verschoben werden solle.

Nach Carolo V. aber/welcher zuerst in der Capitulation sich dahin verbunden / hat solches allezeit auf derer Churfürsten einhelligen Rath und gutachten / darümb sie entweder schrifftlich oder durch Gesandte/ und zwar ieder absonderlich / ersucht worden/geschehen müssen / welche dann / in Anmerkung sonderbarer und gnugsamer Erheblichkeit / darein leichtlich willigen / ja bißweilen selbsten nach Befindung des Reichs hoher Anliegenheit die Keyserliche Majestät darum anlangen und erinnern / wie solches nicht allein aus dem Reichs-Abschied de Anno 1555. §. Und so abermahls / ꝛc. erhellet / sondern auch das Exempel des Anno 1641. gehaltenen Reichstags / und die in beeden jüngsten Capitulationen / Ferdinandi sc. IV. artic. 14. und itziger regierenden Keyserlichen Majestät LEOPOLDI artic. 17. dißfalls befindliche austrükkliche dispo-

disposition bezeuget. Bey welcher letztern Capitulation, so viel diesen Punct betrifft / nicht ausser acht zu lassen / daß die ietzo regierende Röm. Keys. Majestät sich auch zu der Zeit und Wahlstadt halben mit denen 7. Churfürsten zu vergleichen / verpflichtet / dergleichen in vorhergehenden nicht zubefinden.

Nichts desto weniger ergehet iedesmahl das Ausschreiben allein im Namen des Keysers / ůmb desto mehrern Respects willen / wie oberwehnt; und kan wohl seyn / daß der Ursach halben hin und wieder in denen Reichs Abschieden die Reichståge seine (des Keysers) Reichståge genennet werden.

Wie wenn aber ein Rômischer Keyser abwesend oder ausserhalb Reichs sich befůnde / allermassen mit Carolo V. sich ôffters zugetragen; oder auch gar keiner am Leben / gestalt solches sich vor 2. Jahren nach Absterbung Ferdinandi III. ereignet? Jenes falls stůnde dahin / ob ein Rômischer Kônig vorhanden / deme dann ohn streitig die Ausschreibung so wohl vor sich als im Namen des Keysers gebůhrte; oder ob der Keyser selbst vor seiner Abreise einen Administratorn oder Keyserthůmbs-Verweser / iedoch mit Bewilligung derer ordentlichen Reichs-Vicarien (als welche per privilegium, so zwar dißfalls Anfangs nur auf Pfaltz gerichtet zuseyn scheinet / in der gůldnen Bull aber nachgehends confirmirt und

auch

auch auf Sachsen extendirt oder vielmehr erläutert / ein Jus quæsitum erlangt) verordnet hätte/ massen von Henrico VII. Friderico II. Sigismundo, Carolo V. und andern zulesen / So würde nicht unbillich dieser dasselbe verrichten.

Anders Falls aber und bey gänzlich verledigtem Keyserthumb / dafern die unümbgängliche Nohtdurfft einen Reichstag erfordern würde / ist nicht zu zweiffeln/daß hochernannte zweene Chur-Fürsten / wie sie als Reichsverwesere alles das jenige thun und verrichten können / was sonsten einen Keyser zustehet / nur allein der Fürsten Fahnlehn ausgenommen / d. A. B. art. 5. ibi exceptis duntaxat,&c. also solchen auszuschreiben und die andern Chur-Fürsteu und Ständedarzu beruffen befugt seyen.

Indem man aber der Chur-Pfalz diß Orts gedacht/ist man gar nicht gemeynt / in der unlängst entstandenen Vicariatsstreitigkeit / Chur-Beyern oder Chur-Heydelberg / welche beederseits Pfalzgrafen bey Rhein / durch ein unziemendes Judicium zu nahe zu treten / sondern kan sich gar wol bescheiden/weil das ganze Werck auf interpretation des Friedenschlusses art. 4. §.& primò quidem,&c. & §. quod ad domum,&c. beruhet / einem privato darvon zu urtheilen gar zu schwehr und unverantwortlich fallen wolle.

Vorangeregtes Ausschreiben zum Reichstag nun geschicht heutiges Tages nicht mehr wie

wie vor Zeiten durch ein General Edict oder Patent, sondern / an einem iedwedern Chur-Fürsten und Stand insonderheit / durch Schrifftliche oder nach Gelegenheit getrückte / und von Keyserlicher Majestät eigenhändig unterschriebene / wie auch vom Reichs Vice-Cantzlar und geheimen Reichs-Secretario unterzeichnete / verschlossene und mit behöriger titulatur auswendig versehene Missiven, und zwar vermög derer Reichs Satzungen ein halb Jahr zuvor / begreiffende nohtwendig in sich nicht allein / wenn und wo / sondern auch warümb und aus was Ursachen derselbe gehalten werden solle / damit ein ieder sich darauf gefaßt machen / oder seine Gesandschafft genugsam instituiren möge.

Es pflegt auch solches itziger Zeit in formalibus nicht so / wie vor diesem / sondern viel gelinder / und dergestalt eingerichtet zu werden / wie es der Billigkeit und Teutschen Freyheit derer Stände / welche an dem Jure Comitiorum zum meisten interessirt, gemäß.

Und wiewohl zwar nicht dafür zuhalten / daß der Keyserl. Maj. höchsten respect etwas abgehe / wenn dieselbe die Stände zu erscheinen vielmehr gnädigst ersucht / als ernstlich citirt, oder / daß hingegen denen Ständen an ihrer libertät / Juribus und Privilegiis der geringste Abbruch geschehe / wenn von ihrem geehrtesten Oberhaupt Krafft höchsttragenden Ambts ihnen befohlen und auf-

er-

erlegt wird zukommen. Neque enim Imperator ac Principes â tortuosis pendent verborum interpretamentis, quæ tàm rigido examine perscrutari magis ad Causidicorum anxiam diligentiam, quàm ad Principem Virorum gravitatem spectat: So geben doch die Reichstags acta de anno 1608. zu vernehmen / daß / als der domahlige Keyserliche Commissarius in seiner resolution an die Stände die Worte gebrauchet: Sie wären zum Reichstag citirt worden / ein vornehmer Stand im Fürstenraht solches dergestalt geandet: Es wären verba insolita, sintemahl die wahre Citationes allein in denen Gerichten und nicht auf Reichstägen / da vielmehr Beschreibung gebräuchlich / herkommens / weilen die Reichstäge mit Bewilligung derer Chur-Fürsten angestellet / und die Stände darzu beschrieben würden.

Es ist auch nicht ungewöhnlich / daß die Römische Keyserliche Majestät nach bereits abgelassenem und allenthalben eingelauffenem Ausschreiben durch absonderliche Gesandschafft einen und andern des Heiligen Reichs Chur- und Fürsten ersucht / bevorab / wenn etwan deren Persönliche Einkunfft von Nöhten oder aber sonst einige andere Angelegenheit noch vor dem Termino zu beobachten seyn will / wie dann dergleichen im Jahr 1652. jüngsthin geschehen / do der Keyser etliche Monat hernach / als das Ausschreiben zum Reichstag schon ergan-

gangen beedes wegen Persöhnlicher comparation, so wohl auch Zahlung eines Viertels von denen bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten begehrten 100. Römer Monaten / per Legatum Erinnerung thun lassen.

Jetztgedachtes Ausschreiben aber bestunde in nachfolgenden Formalien:

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/etc.

Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst / Ew. Ld. und männiglich ist wissend/ mit was hoher Keyserlichen Sorgfalt/ Vätterlicher Lieb und affection, mit deren wir dem H. Reich Teutscher Nation / unserm gelieb-ten Vaterland/ zugethan/ Wir uns von Zeit unserer angetretenen Keyserlichen Regierung eusserstes fleisses und eifers bemühet/ auch kei-nen Kosten und Gefahr gescheuet/ demselben den so lang gewünschten Frieden nach so vie-len grundverderblichen Kriegen wieder zu-erheben/ und zu Wege zu bringen. Wann dann mit Verleihung des Allmächtigen und mit getreuen zuthun sämbtlicher Chur-Fürsten und Ständ solcher Fried endlich am

So

24. Octob. Anno 1648. zu Münster und Oßnabrükk geschlossen / und publicirt worden / und in demselben etliche Puncten auf einen allgemeinen Reichstag verwiesen / und zu dem Ende dabey versehen / daß solcher innerhalb 6. Monathen von dato der ratification des Friedens solle gehalten werden / So were uns zwar nichts liebers gewesen / als wie Wir uns in allen andern Puncten dessen execution an unsern Ort bißhero unausgesetzter haben angelegen seyn lassen / Wir also auch in diesem / solchem hätten in bestimter frist nachkommen können. Dieweil sichs aber nicht allein mit erstbedeuter ratification des Friedens / sondern auch mit Abführung der Völcker und Räumung der besetzten Plätze / eine geraume Zeit verzogen / und wegen solcher Abführung und Räumung / allererst in unser und des H. Reichs Stadt Nürnberg ein neuer Convent und Tractat gehalten werden müssen / auch andere mehr difficultäten eingefallen / ümb deren Willen man zu keiner allgemeinen Reichsversamlung sicher- und füglich hat gelangen können / Also ist uns auch bedenklich /

ja fast gantz unmöglichen gefallen / einigen Reichstag anzustellen / und auszukünden.

Nach dem sich aber nunmehr die Zeiten etwas friedlicher anlassẽ / als habẽ wir auch mit Ausschreibung vorbesagten Reichstag länger nicht zurükkstehen / sondern zu noch mehrer Erweisung unserer angelegenen Sorgfaltigkeit für die gemeine Wohlfahrt unsers lieben Vaterlands mit Rath und gut befindẽ der sämbtlichen Churfürsten / solchen hiermit publiciren / und hiezu den letzten Monatstag / Octobris / neuen Calenders / dieses lauffenden 1652sten Jahrs in unserer und des H. Reichs-Stadt Regenspurg einzukommen / gnädigst ansetzen und bestimmen wollen / zu dem ende / damit nicht allein der aufgerichte Friede zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbst / so wohl mit denen Ausländischen Cronen / desto mehr befestigt / besondern auch das jenige / was nach Inhalt desselben etwan zu exequiren hinterstellig / und was darinnen zu weiterer deliberation und Vergleichung zwischen Haupt und Gliedern auf eine allgemeine

Reichs-

Reichs-Versamlung remittirt und verschoben worden / alles Fleisses bester massen bedacht / berathschlagt und erörtert werden möchte.

Solchem allen nach / so verkünden wir Dr. Ld. itzt angeregten Tag und Mahlstatt / mit diesem Brief / gnädiglich gesinnende / auch von Römischer Keyserlichen Macht bey denen Pflichten und Schuldigkeiten / damit D. Ld. uns und dem heiligen Reich zugethan / ernstlich befehlend / daß sie hindan gesetzt aller anderer Geschäfften / auf bestimmten Tag zu Regenspurg in eigener Person also gewißlich und unfehlbar erscheinen / und zu völliger Abhandlung und Schliessung deren auf diesen Tag verschobenen Puncten / gefast seyn wolle.

Und weil bißanhero das Römische Reich unser liebes Vatterland / durch die so langwierig geführte schwehre Krieg in nicht geringes Unvermögen gesetzt worden / und einem ieden Stand viel schwehrer als vor diesem bey friedlichen Zeiten zu geschehen möglich / die Besuchung eines

allgemeinen Reichstags nach Würden und Gebühr ins Werk zurichten fallen wird / so seind wir selbst geneigt / unsere Hofstatt / so viel möglich / zu restringirē / versehē uns demnach / es werden auch D. Ld. und ein ieder seinem Stand gemäß / sich so wohl des unterkommens / als auch sonst der schleunigen Verrichtung halben / ebenmässig zuverhalten wissen. Es wolle auch D. Ld. ihre Erscheinung also anstellen / damit zu unserer / auch D. L. und anderer Chur-Fürsten und Stände Ankunft / ungesäumt zur Sachen würklich geschritten werde / dann Wir gleich nach Verfliessung des Termins / mit unserer Keyserlichen Proposition und Deliberation, auch würklicher Beschließ- und Vollziehung des Reichstags / fortzuschreiten entschlossen / Da aber D. Ld. durch Verhinderung Göttlichen Gewalts Persönlich zuerscheinen nicht vermöchte / so wolle dieselbe ihre ansehentliche Räthe und Gesandte mit vollmächtigen und gemeßenē Gewalt / ohne hinter sich bringen / abfertigē / mit und neben uns / auch Chur-Fürsten und Ständen des H. Reichs / obangedeute Puncten / Sachen

und

und Nohtwendigkeiten / die Wir alsdann weiter fürtragen lassen werden / zu beraht-schlagen / zu handeln und zu schliessen / und sich hierinnen gehorsam erzeigen / Und ob schon D. L. nicht erscheinet / so wird doch deroselben nichts desto weniger obliegen / was durch Uns und die erscheinende Chur-Fürsten und Ständ / oder der abwesenden Räht / Bottschafften und Gesandte / verabschiedet wird / neben andern Anwesenden zu vollziehen. Welches Wir Dr. Ld. anzufügen eine Nohtdurfft erachtet / darnach Sie sich eigentlich wisse zu richten. Dero Wir mit Keyserl. Gnaden und allen guten wohl beygethan. Geben in unser Stadt Wien den 27. Aprilis Anno 1652. unserer Reiche des Römischen im 16. des Hungarischen im 27. und des Bohemischen im 25sten.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand Graf Khurtz.

Ad mandatum S. Cæs. Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

Das 3. Capitel.

Wenn und wie oft ein Reichstag anzustellen.

IN vorhergehenden ist unter andern gedacht worden / daß vor Alters alle Jahr einmahl eine allgemeine Reichs-Versamlung habe gehalten werden müssen / welche etwan einen Monatlang gewähret / wie aus der Handhabung des Friedens zu Worms de anno 1495. tit. daß ein Reichstag nicht über einen Monat / etc. zu sehen / und ist nicht zu zweiffeln / daß diese Gewonheit einzig und allein zu Erhaltung des gemeinen Ruhestands / und Befestigung der löblichen Harmonie des Reichs angesehen gewesen / als welche (wie oben gleichfalls mit wenigen angedeutet) darinn gegründet / daß ausserhalb öffentlichen Reichstägen / und ohne Zuziehung gesammter Stände / von Sachen / die des Reichs gemeine Nohtdurfft / an- und obliegen zu Kriegs- und Friedenszeiten betreffen / nichts verordnet werden darff / massen solches der natürlichen Vernunfft und Billigkeit ganz gemäs / Nam qnod omnes tangit, ab omnibus etiam convenit expediri, zu dem ja kein Regiment ohne ordentlichen Raht deren / so an dem Statu interessirt, unverlezt dessen / bestehen und erhalten werden kan / Soll nun dergleichen gesambter Raht

Raht und gemeiner Schluß vorgehen / so muß man nohtwendig deswegen zusammen kommen/ und sich hierunter gebührend vereinigen / wiedriges Falls aber wird unter diesen beeden gewißlich eins erfolgen / daß entweder die gemeine Wohlfahrt gar hindan gesetzt / und alles gehend gelassen werde/ wie es geht / oder / daß einer allein oder etliche wenige vornehmen / verordnen und zu Werck richten / was von allen insgesambt hätte geschehen sollen. Jenes ziehet den eussersten Untergang augenscheinlich nach sich / dieses hingegen giebt die Jura Reip. so allen Ständen gemein / nur einen oder ihrer wenigen in die Hände / welches wo nicht eine gänzliche Veränderung des Status und Auflösung der offterwehnten heilsamen Harmonie / iedoch zum wenigsten allerhand Jalousie. Argwohn und schädliches Mißtrauen bey denen übrigen Mit-Ständen verursacht und zu Wege bringt.

Es seynd zwar von dergleichen öfftern Reichs-Versamblungen derer Teutschen hin und wider bey andern fast hönische Judicia zu befinden / gestalten dann hiervon die Sprichwörter bekannt: Semper convenire Germanos & nunquam convenire. Desgleichen Germanorum diætas esse fœcundas & quamlibet in ventre habere aliam, ac credibile esse, quia fœmininum sit nomen, libenter

impraegnari diætas ac parturire, &c. Jst aber eins mit dem andern so wenig zu achten / als alle von Auswertigen und zumahl des Teutschen Staats unerfahrnen Klüglingen wider des Heiligen Reichs Hoheit ausgeschüttete unzeitige Urtheile. Zu dem erscheinet gnugsam/ daß durch dergleichen Worte nicht so wohl die öfftere als vielmehr vergebliche Anstellung derer Reichstäge taxiret werden / Nachdem mahlen die Erfahrung bezeuget / wie solche bald wegen derer Stände Uneinigkeit und Mißverstände / so sich durch die von einer Zeit zur andern häuffenden Gravamina, sonderlich nach entstandenen diſſidio religionis, vermehret / bald wegen Fürtrag- und Forttreibung unnöhtiger und dahin nicht eigentlich gehöriger ja beschwerlicher Materien / do hingegen dir Berahtschlag- und Erörterung derer nohtwendigsten Sachen biß wieder zu einer andern Reichsversamlung ausgestellt worden / meistens ohne Frucht abgegangen / welches auch endlich neben deme / daß dergestalt die bestimbte Monatsfrist zu einem Reichstag nicht zulangen / sondern die Stände bey langwieriger Abwartung desselben in unerschwingliche Kosten geführet werden wollen / Jhnen die öfftere Besuch- und Beschickung gantz verdrießlich gemacht / daß nicht allein zum zweiten mahl an dessen statt das Reichs-Regiment angeordnet / sondern auch nach ander-

weiter

weiter dessen Abschaffung so gar durch die Chur-Fürsten in denen von Carolo V. her verfassten Wahl-Capitulationen der Reichstäge Ansetzung / gleich als einer sonderbaren Beschwerde halber / Verwahrung gethan worden / Welches / ob es zu gesambter Stände Nutz / oder nicht vielmehr eines Keysers selbst eigenen Vortheil gedienet / mögen andere / sonderlich aber die jenige urtheilen / die da sagen: Comitiis sublatis nullam esse libertatem. Item: Comitia frequentissima in rebuspubl. omninò libris vel mixtis reperiri, pauciora sub monarchis, &c. Wiewohl solches der Ausgang zur gnüge bezeuget / nachdem man und zwar am merklichsten von izigem Seculo an / verspüret / daß / wenn schon redliche und tapfere Ursachen (wie in besagten Capitulationen vorbehalten) obhanden gewesen / dennoch die Anstellung derer höchstnöhtigen allgemeinen Reichs-Deliberationen unterlassen worden / Daher es endlich dahin kommen / daß man von dem Zustand des H. Reichs mit fug sagen können / was ehemals von unsern annoch in der Barbarey lebenden Landsleuten Tacitus geschrieben: Nunc per Principes factionibus & studiis trahuntur; nec aliud adversus validissimas gentes (Germanos) pro nobis (Romanis) utilius, quàm quod in commune non consulunt. Rarus duabus tribusve civitatibus ad propulsandum commune periculum conventus: Ita dum singuli pugnant, universi vincuntur.

Nichts desto weniger ist es noch biß auf heutigen Tag (gleich als wären ietzige Römische Keysere dißfalls auch so faciles, wie Maximilianus I.) bey gedachter Formul, besage des 17. Articuls ietziger Keyserlichen Capitulation, verblieben/ daß die Churfürsten und andere des Heiligen Reichs Stände mit den Reichstägen unnohtdürfftiglich nicht zu beladen / etc. Hat fast eine Beschaffenheit wie mit der Evangelischen Lehre von guten Wercken / wormit D. Luther zu seiner Zeit bey dem gemeinen Volck viel zu thun hatte/ damit er ihnen den eingebildeten Verdienst derselben aus dem Sinn bringen möchte / Wenn er aber izo wider aufferstehen/und / wie fast niemand einiges guten Wercks / GOtt zu Lob sich beflisse/ sehen solte / würde er sonder Zweiffel seine Predigt dißfalls anders einrichten.

Es kömpt zwar solches mit der Disposition des Oßnabrügkischen Friedenschlusses / allwo die Ansetzung eines Reichstags auf die allgemeine Reichsnohtdurfft / quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit, gestellet wird / im Ende überein / steht aber dabey wohl zu erwegen/ ob auch / wofern nicht etwa ümbs 2. und 3te Jahr solches geschähe / besagtem Friedenschluß/ und dessen führender intention hierinn gebührende Folge geleistet / oder der gemeinen Nohtdurfft einige gnüge gethan werden könne ? wie dann auch zu besorgen / so lange nicht austrücklich

eine

eine gewisse Zeit / binnen der aufs längste eine Reichsversamlung anzustellen/benennet/daß eben so langsam wie vor dessen darzu zugelangen seyn werde / in dem es nie an Ausflüchten auch disputirung der necessität / ein oder andern Orts fehlen dürffte / Welches ohne Zweiffel denen zu Frankfurt am Mäyn versamleten derer Depp. Fürsten und Stände gevollmächtigen Gesandten vor zwey Jahren Anlaß gegeben / vor Abfassung der Wahl-Capitulation bey dem Churfürstlichen Collegio unter andern auch mit diesem monito einzukommen: Daß der zukünfftige Römische Keyser zum wenigsten alle 6. Jahr / und sonsten so offt es die Nohtdurfft / Sicherheit und Ruhestand des Reichs erfordert/mit Wissen und Willen derer Churfürsten einen allgemeinen Reichßtag innerhalb des Römischen Reichs ohne Aufschub und Verlängerung ausschreiben und halten solte. Bey welcher raumlichen Zeit derer 6. Jahre / so dergestalt pro regulâ gesetzt / sie vermuhtlich abgesehen / beedes auf Verhütung derer Spesen und Unkosten/ die sonst bey kürtzeren Fristen desto häufiger zu besorgen/als auch andere inzwischen einfallende Verhinderungen/dergleichen etwan den von Zeit des getroffenen und ratificirten Friedens auf 6. Monat hinausgesetzten Reichstag biß ins vierdte Jahr/und dessen von an. 1654. biß auf 15. Maji 1656. verglichene reassumirung biß diese Stunde aufgehalten.

Ob nun wol diese gemeinnützige Erinnerung von den Herrn Churfürsten damahls nicht beobachtet worden; entweder weil sie noch zur Zeit denen andern Fürsten und Ständen in die Capitulation zusprechen keine Macht einräumen/ oder weil sie darvon halten wollen / daß auch ihrer præeminentz / ne dicam institutis obligarchicis, dum summam rei ad paucos eosque potentiores redigi malunt, durch die öfftern Reichstäge ein Abbruch geschehe: So ist doch kein Zweiffel/ es werde in nächster Reichsversammlung bey der so wohl im Instrumento Pacis als am jüngsten Reichsabschied reservirten vornehm- und durchgehung der Wahl-Capitulation dergleichen nebens andern wieder auf die Bahn gebracht / urgirt, auch endlich / im Fall man mit Keyser Lothario, bonum statum ac dignitatem imperii privatis commodis vorzuziehen gemeynet / erhalten werden.

Anreichend aber die kurtz vorher mit wenigem berührte Unerschwinglichkeit der Kosten/ welche denen Ständen die Beschickung derer Reichstäge verdrießlich machen / so möchten solche leichtlich zuvermeiden seyn / wenn man zu rechter und bestimbter Zeit allerseits sich gebührend einstellete/ mit der Proposition nach Inhalt des Keyserlichen Ausschreibens so balden verführe / allen Verzug und Hindernüß derer deliberationen aus dem Weg räumte / und die Stände nicht vergeblich

geblich und ohne Nutzen / unter allerhand vorwand/ lange Zeit aufhielte / sondern dergestalt die Sachen beschleunigte/ damit/ wo ja nicht in einem Monat/ wie vor alters/ doch in zweyen oder 3. zum längsten der gantze Reichstag zu Ende käme. Hingegen wenn es allezeit einen solchen Zustand gewinnen solte / wie neulich / da es sich mit Eröffnung der Keyserlichen Proposition über ein halb Jahr/ und mit Antretung derer Häuptsächlichen Consultationen wider so lang / verzogen / (ich rechne mit die Zeit / so man vergeblich in puncto collectarum und deputationis ordinariæ zugebracht) so wäre kein Wunder/ wenn auch libertatis amantissimus Imperii Status aus Uberdruß und Unwillen sich vor den Reichstägen fürchtete. Pertinent (momente Politico) ad instituta monarchica, cives à publicis consultationibus his artibus arcere, ut si sint tenuioris aut mediocris fortunæ, ipsis, dum à familia absunt, nulla præmia, stipendia aut sumptus, quibus, dum publicis consultationibus adsunt, vivere possint, præbeantur, sed & tempus consultationum ita trahatur, ut etiam ditiores aut tædio victi, aut quod per multos menses à rebus suis abesse nolint, neque fortassis possint, è Comitiis discedant.

Hiernechst ist auch sonderlich dahin zusehen/ damit dem von Tag zu Tag zunehmenden hochschädlichen luxui, der Panketen Kostbarkeit / und

anderen unnöthigen Weitleuffigkeiten/ gesteuret werden möge / woran ohne Zweiffel sich bißhero viel hohe Standes-Personen gestossen / daß sie deswegen nicht gerne Persönlich / welches doch zu facilitirung deren Reichsnegotien / und sonsten/ sehr dienlich / bey Reichstägen erscheinen wollen. Es hat zwar Ferdin. III. bey Ausschreibung des vorigen Reichstags hierunter gute und höchstrühmliche Erinnerung gethan / sich auch seines Theils derselben dergestalt gemäß erwiesen / daß Ihm dißfalls mit Fug das Geringste nicht beyzumessen / Wie aber an Seiten derer anwesenden Churf. und Ständte deme nachgelebet worden/ das hat die Erfahrung und einem ieden sein Beutel nachmahls mehr als zuviel gewiesen.

Das 4. Capitel.

Von dem Ort/ wo ein Reichstag anzustellen.

DIe alten Teutschen Könige und Keyser haben oftmals bey gelegenen Dorfschafften / da man auf denen ümbliegenden Wiesen / Gezelt und Läger schlagen können/ die Reichsversamlungen angestellt / und im grünen unter dem Schatten bey Sommerszeit Rath gehalten. Inmassen aus denen Historien und unterschiedlichen alten Keyserl. Constitutionen zu sehen/ daß in Welschland unsern Placentz bey dem Fluß Pado an einem sehr lustigen Orte / Roncaliæ

genannt / unter freyen Himmel der dergleichen universales curiæ, wie mans domals nennte / celebrirt worden.

Von denen Staͤdten ist dißfalls sonderlich beruͤhmt die alte Keyserl. freye Reichs-Stadt Aachen/allwo Constantinus III. schon/und zwar jaͤhrlich/Comitia zuhalten verordnet/ welche hernachmahls Carolus M. nacher Meyntz / von dar aber Fridericus II. nach Franckfurt am Meyn mit Veranlassung / wie etliche wollen / der annoch doselbst gewoͤhnlichen Meß oder Markts/verlegt. Nach der Zeit/ und von ungefehr anderthalb 100. Jahren her findet sich / daß nicht leichtlich anderswo als in einer Reichs Stadt einiger Reichstag gehalten worden / wie dann auch ihrer viel der Meynung seind / daß solches nach Carolo IV. eingefuͤhrt/nunmehr zur Nothwendigkeit gedichen seye. Weiln aber hiervon weder in der guͤldenen Bull/ Keyserl. Capitulationen noch andern Reichssatzungen etwas austruͤcklich verordnet/So ist nicht abzusehen/was einen Keyser hindern solte / daß er nicht auch in einer andern Stadt eine Reichs-Versamlung anstellen koͤnnte/wenn dieselbe nur innerhalb des Reichs Teutscher Nation gelegen/welches vor ein uhralt Privilegium derer Teutschen Fuͤrsten gehalten / auch darauf in denen Capitulationen mit klaren Worten iederzeit Versehung gethan worden / entweder uͤmb der Staͤnde besserer Gemaͤchlichkeit / Frey-und Sicherheit / oder

des

des Teutschen Reichs mehrern respect und Hoheit willen.

Den ersten Reichstag zwar ist ein ieder Keyser/nach Inhalt der güldenen Bull/zu Nürnberg zu halten schüldig / es wären dann / ehehaften oder erhebliche Verhinderungen vorhanden/ wormit auch der vorige Keyser Ferdinandus III. da er zu Regenspurg den ersten Reichstag gehalten/so wohl vor ihm andere mehr/sich entschuldigt. Ausser diesem aber ist er sonst an keinen gewissen Ort gebunden.

Ob ihm nun dannenhero freystehe/ eigenes gefallens/und unbefragt derer Churfürsten / welche Stadt in Teutschland er wolle/ zu solchem ende zu erkiesen und zubenennen / daran haben bißhero/ dieser und anderer aus denen Reichs Constitutionen genommenen Ursachen halber / die wenigsten gezweifelt; Gleich wie aber eben so wohl die andere Meynung / und daß ein Keyser hierzu wo nicht sämptlicher Stände / doch zum wenigsten derer Churfürsten Einwilligung von nöthen / ihre scheinbaren Gründe iederzeit gehabt / Also ist solches nunmehr in offtberührter leztern Capitulation gantz klar gemacht / und Keyserliche Majestät sich mit denen Churfürsten/so wohl der Zeit als Wahlstadt halben/zuvergleichen verpflichtet.

Das

Das 5. Capitel.

Von denen/ so zu einen Reichstag zu beschreiben.

WEr aber zu einem Reichstag nohtwendig müsse beschrieben werden/ ist aus dem was bißhero hin und wider gedacht worden / schon gnugsam abzunehmen/ nemlich / alle und jede die den Namen eines Reichs-Stands führen / welcher nichts anders in sich hält / als Stand und Stimme im Reich oder auf Reichstägen haben. Und seind demnach: Churfürsten/ so wohl Geist- als Weltliche/ Fürsten ebenfalls Geist- und Weltlich/ wie auch Prælaten/ Grafen/ Herren / und dann die unmittelbare freye Reichs-Städte.

Bey denen Geistlichen Chur- und Fürsten ist zu merken/ 1. daß solche beruffen werden / wenn sie nur vom Capitul erwehlt / ob sie schon vom Papst noch nicht bestetigt / noch mit dem Bischoflichen Pallio oder Infuln versehen/ weiln man sie dißfalls nicht betrachtet als Erz- oder Bischoffe/ sondern als Fürsten und Stände des Reichs / von welchem sie ihre Hoheit und Regalien / gleich denen Weltlichen recognosciren.

2. Bey verledigten Erz- oder Bistumb pflegt das Capitul beschrieben zu werden/ wie aus unterschiedlichen subscriptionibus derer Reichs-

abschiede / auch jüngsten Friedenschluß zusehen/ Unerachtet solches mit jetzt angeführter ration wegen des zweyfachen Respects, und mit der Verordnung derer Päbstlichen Rechten / nicht allerdings über ein kömmt. Dahero auch bey dem Keyserlichen Wahl-negotio es dißfalls anders gehalten wird.

3. Ob wohl eine geraume Zeit die geistlichen Fürsten und Prælaten / so der Augspurgischen Confession zugethan / zu Reichs Conventen weder beschrieben noch admittirt werden wollen/ welches aus dem bewusten so genannten geistlichen Vorbehalt im R. A. de an. 1555. §. 5. entsprungen / so ist doch nicht allein durch mehr angezogenen Oßnabrükkischen Frieden ihnen die Thür wiederumb eröffnet/sondern auch von Ferdinando III. bey Ausschreibung des letzten Reichstags die Gebühr hierunter beobachtet worden/ Jnmassen dann darauf ein und ander von denenselben durch Gesandtschafft erschienen / und die ihnen von neuen assignirte Stelle im Reichs Fürsten-Rath eingenommen. Worvon unten mit mehrern.

Von denen Weltlichen ist bekannt / 1. wenn ein Chur- oder Fürst minderjährig / daß er nicht selbst / sondern die Vormünde und Administratores beschrieben werden/wie erhellet aus dem R. A. de annis 1594. 98. und folgenden / sonderlich so viel das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen betrifft/ und

und noch letzlich de an. 1654. mit Chur-Bäyern.

2. Die jenigen aber / so ihre voigtbare Jahre erreicht / wenn sie gleich würklich die Reichslehn annoch weder empfangen noch gesucht/ in dem etwa Jahr und Tag noch nicht vorbey/werden nicht weniger als andere / so vom Keyser bereits beliehen/ beruffen und admittirt, wie zu particular Conventen (dessen Exempel an ietzigem Churfürsten zu Sachsen / Hertzog Johann Georgen dem II. welcher nicht allein die Beschikkung des Deputation-Tags zu Frankfurt am Mäyn fortgesetzt / sondern auch bey der vor 2. Jahren daselbst angestellten Keyserlichen Wahl in Person/ sein Churfürstlich Ambt verrichtet / ehe Er noch ümb einige Belehnung angesuchet) Also auch allgemeinen Reichsversamlungen / gestaltsam unter vielen noch von Anno 1641. die Churbrandenb. admission beedes im Chur- und Fürsten-Rath / so wohl derer Königlichen Schwedischen Gesandten wegen derer vom Reich durch den Friedenschluß erlangter Hertzogthümber/Bremen/ Verden / und Vor-Pommern/ auf dem jüngsten Reichstag zu Regenspurg Anno 1653. in Fürstenrath bezeuget.

3. Wo in einem Fürst- oder Gräflichem Hause das Primogenitur oder Erstgebuhrt-Recht eingeführt / da wird nur der regierende Landesfürst/ Graf oder Herr allein ; Hingegen wo die Landestheilung herkommen/ein ieder

wegen seiner portion, die er vor sich vom Keyser zu Lehn empfangen / beschrieben / (besihe R. A. zu Speier de an. 1570. §. Nachdem auch nach/ etc.)

Wo aber deren beeden keines in observanz, sondern die Lande pro indiviso von ihrer vielen besessen und regiret werden / ergehet zwar das Ausschreiben an alle ingesambt / iedoch vertritt in derselben Namen nur einer Stand und Stimm im Reichs-Raht.

Hiernechst ist nicht ungewöhnlich / daß auch andere / die nicht Stände des Reichs seyn / dennoch zu Reichstägen vom Römischen Keyser ersucht oder beruffen werden. Allermassen dann von auswertiger und confœderirter Könige und Potentaten Beschreib- und Erscheinung / wenn zumahlen Sachen fürgefallen / so die gantze Christenheit oder des Reichs mit denenselben habende Vereinigung betroffen/nicht allein alte Exempla vorhanden / (besihe Goldast. in præfat. tom. 3. rescript. Imp. R. A. an. 1530. §. Dieweil auch solch tapffer Werk / etc.) sondern auch offterwehnter jüngster Reichstag / auf welchem unterschiedliche frembde Botschafften und Gesandte/ als Päbstliche / Königliche/Hispanische / Frantzösische/Polnische/Engelländische / des Hertzogs von Mantua/etc. (wiewohl sie nicht alle beschrieben gewesen) sich gefunden / dessen gnugsame Nachricht giebt.

Ebener gestalt seind bißweilen Privat-Personen

sonen ein oder anderer Ursach halben zu den Reichstägen beruffen worden / wie von Keyser Carln dem V. anno 1521. D. Martin Luther nach Wormbs / daß er doselbst in pleno wegen seiner heraus gegebenen Bücher Red und Antwort geben solte/und Anno 1608. des Keyserlichen Cammergerichts Assessores zum Reichstag nach Regenspurg der vier Clostersachen halben/2c. und andere mehr / welches aber alles nicht zu dem Ende/ daß sie Stand und Stimme im Reich / und bevorab in Sachen so dessen Estat concerniren / führen solten / sondern umb weit anderer Erheblichkeiten willen/angesehen.

Nicht gar ungleiche Beschaffenheit hat es mit der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft welche/im fall sie auch erfordert / dennoch weil sie kein Stand des Reichs/ zur Session und Stimme nicht gelassen wird.

So trägt sich auch zum öfftern zu / daß einige von Chur- und Fürsten ausgezogene / jedoch meistens unter ertheilten Keyserl. reversalien ; Ja manchmal gar mittelbare Landstände (aus versehen)zu Reichstägen beschrieben werden/worwieder aber/wie jenesfalls die Eximenten, also dißfalls die Landes Fürsten und Herren sich zum höchsten beschwehren / und mit feyerlichen protestationen verwahren.

Wie es sonsten bey neulichstem Reichstag einem und andern / sonderlich aber unter denen

Städtischen Hamburg/Hervorden/etc. so auf das Keyserl. Ausschreiben gebauet/dißfalls ergangen/ ist sonder Zweiffel vorhin bekant.

Folget demnach hieraus/daß weder die blose Beschreibung zu denen Reichstägen/noch auch die Erscheinung bey denenselben / sondern einig und allein die hergebrachte Vertretung einer gewissen Stell- und Ablegung des freyen suffragii bey denen Reichsberahtschlagungen einen Reichs-Stand machen könne.

Das 6. Capitel.

Von Erscheinung bey Reichstägen.

WEnn vor diesem bey den alten Römern hat sollen Raht gehalten werden/ und einer oder ander / so darzu beruffen/ nicht erscheinen wollen/den hat man mit Auspfändung/auch zuweilen mit Niederreissung seines Hauses hierzu angehalten : Allermassen von M. Antonio gelesen wird / daß er dem Ciceroni gedrohet/sein Hauß abzubrechen / wo er nicht zu bestimbter Zeit im Raht sich einstellen würde. Daß auch hiebevor die Fürsten des Reichs in Person nohtwendig erscheinen / auch kein Stand aussenbleiben dürffen / kan unter andern aus denen von Böheim / Oesterreich und Burgund dißfalls erhaltenen Privilegien abgenommen werden.

Es

Es hat aber heutiges Tages mit denen Reichsversamlungen eine weit andere Beschaffenheit / nach dem schon von Zeiten Keysers Maximiliani I. her einem ieden frey gestanden / ob er erscheinen / oder aber mit Verlust seiner Stimm bey solcher Zusammenkunfft / aussenbleiben und doch nichts desto minder dem jenigen / was die andern gut befunden und verabschiedet / nachleben wolte / wie nicht allein aus dem Reichs-Abschied zu Cölln im Jahr 1522. §. Es sollen auch die Churfürsten/etc. zusehen / sondern auch die nach und nach denen Keyserlichen Ausschreiben einverleibte Clausul ausweiset : Und obschon D. L. nicht erscheinet / so wird doch deroselben nichts desto weniger obliegen / was durch uns und die erscheinende Chur-Fürsten und Stände / oder der abwesenden Rähte / Botschafften und Gesandten verabschiedet wird / neben andern Anwesenden zu vollziehen.

Welche nun entschlossen / den ausgeschriebenen Reichstag entweder in Person oder durch Gesandschaft zu besuchen / inmassen solches gleichsfalls in ihrer Willkühr / es wären dann die Sachen und Obliegen von solcher Wichtigkeit / und der gestalt bewandt / daß / wie ehemals Carolus V. also auch ieziger Zeit ein Keyser denen Ständen bey hoher Pöen und Straf / oder bey Verliehrung derer Regalien / Lehen und Freyheiten etc.

die Persönliche Erscheinung auferlegen müste/ die lassen sich in Zeiten bey dem Reichs-Erb-Marschall / dem Grafen von Pappenheim / welcher nebens dem Reichs-Quartiermeister sich zu solchem Ende am ersten daselbst einzufinden / ümb bequeme Quartiere und Wohnungen auf einen oder andern Fall bewerben / wormit einem jeden nach seiner Gelegenheit von gedachtem Reichs-Quartiermeister Anweisung gethan/auch mit den Haußwirth selbsten / so gut und genau er kan / zu handeln frey gestellet / und alsdann des Standes oder Gesandtens Name / dem das Haus assignirt, auf einer Tafel geschrieben an den Eingang desselben (gemeiniglich durch den Reichs Profoß) angehefftet wird.

Wiewohl aber diese Anschreibung an einigen andern Quartier/als derer Reichs-Stände / Ihrer / auch wohl hoher Auswertigen Gesandten und derer vornehmsten Keyserl. Bedienten / sich nicht geziemet / So hat man doch unterschiedlich mahl erfahren / daß auch dergleichen an denen Häusern / darinn etwa nur Land-Stände : und Stättische Abgeordnete sich befunden/ geschehen/ worwieder dann Chur-Fürsten und Stände / zumahln die hierbey interessirt , wie etwan die Hertzogen zu Braunschweig/Lüneburg/wegen der Stadt Braunschweig / bißweilen gethan / und noch neulich die Churbrandeburgische Gesandschafft wegen der Stadt Hervorden / die Fürstl.

Hol-

Holsteinische wegen Hamburg / ꝛc.) sich zum höchsten beschwehret / auch wol gar die Tafeln wieder abreissen / oder die Schrifft auswischen lassen.

Daß es sonsten besser sey / wenn nechst dem Oberhaupt/ein Chur-Fürst oder anderer Stand des Reichs / im fall es nur ohne merkliche Hindernüß geschehen kan / in Person erscheinet / als wenn er seine Gesandten mit noch so vollmächtigen und ungemessenen Gewalt abschikket / ist nicht zuzweifeln/ Sintemahlen solche Persönliche Gegenwarth nicht nur den Reichstag an sich selbst viel herrlicher und ansehnlicher / sondern auch alle vorgehende Handlungen desto leichter macht / da hingegen in Abwesenheit derer Principalen die Verrichtungen / zumahln bey neuvorkommenden Sachen / worinn die Gesandten/ ohnerwartet absonderlichen austrükklichen Befehls / sich herauszulassen bedenken tragen / sich von einer Zeit zur andern verweilen / oder / wenn ie in Fällen / die keinen Verzug leiden / ein Gesandter Kraft empfangener Vollmacht und darinn enthaltener General-Clausul ihm unternimbt / ein Votum abzulegen / solches alsdenn seines Herrn führender Gemüthsmeynung zuwider läuft/ Ingleichen / daß mancher wohl gar die Gräntzen seiner Instruction überschreitet/ und dasselbe nachmahls mit der Eilfertigkeit so der allgemeinen Nothdurft zu entschuldigen ver-

meynet/zu geschweigen/wie leichtlich bey einem oder andern die passiones können eingepflantzet/ hernach aber die Principalen durch dunckele oder widerwertige Berichte irre gemacht / und endlich gar von ihrem wohlabgezielten langbedachten Zweck ab- und auf einen gantz andern widerwertigen Weg verleitet und geführet werden.

Und ob zwar nicht ohne / daß dergleichen Persöhnliche Besuchung eines Reichstags viel höhere Kosten erfordert/so ist doch 1. mehr auf die allgemeine Wohlfahrt / als einen geringen privat-Nutz dißfalls zusehen/ wie dann die Keyser selbsten solche nicht gescheuet / wenn sie mit ihren grossen Unstatten/aber dem H. Reich zu Nutz und Guten in eigner Person erschienen / R. A. de an. 1532. §. nach dem sich aber / etc. ibi : nicht mit kleinen Unkosten / etc. R. A. de an. 1541. §. und wiewohl auf etc. ibi : nicht ohne merckliche Beschwerung unser selbst/auch unserer Erbkönigreich und Lande etc. Es kombt auch 2. an denen geschwinden Verrichtungen und zeitigerer Endigung des Reichstags wiederumb herein / und kan man 3. des übergrossen Prachts / wie auch der kostbaren Panketen halber sich gewisser Maas mit einander vergleichen / und halten / wenn man nur will. Daß es aber / etlicher Meynung nach/ gefährlicher seyn / und solcher Gestalt Fürsten und Herren leichtlich an einander gerahten / und sich in Krieg verwikkeln dürfften / ist so wenig

zube-

zubesorgen / als vielmehr aus denen Historien und der täglichen Erfahrung bekannt / wie die Principalen selbst sich gemeiniglich mit besserm vernehmen zusammen gethan / einer dem andern mit Glimpf und Bescheidenheit begegnet / auch so viel möglich/nachgegeben / Hergegen mehr Ungelegenheiten aus derer Abgesandten gegeneinander vorgelauffenen Mißverständnüß / und etwan zu Gemüht gezogenen vermeinten Schimpf entstanden.

Es richten aber Churfürsten und Ständte/ so wohl derer aussenbleibenden gevollmächtigte Rähte / Botschafften und Gesandten ihre Reise nicht unbillich dergestalt ein/damit Sie vor Ankunfft des Keysers an bestimbten Ort anlangen mögen / ümb denselben nachmahls gebührend einzuholen / hierdurch ihre gehorsame devotion abzulegen / auch Seiner Majestät Einzug desto ansehnlicher zumachen / Allermassen von dem Keyserlichen Einzug Friderici III. zum Reichstag nach Regenspurg im Jahr 1471. gelesen wird/ daß denselben Chur-Fürsten und Stände mit solchem Gepränge gezieret / dergleichen biß dahin noch nie gedacht/vielweniger gesehen worden/und/ welches sonderlich zumerken / wäre nachgehends der Keyser selbst denen Herzogen zu Sachsen/ weilen dieselbe erst nach ihm ankommen / entgegen gezogen.

Bey

Bey angehenden jüngsten Reichstag Anno 1652. den 2. und 12. Decembr. haben die zu Regenspurg anwesende 3. Geistliche Churfürsten / Meintz / Trier und Cölln / sich mit dem Reichs Erbmarschall dahin verglichen / daß Sie nur mit denen gleichsfalls gegenwärtigen vier geistlichen Fürsten / als Bischoffen von Regenspurg/und Padeborn/wie auch Aepten von Fulda und Stablo / nebens gantz geringer Hof-Statt (wellen Keys. Maj. gar keine Entgegenkunft noch solennen Einzug leiden und halten wollen) entgegen ziehen wolten/ wie dann auch geschehen/ und ausser diesen weder Fürstliche noch andere Gesandschafften zugelassen worden.

Nicht weniger erfordert der Keyserliche hohe respect und eines jeden Standes schuldige Gebühr / daß so balden entweder einer in Person / oder eines zurückbleibenden Gesandter sich zum Reichstag eingestellet / und der Keyser selbst gegenwärtig / er sich bey Seiner Majestät vor allen Dingen anmelden/ respectivè sein habendes Creditif überreichen und umb gnädigste Audientz ansuchen lasse / auch nach dem ihm Zeit und Stunde benennet (inmassen dann ohne sonderbahren Verzug vom Keyser zugeschehen pflegt) solche genau in acht nehmen / mit geziemenden Comitat in den Keyserl. Hof / welches vom Fürsten in Person mit 3. 4. oder mehr Carreten / von Fürstl. Gesandten aber auf einer gemeiniglich mit 6. Pferden

den bespannten Kutzsche geschicht / fahren / und bemelter Audientz gebührend abwarten möge/ und besteht dieselbe von Seiten des Impetranten Hauptsächlich / nechst andern gewöhnlichen Curialien/in Dancksagung vor beschehene Beschreibung zum Reichstag so wol für die höchstrühmliche Keyserl. Sorgfalt/zum gemeinen besten / 2. in respectivè Persönlicher / oder / nebens entschuldigung des Principalen nohtwendigen Aussenbleibens / Gesandtschafftlicher Anerbietung zu treufleissiger Cooperation und Beytragung gemeinnützigen Rahts/mit 3. angehängtem Wundsche; von seiten des Keysers aber in kurtzer auf beschehenes Anbringen gerichteter Antwort. Wiewohl gemeiniglich auch bey dieser Gelegenheit / zumahlen wenn vermercket wird / daß der Keyser guten Humeurs, ein iedweder das jenige / so ihn etwa in particulari angehet / und dessen Erledigung er bey solchem Reichstag gerne sehen möchte / dem Keyser zu recommendiren pflegt.

Die Ordnung und Ceremonien belangende / so bey dergleichen Keyserlichen Audienzen vorgehen / wiewohl darvon nichts beständiges zu melden/nicht allein / weiln auf ein andere Weise ein Churfürst auf ein andere ein Fürst / Graf und Herr / und dann auch auf unterschiedliche andere Art derer und der Städte Gesandten darbey beobachtet werden / sondern auch weilen man erfahren / daß offtmahls einem Gesandten gleiche

an-

Annehm- und Tractirung/ wie einem Fürsten in Person/ wiederfahren; Damit aber doch der Begierde des sorgfältigen Lesers dißfalls einige Vergnügung geschehe/ so ist für gut angesehen worden/ einen gründlichen Bericht/ wie es bey denen in Anfang des Reichstags zu Regenspurg von dem Römischen Keyser/ Keyserin/ und Könige zu Hungarn und Böheimb einem vornehmen Reichsfürsten N. N. ertheilten Keyserl. und Königl. Audientien hergegangen/ allhier mit einzurükken.

Erstlich nach dem I. F. Gn. mit dero gantzen Fürstl. Comitat Donnerstags den 23. Decembr. 1652. nachmittag ohngefehr ümb 3. Uhr glükklich zu Regenspurg angelangt/ haben Sie dessen Ihrer Keys. Majestät Obersten Cämmerer Herrn Grafen von Wallénstein alsobald durch N. N. nachrichtlich verständigt/ und daß sie bey Keyserl. Majestät wegen Ernennung einer deroselben allergnädigst beliebenden Audientz-Stund weiter gebührende Ansuchung thun wolten/ bedeuten lassen. Welcher solches Ihrer Keyserl. Majestät sobalden wissend gemacht/ und dem N. N. Ihrer Fürstl. Gn. zu referiren aufgegeben/ daß Ihre Keyserl.

Majestät über Ihrer Fürstl. Gn. glükklicher Ankunfft sich erfreuten / Wann auch dieselbe zur Audientz eine Stunde begehren lassen würden / wolte er dazu alle Beförderung zuerweisen sich erbothen haben. Folgenden Freytags den 24. Decembr. haben Ihre F. Gn. dero N. N. zu hochwohlernañten Keyserl. Obr. Cämmerer Herrn Grafen von Wallenstein nacher Hof geschikkt / und denselben / bey Ihrer Keyserl. Majestät eine Stund zur Audientz zu wege zu bringen / ersuchen lassen / welcher auch dem Keyser solches alsogleich vorgetragen / und aus dem Keyserl. Zimmer zurükk gehend dem N. N. bedeutet / daß Keyserl. Majest. mit ihm selbst zu reden begehrten / deswegen derselbe auf sothanes Geheiß zu Ihrer Majestät eingetretten / und nach abgelegter tieffster Reverentz und J. Fürstl. Gn. unterthänigster recommendation ohngefehr nachfolgenden Vortrag gethan: Daß Ihre Fürstl. Gn. für dero höchste Schuldigkeit gehalten / auf Keyserlicher Maj. nicht allein schrifftlich beschehene denuntiation, sondern auch durch beliebte

liebte Keyserl. Abordnung erfolgtes Gnädigstes Begehren zu Besuchung des angestellten hiesigen allgemeinen Reichs-Convents sich Persöhnlich zuerheben / inmassen dann J. F. Gn. gestriges Tages glücklich angelangt / und nunmehr sehr verlangten / Ihrer Keyserl. Majestät allerunterthänigst die Hände zu küssen / und deroselben mit gebürenden respect gehorsamst aufzuwarten / derowegen J. F. Gn. / eine beliebige Stunde gnädigst zubenahmsen / unterthänigst gebetē haben wolten. Worauf Keyserlicher Majestät Antwort dahin ausgefallen / Es wäre deroselben Ihrer Fürstl. Gn. glückliche Ankunft lieb zu vernehmen / weilen Sie aber leicht ermessen könten / daß Ihr Fürstl. Gn. von überstandener Reise noch etwas matt seyn würden / möchten dieselbe heute noch wohl ausruhen / und Ihre Keyserl. Majestät auf morgenden Sambstag (war eben der Heilige Christag Styli v.) Abends umb 5. Uhr besuchen und ansprechen. Welche Stunde Ihr Fürstl. Gn. præcisè gehalten / und in nachstehender Ordnung gegen dem Keyserlichen Palatio gefahren: Voraus seind die

die in J. Fürstl. Gn. Aufwartung befindliche Cavaliers; nachgehends die Grafen und Herren / deren in allen 30. gewesen / zu Fuß gegangen / darauf J. Fürstl. Gn. in einer mit 6. Pferden bespannten Kutzschen / welche mit 12. Trabanten / 10. Pagen und 10. Laqueien ümbgeben gewesen / gefahren / und hernach die übrigen in Libree gekleidete Diener gefolget. Als nun Ihr Fürstl. Gn. in den Keyserl. Hof kommen / hat der Herr Obriste Cämmerer dieselbe in der Antecamera angenommen / biß zu der Thür des Keyserlichen Zimmers begleitet / und nach Aufhebung der Tapeten deroselben den Eintritt gewiesen. So bald Ihre Fürstl. Gn. in das Keyserl. Zimmer getreten / haben der Keyserl. Majestät / welche an einem Tisch gestanden / Sie gleich bey der Thür die erste / hernach in der mitte die andere / und in dem Sie sich Ihro genähert / die dritte gebührende reverenz gemacht / dargegen seind Keyserl. Majestät etwan auf ein baar Schritt / doch wegen Leibes indisposition mit ziemlicher Beschwehrung Ihrer Fürstl. Gn. entgegen kommen / haben dieselbe mit Handbieten und

Entblösung des Haupts gnädigst empfangen / darauf sich alsobalden zurükk gezogen / auf den zugegengestandenen Stul nieder gesetzt / und sich / daß Sie wegen ihres schwachen Pedals nicht länger zustehen vermöchten / entschuldigt / worauf Ihre Fürstl. Gn. kürtzlich geantwortet / daß Ihre Majestät in allweg dero bestbelieblichste commodität zu gebrauchen und die geringste Ungelegenheit Ihro nicht zuzuziehen hätten. Und obwohl Ihre Keyserl. Majestät an Ihrer Fürstl. Gn. das Haupt zubedekken zum zweyten mahl gnädigst gesonnen / haben iedoch Ihre Fürstl. Gn. ümb Ihre Majestät desto mehr zu veneriren, die Proposition unbedekkt angefangen / und auf diese Weise solang continuirt, biß Sie darmit ohngefehr zum halben Theil hindurch / und Ihre Keyserl. Majestät dero vorigen begehrē aufs neu insistirt, darüber Ihre Fürstl. Gn. den Hut aufgesetzt und die angefangene Rede vollends beschlossen. Hierauf haben Ihre Majestät daß derselben J. F. Gn. Persöhnliche Anwesenheit zu sonderbahrem Gefallen gereiche / nochmahls contestirt, etliche Discurs

und Fragen auf die Bahn gebracht/ und sonderlich von Ihrer Fürstl. Gn. zu wissen begehrt/ was dieselbe von andern Fürsten des Reichs/ in specie auch denen HHn. Hertzogen zu Sachsen-Weimar und deren Anzug für Nachricht hätten/ denn J. Keys. Majestät dieselbe in grösserer Anzahl zugegen zu sehen/ und mit Ihnen besser bekannt zu werden/ nit geringes Verlangen trügen/ mit weiterm vermelden/ daß vermuhtlich erst hochgedachter HHn. Hertzoge zu Sachsen-Weimar mit dem Herren Hertzoge zu Sachsen Altenburg habende præcedenz-Strittigkeiten an Verlängerung dero Herbeykunft Ursach seyn dürfften. Worüber Ihre Fürstl. Gn. daß verhoffentlich andere Fürsten nunmehr auch anziehen und sich möglichst fördern würden/ kürtzlich geantwortet/ nach gnädigster dimission von J. Keys. Majest. welche wieder vom Stul aufgestanden/ und ümb einen kleinen Schritt oder 2. sich beweget/ Abschied genommen/ mit dreymahliger Reverenz-Erweisung es wieder wie bey dem Eingang gehaltē/ und nachgehends von dem Herrn Obr. Cämmerer biß in die Ritter-

 stu-

stuben/also etwas weiter denn vorhin begleitet worden. Weil nun angeordnet gewesen/ daß Ihre Fürstliche Gn. zugleich auch bey I. Majestät der Keyserin Audientz haben solten/als seind dieselbe von dar durch einen verdekkten Gang nach der Keyserin Gemach geführet / auf halben Weg von den Obristen Stallmeister Herrn Grafen von Losenstein empfangen und zu Ihrer Majestät eingeführet worden/dero I. Fürstl. Gn. gleichsfalls bey dem Eingang / dann in der mitte/ und vor Annehmung der Hand / drey tieffe reverenzien erwiesen / und hernach das Anbringen in Teutscher Sprach verrichtet/ worauf gedachter Obr. Stallmeister/weiln Ihre Majestät als eine gebohrne Italienische Princessin der Teutschen Sprach nicht kündig/geantwortet. Bey diesem actu seind Ihre Majestät stehend geblieben / und weiln Sie nicht begehrt / daß Ihre Fürstl. Gn. sitzen oder sich bedekken solten / so ist auch deren keins geschehen / sondern Ihre Fürstl. Gn. seind nach empfangener gnädigsten dimission, mit nochmahliger gebürender Reverentz abgeschieden / und vom Herrn Obr. Stall-

mei-

meister biß auf die Treppe begleitet worden.

Folgenden Tags den 26. Decembris nach geendeter Vesper-Lection / haben Ihre Fürstl. Gn. auch bey Ihrer Kön. Majestät zu Hungarn und Böheimb Audientz gehabt / mit ebenmässiger Suite / wie vorigen Tages / und seind in dem Königl. Quartier von dem Obr. Hofmeister Herrn Grafen von Auersberg oben an der Stiegen empfangen und gegen dem Königl. Zimmer geführet worden. So balden S. Königl. Majestät Ihrer Fürstl. Gn. ansichtig worden / seind Dieselbe Ihro gleich entgegen kommen / haben Sie sehr wohl empfangen / und daß Sie sich bedekken wolten / gebetten. Welches Ihre Fürstl. Gn. alsogleich gethan / und das Haupt nicht mehr entblösset / biß nach gethanen Vortrag / erhaltener Antwort / und dimission dieselbe hinweg geschieden / do dann Königl. Majestät Sie biß zur Thür Ihres Königl. Gemachs / und folgends der Herr Graf von Auersberg wieder biß auf die Stiege begleitet.

Hiernechst erfordert die Nothdurft / sich bey der Chur-Meintzischen Reichs-Canzley oder

Directorio, wie auch mehr gedachtem Reichs-Erbmarschallen anzugeben / damit man solcher beeder Orten Wissenschafft haben/auch einem und anderen auf Begehren Nachricht geben möge/ was vor Ständte oder Gesandten sich eingefunden. Insonderheit aber muß ein ieder Abgesandter die von seinen Principalen habende Vollmacht bemeldtem Chur-Meinzischen Directorio überreichen / und seine Person dergestalt zu denen vorhabenden Reichs-Berathschlagungen legitimiren/ welches dann darvon gleichlautende Abschrifft zunehmen/solche zu denen Reichs-Acten zubringen/ und das Orginal dem Gesandten wieder auszuhändigen pfleget.

Die übrige Zeit vor Eröffnung der Keyserlichen Proposition wird zu Ablegung derer Visiten und Gegenvisiten angewendet / worbey diese Gewohnheit bißhero hat pflegen in acht genommen zuwerden / daß die späth ankommenden / zumahlen nach dem sie denen bereits Gegenwertigen ihre Ankunfft zuwissen gethan / von diesen zuförderst bewillkommet / und am ersten besucht worden. Wie nun derjenige so dergestalt die erste Visite ablegt / sich respectivè selbst oder im Namen seiner Principalen zu aller verträulichen conrespondenz Anerbietig macht / also geschicht dergleichen bey Erstattung der Gegenvisite, von dem andern / und wird zu beeden Theilen auf die Curialia so wohl in Worten als an-

andern euserlichen Bezeugungen genau und mit sonderbahrer Behutsamkeit gesehen/ massen dann mancher/wann er sich befahret/daß ihm von einem oder andern seinem Begehren oder der Gebühr nach nicht möchte begegnet werden / sich lieber enthält/als daß er solte durch Geb-oder Nehmung einer solchen visite Jhm selbst oder seinem Principalen ein Nachtheil zuziehen.

Daher ists kommen/daß bey bißherigen Reichsversamlungen die jenigen Churfürstlichen Gesandten/welche ihnen das prædicat Excellenz von denen Fürstlichen gegeben haben wollen / entweder gänzlich unbesucht und unangesprochen verblieben / in dem die Fürstl. sich ihrer gar geeussert/ oder im Fall einer oder ander einen Zuspruch begehret/sie von ihnen nicht admittiret oder doch nur durch einige Adjunctos empfangen und gehöret worden.

Gleicher Gestalt / als auf offtbemeldtem jüngsten Regenspurgischen Reichstag der Churfürst von Cöln die Audienzen denen Chur-und Fürstl. Gesandten mit bedekktem Haupt zugeben begunte / blieben nicht allein die meisten davon/sondern auch einige Churfürstliche/da ihnen solches begegnete / wurden zu ebenmässigen Hutaufsetzen / der Churfürst aber durch solche retorsion, seine angemaste Weise gegen sie zu endern / so bald bewogen.

Wiewohl aber bekannt / daß sonsten bey allgemeinen Reichs-Zusammenkunfften nicht herkommens noch gebräuchlich/vorgedachter solennischer Eröffnung der Keyserlichen proposition einige Versamlung derer Chur-Fürsten und Stände absonderlich fürgehen zulassen / wie dann der Keyser/im Fall etwa gute Confidenten zu gewinnung der Zeit vor sich in gewisser Angelegenheit dergleichen veranlassen wollen / es gemeiniglich übel aufgenommen/auch denen die sich solcher Gestalt zusammen gethan / dasselbe verweisen lassen (inmassen jüngst zu Regenspurg denen Stättischen geschehen) dahero die andern dardurch dergestalt abgeschrekkt/ daß es iedesmahls nur bey oberwehnten blossen Visiten und Revisiten beruhen müssen ; So geben doch die Acta benebens dem Reichsabschied desselben Reichstages zuvernehmen / daß / nach dem es sich mit der Proposition je länger je mehr verziehen wollen / auf Keyserliche Anordnung nicht allein unterschiedliche extra ordinar sessiones und Rathgänge aller dreyen Reichs-Collegien über ein und andere Materie vorbereitiglich gehalten/sondern auch einige Deputationes zu gleichem Ende gemacht und über gewisse puncta consultirt worden/ jedoch / laut angezogenen Reichsabschieds §. Nach dem sich aber ꝛc. Ohne künftiges præjuditz und Nachtheil des herkommens.

Grund-

Grundfeste des H. Röm. Reichs.

Anderes Stükk.

Von würklichem Anfang / Fort- und Ausgang eines Reichstags.

Erstes Cap.

Von Anstellung der Keyserlichen Reichstags Proposition.

VErmög Keyserlichen Ausschreibens zum Reichstag soll zwar gleich nach Verfliessung des darinn gesetzten Termins mit der Keyserlichen Proposition verfahren / und darauf die Deliberationes dem Herkommen gemäs angetretten werden. Welche Proposition nichts anders ist als ein vom Keyser oder dessen Commissarien beschehender Fürtag/gegen sämtliche Reichs-Stände derer jenigen Sachen/worüber bey solchem allgemeinē Reichstage zu rathschlagen und zu handeln / und

ist dieses abermal eins von denen zur Keyserlichen præeminenz gehörigen reservaten. Nach dem es sich aber öffters mit derselben Eröffnung eine geraume Zeit verweilet / und dahero von vielen Ständten Ursach genommen wird / zu Erspahrung derer Unkosten / sich desto langsamer einzufinden / so ist noch leztens in Vorschlag kommen / zu Abhelffung dieses Mangels eine gewisse / und etwan 10. tägige Frist / von Zeit des anberaumbten Termins zum Reichstag / zusetzen / binnen welcher zum längsten der Keyser mit publicirung der Proposition, unangesehen / wer so dann von denen Ständten ankommen / oder nicht / præcisè fortzufahren / auch damit solch nützlich Vorhaben nicht etwa durch ein und andere præcedentz-oder Vorsitzstreitigkeit fernerweitig aufgehaltē werdē möchte / entweder alsobald zwischen denen competirenden Theilen einig allerseits unverfänglich interims Mittel und Temperament zutreffen / und allenfalls der völligen Erörterung halben gewisse Veranlassung zuthun / oder aber do dergleichen von diesen oder jenen Theilen nicht wolte annehmlich gehalten werden / dessen ungeachtet / die Eröffnung der Proposition gebührend Werckstellig zumachen hette.

Eine solche provisional Versehung geschah bey neulichsten Reichstag von Keyser Ferdinando III. in dem bekannten præcedenz-Streit zwischen denen beeden Fürstlichen Sächsischen Häusern Weimar und Altenburg / in deme beederseits Gesand-

sandten per decretum dahin angewiesen wurden; daß sie zwar ihre sessiones, wie bey denen Münster- und Oßnabrükkischen Friedens-Tractaten geschehen / auch bey gegenwertigen Reichstag continuiren / solches aber keinem Theil an seinem sive in petitorio sive in possessorio habenden Rechten præjudicirlich / noch derselbige Actus einem oder andern Theil zu continuation seiner berühmten possession zum Vortheil angezogen / oder in Rechten attendirt werden solte/ ꝛc. Welches man Sachsen-Weimarischen Theils ümb so viel lieber acceptirt und angenommen / weilen dadurch die von so vielen Jahren her an Sachsen-Altenburgischer Seiten vorgeschützte res judicata unterbrochen/daß dißfalls A. 1607. bey wehrender Minderjährigkeit deren Herzogen zu Sachsen-Weimar ergangene Keyserl. Decret aufgehoben / und dieser Fürstl. Lini der Weg zu fernerem Gehör und beständiger rechtlichen Ausführung sicherlich gebahnet zuseyn erachtet würde.

Betreffend die Ursach/warum sichs auf nechstverwichenen Reichstag mit Eröffnung der Keyserlichen Proposition so lange / und zwar über ein halb Jahr / verzogen / so wird solche in mehr berührtem ReichsA. d. §. Nach dem sich aber gleich zu Anfang/ ꝛc. ins gemein etzlichen / theils gleich zu Anfang des Reichstags / theils schon

vor-

vorhero entstandenen bekanten difficultäten und Mißhelligkeiten zugeschrieben / welche aber dieselben eigentlich gewesen / in specie nicht gemeldet. Jedoch kan man aus denen domahls ergangenen Acten unterschiedliche Streitigkeiten und Hinderungen dißfalls zusammen lesen. Wie dann

(1.) Insonderheit der Streit zwischen Schweden und Churbrandenburg wegen Hinter Pommern am aller gefährlichsten gehalten wurde / wenn zumahlen / deme zu Prag von dem Keyser und etzlichen Churfürsten gemachten Decret zu folge / Schweden hätte vom Reichs Rath ausgeschlossen und mit der Proposition verfahren werden sollen. Wormit auch der Keyser sich gegen denen Ständen einig und allein entschuldiget / und vorgeschlagen / daß es weit besser were / die proposition ferner aufzuschieben / als es zu denen schon hierunter besorglichen extremitäten kommen zulassen.

(2.) Die præcedentz-Streitigkeiten so wohl auf der Geist- als Weltlichen Fürstenbank / und hier sonderlich vorberührte Sächsische. Welche / wie auch.

(3.) Die Competentz zwischen denen alternirenden Häusern / als Hessen / Würtenberg / Mechelnburg / Pommern / Baden / worein sich dazumahl auch Holstein / und in æmulationem dessen / Sachsen Lauenburg mischen wollen / von solcher Wichtigkeit gehalten wurden / daß vor

der-

derselben Beylegung zu keiner ordentlichen Versamlung und Rahtgang zu gelangen/ oder darbey etwas fruchtbarliches auszurichten. Inmassen dann bey der ersten am 26. Martii 1653. gehaltenen extraordinar Session nur von Evangelischer Seiten im Fürstenraht 23. Stimmen abgangen/ als nemlich/ 1. Magdeburg/ 2. Bremen/ 3. Sachsen Weimar/ 4. Gotha/ 5. Eisenach/ 6. Hessen Cassel/ 7. Darmstadt/ 8. Würtenberg/ 9. Mechelburg Schwerin/ 10. Güstro/ 11. Vor-Pommern/ 12. Hinter-Pommern/ 13. Baden Durchlach/ 14. Henneberg/ 15. Holstein Glükkstadt/ 16. Holst. Gottorf/ 17. Vehrden/ 18. Halberstadt/ 19. Minden/ 20. Stifft Schwerin/ 21. Ratzeburg/ 22. Mümpelgard/ 23. Hirschfeld. Zugeschweigen daß auch Baden Baden 24. obbemelten alternations-Streits halben aussenblieben/ welches zwar eines Römisch-Catholischen/ iedoch freyen und Freiheit liebenden Reichsfürsten Votum.

(4.) Kunten sich die neuen Fürsten/ welche bey vorigen Reichstag de anno 1641. in dem Reichsfürstenstand erhaben worden/ wegen der Session nicht vertragen/ so wohl unter sich selbst/ als mit denen andern/ die ihnen solche Session noch zur Zeit nicht gestatten wolten.

(5.) Machte der Streit zwischen Chur-Pfaltz und Pfaltzgraf Ludwig Philippen von Simmern/ etc. nicht allein so viel die Vertretung derer

Sessio-

Sessionen und Stimmen wegen Lautern und Simmern betrifft (welche Churpfaltz allein behaupten wollen) sondern auch wegen Land und Leute selbst grosse Irrungen / welche vorhero zu decidiren höchstnöhtig erachtet wurde.

(6.) Nach dem die sämbtliche Grafen und Herren hiebevor in 2. Bäncke / die Wetterauische und Schwäbische / eingetheilt gewesen / und also nur 2. vota im Fürstenraht geführt / nachgehends aber und zwar de an. 1641. die Fränckische Banck darzu kommen / welche das 3te votum führt / haben die kleinen Prælaten / so bißhero insgesambt nur ein votum, auf der Geistlichen Banck gehabt / weil ihnen als Papisten die Vermehrung der Gräflichen Stimmen (welche mehrentheils Evangelischer Religion) verdächtig vorkommen / mit solchen eintzigen voto auch nicht zu Frieden / sondern in zwey Bäncke unterschieden seyn / und 2. vota führen wollen: worüber gleichsfalls Uneinigkeit sich ereignet.

(7.) Wolten die Wetterauischen Grafen vermög einer unter ihnen vor Jahren gemachten Vereinigung keine andere / als in solcher Verein befindliche Grafen / zum voto bey denen in ihren Collegio angestellten deliberationen (worinn sie sich eines einigen voti, welches hernach im Fürstenraht curiatim, das ist / in ihrer aller Namen / abgelegt wird) vergleichen zulassen. Weilen nun dergestalt alle Westphälische und Niedersächsische

sche / und also die mächtigste Grafen ausgeschlossen werden wolten / gab es ebenmässig nicht geringen Streit.

Diese und dergleichen mehr difficultäten haben sich alle vor der proposition ereignet.

Es haben aber einige domals anwesende Ständte und Gesandten darvor halten wollen / ob wären dieselbe keines Wegs die wahre Ursach / warümb der Reichstag aufgehalten und nichts dem publico zum besten gethan würde / sondern nur ein blosser Schein und Mantel / dessen man sich zu vorhabender intention gebrauchte / welche sie dann aus dem uhralten und sonderlich von Carolo V. her gefassten Verdacht / ob gienge das Haus Oesterreich damit ümb / wie es das Römische Reich erblich unter seine freye Macht / gleich dessen Erblanden bringen / und mithin denen Fürsten und Ständen ihre Jura Reip. gänzlich schwächen und entziehen möchte / geschlossen / und demnach vermeynt / daß so wohl der vornehmste Zweck des Reichstags / als auch die einige Ursach der verzögerten Proposition wäre die vorhabende Wahl des Römischen Königs.

Damit nun solche desto geschwinder und ohne Hinderung derer Fürsten und Ständte (welche vermög des Friedenschlusses darein zu sprechen) erhalten werden mögen / hätte der Keyser zuförderst die Trennung des Churfürstlichen Collegii

von

von denen andern Ständten ihm angelegen seyn lassen / in dem er (1.) derer Churfürsten Jura erhoben ümb so wohl ihre vorige præeminenz zu erweitern / als derer andern Ständte befugnisse zuverringen / Ex communi enim illorum opinione, reliquorum statuum corruptionem seu imminutionem esse electoralis præeminentiæ & potestatis generationem seu augmentationem, & contra. (2.) Kurtz vorher zu Prag / wie auch nachgehends einen oder andern Churfürsten absonderlich in seinen Anliegen und sonsten privatim willfahret. (3.) Alles / wordurch die andern beyde / und bevorab das Fürstliche Collegium seine libertät in gute Obacht nehmen können / verhinderr.

Zu Beglaubigung des ersten wolte dienen die affectirte titulatur, und anders / bey denen Churfürstlichen visiten, worvon kurtz vorher mit mehrern / ingleichen unterschiedliche in Hochwichtigen gemeinen Reichssachen von dem Keyser und Churfürsten allein unternommene decisiones, als mit Schweden und Chur-Brandenburg wegen Hinter-Pommern / die Achtserklärung der Stadt Bremen auch deren execution, und dergleichen in die interpretation des I. P. lauffende Händel mehr / Hiernechst / daß denen Churfürsten nicht allein vor der ordentlichen Proposition täglich zusammen zukommen und Raht zu halten vergönnet / sondern auch gar die Erörterung derer

im

im Friedenschluß zu sämbtlicher Stände gutachten ausgesetzten und auf solchen Reichstag deshalben remittirten Fragen : von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeit des Keysers / wie auch Verfassung einer gewissen und beständigen Keyserlichen Capitulation, in die Hände gegeben werden wollen.

Das ander machte einen verdacht bey Meinz mit der Kitzingischen Sach; bey Trier / mit nachgesehener Einziehung des Klosters Maximin / die doch dem vorigen Churfürsten unrecht gesprochen worden; bey Brandenburg / mit Hinter-Pommern / und decretirter exclusion der Schweden; bey Pfaltz / mit Zuerkennung der Lauter- und Simmrischen Session und Stimm im Fürstenraht etc. und andern privat emolumentis.

Das dritte erschien / nechst dem / was von Erhebung derer Churfürstl. Gewalt erwehnt worden / aus Verhinderung derer Fürstlichen Collegial-Zusammenkunfften vor der Proposition, auch / im Fall solche gleich zugelassen / fovir: und Unterhaltung derer Uneinigkeiten zwischen denen vornehmsten Häusern / ratione sessionis, denen vorlängst durch gewiese decision oder Vergleichung mit Zuziehung derer Ständte abgeholffen werden können; so wohl aus denen separationen, welche man unter denen Ständen auf ein oder andere Weise zu machen sich unternommen / etc.

Diese und dergleichen damahls geschöpffte Vermuhtungen / läst man nicht unbillich zu eines iedweden fernerm Nachdencken / nebens dem so darauf erfolgt / gestellet seyn/und verbleibt unterdessen bey denen in offtberührtem Reichsabschied §. Nach dem sich aber etc. ins gemein angeführten Verzögerungs Ursachen.

Das 2. Capitel.

Von denen Solennitäten bey Eröffnung der Proposition.

WAnn nun der Keyser eine gewisse Zeit zu Ablegung der Proposition benennet/wird auf Seiner Majestät Befehl(denn diese erste Ansage zu verfügen einem Keyser oder dessen Commissariis allein zukömt) Chur-Fürsten und Ständen durch den Reichs-Erbmarschall an statt Chur-Sachsen (als Ertzmarschalln)angezeigt/sich zu bestimter Zeit und Stund an gewöhnlichem Orte einzustellen und denen Propositions-Solennitäten beyzuwohnen.

Solche aber bestehen / da ein Keyser in Person zugegen / darinn ; daß Seine Majestät von denen anwesenden Chur-F. und Ständten / wie auch derer abwesenden Rähten und Gesandten aus dero Keyserl. Hof gebührend abgeholet und vor allen Dingen in die Kirche/zu Verrichtung des Gottesdiensts (welchem / ob er wohl in nichts anders als in der Papistischen Meß/und dabey angestellten

stellten Music besteht / dennoch die Augsp. Conf. verwandte Chur-Fürsten und Stände mit gutem Gewissen wohl beywohnen können / immassen An. 1650. nicht allein Chur-Sachsen/auf vorher eingeholtes Bedenken derer Theologen, sondern auch Chur-Brandb. gethan / auch darsieder mehr geschehen) von dar aber an den Ort / da die Propositi-on geschehē solle/begleitet wird. Daselbst pflegt der Keyser auf einen 3. Stuffen hoch erhabenen und auf das köstlichste gezierten Thron / die Churfürsten eine Stuffe niedriger Sr. Majestät zu beeden Seitē in einer Linie/ausser Chur Trier / welcher nach Anleitung der güldnen Bull gleich gegen dem Keyserl. Thron über seine Stelle hat / sich zu setzen/so dann wiederum eine Stuffe/und zwar längst herab auf der rechten Seiten des Gemachs die Geistliche/und auf der linken die Weltliche Fürsten ihre gebürende Sessiones zu nehmen/die Städtische aber bleiben ausserhalb denen Schranken/ wormit solcher Keyser-Chur-und Fürstliche Consess umbgeben/stehē/ und geschicht sodann im Namen der Keys. Majest. gemeiniglich durch einen Reichsfürsten ein kurtzer Vortrag und Danksagung gegen die Ständte/ daß sie sich so willig und gehorsamst auf das Keyserl. Erforderungs-Schreiben eingestellet/ Wann dann uf solch anbringen durch einen von denen Chur-Fürsten gleichsfalls kürtzlich geantwortet/ wird die in Schrifften verfasste Proposition durch den Keyserl. geheimen Reichs-Secretarium

abgelesen / welche der Chur-Meinzische Canzlar / so neben einem Secretario in der mitte des Saals an einem Tische sitzt / und den gantzen Actum protocollirt; von Puncten zu Puncten nachschreibet. Und pflegt mannichmahl der Keyser selbst die Stände zu fleissiger und schleuniger Berahtschlagung der fürgetragenen Puncten zu ermahnen.

Hierauf stehet das Chur- und Fürstliche Collegium auf / und tritt ein iedes / auch das Städtische / besonders zusammen / und wird von dem Directorio, welches bey dem Churfürstlichen Chur-Meintz / bey dem Fürstl. Wechselsweise Oesterreich und Saltzburg / und bey dem Städtischen die jenige Stadt / worinn der Reichstag angestellt / vertritt / der Inhalt kürtzlich / wiederholet / und welcher Gestalt man gegen die Keyserl. Majestät sich in Antwort heraus zulassen / umbgefraget.

Wenn solche Unterredung allerseits geschehen / referirt der Chur-Meintzische Cantzlar neben des vorsitzenden Weltlichen Churfürsten Gesandten denen Fürstlichen das Churfürstliche Conclusum, und das Fürstliche Directorium eröffnet hinwiederum denenselben das ihrige / welche beede / im Fall sie different, durch Relation an die gegenwertige Principalen so lang mit einander handeln / biß sie einer Meynung werden / nach dessen Erfolg / oder da beede höhere Collegia

discre-

discrepant bleiben / so werden dann die Städtischen auch erfordert / und nach communicirtem Gutachten derer Chur- und Fürstlichen mit ihrer Meynung nicht weniger vernommen. Wie aber bey diesem Actu es keiner sonderbahren oder weitläufftigen deliberation bedarff / auch nit leichtlich ein Collegium mit dem andern ungleicher Meynung / also thut ohne merklichen Verzug Chur-Meintz entweder in Person oder durch seinen Cantzlar im Namen der Stände die Antwort / saget Keyserl. Majestät zuförderst unterthänigsten Dank für die treu Väterliche Vorsorge / mit gehorsambster Anerbietung zu fleissiger förderſamsten Berathschlag- und Erörterung der proponirten Puncten / und bittet zu solchem Ende schrifftliche Communication derselben / welche auch so balden dem Chur-Meintzischen Cantzlar wiederfähret / und wird darauf der Keyser in voriger Ordnung von denen Ständten wieder zur Keyserlichen Residentz begleitet.

Was Anno 1653. so wohl bey Anfang / als in wehrendem solchem Actu fürgelauffen / erscheint aus nachgesetztem kurtzen Bericht:

Ob wol im Namen der Röm. Keyserlichen Majestät am 18. und 28. Junii denen Ständen angedeutet worden / folgenden 20. und 30. ejusdem in der Ritterstuben (allwo darzu bereits ziemliche Anstalt gemacht) zu

Anhörung der so lang verschobenen Keyserl. Proposition zuerscheinen / dieweilen man aber / sonderlich im Hochlöblichen Fürstenrath / sich hierüber / als einer Neuerung / beschweret / und daß solcher Actus dem alten Herkom̃en gemäs auf dem Rathhaus möchte vorgenommen werden / gebeten / hat sich das Vorhaben eilends geendert / also / daß alles in der Ritterstuben wieder abgerissen / aufs Rathhaus geschafft und doselbst aufgebauet worden / wie dann auch die Zimmerleute noch in der Nacht die bey der Röm. Königl. Wahl gebrauchte Brükke von dem Rathhaus biß in die Thum-Kirchen widerum verfertigen und aufrichten müssen. Selbigen Sontag Abends geschach von dem Reichs-Erb-Marschall hierzu die Ansage in alle Quartiere. Als man nun deme zu folge ümb 7. Uhr Montags früe im Keyserl. Hof sich eingestellet / hat sich bald Anfangs in der Antecamerâ, da die Fürstl. Personen und Gevollmächtigte sich zuversamlen pflegen / allerhand Streitigkeit ereignet / in deme man (1.) die neuen Fürsten nicht admittiren wollen / sie hätten dann vorher die ihnen de

Anno

Anno 1641. angesonnene conditiones erfüllet und zumahlen die Persönlich Anwesende/derer Abwesenden von denen alten Fürstl. Häusern gegenwertigen Gesandten den Vorzug in gehen und sitzen zugeben sich erkläret/ welches aber dahin gediehen / daß alle neue Fürsten von der Proposition weggeblieben.

(2.) Wolte auch Hertzog Julio Heinrichen zu Sachsen-Lauenburg der intendirte Vorgang für denen Fürstlichen Gesandten ohne Unterschied nicht nachgesehen werden / weilen derselbe nicht der Regierende Landsfürst/ sondern nur von seinem Herrn Bruder gevollmächtigt. Und wiewohl er sich zu reversiren erkläret/daß dieser Actus zu keiner consequenz gereichen solte / auch der Keyser selbst darvor gut zu seyn sich erbotten/ so hat es doch bey denen Fürstl. Gesandten nicht verfangen wollen / sondern hochgedachter Hertzog sich von dannen wiederumb ins logement nicht mit geringen disjusto begeben und also davon bleiben müssen.

(3.) Erhub sich gleichsfalls zwischen denen Schwedischen und Chur-Branden-

burgischẽ daselbst ein Sessions Streit / welcher Theil auf der Weltl. Fürstenbanck wegen Pommern vor dißmal vorsitzen solte / wurde aber zeitlich unternommen und verglichen.

Darauf und zwar nach 9. Uhren Vormittag seind J. Keyserl. Majestät zum Gottesdienst in die Thum Kirche getragen worden / dero alle Persönlich anwesende Chur- und Fürsten / auch derer Abwesenden Räthe / Pottschafften und Gesandte vorgetretten / worbey sich dann die beschehene Anstalt vermercken lassen / daß nicht allein niemand geritten (ümb welcher Ursach willen Ihre Keys. Majest. unerachtet ihrer Unpäßligkeit sich desto ehe zu Eröffnung der Proposition auf dem Rath-Hause durch Chur-Meintz haben disponiren lassen / weil sie sonst die vorgewesene difficultät wegen angemasten Reitens etlicher F. Gesandten anderer Gestalt nicht wol zuverhüten vermeint) sondern auch gantz keine richtige Ordnung unter denen Fürstlichen Gesandten im gehen beobachtet worden.

In der Kirche haben J. Keys. Maj. in einem sonderlich gegen dem Altar über köst-

lich

lich zu bereiteten Thron sich gesetzet / und ist bey der Messe / welche der Bischoff von Regenspurg gehalten / eine über alle massen schöne Music zuhören gewesen.

Nach geendigten Sacris hat man den Keyser in folgender Procession auf obgemeldter Brükke / abermahl sonder einiges reiten / nach dem Rathhaus begleitet

1. Gieng der Reichs-Profos mit zweyen Trabanten des Reichs Marschalls.

2. Der Reichs-Quartiermeister mit etlichen Dienern.

3. Die Städtische Gesandten in behöriger Ordnung / ie die geringsten vorne an.

4. Die Gräfliche auch andere Standes- und vornehme Personen / so etwa curiosität halben sich mit herbey gefunden.

5. Zwölf Keyserliche Pagen / in Libree / denen etliche Keyserliche Cammerherren und andere Cavalliers folgeten.

6. Der Bischof von Hungarn mit etlichen von Adel / und darauf wieder einige Keyserliche Cammerherren.

7. Die Fürstliche Gesandten ausser eigentlicher Ordnung.

8. Drey Herolde mit schlechten weissen Stäben/ in schönen gestikkten Rökken / auf deren einem das Königl. Hungarische / auf dem andern das Böheimische / und auf dem dritten das Oesterreichische Wapen.

9. Fürsten in Person/ als Pfaltzgraf Ludwig Philip von Simmern/ Pfaltzgraf Philip Wilhelm von Neuburg / Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt/ Hertzog Eberhard von Würtenberg/ und Marggraf Wilhelm von Baden.

10. Wieder zwene Herolden mit dem doppeln Adler gestikkte Rökke anhabend.

11. Die weltliche Churfürsten/ und derer Abwesenden Gesandte / als: 1. Churpfaltz in Person 2. wegen Chur-Bäyern / Herr Graf Kurtz. 3. wegen Chur-Sachsen Herr Heinrich von Friesen. 4. wegen Chur Brandenburg/ der Herr von Blumenthal.

12. Chur-Trier/ gantz allein.

13. Nach diesem trug der Reichs-Erb-Marschall das Schwerdt/ und hinter dem.

14. Gieng der Keyserliche Obriste Hofmeister / Fürst Maximilian von Dietrichstein.

15. Da-

15. Darauf die Röm. Keyserliche Majestät auf einem Sessel getragen/ dero zu rechten Fürst Piccolomini, Duc d'Amalfi; zur linken Herr Graf Ferdinand Friederich von Fürstenberg / respective Hattschier- und Trabanten-Hauptleute/ giengen.

16. Chur-Meintz in Person / und der Chur-Cöllnische Haupt-Gesandte Graf Wilhelm Egon von Fürstenberg; Auf beeden Seiten / wie auch hernach / giengen die von der Keyserlichen Leibguarde.

Als man aufs Rathhaus kommen/ haben sich Keyserl. Majest. in dero Keyserl. Thron gesetzt / zu dero rechten / iedoch eine Stufe nidriger/ Chur-Meintz in Person/ neben denen Chur-Bäyer- und Brandenburgischen Gesandten / auf der lincken Seiten Chur-Pfaltz in Person/ neben denen Chur-Cölln- und Sächsischen Gesandten / gegen dem Keyserl. Thron aber über Chur-Trier allein sitzend/ und begaben sich (nechst dem Ertz Bischoffl. Magdeburgischen/ und Bischoffl. Lübekkischen / die sich auf die neue Quehrbank an der geistl. Seiten absonderlich setzten) so wohl Geistliche als Weltliche

Für-

Fürsten sambt derer abwesenden Gesandten/ wie auch die Prælaten/Grafen und Städtische/ iede an gehörigen Ort.

Nach dem es nun etwas stille worden/ stunde Markgraf Wilhelm von Baden auf/ und that im Namen ihrer Keyserl. Majestät eine kurtze Dancksagung zu denen Ständen/ daß Sie sich auf das Keyserl. Ausschreiben so willig und gehorsamst eingestellet/ Seine Majestät erkenneten solches mit Keyserlichen Gnaden/ solte demnach itzo die Proposition publicirt werden.

Hierauf satzte sich hochgedachter Herr Markgraf widerum an seine stelle/ und that hingegen Chur Trier eine gar kurtze/ auch wegen leiser Sprache fast unvernehmliche Antwort auf solch anbringen. Der Reichs Vice Cantzler Herr Graf Khurtz nahm hiernechst die schrifftlich verfaste Proposition, und| stellte sie dem Reichs-Secretario Schrödern zu / welcher etwas von ferne auf der linken Seiten gegen dem Keyserl. Thron stehend dieselbe gar deutlich abgelesen.

Nach deren Endigung erstlich das Churfürstliche Collegium aufgestanden / und gegen

gen dem Fenster zusammen getreten/ dergleichen bald hernach das Fürstliche / wie auch das Städtische / iedes absonderlich gethan/ deliberirende/ was Ihrer Keyserl. Majestät zu antworten/ biß endlich das Fürstliche sich zu dem Churfürstlichen genahet / und beede ihre Meynungen conjungirt, nachfolgends Chur-Meyntz auf der rechten Seiten vor den Keyserl. Thron getreten/ und im Namen gesambter Stände die Antwort verrichtet. Als dieses auch geschehen / seind Ihre Keyserliche Majestät aufgestanden/ und hat man dieselbe in vorigem Gepräng widerum in den Bischoffshof begleitet.

Nachdem nun oberwehnter Massen Chur-Meintz die Proposition Schrifftlich empfangen/ wird in dessen Namen denen Ständen allerseits durch den Erbmarschall angedeutet / daß sie ihre Secretarien oder Scribenten zu bestimbter Zeit aufs Rahthaus senden / und / nechst Fürzeigung eines von denen Principalen oder Gesandten unterschriebenen Scheins zu ihrer legitimation, die Proposition nachschreiben lassen sollen/ welche ein Chur-Meintzischer Cantzley Verwandter von Worten zu Worten in die Feder dictiret / Allermassen auch nachgehends mit allen denen jenigen Schrifften / so beym Chur-Mein-

zischen

ztischen Reichs Directorio, umb denen Ständten zur Wissenschafft zubringen / einkommen / von einer Zeit zur andern verfahren wird / worbey / sonderlich des Nachmittags / der Raht des Orts gedachten Dictanten und Nachschreibern zur Ergetzlichkeit einen Trunck Wein und etwas von weissem Brod pflegt auftragen zu lassen.

Es lautet aber die jüngste Reichstags Proposition ihres Buchstablichen Inhalts also:

Keyserliche Proposition.

Auf dem Reichstag zu Regenspurg de ann. 1653.

DJe Römische Keyserliche Majestät / unser allergnädigster Keyser und Herr / setzẽ in keinen Zweiffel / die hochlöbl. Chur-Fürsten und Ständt werden aus dem Ausschreiben zur gnüge verstanden haben / was Gestalt erst aller höchstermeld. Ihr Keys. Majestät mit Raht und Gut befinden / der sämtlichen Herren Churfürsten den zu Münster uñ Oßnabrügk bey dem daselbst den 24. Octobris 1648. geschlossenen und publicirten Frieden verordneten Reichstag auf den letzten Monatstag Octobris nechstverwichenen 1652sten Jahr in dieser Ihrer Keyserlichen Maje-

Majestät und des Heiligen Reichs-Stadt Regenspurg einzukommen / zu dem End angesetzt / damit nicht allein der aufgerichte Fried zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbsten / so wol mit denen Ausländischen Cronen desto mehr stabilirt und befestigt / sondern auch das jenige / was nach Inhalt desselben etwan zu exequiren hinterstellig / wie nit weniger was zu weiterer deliberation und Vergleichung zwischen Haupt und Gliedern auf eine allgemeine Reichsversamlung in gemeltem Friedenschluß absonderlich verwiesen worden / mit gesambten zuthun bester massen bedacht / berahtschlagt und erörtert werden möchte. Gleich wie nun Ihr Keyserl. Majest. an Ihrem höchsten Ort / was zu Befestigung und Vollziehung ietztgedachtem Friedens immer gereichen können / nichts erwinden lassen / sondern wie Männiglich bekannt / alsobald nach dessen Schluß / wie auch nach denen darüber erfolgten ratificationen ihrer Mandata executorialia an alle und iede / denen Krafft desselben etwas zu restituiren oder zu præstiren obliegt / damit sie solches un-

unverlängt ohn allen Säumsal würklichen vollenziehen / sowohl an die Kreisausschreibende Chur- und Fürsten / auf daß selbige denen anruffendē Partheyen hierzu unverzügliche hülffliche Hand reichen möchten / und zwar auf die von Churfürsten und Ständen selbst vorgeschlagene Form sub arctiori modo exequendi widerholter Dingen ins Reich publiciren und ergehen lassen / auch denen / welche nach Anleitung solchen Friedenschlusses es begehrt / absonderliche Keyserliche Commissiones auf die nechstgesessene Chur-Fürsten und Stände von beyderseits Religionsverwandten / und von tragenden Keyserl. Ambts wegen allen müglichen Fleiß angewendet / daß einem ieden das jenige / was er vermöge Friedenschlusses rechtmässig befugt / beständig widerfahren möchte.

Also ist ohne weitläufftige Erinnerung gleichsfalls bekandt / mit was getreuer Väterlichen Sorgfalt / Eifer und Bemühung J. Keys. Majest. es endlich dahin gebracht / daß nicht allein die Abtrettung der Veste Frankenthal würklich erhoben / die Stadt Heilbronn dagegen des darinn gelegenen

præ-

præsidii entfreyet / und die Ständte allerseits von dem dahero dreyer Orts entstandenen beschwehrlichen Contributions - Last gänzlich erledigt / sondern auch die jenige difficultäten / welche wegen der Chur-Pfältzischen Belehnung / renunciation und ratification, wie nicht weniger wegen Weyden / Parkstein und Bleystein / seit des Nürnberg. Recesses eingefallen / gäntzlich verglichen / und hierdurch viel obstacula, so die gemeinnützige Rahtschläge und Handlungen auf gegenwertigen Reichstag hätten hindern uñ aufhalten / auch etwan zu neuen Mißtrauen oder Spaltung merkliche Ursach oder Anlaß geben können / aus dem Weg geräumet worden. Es seind auch Ihre Keyserl. Majestät des fernern gnädigsten Erbietens / all das jenige / was an Vollziehung mehrbemelten Friedens annoch übrig / und worzu Ihres Keyserl. Ampts von nöhten / bestens zubefördern / und nach gestalt und Wichtigkeit der Sachen der gesam̃ten Reichs-Stände rähtlichen Gutachtens und mithülfflichen Zuthuns und Beystands sich in Gnaden zu gebrauchen. Erfreuen sich diesem

allen nach / und gereicht denselben zu sonderbahrem Trost und Gefallen / daß die Hochlöbliche Chur-Fürsten und Ständte auf Ihrer Majest. Erforderung sich mit Hindansetzung anderer Obliegenheiten / theils Persöhnlich / die andern aber durch ihre ansehnliche Rähte / Bottschafften und Gesandte in so guter Anzahl erschienen / erkennen darob die sonderbahre Lieb und Vorsorg / so sie für das geliebte Vaterland Teutscher Nation tragen / und haben sich / sobald sie solcher ansehnlicher Erscheinung versichert worden / ümb so viel lieber in eigener Person aus dero Erbkönigreiche und Landen anhero zuerheben entschlossen / wie mehr sie zu des H. Reichs Ehr und Wolfahrt vor rahtsam und nohtwendig befunden / sich mit sämbtlichen Chur-Fürsten und Ständten selbst gegenwertig und Persönlich über eins und anders weiter zuvernehmen und eines gewissen zuvergleichen / der gäntzlichen und gn. Zuversicht / es werden die Anwesende Chur-F. und Ständte obgesetzten in dero Keyserl. Ausschreiben begriffenen Puncten / ihrer

ihrer beywohnender und bekannten hocher-leuchten Vernunfft nach/ alles Fleisses nach gedacht/die Abwesenden aber ihre fürtreffliche Rähte / Botschafften und Gesandten darüber nach Nohtdurfft also instruirt und bevollmächtigt haben / damit ohne Verliehrung einiger Zeit nunmehro zu denen deliberationibus, weil mit denselben ohne das aus wohlbekannten erheblichen Ursachen sichs bishero wieder Ihrer Keyserl. Majestät bessern Wunsch und Willen hat verzogen/ geschritten / und selbige mit Hindansetzung alles unnöhtigen nur zu Verlängerung der Sachen gereichenden disputats dergestalt beschleunigt werden mögen / auf daß man ie ehe ie besser zu erwünschtem einmühtigen Schluß gelangen/ und solchem nach ein ieder sich bey seinen Land und Leuten auch anvertrauten Gemeinden in mehrer Ruhe und Sicherheit wieder einfindē kōñe. Gestalt dañ J. K. M. hierauf an Höchst-Hoch und wohlgemeldte Chur-Fürsten und Ständte des Reichs/ uñ der abwesendē Rähte/ Botschaftē und Gesandten/ hiermit Freund-Vetter-Oheim- uñ gn. gesiñen und begehren/ sie wollen

aus der zu des H. Reichs Wohlfahrt und Wiederaufnehmen tragenden rühmlichen Sorgfalt unverlängt zusammen treten / und mehr allerhöchstgedachter Keyserlicher Majestät Ihr rahtsames Gutachten förderlichst eröffnen; wie 1. der mit so grosser Mühe / Arbeit und Unkosten erhobene Fried zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbsten / wie auch mit denen Ausländischen Cronen stabilirt, das uhralte / rechtschaffene durch den Friedenschluß wieder aufgerichtete Vertrauen erhalten und befestiget / und mit hin das abgemattete allgemeine Vaterland von aller weitern Mißverständtnüß und Unruhe beständig gesichert bleiben / 2. das ienige / was nach Inhalt vorberührten Friedenschlusses etwan zuvollziehẽ hinterstellig / gebürend exequirt, und dann drittens wie dem jenigen / was in solchem anhero zum Reichstag verwiesen / seine abhelffliche Maaß ohne grosse Weitläufftigkeit und kostbare hochschädliche Verlängerung gegeben werden möge. Das seind Ihre Keyserliche Majestät ümb Anfangs gemelte Hochlöbliche Chur-

Fürsten und Ständte des Reichs mit Freund-Vetter-Oheim-und gnädiglichen Willen/ Keyserlichen Hulden/ Gnaden und allem Guten (damit sie ihnen sambt und sonders wol beygethan seyn und verbleiben) zu erkennen geneigt und erbietig. Signatum zu Regenspurg unter mehr höchsternannt Ihrer Keyserlichen Majestät aufgetrukkten Secret, Insiegel den 30. Junii 1653.

L. S.

Vt.

Ferdinand Graf Kurtz.

Wilhelm Schröder.

Das 3. Capitel.

Von Anstellung derer Reichs Deliberationen.

WEnn die Proposition dergestalt zur dictatur gebracht/ und denen Ständten allerseits communicirt worden/ schreitet man billich ohne Verzug zu denen Deliberationen / zu welchem Ende von dem Chur-Meinzischen Reichs-Directorio (deme diese und alle nachfolgende convocationes anzustellen zukommen) dem Reichs-Erb-Marschall/ oder da Chur-Sachsen gegenwertig/ von erst Seiner Durchleuchtigkeit / die so dann gedachten Erbmarschall deswegen selbst Befehl ertheilen/ ein Zeddul zugesendet/ vermittels dessen denen Ständten er Zeit und Ort benennen/ und zusammen zukommen ansagen solle.

Damit auch die Ständte eigentlich wissen mögen / worzu diese oder jene deliberation angesehen/ so erfordert die Nothdurfft / daß in solchem Ansage-Zeddul auch iedesmahl die Materie/ worüber gerathschlagt werden solle/ gesetzt / und bey der Ansage von den Reichs-Marschalls Bedienten fürgezeigt werde/ welches/ wann es ie zuweilen nachgeblieben/ wie auch / wenn die Ansage etwan gar zu späth / und wohl erst in der letzten Stunde beschehen / und also die Ständte ohne gehabte gnugsame Bedenkzeit sich gleichsam aus dem

Steg-

Stegreiff erklären sollen / sie nicht ungeandet gelassen.

Insonderheit aber hat man unterschiedlich erinnert/daß wann Haupt-Materien oder dergleichen wichtige Sachen zu proponiren wären/welche weiter Nachdenken und Ersehung derer Acten erforderten / die Directoria bey dem vorhergehenden Rathsitz es selbst erinnern solten / sich darauf gefast zuhalten / damit man nicht hernach bey der deswegen angestellten session leer Stroh treschen/ und vergeblich wieder von einander gehen müste.

Auf letztgedachte Ansage nun kommen die Ständte zusammen/und gleich wie sie in drey Classes, nemlich (1.)derer Churfürsten/(2.)derer Fürsten Prælaten / Grafen und Herren / und dann (3.) derer Städte getheilet werden / also machen sie heutiges Tages auch drey unterschiedliche Collegia, deren iedes in einem absonderlichen Gemach die Deliberation vorzunehmen pfleget.

Welches vor alters nicht gewesen / sondern erst ümbs Jahr 1489. zu Zeiten Keyser Friederichs und König Maximilians bey dem Reichstag zu Frankfurt aufkommen seyn solle/ da die Anwesende Churfürsten und derer Abwesenden Gesandte besonders zu Rath gangen / unerachtet sie doch zuvor allezeit im Fürsten-Rath gesessen. Inmassen dann noch bey Ordinar

Reichs-

Reichs-Deputation Tägen denen Churfürsten die separation von denen deputirten Fürsten und Ständen nicht eingeräumet werden will / in dem man dererseits solches unter die defectus Comitiorum rechnet / welche / nach Inhalt des Oßnabrügkischen Friedenschlusses zuändern und abzuthun / Dahero auch bey Anfang des noch instehenden Deputation-Convents zu Franckfurt am Meyn / deswegen protestation eingewendet worden.

Das 4. Capitel.

Vom Churfürsten-Rath.

DAs förderste Reichs-Collegium ist der Churfürsten-Rath / welcher / weilen darinn der König in Böheim dißfalls keinen Stand noch Stimme hat / massen er auch zu Reichstägen nicht beruffen wird / viel weniger an deren Schlüsse sich binden läst / nach Ausweiß des R. A. zu Augspurg de Anno 1551. §. ferner haben wir / ꝛc. & seq. in denen heutiges Tages 7. übrigen Churfürsten bestehet / dergestalt / daß / so viel die Ordnung im sitzen betrifft / Chur-Meintz in der mitten / und zu dessen rechten das erstemahl Chur-Trier / das andere mahl Chur-Cölln / und so fort von einem Rathgang zum andern abgewechselt / darnach Chur-Bäyern und Chur-Brandenburg;

burg; Zur linken aber / nechst einem von ieztet-nannten zwenen geistlichen Churfürsten / Chur-Sachsen / und Chur-Pfaltz / zusitzen pflegt: und nehmen die Gesandten untereinander eben die Stellen ein / die ihre Principalen, wenn sie selbst zugegen weren / hetten / im fall aber ein Churfürst in Person mit derer übrigen / deren einer oder ander ihm gleich sonst vorgienge / gevollmächtigten Gesandten concurrirt, wird Ihm doch vor denenselben der Vorsitz gelassen / wie hiervon nachgesetzte im Churfürstl. Collegio de Anno 1653. zu Regenspurg genommene Abrede und Erläuterung mit mehrern ausweiset / die man zu dem Ende hier einrükken wollen / damit auch in diesem Punct erscheinen möge / wie wenig auf die im Jahr 1657. ausgegangene Comitiologiam zubauen / in dem darinn die latera Electoralis Collegii gantz anders beschrieben / und lautet dieselbe von Worten zu Worten also.

Als bey gegenwertigem von der Röm. Keyserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn anhero nach des H. Reichs-Stadt Regenspurg ausgeschriebenen allgemeinen Reichstag / bey einem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio der Sessionen, Processionen und Stimmen halben vor Ablegung der Keyserl. Proposition allerhand vor nö-

tig befundene Unterredungen gepflogen/ von des Herrn Pfaltzgrafen Churf. Durchl. auch dessentwegen nachrichtliche declaration und Erleuterung begehret worden / und man in dem ins gesambt allerdings einig/ daß erstlich / wo die Herren Churfürsten in Person alle beysammen/ ein ieder seine in der güldenen Bull assignirte und hergebrachte Stellen und latus in denen Actibus, wo latera gehalten werden / nehmen und haben/ und es also auch zum zweyten / wo keine unter den Herren Churfürsten des H. Reichs Persönlich zugegen / mit deren Räthen/ Gesandten und Bottschafften tam in actibus collegialibus quam extra-collegialibus & Processionibus gehalten werden soll. Wo aber vors dritte die Herren Churfürstẽ nicht alle Persönlich gegenwärtig und mit der Abwesenden Gesandten concurriren würden/ daß alsdenn die in eigener Person anwesende Herren Churfürsten/ der abwesenden / oder sonsten / quâcunquè occasione bey denen actibus tam publicis quam collegialibus nicht erscheinenden Herren Churfürsten

sten/ Räthen / Gesandten und Bottschaften (ohne respect ihrer gnädigsten Herren Principalen/ so sonsten vor-oder nachsitzen/ wenn sie selbstengegenwertig wären) in sedendo, eundo & procedendo, es wären gleich die Keyserlichen Insignia vorgetragen oder nicht / doch salvô semper Directoriô ac laterum & votorum ordine, vorgezogen / auch Vierdens ietztgedachte latera à sinistris & dextris, vor wie nach / firmiter & immutabiliter ohne hinüber oder herüber springen formlich gehalten / und Fünfftens/ Sintemahlen in deme bey jüngst im Jahr 1648. zu Münster und Oßnabrükk ufgerichteten publicirten und ratificirten allgemeinen Reichs-Friedenschluß der numerus Electorum vermehret/ und Octavus Electoratus uff mas und weise in Instrumento Pacis enthalten / inducirt und eingeführt / und demselben der ultimus locus assignirt worden / vor der Zeit aber solche letztere Stelle in Churf. Collegio des Herrn Churfürstens zu Brandenburg Durchl.

in

in sinistro latere nach Chur-Sachsen / nunmehr aber bey Einführung des achten Electoratus, penultimus locus in Collegio, und nach den lateribus der letztere auf der rechten Seiten gleich nach Chur-Bäyern (zu evitirung der sessionen deformität) gebührt / auch genommen und darzu verstanden worden / einfolglich S. Churfürstliche Durchl. zu Br. auf der lincken Seiten gehabten letztern Platz und Stelle pro ultimo octavi Electoratus loco, und die Chur-Sächsischen in eodem sinistro latere pro ante penultimis zuhalten / und also Chur-Brandenburg und Chur Pfaltz beyde extrema utriusque lateris zuschliessen haben / doch dabey einem König zu Böheim in actibus, wo derselbe in Collegio Electorali oder sonsten in eigener Person mit denen Herren Churfürsten concurriret, an seinem in der güldenen Bull und dem herkommen fundirten Jure sessionis & loci auch denen Herren Churfürstlichen sambt und sonders oberwehnter massen / quoad directorium, ordinem votorum & laterum hierdurch nichts benommen / sondern per expressum

pressum vorbehalten seyn solle / so hat ein Hochlöbliches Churfürstliches Collegium des Herrn Churf. Pfaltzgrafen Durchleuchtigkeit ein solches zu begehrter nachrichtlichen declaration und Erläuterung hiermit unverhalten wollen / so geschehen zu Regenspurg den 11. Mart. 1653.

Churf. Meintzische Cantzley.

Das Directorium und der Fürtrag kömbt zwar ordentlicher Weise/ gleich der Oberstelle / im Churfürstenraht dem Churfürsten von Meintz/ als Ertz-Cäntzlarn in Teutschland / zu; Jedoch will Chur-Sachsen / in Fällen / do Chur-Meintz oder sein Ertz-Stifft interessirt, oder sonst nicht gerne dran will / davon auch nicht ausgeschlossen seyn.

Im votiren wird die in der güldnen Bull. Art 4. §. 3. Vorgeschriebene Ordnung / iedoch mit Ausnahm des Königs in Böheim/ wie obgedacht / gehalten / von Chur-Trier auf beschehene Chur-Meintzische Anfrage iedesmahl der Anfang gemacht / und nach dem die Vota herümb gegangen / von Chur-Meintz / so durch Chur-Sachsen gleichsfalls ümb seine Meynung im Namen der andern gefragt wird/ beschlossen; Welche Chur-Meintzische Stimme / wie sie heutiges Tages / so offt die vorher ab-

legten

gelegten gegen einander gleich seind / die mehreren machen / und den Ausschlag geben kan / also nicht unbillich votum conclusivum und directrix genennet wird. Solten nun weder alle / noch die meisten einstimmig / sondern sich der gestalt discrepant gegen einander vermerken lassen / daß daraus kein beständiger Schluß zufassen / wird mit fernerer Umfrag so lange verfahren / biß entweder einmühtige / (dergleichen heutiges Tages in puncto concessionis vel prorogationis vectigalium erfordert wird) oder doch die mehrere Stimmen über einen oder andern Punct ausfallen.

Warümb aber bey der Wahl Caroli V. die Ordnung im votiren ümbgekehrt / und von Chur Meintz die erste Stimm abgelegt worden / will man ins gemein darvor halten daß es daher geschehen / weilen dazumahlen der Churfürst von Trier / deme sonsten / wie angeführt / die erste Stimme zukömbt / gar zu gut Frantzösisch / hingegen dem von Meintz es darümb zuthun gewesen / damit er derer übrigen Churfürsten Sinn von dem König in Frankreich Francisco abwenden / und also die bey Chur Trier ziemlich stark vermerckte Frantzösische Parthey schwächen und zurücktreiben möchte / wie er dann solch sein Votum mit vielfältigen nachdenklichen motiven weitläufftig ausgeführt. Dem sey nun wie ihm wolle / so steht doch nach Erinnerung eines fürtrefflichen Statisten / zu bedencken / ob

nicht

nicht zumahl in verhassten oder gar wichtigen Sachen sowohl/ oder noch vielmehr / durch das Nachstimmen ein Vortheil oder interesse beobachtet werden möge / bevorab wo derer Stimmen mehr oder nicht weniger nachfolgen als vorhergehen / (welches sich zwar in denen andern beeden Reichs-Rähten füglicher als in diesem begeben kan) in dem der jenige / so seine Stimme zeitlich giebt / das Eys brechen / allerley censuren und contradictiones nach sich erwarten muß / und weiter darwider nichts einwenden kan / wer aber den Nachstreich hat / der hat auch das syndiciren und Wiedersprechen derer vorstimmenden ohne sonderbahre weitere replic in seiner Gewalt / kan derer andern vorgehenden intentiones ausnehmen / sich nach Gelegenheit in seinem Voto gleichförmig erweisen / in odiosis den Unglimpff von sich wenden / in utilibus & favorabilibus sich beliebt machen / auch sein eigen etwa darbey ein lauffendes interesse desto besser in acht nehmen.

In diesem Churfürsten Raht war hiebevor sonst niemanden / als nur Chur-Meintz/ einen Protocollisten zu halten / nachgelassen; Nunmehr aber stehet einem ieden Churfürsten und Churfürstl. Gesandten frey / einen verpflichteten Secretarien zu solchem Ende mit sich hinein zunehmen. Jedoch wird bey fürfallenden Irrungen / Streit oder Zweiffel über einem

oder

oder andern / so etwa im Raht vorgangen seyn solle / einig und allein auf das Chur-Meintzische Protocoll, als beglaubt / gesehen / massen auch diejenigen / so mit protestationen sich zu verwahren gedencken / dieselbe diesem einzuverleiben und davon extract zuertheilen / inständig anhalten.

Das 5. Capitel.

Vom Fürsten-Raht.

DEr Fürsten-Raht / welcher das andere Reichs-Collegium macht / ist von Alters her in zwey Bänke abgetheilet worden / deren eine / und zwar auf der rechten Seite / genennet wird Die Geistliche / worauf neben dem Ertzhertzogen von Oesterreich und Hertzogen zu Burgund (welche beede entweder umb sonderbaren Vorzugs willen / oder aus Noht / in dem die Weltlichen Häuser ihnen die Oberstelle auf ihrer Seiten nicht einräumen wollen / sich zu denen Geistlichen gesellet) die Ertzbischöffe / Bischöffe / Aebte / und andere Prælaten / sich befinden / Die andere auf der linken ist die Weltliche / da die weltliche Fürsten / saimbt denen Grafen und Herren / ihre hergebrachte Stellen haben.

Nach dem aber denen Geistlichen Fürsten / so

so der Augspurgischen Confession zugethan / und deswegen lange Zeit auf Reichstägen nicht zugelassen werden wollen (wie oben p. 1. c. 5. erwehnt) bey vorgenommenen Westphälischen Friedens-Handlungen die Römisch Catholische den Sitz unter ihnen auf der Geistlichen Bank verweigert / auch die Weltliche auf ihrer Seiten ihnen dergleichen nicht einräumen mögen / hat man endlich sich eines Mittelsitzes / vor solche Evangelische Stifftsinhabere / zwischen dem Directorial-Tisch und der Geistlichen Bank / verglichen / dessen sich alle die jenigen / so die qualität der Geistlichkeit behalten / zugebrauchen haben solten / und ist also auch die dritte Bank im Fürstenraht eingeführt worden. Auf welcher gleichwol ietziger Zeit niemand mehr als Magdeburg und Lübek sitzen / weiln die andern Stiffter alle secularisirt / und zu weltlichen Fürstenthümern worden / auch auf der weltlichen Bank ihre Sessiones einnehmen / entweder an einem von neuen verglichenen gewissen Ort wie Bremen / dem die fünffte Stell zugeeignet/ auch vom Fürstl. Haus Sachsen / im Fall es die præcedenz wider Bayern und Pfalz erhalten solte / solche zulassen bedingt worden / oder nach der alten Ordnung / wie Vehrden und die andern/nach inhalt des Friedenschlusses / und des bey zu endlauffenden jüngsten Reichstage dißfalls ertheilten auch in dem FürstenRaht proponir-

ten Keyserlichen Decrets/ wiewohl noch zur Zeit nicht ohne unterschiedlicher Fürstlichen Häuser Gegenrede und Verwahrung.

Und stehet dahin / weiln Magdeburg qualitatem clericalem auch nicht länger / als biß nach des ietzigen hochlöblichen Administratoris Augusti Hertzogs zu Sachsen / etc. Absterben behält / in dem es hernach unter dem Titul eines Hertzogthumbs an Churbrandenburg kömmt/ daß so dann das Stifft Lübek einig und allein besagte dritte Bank werde halten / oder neuen Session-Streit mit denen andern anfahen müssen / Wiewohl dieses leztere nicht weniger bey Magdeburg zu besorgen / weil vermuhtlichen Churbrandenburg auf der Nebenbank nicht wird sitzen / hingegen die Weltliche/und sonderlich das Haus Pfaltz ihm die vierdte Stelle nicht einräumen / gleichwohl aber solch Hauß auch nicht zu weit hinunter / sondern gleich Schweden wegen Bremen / in die Stelle auf der Weltlichen Bank / die es vor diesem auf der Geistlichen / und bißher auf der dritten Bank votando, gehabt/gesetzt werden wollen.

Die Prælaten / wie auch Grafen und Herren belangende / so werden so wohl jene als diese schon vor Alters in zwey unterschiedliche Bänke oder vielmehr Stimmen abgetheilet gefunden / als nemlich / jene in die Rheinische und Schwäbische / diese in die Wetterauische

sche und Schwäbische. Und obwohl in langer Zeit mehr nicht als ein Prælatisch Votum und zwar im Nahmen der Schwäbischen Prælaten-Bank im Fürstenraht geführt worden / nach dem aber von denen Grafen anno 1641. bey damahligen Reichstage zu Regenspurg die dritte Session und Stimme / namentlich die Fränckische Bank / die sie zwar auch hiebevor gehabt haben wollen / erhalten worden / als hat man von Seiten derer Rheinischen Prælaten Anlaß genommen / ümb wiedereinräumung ihres vor diesem exercirten absonderlichen Voti gleichsfalls anzusuchen / welches sie auch endlich bey jüngstem Reichstag / do unter denen Grafen die Westphälische und Nieder-Sächsische nicht weniger zu einem eigenen / und also zu dem vierdten Gräflichen / voto curiato kommen / aufs neue erlangt. Dahero dann nunmehr im Nahmen derer sämbtlichen kleinen oder geringen Prælaten (wie sie zum Unterscheid derer Gefürsteten genennet werden) auf der Geistlichen Bank im Fürstenraht zwey / nemblich das Schwäbische und Rheinische / Wechselsweise / und von wegen sämbtlicher Grafen und Herren auf der Weltlichen vier Vota, das Wetterauische / und Schwäbische (ebenfalls Wechselsweise) wie auch Fränkische und Westphälische / absonderlich aufgeruffen / und / allermassen sie sich deren in ihren

Collegiis zuvorher verglichen / abgelegt werden / ist aber darneben einem ieden Prælaten / Grafen und Herrn / oder deren Abgeordneten unverwehrt / für sich in den Fürsten-Raht zugehen / und unter denen Secundariis oder Protocollisten der deliberation zuzuhören.

Ihrer aller specification, und welche zu diesem oder jenem Collegio gehören / ist aus der subscription des jüngsten Reichs-Abschieds de anno 1654. weitläufftig zusehen / dabey aber / soviel die neuen Grafen und Herren betrifft / die etwa von Zeit des Teutschen Kriegs her solchen Stand erlangt / zu merken; weilen derer viel keine unmittelbahre Reichsgüttere haben / auch zum Reich nichts contribuiren, dahero dann ihre admission denen andern sehr beschwehrlich fürkommen / daß ihnen bey vergangenen Reichstag austrüklich angedeutet worden / man würde sie ins künfftig zur Stell und Stimm im Gräflichen Collegio nicht lassen / Sie hätten sich dann durch unmittelbahre Gütter im Reich ansässig / und mit einem ziemlichen Anschlag in der Reichs-Matricul habilitirt gemacht / Welches / wie es der Billigkeit und dem Reichs-Abschied de anno 1548. §. Wiewohl auch in der Ringerungs-Handlung / etc. ganz gemäs / Also habens auch die alten Grafen und Herrn selbst sehr stark urgirt und erinnert.

Zu desto mehrer Erläuterung dessen / was

so

so wohl von denen secularisirten Stifftern / als auch Rheinischen Prælaten anizo gedacht worden / hat man die in beeden Puncten ergangene Keyserliche Decreta mit hieher zusetzen nicht undienlich ermessen.

Keyserlich Decret
1. wegen der secularisirten Stiffter.

VOn der Röm. Keyserl. Majestät unserm Allergnädigsten Herrn dem löblichen Fürsten-Raths Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen / Nachdem bey erstallerhöchstgedachter Ihrer Keyserlichen Majestät die Churfürstliche Brandenburgische und andere wegen der secularisirten Stiffter interessirte Fürstliche Abgesandte in puncto sessionis & voti einkommen / wie hierbey gefügtes memorial mit mehrern ausweiset / und nun dieselbe sich hierauf allergnädigst resolvirt, daß das Fürstenthumb Halberstadt seine session immediatè nach dem Hauß Braunschweig vor denen nechstfolgenden Häusern / das Fürstenthumb Minden aber immediatè nach Sachsen Lauenburg vor Holstein/und

die übrige drey / als Schwerin / Ratzeburg und Hirschfeld / vor Mompelgard und andern folgenden Fürstl. Häusern gesetzt werden solle / Als haben Ihre Keyserl. Majest. dessen das löbliche Fürstenraths Directorium zu dem ende zuerinnern / allergnädigst anbefohlen / daß dasselbe ermeldten secularisirten Stifftern / oder derentwegen anwesenden Gesandten nicht allein ihre designirte sessiones von nun an alsobald einräumen / sondern auch obgesetzter Ordnung die vota specialiter ablegen lassen wolle. An dem 2c. Signat. Regenspurg unter Ihrer Keyserl. Majestät aufgetrukkten Keyserl. Secret Insiegel den 5. Maii 1654.

L. S.

Vt.

Ferdinand Graf Khurtz.

Wilhelm Schröder.

2. Wegen der Rheinischen Prælaten.

Von der Röm. Keys. Majestät / 2c. dem löbl. Chur-Meintzische Reichs-Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen /

zeigen/ dasselbe werde sich zuerinnern wissen/ was gestalt bey nechstvorigem allhier zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Convent den 3. Octobris 1641. nach Anleitung der Fränkischen Grafen und Herren admission in dem Fürstenraht geschlossen worden / daß die Rheinische Prælaten / wann Ihr Keys. Majest. solches bemeltem Fürsten-Raht per decretum allergnädigst intimiren lassen würden / alsdann darauf gleichfalls zu absonderlicher Session und Stimm zugelassen seyn solten. Wann dann mehr höchsternañt Ihr Keys. Majestät es auch ihres theils bey diesem concluso verbleiben lassen / und berührten Rheinischen Prælaten ihre vor Alters gehabte absonderliche Session und votum gnädigst gern gönnen / Als haben allerhöchsterwehnte Ihr Keys. Maj. solches dem löbl. Reichs-Directorio zu dem End zu intimiren allergnädigst anbefohlen/ damit dikkerwänte Rheinische Prælatẽ noch bey diesem Reichstage zu oftbesagter absonderlichẽ Session und Stim̃ würklich gelassen/ auch ihnen hierzu / gleich andern Ständẽ ordentlich angesagt werde. Und verbleiben J. Keys. Maj.

dem löblichen Reichs Directorio, &c. Sign. Regenspurg unter/ 2c. den 28. Martii 1653.

L. S.

Vt.
Ferdinand Graf Kurtz.

Wilhelm Schröder.

Anreichend die Ordnung derer sessionen in diesem Fürstl. Collegio, weilen unangesehen der aus des letztern Reichs-Abschieds subscription davon habenden guten Nachricht/ in obangezogenen/ von dergleichen Materien vor kurtzen ausgegangenen Tractat ziemlich verstossen worden / in deme vielleicht derselbe Autor sich auf frembde relation auch hierinn / wie in andern Puncten mehr/ verlassen/ Als ist ein richtig Schema, dem Instrumento Pacis und der darauf gerichteten jüngsten praxi nach/ wie man dessen aus Persönlichem Augenschein versichert/ sub lit. A. hierbey entworffen/ auch daraus uno intuitu, welche Häuser ümb die præcedenz competiren/ oder alterniren/ aus denen vorgesetzten Buchstaben c. und a. zuersehen.

Daß sonsten ein Fürst in Person gegenwertig / denen Gesandten derer Abwesenden/ Für-

erer Sessionen
ürstenrath.

Weltliche Banck

Fürsten / worvon zwar dißfalls ausgenommen werden die Oesterreichische / Burgundische und Saltzburgische / vorsitze / ist / so viel die aus alten Fürstlichen Häusern entsprossene und regierende Herren betrift / niemahls gestritten worden / Als aber 1. Anno 1640. zu Regenspurg die von Keyser Ferdinando II, in den Reichsfürsten-Stand erhobene Häuser / Hohenzollern / Eggenberg und Lobkowitz der würklichen session und Stimme sich anmassen wollen / seind sie domahls ab- und unter andern auf vorherige adimplirung dieser Condition, sich nemlich mit denen alten Fürstlichen Häusern und dero Gesandten in puncto præcedentiæ zuverglei- chen / gewiesen worden / mit welchem Schluß damahls der Fürsten-Rath auch dergestalt fürgedrungen / daß ohneracht deswegen ergangener Keyserlicher Decreten (weilen dieses eine Sach so ohne Bewilligung des interessirten Reichs-Fürsten Raths Collegii nicht geschehen kan) nicht allein die würkliche introduction solcher neuen Fürsten bey selbigen Reichstage gar nachbleiben / sondern auch noch bey nechstgehaltenen Reichs-Convent diese und andere nachgehends erhobene (welche zwar endlich auch / iedoch nach vorher ausgehändigtem Revers, so zu Ende dieses Capitels beygefügt / die introduction erlangt) sich lange Zeit ihrer Persönlichen Erscheinung und admission halber

gedulten müssen / biß ein und ander von denen alten Fürstl. Häusern den hierunter eine zeitlang erwiesenen Eifer fallen und sich zur gelindern Meynung bewegen lassen / daher dann endlich per majora, in dem gleichwohl etliche vornehme Fürstliche Gesandten sich mit mangelnder instruction hierbey entschuldigt/denen neuen Fürsten / gleich denen alten / der Vorsitz vor denen Gesandten bewilligt / und darauf einem oder andern bey unterschiedlichen Rathgängen eingeräumet worden. Inmassen dann den 28. Febr. und 10. Martii 1654. nach vollbrachten solennischen actu introductionis der neuen Fürsten / namentlich des von Salm/Dietrichstein/Picolomini und Auersberg/ und darauf von dem Oesterreichischen Directorio beschehener Proposition, die vota in folgender Ordnung abgelegt worden:

1. Oesterreichischer Gesandte	2. Fürst von Salm	in Person.
3. Burgundischer Gesandter.	4. Dietrichstein	in Person.
5. Saltzburgischer Gesandter.	6. Picolomini	in Person.
7. Bischof von Regensp. in Person	8. Auersberg	in Person.
9. Bisantzischer Gesandter.	10. Beyerischer Gesandter.	

Worbey aber / wie auch andern dergleichen sessionen / wider obangeregte Gesandten die sich mit

mit ermangelenden Befehl zuvor entschuldigt/ noch sonderlich der Ertzfürstl. Magdeburgische sich finden lassen / dieser zwar vermuthlich ümb Abwendung des dem Magdeburgischen vierdten Voto solcher Gestalt besorglichen præjudizes willen/Jene/damit sie nicht ausser gemessenen Befehl ihren Principalen etwas vergeben oder einig Nachtheil zuziehen möchten.

2. Wenn ein Fürst zwar in Person/ aber nicht vor sich / sondern von eines andern wegen bevollmächtigt / erscheinet / hat bey angehendem letzten Reichstag davor gehalten werden wollen / daß solchem der Vorgang für denen Fürstl. Gesandten nicht gebührte/Gestalten dann der Ursach halben/ wie oben erzehlt / Hertzog Julius Heinrich zu Sachsen-Lauenburg / domahls seines Herren Bruders Weiland / Hertzogs Augusti gevollmächtigter / der Keyserl. Proposition nicht beywohnen können. Als aber Keyserliche Majestät diese Sache nebens einem dißfalls von gedachtem Hertzog übergebenen memorial an den hierbey Häuptsächlich interessirten Fürsten-Rath zu berathschlagen verwiesen / ist von demselben dahin geschlossen worden : Man solte seiner Fürstl. Gn. und zwar nicht allein / sondern auch andern gebohrnen Fürstlichen Personen/ welche von einem Hause / wie ihr Principal, und gnugsam bevollmächtigt wären / die præce-

den-

dentz vor andern Fürstl. Gesandten verstatten. Ist auch von Keyserlicher Majestät auf erstattete gebührende relation allerdings hiebey gelassen und per decretum de 21. Jul. 1653. bestetigt worden.

Was hiernechst von derer Oesterreichischen/ Burgundischen und Saltzburgischen Gesandten hierunter hergebrachten sonderbahren prærogativ, dergleichen Anno 1641. auch der Bisantzische (welchen der Comitiologist mit dem Teutschmeister confundirt) behaupten wollen / aber durch ein Keyserl. Decret abgewiesen worden / angedeutet/ verstehet sich weiter nicht / als auf die session im Reichs Fürsten-Rath / Sintemahln bey andern Begebenheiten / es sey auf Reichstägen oder sonsten / ein Fürst in Person itztermeldten eben so wenig als denen Churfürstlichen Gesandten die præcedenz verstattet/wiewohl diese sich solcher bey offtberührten nechsten Reichstag nochmahln angemasset / darwider man aber Fürstlichen theils bey Keyserl. Majestät vermittels deswegen absonderlich erlangter Audientz und dabey überreichten memoralis den 4. Junii 1653. sich höchlich beschweret / und nothdürfftiglich verwahret auch das geringste nicht verhängt.

Dergleichen nicht weniger wegen des von jenen / denen Fürstl. Gesandten / affectirten (sonst allein denen Fürsten in Person zustehenden

den Reitens bey dem actu propositionis domahls geschehen / wie aus folgenden zweyen hieran gedrükkten Copien abzunehmen.

Allergnädigster Herr / Euer Keyserliche Majestät können wir allergehorsamst unangefügt nicht lassen / wie daß dem Verlaut nach die Herren Churfürstē in denē Gedancken begriffen seyn sollen / zu præjuditz des löbl. Reichsfürstenstands eine solche Ordnung neuerlich zu introduciren / daß deroselben Gesandschafften bey allen und jeden des Reichs und andern Zusammenkunfften vor denen iedesmahls in der Person gegenwärtigen Reichs-Fürsten die præcedentz nachgegeben uñ eingeräumet werden möchte. Nun beginnet man zwar dißseits hochgedachten Herren Churfürsten an dero gebürender præeminentz / Würde und Hoheit nichts zu derogiren / viel weniger dieselbe an dero üblichen usu und Genieß wieder das alte Herkoṁen zu beeinträchtigen; Inmassen dann wir / die anwesende Fürsten / wie nicht weniger unsere der Abgesandten gnädige Fürsten und Herren Principalen nicht ermangeln werden / denen Herren

Chur-

Churfürstlichen Principal-Gesandten / so offt selbige bey denen actibus publicis ihrer Herren Comittenten, bevorab in Vertrettung der Churfürstl. munien und Aembter/Stell nohtwendig zu repreſentiren haben werden / mit Nachgebung des Vorgangs gutwillig zu deferiren. Wann aber gleichwohl die Reichskündige obſervanz bezeuget / daß die iedesmahl Persöhnlich gegenwärtige Reichsfürsten/ beeder der Geist- und Weltlichen Bank / bey andern Zusammenkunfften / dobey die perſonæ principalium nicht repræſentirt, und vertretten werden müssen/vorbesagten Churfürstl. Principal-Gesandten ie und allezeit / ausser was etwan de anno 1630. und also inter ſtrepitus bellicos, bey denen gehaltenen extraordinar conventibus , die Zeit über de facto vorgangen seyn mag / die præcedenz unwidersprechlich hergebracht haben / so dañ die Adjuncti oder Secundarii denen iederzeit anwesenden Fürsten auch bey denen actibus publicis , nachgesessen und nachgegangen seyn : Als will umb soviel mehr beschwehr- nachdenk- und unverantwortlich fallen / so wohl

wol uns denen anwesenden Fürsten selbsten/ als auch unseren/ derer Abgesandten / gnädigen Fürsten und Herren Principalen , zu præjudiz und nachtheiliger consequenz obgehörter Neurung stillschweigend zu deferiren , wie wir dann der zuverlässigen Hoffnung geleben / Euer Keyserl. Majestät zumahlen auch hiemit unterthänigst ersucht und gebeten haben wollen / die geruhen/ mehr löblich gedachten Fürstenstand bey seiner vor Alters hergebrachten prærogativ und Würde allergnädigst zu schützen / und handzuhaben und zu dem Ende durch dero höchste Keyserliche Autorität zeitlich zuvermitteln / und zuverordnen/ damit obangezogene und andere Neuerungen abgestellet/ und mithin wir sambt andern dermahls abwesenden Reichs Fürsten bey unsern Juribus, Recht und Gerechtigkeiten / insonderheit aber bey der hergebrachten præcedenz vor mehr erwehnten Churfürstlichen Gesandtschafften / obverstandener massen / conservirt,und zugleich zwischen Chur- und Fürsten beständig gutes Vertrauen und wohlvernehmen erhalten und fortgepflanzet werden möge / wie dann solches auch der Vernunfft

nunfft/Billichkeit und Herkommen gemäs/ wir uns iedesmahls/vermög Keyserl. Capitulation und des Friedenschlusses / darinn iedweder / auch geringerer / ReichsStand in die vor diesen moribus gehabte Jura und deren possession wiederümb gesetzt / und von Euer Keyserl. Majest. dabey kräfftiglich geschützet werden soll/ dessen getrösten / worzu Eure Keyserliche Majest. auch von selbsten hoffentlich ümb so viel mehr inclinirt seyn werden/ damit so wohl wir die anwesende als unsere / deren Abgesandten / gnädige Fürsten und Herrn Principalen Anlaß nehmen mögen / bey ietztbevorstehenden und künfftig folgenden allgemeinen Reichs-Versamlungen Eure Keyserl. Majest. nicht nur durch Gesandschafften / sondern in eigener Person allergehorsamst aufzuwarten. Gleichwie wir uns nun der allergnädigsten billichmässigen Willfahrung sicherlichen getrösten / also seind wir auch sambt und sonders des unterthänigsten Erbietens / solche ümb Euer Keyserl. Majest. zu allen Begebenheiten in getreust-schuldigster devotion gehorsamst zuverdienen. Deroselben uns damit

mit zu beharrlichen Keyserl. Gnaden bestes Fleisses empfehlende.

E. Keyserl. Majestät

unterthänigste gehorsamste

Die gesambte des H. Röm. Reichs anwesende Geist. und Weltliche Fürsten / wie auch derer Abwesenden Rähte / Bottschafften und Gesandten.

P. P.

Euer Keyserl. Majestät ist hiebevor allergnädigst bekannt / gibt auch solches unser schon im Januario dieses fürscheinenden Jahrs deroselben allerunterthänigst überreichtes memorial zu erkeñen / was gestalt etliche derer Abwesenden des H. Röm. Reichs Fürsten der Zeit allhier anwesende Bottschafften und Gesandten neuerlich gemeint und Vorhabens seyn / E. Keyserl. Majestät neben uns des H. Reichs anwesenden Fürsten bey dem bevorstehenden actu Propositionis gleichsfalls zu Pferde aufzuwarten / und zu begleiten / wie wir dann durch obverstandenes memorial allergehorsamst gebeten / daß Euer Keyserl. Majest. so=

thane Neuerung und mithin das reiten/ welches vermög alten Herkommens / bey bemeltem actu Propositionis denen iedesmals Persönlich anwesenden Fürsten / neben denen Herren Churfürsten oder deren Principal-Gesandten / eintzig und allein gebührt / und bestanden / bey andern Fürstl. Gesandschafften durchgehend abzustellen/ und zumahlen dem löbl. Reichs-Fürsten-Standt bey seiner dißfalls hergebrachter præeminenz zuschützen und handzuhaben sich allergnädigst gefallen lassen wolten. Gleichwie nun Euer Keyserl. Majestät sich dazumahl zu Verfügung der Gebür gnädigst erbotten / und aber nunmehr die Zeit herbey nahet/ daß hoffentlich angeregte Proposition hiernächst eröffnet werden möchte ; Also haben Euer Keyserl. Majest wir hiermit nochmahlen allergehorsamst bitten wollen/ Uns und den gesambten Fürstenstand bey diesen und andern von Alters würklich hergebrachten Befügnussen zu manuteniren, und zu dem End durch ein gemessenes Keyserl. Decretum allergnädigst zuverordnen/ daß zu Verhütung besorgender Ungelegenhei-

heiten bey mehrberührtem actu propositionis die alte Gewonheiten mögen observiret und mithin uns und andern dermahlen abwesenden des H. Reichs Fürsten weder itzt noch ins künfftig einiges præjudicium zugezogen werden möge. Solche verhoffende Keyserl. allergnädigste manutenenz werden wir zumahlen mit unsern getreueiferigsten Diensten allerunterthänigst zu demeriren nicht unterlassen. E. Keyserl. Majest. uns damit / etc.

E. Röm. Keyserl. Majest.

Unterthänigst gehorsamste

Des H. Röm. Reichs anwesende Geist- und Weltliche Fürsten.

Wann nun obverzeichneter massen sich ieder Stand an seinem Ort gesetzet / schreitet das Directorium zur Proposition oder Fürtrag / welches beedes (Jus sc. dirigendi & proponendi) ietziger Zeit Oesterreich und Saltzburgk / gleich dem Vorsitz / Wechselsweiße von einer Materi zur andern / iedoch dergestalt zu haben und auszuüben pflegen / daß Oesterreich bey iedem Reichstage darmit den Anfang macht.

Woruber Saltzburgk / als welchem diß Recht hiebevor allein zugestanden / sich allemahl höchlich beschwehret/ mit vorwenden / daß man Saltzburgischen theils das Ertzhertzogliche Hauß Oesterreich dißfalls gutwillig zur alternation kommen lassen / iedoch gleichwohl mit des Stiffts gerechtsame austrücklicher reservation, protestirende / daß Oesterreich nunmehr eine Gerechtigkeit daraus machen wolte. Hingegen beziehet Oesterreich sich auf die possession, auch unterschiedliche Vergleiche / sonderlich de anno 1535. mit König Ferdinando, Krafft deren Oesterreich mit dem Vorgang zur Kirchen / bey der Keyserlichen Proposition und in dem Raht iedesmahl dem Anfang zu machen habe / etc. Allermassen dergleichen protestationes und reprotestationes noch in anno 1640. so wohl letzlich anno 1653. zu Regenspurg in Reichsfürsten-Raht zuvernehmen gewesen.

Nach gethanen Fürtrag geschicht von dem ReichsErbmarschall / welcher oben in der mitten zwischen der Geist- und Weltlichen Bank seinen absonderlichen Sitz nimbt / die ümbfrag und aufruffung / vermittels blosser Benennung derer Fürstlichen Häusser oder Stiffter / und do von einem Hauß mehr als einer / mit specificirung der Lienien / und zwar Wechselsweise von einer Banck zur andern / wie kürtz vorher mit wenigen angedeutet / iedoch daß Magdeburgk alle-

allezeit die vierdte Stimme / und also unerachtet es auf einer absonderlichen Banck sitzet / dennoch respectivè mit Saltzburg und Burgund hierunter zu alterniren hat.

Weil auch auf der Weltlichen Bank mehr Fürstliche Vota, als auf der geistlichen / wird mit Aufruffung derer gemeinen Prælaten so lang inne gehalten / biß die übrigen weltlichen Fürsten nach einander ihre Stimmen gleichsfalls abgelegt haben/und so dann erst der Prælaten und Grafen Collegia oder vota curiata auch alternatim aufgefordert.

So bald man mit der Umbfrag zu Ende kommen / setzen sich gedachte beede Directoria, Oesterreich und Saltzburg / an dem Directorial-Tisch / allwo ihre Protocollisten alle vota nach Möglichkeit aufgezeichnet / zusammen / durchgehen solche / und machen aus denen majoribus oder mehrern / falls die Sache dergestalt bewandt/ daß dieselbe darinn statt haben / das Conclusum, lesen auch solches zu dem Ende ausm Concept entweder alsobalden ab / damit / wenn ein oder ander Stand (massen ein jeder sein Protocoll auch für sich in einer Schreibtafel halten mag) noch etwas darbey zuerinnern/ solches der Nothdurfft nach bescheidentlich angezeigt werden möge / oder / wofern etwa die Sache sehr wichtig und weitläufftig / auch die vota untereinander gar zu discrepant, wird Auf-

schub/nachzusehen und sich zu bedenken/genommen/ und der Schluß so dann zur dictatur gegeben.

In was vor Sachen die Majora oder mehrere Stimmen keinen Schluß machen können/sondern beede oder mehr discrepirende Meynungen dem Concluso einzuverleiben seyen / weiset offt angezogener Westphälische Friedenschluß / art. 5. §. 19. woselbst verordnet / das in Religions- und allen andern Sachen/darinnen die Ständte als ein corpus nicht considerirt werden können / wie auch/wenn die Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Stände zweyerley Partey machen / die Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich allein entschieden / und die Uberstimmung nit beobachtet werden solle/mit dem Anhang / das der Contributions-Punct biß zu nechsten Reichstags ausgestellet verblieben. (davon unten mit mehrern) Jedoch hat man bey ietztgedachten Reichstag wahr genommen / daß auch in Fällen/do unstreitig nach den mehrern Stimmen zuschliessen/das Fürsten-Raths Directorium solche nicht attendiren wollen / Gestalt dann dergleichen nachdencklich Exempel bey Endigung der den 13. und 23. Jan. 1654. super modo tractandæ Capitulationis gehaltenen deliberation sich zugetragen/da N. N. nomine Directorii nach langem Bedacht und Uberzehlung derer votorum sich dergestalt vernehmen lassen.

Man

Man hette die vota super modo tractandi Capitulationem angehöret/ Etzliche fielen dahin/ daß es in pleno; Etzliche / daß es præparatoriè per Deputatos geschehē solte/ theils aber weren indifferent, welche aber zu denen majoribus nicht könnten gezogen werden. Und ob zwar die majora auf die Deputation gefallen wären/ könte man doch vor dißmahl nach denselben kein Conclusum formiren / noch der Deputation deferiren. Was vor Nutz zuhoffen/ wenn die Sach in pleno tractirt werde / erscheine aus denen Oesterreichischen/ Bayerischē/ Würtzburgischen und Freysingischen votis; Derhalben man solche prævaliren lassen solte. So wüste man auch / daß die Deputati vor diesem monita über die Capitulation abgefast hetten / dieselben weren nun denen Ständten entweder communicirt oder nicht: Wären sie communicirt, so wäre ja die Deputation zu weiterer monitorum Abfassung vergeblich: Wo nicht / solte man solche monita ihnen nunmehr communiciren/ könten so dann dieselbe mit der Capitulation in pleno conferirt, und

 das

das Werk desto besser beschleuniget werden. Sonsten würde man nur die Zeit verzögern. Könne man nachmittag zusammen kommen/ so werde man ja in pleno dergleichen Eifer anzuwenden vermögen. Ersuche demnach die Herren Abgesandten / Sie wolten doch deswegen keine difficultäten verursachen.

Hierauf seind die jenige / so auf die Deputation gestimmt / und sonderlich die Augsp. Confessions-Verwandte / aufgestanden / zu dem Directorial-Tisch getreten/und haben diß Beginnen aufs schärffste geandet / repræsentirende / was es vor ein præjudiß nach sich zöge/ wenn das Directorium nicht wolte in denen Fällen/ so weder die Religion angiengen noch im I. Pacis, oder auch sonsten von den majoribus ausgezogen weren/ die conclusa secundum majora formiren/ sondern an statt dessen die majora refutiren / und also sich eines solchen imperii gebrauchen. Worüber es ziemliche harte Reden gegen einander abgegeben / in deme zumahlen N. N. unterschiedliche rationes vorbrachte / durch welche er sich bearbeitet / gedachte majora übern Hauffen zuwerffen / und sich der Formirung eines Conclusi zuentbrechen. Dabrey auch die jenige / welche rathsamer und dem kürtzesten Weg zuseyn erachtet/

achtet/daß man das Werk stracks in pleno debattiren solte/solche seine N.N. Anmassung zum höchsten improbirt, daß er nemlich weiln die majora nicht nach seinen gousto gefallen / das Directoralisch obhabende Ministerium, in ein Magisterium, ja Dictatorischen Gewalt zuverkehren sich gelüsten lassen / und damit durch harte Worte durchzudringen vermeynt. Gleichwol hat man nicht so viel erhalten können / unerachtet vor die Deputation, ausgeschlossen derer differenten / 8. Vota mehr denn der andern gewesen/daß ein Conclusum ausgesprochen worden / sondern es ist dabey geblieben / man solte eben probiren / ob sichs auf diese weise / nemblich per deputatos, schikken würde. Wiewohl man ihm nun auch zu Gemüth geführt/ dergestalt würde unnöthig seyn / Unkosten auf Beschikkung eines Reichstags zuwenden / oder viel deliberationes anzustellen/sondern man möchte nur stracks per decreta verfahren / oder den Reichs-Abschied so bald denen Ständen ad subsignandum vorlegen. So hat doch N. N. seiner Art nach sich diß alles in keine Wege hindern lassen / sondern alles stillschweigend angehöret/2c.

Aber hiervon wird vielleicht an einem andern Ort / da von denen defectibus comitiorum gehandelt werden solle / weiter zureden seyn. Folget für dißmal der oben vertröstete

 Re-

Revers derer dem Reichsherkommen nach doch nicht gnugsam qualificirten neuen Fürsten:

Wir/2c. bekennen hiemit/Demnach die R.K. Maj. unser allergnädigster Herr/uns in den Reichs-Fürstenstand allergnädigst erhoben / und folgends Chur-Fürsten und Stände bey diesem allgemeinen Reichstag uns in das Fürstl. Collegium, gleich andern Fürsten des Reichs/ad sessionem & votum mit der Condition zugelassen / daß zuförderst wir uns obligiren solten/1. Allerhöchstgedachter Keys. Maj. und des H. R. Reichs Ehren/ Nutzen und Wohlfahrt nach unsern bestē Vermögē treulich zufördern/ und schaden zuwarnen und abzuwendē/2. uns mit einer dem F. Lobkowitzischen Anschlag gleichmässigen quota, zu denen gemeinen Reichs Anlagen/und des Keyserl. Cammergerichts zu Speier unterhalt / anzulegen / und/ solchem Fuß nach/ zwar die Reichssteuren / so lang wir nicht mit immediat-Gütern der Gebühr versehen seyn werden/in die Reichs- und nach beschehener immediat-Begüterung / in die jenige Kreiß-Cassa / darinnen solche erlangte Gütere gelegen / nach der proportion beyzutragen / die schuldige

por-

portion an dem Camergerichtl. Unterhalt a- ber dessē Pfeñingmeistern zuliefern/ uñ daß 3. diese admission allein auf unsere Person sich erstrekkē/ unsere Erben und Nachkomen aber zur Stell und Stimme nicht zugelassen wer- den sollen/ ehe und zuvor sie sich mit Fürsten- mässigen Gütern im Reich/ wenn solches nit vorhero von uns selbsten geschehen/ dem her- komen gemäs/ der Gebühr werdē qualificirt haben; Daß wir solche admission und alle erst erzehlte dabey angehängte Conditiones Dienst- und freundlich auf- und angenom- men/ und in Krafft dieses bey unsern F. Eh- ren und wahren Worten uns obligiren und verbinden/ mehr allerhöchstged. Keys. Maj. und des H. Reichs Ehren/ Nutzen und Wol- fahrt/ unsern besten Vermögens treulich zu fördern und Schaden zuwarnen / unsere quoras an den Reichs Anlagen und Camer- gerichtl. unterhalt nach dem Fuß des Fürstl. Lobkowitzischen Anschlags/ biß wir im Reich immediatè begütert/ in die Reichß Cassa/ uñ respectivè des Camergerichts Pfennigmei- stern/ hernacher aber wenn wir im Reich un- mittelbahr begütert / und nach propor- tion deren einen einigen Anschlag erlangt

ha-

haben/ solchen in die Cassa des jenigen Kreises/ darinnen die immediat-Güter gelegen/ und/ wie gedacht / respective des Cammergerichts-Pfennigmeistern/ iedesmahls unfehlbahr zuentrichten. Declariren auch darneben / daß unserer Einnehmung der Stell und Stimm in dem löbl. Reichs-Fürsten-Rath unsere Erben und Nachkommen sich anderer Gestalt nicht zugebrauchen haben sollen / es seyen dann dieselben zuvorn oberwehnter massen mit Fürst-mässigen von uns oder ihnen acquirirten unmittelbahren Reichsgütern der Gebühr possessionirt und versehen. Dessen zu Urkund haben wir diesen unter unserer eigenen Hand Unterschrifft und Fürstl. Secret-Insiegel ausgefertigten schrifftlichen Schein zu dem Chur-Meintzischen Reichs-Directorio ertheilt und ausgehändigt/ So geschehen/ ꝛc. ꝛc.

Das 6. Capitel.

Vom Städte-Rath.

DEn dritten absonderlichen Reichs-Rath machen die Frey- und Reichs-Städ-

Städte / wie sie sich selbsten ingesambt nennen/ auch also in denen ReichsAbschieden benahmet zufinden. Wiewohl der Unterscheid unter Freyen und blossen ReichsStädten / nach dem in Ansehung der Unmittelbarkeit und alleinigen dependenz vom Heiligen Reich/eine so frey als die ander / mehr in Worten besteht als in der That/ einen sonderlicheu Grund hat / ausser was von etlichen darauf gestellt wird / daß theils ReichsStädte dem Römischen Keyser keine ordentliche Jährliche Reichssteur geben / und dahero freye / die übrigen aber / so zu dergleichen Collecten verbunden / nur bloßhin ReichsStädte genennet würden. Seind gleicher Gestalt in zwo Bänke / die Rheinische und Schwäbische/ abgetheilet/und werden gezehlet:

Zur Rheinischen.	Zur Schwäbischen.
Cölln am Rhein.	Regenspurg.
Aachen.	Augspurg.
Strasburg.	Nürnberg.
Lübek.	Ulm.
Wormbs.	Memmingen.
Speier.	Kaufbeyrn.
Frankfurt am Meyn.	Eßlingen.
Wetzflar.	Reutlingen.
Gelnhausen.	Nördlingen.
10. Ver. { Hagenau.	Donawerth. exim. noch
Colmar.	zur Zeit Beyern.
Schlottstadt.	Dünkelspül.

Weiß

ein Städte und Landvogtey Hagenau.

Weißenburgk.
Landau.
Ober Ehen-
heimb.
Keysersberg.
Münster in St.
Gregorienthal.
Roßheimb.
Türkheimb.
Bisanz. Auf jüng-
sten Reichstag
an Spanien ü-
bergeben.
Dortmünd.
Friedberg.

Biberbach.
Aalen.
Pöpfingen.
Gingen.
Rotenburgk.
Schwäbischen Hall.
Rohtweil.
Uberlingen.
Pfüllendorf.
Weil.
Heilbronn.
Buchhorn.
Wangen.
Gemünd.
Lindau.
Ravenspurgk.
Winßheimb.
Wimpfen.
Offenburgk.
Zell am Hammersbach.
Buchau am Federsee.
Leutkirch.
Schweinfurt.
Kempten.
Weisenburg am Nord-
(gau.
Gingenbach.

Das Directorium in diesem Collegio füh-
ret allezeit der Magistrat des Orths / da der
Reichstag gehalten wird / im Fall es aber keine
Reichs-

Reichs-Stadt / (massen dann oben erwehnt / daß auch wohl in einer andern Stadt eine Reichs-Versamlung angestellet werden könne) vertritt solches durch etzliche Rahtsherren / Syndicos und Consulenten ihres Mittels die vorsitzende Stadt derselben Bank / wie zu Oßnabrügk und Münster Strasburgk wegen der Rheinischen gethan / und wird ebensfalls Wechselsweise von gedachten beeden Bänken eine Stadt umb die andere durch das Directorium gefragt und aufgeruffen / das Protocollum mit Zuziehung derer 2. gemeinen Archivarien von Speier und Ulm gehalten/nach geendigter Umfrag durchsehen / und daraus/wie in denen zweyen höhern Rähten / secundum majora der Schluß abgefasset.

Ob nun solcher Schluß / oder Städtisches votum curiatum , für entscheidend und eben so gültig/als jener beeden eines / zuachten / darvon ist vor diesem zwar viel zanckens und schreibens gewesen/nachdem man gesehen / welcher gestalt wiewohl nur etwa von Carolo V. her / (denn in vorigen Zeiten nicht leichtlich ohne Zuziehung derer Städte etwas vorgangen) die zweene Chur- und Fürsten-Rähte sich durch absonderlich angestellte Re-und correlation , ungehört derer Städte / gemeiniglich bald miteinander verglichen / oder auch / im Fall einige Wiedrigkeit sich ereignet / solang und vielmahls die Berahtschlag- und Handlung-wiederholet / biß sie beederseits

derseits sich eines gleichförmigen Bedenckens vereiniget / worüber so dann unnöhtig ermessen worden / die Städte allererst mit ihrem einseitigen Gutachten zuvernehmen / oder dasselbe zu attendiren / dahero die meisten darvor gehalten / die Städte würden nur einrahtens und nicht schliessens halber zu Reichstägen erfordert / und wäre also ihr collegial votum nicht decisivum sondern nur consultativum, massen hiervon allenthalben Schrifften zubefinden. Nunmehr aber ist durch den Oßnabrückischen Friedenschluß dieser Zweiffel klar gemacht / wenn daselbst austrücklich versehen / daß beedes auf allgemeinen als besonderlichen particular-Reichsversammlungen denen Reichs-Städten weniger nicht als andern Reichs Ständen votum decisivum zustehen solle. Wiewol solches mehr gedachte zwey höhere Collegia bey jüngsten Reichstage nicht dahin verstehen noch auslegen lassen wollen / daß eben der Städte Begehren nach die Re- und correlationes zugleich und auf einmahl mit ihnen angetreten / und ihr Gutachten ehe noch jene beede sich gegeneinander gnugsam vernommen / angehört und darüber gehandelt werden solte / sondern man hat / auf derer Städte angezogene rationen und vermeynte Gründe / auch eingewandte weitläufftige protestation für gut befunden ihnen bey einer ihrem Ansuchen

nach

nach beliebter Conferenz zu Gemüth zu führen/ und neben dem Unterscheid zwischen denen Ständten ratione ordinis, gradus, dignitatis &c. weitläufftig vor Augen zustellen / wie aus berührter disposition des I. P. und sonderlich denen Worten: non minus quàm cæteri Status &c. die begehrte simultanea Re- & correlatio mit denen zweyen höhern Collegiis nicht zu erzwingen/ angesehen solche auch schon bey denen Friedens-Handlungen verweigert worden / sie hätten aber den effect und Würkung des erlangten voti decisivi nichts desto weniger in deme zu geniessen / daß/ wenn schon die beede fördere Reichs-Rähte einig/ dennoch dasselbe vor keinen endlichen Schluß zuachten/sondern ihr (derer Städte votum auch anzuhören / und da solches von denen Chur-und Fürstlichen discrepant, mit ihnen weitere Handlung zuversuchen / dafern man aber sich so dann nicht würde vergleichen können / das Städtische neben derer höhern Collegien voto der Römischen Keyserlichen Majestät in dem Reichs-Bedenken fürzutragen wäre.

Und dieses hat / wie gedacht / bey einer sonderlichen conferenz, welche der Comitiologist (p. 3. Comitiol. Ratisb. n. 11.) sonder Zweiffel auf eingenommenen ungleichen Bericht oder Verstand mit der Re-und correlation an sich selbsten confundirt, im Namen derer beeden höhern Collegien durch deren Directoria denen/

K Städ-

Städtischen mündlich remonstrirt und fürgehalten werden sollen / Es ist aber bey diesem Schluß an seiten bemelter Directorien nicht gelassen / sondern an statt dessen eine sehr scharffe auch fast auf nachtheilige Principia gegründete Anzeige und so genannte endliche Erklärung Schrifftlich aufgesezt/und in Gegenwart aller dreyen Reichs-Collegien abgelesen worden / wie hierauf / nechst vorgemeldter Protestation, von Worten zu Worten folget.

Protestatio der E. Frey- und Reichs-Städte ratione modi Re- & correferendi.

Gleichwie man zwar an Seiten der E. Frey-und Reichs-Städte zumahln uf der bey jüngstvorgangenem Re- und correlations-Actu beschehene Erinnerung / der beeden Höchst-und Hochlöbl. Collegien mit fernerer protestation ratione modi re-& correferendi, gebührenden respects halber / allerdings gerne verschonen wolte: Also weiln dieselbe aber nechst verschienener Tagen abermals mit Bestürtzung wahrnehmen und nachsehen müssen/ welchergestalt zwischen Höchst- und Hocher-

ermeldten beeden Collegien, über die beede hochwichtige respective omnes Status ut singulos concernirende Puncten / nemblich adæquationis & augumentationis ordinariorum imperii deputatorum utriusque religionis, und pluralitatis votorum circa materiam collectarum, zu verschiedenen mahlen absonderliche Re-und correlationes, unerfordert ihrer der Frey- und Reichs-Städte anwesenden Gesandten gepflogen worden / und sie ihres Theils vergebelich aufwarten müssen / Als würde man Städtischen Theils / der Sachen weitreichenden Consequenz und præjudiz nach / unümgänglich bemüssiget / die bereits vorher ein und das andermahl / schrifft- und mündlich eingewendte protestation und mitangehengte Bitt bester massen zuwiederholen / der zuverlässigē Hoffnung gelebend / daß solches üm so viel weniger von ihnen ungleich werde aufgenom̄en und verstanden werden können / als sie ihres Theils / nach fernern sorgfältig und wolerwogenen Sachen und Umständen / nochmals nicht capiren, und begreiffen können / wie doch das ihnen / nach

inhalt des Instr. Pacis allerdings offt und vielgestandenes votum verè & effectivè decisivum mit und neben dem bißherigen Re- & correferendi modo (da die E. Frey-und Reichs-Städte ehender und anderer gestalt nicht/als uf operosè vorher conciliirte vergleichung der beyden höhern Collegien bedenken / und dadurch selbigen mehrern und vornehmsten theils beständig gefasten endlichen resolution ad statum Re- & correferendi erfordert oder admittirt werden wollen) einiger Gestalten solte bestehen und würklichen Platz finden können / massen zu mehrer contestir- und Bezeugung ihrer der E. Frey-und Reichs-Städte gegen die beede höhere Collegien tragenden unterthänigst und unterthänigen respects, auch demonstrirung ihrer keines wegs zu einigen der höhern Stände præjudiz, oder anderweiter unziemlicher und mehrern prætension und anmassung / als zu real-exercirung ihres nunmehr extra omnem controversiæ seu subdubitationis aleam constituirten voti decisivi, und deren daran stark dependirenden gantzen von vielen seculis her ruhig und mit bestand unwiedersprechlich hergebrach-

gebrachten Juris status gerichteten Intention und Verlangens man hiemit solenniter contestirt und sich dahin erklärt und erbothen haben wolte / daß uff den Fall / davon mehr höchst-und hochbesagtē beeden höhern Collegiis, vermittelst deren vornehmlich zu solchem ende offt und vielmahls gebührlich gebetenen Conferenz oder in andere weg eine rechte und beständige special-demonstration und Bericht erstattet werden möchte / wie und auf was weise bey dem mehrbemeldtem bißherigen modo re-& correferendi, nach dem durch unterschiedliche vorhergegangene re-& correlationes bereits vorhero verglichenen Gutachten und dadurch gemachten majoribus der Frey-und Reichs-Städte erst nachfolgendes drittes votum curiatum zu dem allerseits bekantlichen effectu decisivo gebracht / und die bißhero aus solchem modo re-& correferendi von unterschiedlichen vornemen Scriptoribus, und sonsten / darwider movirte dubia & objectiones aus dem weg geräumet / wie auch denen in dem I. P. nach lang und vieler darüber vorgangener Handlung ausdrükklich und wohlbedächtlich ge-

setzten clausulis, non minus ac reliquis Statib. item, tàm in universalib⁹ quàm particularibus (bey welchen ja die Frey- und Reichs-Städte ihr votum decisivum eâdem formâ & modô cum reliquis Constatibus unwidersprechlich exerciren) diætis; item, quod civitates imperiales sub appellatione Statuum ubique contineantur, adeoq; libero communique jure suffragii in omnibus Imperii negotiis pari ratione & effectu gaudere debeant; item, quod antecedentium comitiorum defectus (darunter der vorige modus re- & correferendi üm so viel billiger zuverstehen / als man derentwegen des berührten alten und ruhigen Herkommens Städtischen theils bey so vielen und starken iederzeit darwider eingewandten contradictionen und Beschwerden keines wegs beständig seyn kan) emendentur, ein gebührendes vollzügiges genügen beschehen könte / oder auch sonsten specialiter angezeigt / und bewiesen werden solte / welcher gestalt die Frey- und Reichs-Städte bey deme dero höhern meynung und jüngstbeschehenẽ / dißseits ungestandenen anzeig nach per Instr.

P. erst

P. erst de novo erhaltenen voto decisivo, zu dessen würklicher exercirung ratione medii ad istum finem conducentis, im geringsten ein anders und mehrers erlangt haben mögen / als sie bey deme vormahls obbemeldter Meynung und Andeutung nach bloß gehabtem oder gestandenem voto consultativo, vermittelst special inserirung ihrer absonderlichen Meynung in das gesamte Reichsbedenken oder formal Beyläg- und mit Ubergebung ihres gutachtens zuvorhin würklich gehabt und besessen / und welches einigen verum characterem seu effectũ decisivi voti magis quàm consultativi nach sich ziehen möge / man Städtischen theils bonam fidem gerne agnosciren / und dergestalt bey solcher demonstration und Erläuterung acquiesciren wolte / als man ie unverhofften wiedrigen falls sich allenthalben höchstens zubeklagen / unvermeidenliche offenbahre Ursach und Fug haben würde / daß ihnen zwar das votum decisivũ und consequenter ihr daran hangendes gantzes Jus Status uff dem Pappier und mit dem Munde gestanden / zu dessen würklicher exercirung aber ihnen einiges nothwendig dazu erforder-

tes medium habile seu adæquatum nicht gestattet / benebens auch alle und iede oban geregte dem Instrumento Pacis bedächtlich einverleibte Clausulen in gebührende Erweg- und Vollziehung nicht gestellet werden wollen.

Geleben also die Frey- und Reichs-Städte nochmahlen der guten zuversichtlichen Hoffnung / es werden die beeden höhere Collegia der so offt gebührender massen gesuchten conferenz gnädig und großgünstig mit seyn / als man sich sonsten und widrigen falls dahin nothwendig nochmahln verwahren muß / daß so wohl diese als die vorhergangene Erscheinung bey dergleichen unordentlichen actibus re- & correlationis denen Frey- und Reichs-Städten gantz zu keinem præjudiz gereichen solle / 2c.

Erklärung derer beyden höhern Collegien wegen des Reichs-Städtischen Voti decisivi.

DEmnach auch in jüngst den 17. des Monats Septembris vorgangener Re- & correlation in pleno die Chur-

Churfürsten / auch übriger Fürsten und Stände / Räth und Abgesandten / angehört / was die Erbare Frey-und Reichs-Städte in puncto prætensæ admissionis ad simultaneam Re- & correlationem für eine abermahlige protestation-Schrifft wider die anvor wiederholten Dingen / ihnen im Namen und von wegen ermeldter beeder höherer collegiorum in puncto voti decisivi ertheilte und dem I. P. gemäs gestellte declaration, verlesen lassen / Als haben dieselbe nicht ermangelt / den Inhalt derselben mit Fleiß zu erwegen / und hierauf ihnen nachfolgende endliche Meynung anzuzeigen geschlossen.

Und 1. haben beede höhere Collegia in ermeldter reiterirter protestation-Schrifft ihres fernern Inhalts ersehen / daß die E. Frey-und Reichs-Städte in ihrem Verstand nicht begreiffen könten / wie daß ihnen nach Inhalt des I. P. offt und vielgestandenes votum verè & effectivè decisivum mit und neben dem bißherigen modo re: & correferendi einiger gestalt solte bestehen und würklich Platz finden mögen. So dann und

2. Daß ihres Vermeinens solcher modus re-& correferendi inter Comitiorum defectus desto mehrers zu rechnen / und also billich zu emendiren were / dieweil man Städt-theils selbigen für kein alt Herkommen halten könte / sondern iederzeit deme wiedersprochen und sich darwider beschweret hette. Zum 3. Daß ihnen das votum decisivum nicht / wie von denen höhern Collegiis erwehnt werden wollen / allererst in dem I. P. von neuen eingeräumt / sondern wie sie dessen von alten und vielen seculis her berechtigt gewesen / bestättiget worden. 4. Daß durch die daselbst enthaltene Wort non minus ac reliquis Statibus tam in universalibus, quàm particularibus comitiis, die vom Städt: Collegio, als welche sub appellatione statuum begriffen / adeoque libero communique Jure suffragii in omnibus Imperii negotiis pari ratione & effectu gaudere debeant, ihr votum decisivum eâdem formâ & modô cum reliquis constatibus unwidersprechlich zu exerciren befugt. 5. Daß auch durch der beyden höhern Collegiorum ihnen angezeigtes erbieten die Städt nach beschehener Verglei-

chung

chung unter Chur-und Fürsten ümb ihre Meynung auch anzuhören/ und wo dieselbe von den andern muß stimmend wehre / dem Reichsbedenken an die Röm. Keys. Majest. auch einzuverleiben / im geringsten ein anders und mehrers nicht nachgeben thät/ als was sie bey vormahls/ der höhern Collegiorum geführter Meynung nach/ bloß gehabtem voto consultativo würklich besessen / also diß Orts kein verus character & effectus voti decisivi vermerkt werden könne.

6. Daß bey so gestalten Dingen und wann beede höhere Collegia auf solcher ihrer Anzeig verharren wolten/ ihnen Städten zwar das votum decisivum und consequenter ihr daran hangendes gantzes Jus Status uff dem Pappiere und mit dem Mund gestanden/ zu dessen würklicher exercirung aber einig medium habile seu adæquatum nicht gestattet/ noch alle und iede dem I. P. wohlbedächtlich einverleibte clausulæ in gebührende Erwegung und Vollziehung nicht gestelt werden wolten / welches sie auch allenthalben höchstens zubeklagen unvermeidentliche offenbahre Ursach und Fug haben würden/ mit angehengtem Begehren / zum

7. daß

7. daß solchem allen nach die offtermahls gesuchte Conferenz mit ihnen anzutretten / oder in andere Weg eine rechte und beständige special demonstration und Bericht zuerstatten / wie und uf was Weiß bey ietzigem modo re- & conferendi, nach dem durch unterschiedliche vorhergangene re- & correlationes die Gutachten zwischen den Chur- und Fürstlichen Collegiis bereits verglichen und die majora gemacht / der Frey- und Reichs-Städte drittes votum curiatum zu dem allerseits bekanntlichen effectu decisivo gebracht werden möge.

Nun haben sich beyde Chur- und Fürstl. Collegia biß dahero nichts höhers angelegen seyn lassen / dann uff alle Mittel und Wege zu trachten / damit alles das jenige / was in dem Friedenschluß ein- und anderm Stand zugeeignet / oder sonst von altem her zuständig gewesen / und neuer Dingen bestätiget worden / würcklich vollnzogen und beobachtet werde / haben auch zu solchem End den E. Frey- und Reichsstädten über ihre Anmassungen bereits vorhin zum zweyten mahl solche Erklärung gethan / daß wann sie

sie dieselbe reifflich überlegen und erwegen/ und sich zu Einführung im Römischen Reich niemahls erhörter Neuerung nicht würden verleiten lassen wollen / gar leicht und unschwehr hätten begreiffen können / daß sie ihres im Friedenschluß erlangten und zuvorn niemahln gestandenen voti decisivi würcklichen Genoß re & facto empfinden thäten / dessen auch bey instehender allgemeiner Reichs-Versamlung allbereit würklich empfunden und genossen hätten / zumahlen aus denen von ihnen den Reichs-Städten selbst hiebevor Anno 1628. in offentlichen Druck gegebenen Schrifften gnugsam bekant und unläugbar / daß der Status controversiæ zwischen den beeden höhern Collegiis und ihnen gar nicht an deme bestanden / daß sie zugleich ad simultaneam Re- & correlationem, oder / wie die Uberschrifft ihres ersten in hoc puncto den 4. Junii jüngsthin ad directoria præsentirten memorialis lautet / unô eôdemque actu expediendam admittirt und zugelassen werden solten / sondern daß sie sich ob deme nur allein beklagt / daß Chur- und Fürsten sich in

in allen Berathschlagungen ihres Bedenkens zuvor vergleichen/und entschliessen / uñ folgends dasselbe allererst der Städte abgeordneten / als für ihrem Beschluß / deme sie zu gehorsamen schuldig / für zuhalten/ sich angemasset hätten/wie dann anno 1542. den 14. Jan. beschehen wäre / da die Chur- und Fürstl. Räthe zu den Städten etliche verordnet/ und ihnen ausserhalb der gemeinen Versamlung etc. anzeigen lassen/was sie auf der Königl. Majestät und der Keyserl. Comissarien Proposition zu antworten sich entschlossen / worüber die Städte sich nach erhaltenen Bedacht dahin vernehmen lassen / (1.) was ihnen damahls wegen berathschlagter Hülffleistung wieder den Türcken beschwehrlich (2.) wann sie die Chur- und Fürsten solch ihr den Städten beschehenes Vorhalten für einen Beschluß achten wolten/daß sie darein gar nicht willigen könten/ wo aber sie ihrer Nohtdurfft nach / wie billich / gehört würden / wolten sie sich ihres Bedenkens / so viel müglich mit den Chur- und Fürsten allweg gerne vergleichen. Dieser ihrer Einwendung ungeachtet wäre ihnen

nen von dem Chur-Meintzischen Cantzlar D. Jonas in continenti replicirt worden/ man hätte ihnen der Chur-und Fürsten Bedenken und Beschluß dem alten Gebrauch nach fürgehalten und anzeigen lassen/ darbey ließ mans bleiben.

Und ob wol die Städt dagegen eingewendet / es würde sich nach dem alten Gebrauch befinden/ daß sie allwegen wären gehöret worden / und sich/ soviel iederzeit müglich/ mit Chur-und Fürsten verglichen hätten/ so aber/ daß ie zu Zeiten nicht hätte seyn mögen / so wäre eines ieden Standes Meynung der Keyserlichen oder Königlichen Majestät angezeigt und durch dieselbe die Vergleichung gesucht worden / so wäre ihnen doch hierüber keine Antwort worden.

Gleicher Gestalt als den 30. Martii eod. Anno. den Städten in gemeiner Versamlung angezeigt worden / wie sich Chur- und Fürsten etlicher nothwendiger Puncten verglichen und entschlossen / daß auch solcher Beschluß ihnen den Städten altē Gebrauch nach fürgelesen werden solte/ und darauf

auf selbige eine Abschrifft und Bedacht begehret / sich ihres Bedenkens darauf auch zu entschliessen / hätte ermeldter Chur-Meintzischer Cantzlar wiederum angezeiget / der Chur- und Fürsten Beschluß wäre den Städten / alten Gebrauch nach verlesen worden / dessen sie billich gesättiget seyn solten / dann was Chur- und Fürsten beschliessen / wären die Städte altem Gebrauch nach zu verfolgen schuldig / dabey liessen sie es bleiben.

Und damit klar genug erhellen möge / was diß Orts iederzeit im Streit gewesen / so wird in obangezogener Städt. Rechts-deduction p. 60. austrücklich vermeldet / daß der Span an dem sey / wie zu ordentlichem Beschluß und Abschied dem mehrern Stimmen nach / vermög alten Herkommens / zu gelangen / da dann Chur- und Fürsten wollen / was sie / der Erbaren Städte Bottschafften unerfordert und befragt / unter ihnen selbst beschliessen / das solle Krafft und Bestand haben / auch die Städt deme zugeleben / Folg und Gnüge zuthun / schuldig seyn / Hingegen aber die Städt der Meinung

nung seyn wollen / daß Chur- und Fürsten durch das mehrere nicht zuschliessen hätten / sondern wenn sie sich schon eines einhelligen Schlusses mit einander verglichen hätten / und solcher den Städten nicht annehmlich oder gefällig wäre / daß sie alsdann ihre abgesonderte Antwort und Erklärung der Keyserlichen oder Königlichen Majestät oder derselben Anwäldeu allweg insonderheit übergeben hätten.

Da nun Chur- und Fürsten den Städten das jenige einräumen / was selbige vor diesem gesucht / nemlich daß der Chur- und Fürsten zusammen getragene und unter sich verglichene Meinung für keinen endlichen Reichsschluß / deme die Städt zugeleben schuldig wären / zuhalten / noch der Keyserl. oder Königl. Majest. solcher Gestalt vorzutragen / sondern die Städt förderst darüber angehört / mit ihnen ebenmässig umb Beyfall und Vergleichung gehandelt / oder wo dieses nicht zuerhalten / ihre dritte Meynung dem verfassten Reichsbedenkken gleicher gestalt einverleibt und Ihrer Majestät vorgebracht werde / so haben sie die E. Frey-

und ReichsStädte gar keine Ursach / das jenig / was sie anitzt neuerlich anmassen und ohne Schmählerung und Abbruch der beeder höhern Collegien hergebrachten Rechten und Gerechtsam / præeminenz, Würden und Hochheit / nicht verwilligt werden kan / inter defectus comitiorum einzurechnen / Allermassen auch Chur- und Fürsten der Städte arbitrio nicht heimgeben können / was diß Orts inter defectus comitiorum zurechnen sey oder nicht.

Daß aber die Frey- und Reichs-Städt in diesem Wahn begriffen / ob solte ihnen das Votum decisivum nicht erst im Friedenschluß zugeeignet / sondern / als von alten hergebührend / confirmirt seyn / da halten die Chur- und Fürstlichen Rähte dafür / daß die acta & actitata derselben Handlungen weit einanders im klaren Buchstaben mitführen / indeme sie es nicht allein vorhero niemahls gehabt / noch dem vorgeben nach ab antiquis seculis (ohne deme in ejusmodi Juribus & actibus ad ultimas & recentissimas observantias der respect und das absehen iederzeit zu nehmen) gehabt zu haben

er-

erweisen / sondern auch bekannt ist / daß die Königl. Schwedisch. Plenipotentiarii in ihren den Keyserl. Plenipotentiariis den 24. Aprilis 1647. zu Oßnabrück übergebenen Begriff des Instrumenti Pacis allein simpliciter diese Wort gesetzet / Quin & dictis civitatibus imperialibus tàm in universalibus quam particularibus Imperii conventibus absque controversia competat votum decisivum, Und obwohl hingegen die Reichs Städt solchen passum anders einzurichten begehrt / nemlich: quin & civitatibus imperialibus tam in universalibus quam particularibus Imperii conventibus competens votum decisivum iisdem citra controversiam ulterius maneat, & relinquatur, adeoque Re- & correlationes trium collegiorum unico de hinc actu simultaneè expediantur, uff welche Weiß ihnen dann die angegebene Befugnüß in præteritum gestanden / auch in futurum confirmirt wäre gewesen / So hat man es ihnen doch auf die mit den Chur- und Fürstl. Rähten zuvor beschehene communica-

nication in nachgefolgten zu Oßnabrück und Münster fürgangenen Conferenzen niemahlen nachgeben wollen / sondern ist mit Ausschliessung der übrigen simpliciter bey den Worten: Competat votum decisivum, gelassen worden / woraus dann klärlich erscheinet / daß ihme allein das jenige attribuirt worden / was man zuvor bestritten und wiedersprochen hat / nunmehr aber ihnen in Krafft des Friedenschluß ex novâ & pragmaticâ Imperii sanctione gern und unweigerlich verstatten thut / gestalt dann auch Chur- und Fürsten die E. Frey- und Reichs-Städte für ihre Mitständ des H. Röm. Reichs / iedoch servatâ ordinum distinctione, wie bey allen Imperiis & regnis gebräuchlich / undisputirlich halten / und gerne gestehen / daß ihnen nicht weniger als den höhern Ständen in gemeinen Reichshandlungen das Jus suffragii und votum decisivum vermöge des Friedenschluß gebühren thue.

Das aber 4. Sie hierdurch & vi prætactæ novissimæ pacificationis den höhern Ständten gleich geachtet und solches votum

tum decisivum eâdem prorsus formâ & modô abgelegt / und also die von denen Städten ad simultaneam re- & correlationem gleich Anfangs admittirt und solche relation von allen 3. Reichs-Collegiis unicô duntaxat, non distinctô, actu expedirt, den Chur- und Fürsten forderist absonderlich zusammen zutretten und sich einer einhelligen Meynung mit einander vorhero zuvergleichen / vermehret sein solle / das wird sich aus dem Buchstaben des mehrgedachten Friedenschlusses nicht finden noch erzwingen lassen.

Dann 1. bringt das Wort / non minus anders nichts mit sich / als daß die Stådt / so wohl als andere Stånde Jure suffragii ihr votum abzulegen haben / und unerfordert dessen kein Reichsschlus gemacht werden könne / daß es aber eâdem formâ & modô, locô & ordine, wie bey beyden höhern Collegiis bråuchlich / und ab antiquissimis temporibus herkommen ist / geschehen solle / davon geschicht im Friedenschluß die geringste Meldung nicht / ist auch eine solche Sach / welche sub generali verborum con-

 ceptu

ceptu des voti decisivi nicht comprehendirt, sondern einer mehrern specialität und austrükklicher Bedingung von nöthen hat/ nec inter non expressa continetur, und ergiebt sich aus obberührten Worten in deme klärlich an Tag / daß es von denen Städten zwar gesucht/ aber allerdings abgeschlagen / und die zu solchem End angegebene Wort: adeoque re:& correlationes trium Collegiorum unico dehinc actu simultaneè expediantur, verworffen/ und in keinem projectirten Friedens-Instrument zugelassen worden / und folgt unwiedersprechlich/ daß was ihnen / der Buchstab des Instrumenti Pacis nicht giebt / sie auch vorhin nicht gehabt / auch ein solches dem Herkommen entgegen / nicht zusuchen / weniger an statt des ihnen gebührenden non minus, das plus, und daß ihr votum mehr und über die beede höhere Collegia das decisivum seyn solle/ zubegehren haben.

Drittens/ ob wohl die Freye und R. Städte neben andern auch Constatus und Mitstände des Reichs sein / so folgt doch nicht daraus / daß sie darumb den beeden

hö-

höhern Ständen eben in allem gleich zu achten / und diese in modo & formâ consultan. di keine sonderbahre prærogativam haben und führen solten oder könten.

Zum 4. so stehet der Gebrauch und Ubung des voti decisivi, dessen effectus und Character nicht eben in deme / daß selbiges in pleno consessu omnium trium Collegiorum abgelegt werden müsse / sondern hauptsächlich und essentialiter in deme / daß ohne Vornehm- und Anhörung eines ieden Collegii Meynung und Gutachtens kein durchgehender Reichsschlus gemacht werden kan.

Dahingegen aber und zum fünfften den Chur- und Fürsten an ihrer hohen præeminenz und Würdigkeit zu nicht einem geringen Abbruch und Eingriff gereichen würde / wann sie ohne der Städt beyseyn nicht zusammen tretten / und sich / derselben unbefragt / über die berathschlagte Handlungen nicht mit einander zu unterreden und zuvergleichen befugt seyn solten.

Ja es müste auch endlich und zum

6. daraus dieses erfolgen / daß was das Stådt Collegium bißhero den beyden höhern Collegiis nicht zugeben / noch sich an desselben majora binden lassen können / noch wollen / anitzt zu allen Fällen die decisio deren zwischen beyden höhern Collegiis mißhelliger Meinungen eintzig und allein bey den Stådten / deren gefasten Rathschluß und affectirender pluralitåt stehen.

Und gleich wie nun die Chur- und Fürstliche Råthe nicht verhoffen / daß die anwesende Abgeordnete der E. Frey- und Reichs-Stådten von ihren Herren und Obern befehlicht sein werden / der Chur- und Fürstl. præeminenz und Hochheit so nahe zugehen / also können sie auch nicht sehen / worin sonst Ihrer gnådigst und gnådiger Herren Principaln Chur- und Fürstl. prærogativa bey öffentlichen Reichshandlungen bestehen solte oder würde / wann sie / als auf deren hohen und angebohrnen Stand / inhabenden stattlichen Chur-Fürstenthumern / Fürstenthumern / Hertzogthumb / Graf- und Herrschafften am allermeisten des H. Röm. Reichs-Verfassung / Hochheit / Ehr /

Ehr / Macht / und Würdigkeit bestehet / nicht wenigst diese Freyheit haben solten / daß sie über die berathschlagte Reichshandlungen vor andern niedern Stands und herkommens sich zusammen zuthun / und in zweiffelhafftigen Meinungen vorhero miteinander eine Vergleichung zu versuchen / befugt seyn solten.

Deme allen nach / so erklären sich die Chur- und Fürstlichen Räthe und Abgesandten im Namen und an statt ihrer gnädigsten und gnädigen Chur-Fürsten / Fürsten und Herren nochmahln und endlich dahin / daß dieselbe denen F. und R. Städten in ihrem voto decisivo, wie dasselbe ihnen im Friedenschluß attribuiret und zugeeignet wird / einigen Abbruch zuthun / nicht gemeint / sondern dasselbig in allen Kraft Keyserl. Proposition zu berathschlagen vorgestellten und noch künfftig vorkommenden materiis erfordern und ablegen / auch wann dasselbig mit deme / was Chur-Fürsten und Ständ unter sich bereits verglichen und geschlossen haben möchten / übereinstimmen thäte / darüber im Namen aller 3. Reichs-

Räthen ein einhelliges Gutachten an Ihre Keyserliche Majestät verfassen; Wann es aber mißstimmig/ und man sich / wie herkommens/ mit ihnen/ Städten/ einer sämptlichen Meynung/ uff vorher gepflogene freye Handlung/ nicht vergleichen könte / nichts desto weniger solches alles/ wie es von einem oder andern Collegiis bey den re: & correlationibus eingebracht worden/ als einen unvollkommenen Schluß in ein gesambtes Bedenken an Ihre Keyserliche Majestät verfassen zulassen zu dem End/ daß durch dieselbe die fernere Vergleichung und Ausschlag bey ein- oder andern Standt gesucht werden möge/ Allermassen es die Reichs-Städt/ wie oben eingeführt worden / hievon selbst und anders nichts begehrt/ und verlangt haben.

Dabey aber behalten die Chur- und Fürstlichen Räth ihnen nochmahlen per expressum bevor/ daß ihnen/ wie bißher / also auch ins künftig freystehen und unbenommen seyn und bleiben solle / ihre re: und correlationes abgesondert des Städtische Colle-

legii, vorzunehmen / und unter sich ohne desselben Zuziehung die streitige Meynungẽ zuvergleichen/nicht der intention, daß darumb die majora in præjudicium des Städtischen Collegii gemacht / und dasselbig eben præcisè schuldig seyn solte / solchen Vergleich auch seines Orts statt zuthun / sondern daß dessen votum nichts destoweniger hernach in pleno angehört / und güthlich versucht werden solle / ob und wie selbiges mit deme / was von beeden höhern Collegiis geschlossen und gut befunden worden / zu einer gleichstimmigen Meynung möchte gebracht werden können / der endlichen gäntzlichen Zuversicht / es werden die Frey-und Reichs-Städte hiebey gnugsam und handgreifflich zuerkennen und zuverspühren haben/daß Chur-und Fürsten ihnen das jenig nachgeben / was vor diesem iederzeit bestritten und ihnen widersprochen worden / daß sie auch hiermit die würkliche Ubung / genoß und gebrauch des voti decisivi, so weit dasselbe nach des Reichs herkommen zwischen allen dreyen Reichs-Räthen gültig seyn mag

mag und sein soll / empfangen und darmit billich vergnügt und zu frieden seyn / bey den höhern Collegiis aber nunmehr mit weitern andringen / und andern verdrießlichen unnöthigen protestationen und reservationen / auch unbillichen Zunöthigungen / einer contravention Instrumenti P. malæ fidei und anderer unerfindlichen Anzüglichkeiten förderst zuverschonen / den beeden höhern Collegiis ihren gebührenden respect geben sollen / inmassen man es bey dieser gegenwertiger Erklärung nochmahls allerdings endlich bewenden läst / und nicht gemeint ist / sich mit den F. und R. Städten förderst in einige fernere Handel- oder Schrifftwechßlung dessentwegen einzulassen / oder dergleichen mehr anzunehmen / etc.

Wiewohl nun diese remonstration ziemlich hart / auch der zwischen beeden fördern Reichs-Räthen genommenen Abrede nicht allerdings gemäs gewesen / massen dann / daß solche / ehe sie noch dem Städtischen Collegio communicirt würde / denenselben zu weiterer examination und Erwegung zuübergeben / sonderlich von Seiten des Fürsten-Raths sehr urgirt worden: So haben doch die Städtische damahls

mahls mehr nicht / als deren ordentliche communication, ümb sich darinn eigentlich zuersehen / dieselbe an ihre Obern zu übersenden / und sich darauf fernerer instruction zu erhohlen / begehret / mit vorangestellter Entschuldigung / und Ableinung dessen / so ihnen darinn beygemessen werden wollen / gestalt aus eingeschobenen Extract mit mehrern zu ersehen.

Extract

Erkläung der E. Frey- und Reichs-Städte Gesandten / über die den 23. Septembr. 1653. gehaltene Re- und Correlation.

SOviel aber drittens / die von mehr Höchst- und Hochgedachter beeden höhern Collegien also genante endliche resolution, auf der E. Frey- und ReichsStädte nohtdringendliche abgelegete Protestation, reservation und zuverschiedenẽ gesuchte noch angestandene Conferenz in punctô re & correlationis betrifft / so ist förderst bey Ablesung und Anhörung solcher Schrifft denen Anwesenden Reichsstädtischen Gesandten tief zu Hertzen gangen / daß ihnen in selbiger imputirt werden will /

will / ob wolten selbige denen beeden höchst- und hochlöblichen von ihnen iederzeit gebührend respectitten höhern Collegien an ihren Rechten / præeminentien und Herkommen zu nahe tretten / sich ihnen in omnibus & per omnia æquipariren, ja mehr ihnen selbsten attribuiren, als man in dem Instrumento Pacis befugt / oder denen beyden offternannten Collegiis dißeits gestanden und eingereumet werden will / Welches / wie es denen anwesenden Reichs-Städtischen Gesandten nie zu Hertzen oder Sinn kommen / noch von ihren Herren und Obern sie dahin instituiret seyn: Also contestiren sie hiermit in pleno und vor GOtt / daß sie die beeden höhern Collegia, als des Heil. Römischen Reichs höchstgeehrteste Seulen und vornehmste Glieder billich unterthänigst und unterthänig zu veneriren, und allen gebührenden respect zu geben haben / am wenigsten aber ihrer wohlhergebrachten Præeminenz, Würden / Recht und Gerechtigkeiten / quôvis modô zu nahe zu tretten / Und obgleich von den Städten

ten diese Wort ex Instrumento Pacis gebrauchet worden / quod ipsis competat votum decisivum, non minus quam cæteris Statibus , und Superioribus æquiparirt seyn / solches doch allezeit mit der beygesetzten austrücklichen Clausul geschehen / salva tamen ordinis & dignitatis prærogativâ, und so wenig ein Gelehrter in den beeden höhern Collegiis denen Gräfflichen und andern höhern Stands-Persohnen darumb an Stand / dignität und Gräflichen Stand gleich durchaus zu achten / obschon jener so wol als dieser gleiches Recht / und sein votum abzulegen hat; also wenig werden die Städt per omnia & in omnibus denen höhern Ständen gleich zuhalten / noch einzubilden seyn / ob sie gleich auch ihr votum decisivum , wie andere Ständ / auszu üben begehren / Dieweilen sie doch alle vota decisiva & curiata seyn / also einen effect auch haben sollen.

Man versichert aber auch die beyde höchst und hochlöbl. Collegia, daß man biß hero in dieser Sach ohne habende instru-

ction

ction und Befehl ihrer Herren und Obern nichts gethan / dannenhero ihnen auch unverantwortlichen fallen will / die abgelegte endliche Meynung / welche gleichwohln äusserlichem Bericht nach vor Ablesung in dem Hochlöbl. Fürstenraht in keine Umbfrage gestellet worden seyn solle / ohne Einholung fernerer instruction; zu der Schrifft / sofern sie den Juribus civitatum und sonderlich qualitati voti decisivi zuwieder / weder bekennen / noch darbey zu acquiesciren, oder nicht / sondern bäten unterthänigst und unterdienstlich / weiln solche Schrifft etwas lang / alle rationes, in deme sonderlich derer viel in facto auf protocollen und actitatis beruhen / so bald im Ablesen nicht eigentlich begriffen werden können / in Abschrifft von dem Hochlöbl. Reichs Directorio zu communiciren, damit die anwesende Gesandten allerseits ungleichen Verdachts / als wären sie nicht dahin instituiret / enthoben / und also alles desto fideliter referiret / und des Streits einmahlen ein End gemacht werden möge / etc.

Wel-

Welches Begehren auch nachgehends bey unterschiedlichen Re- und correlationen wiederholet worden / Sie haben aber ein-so viel als das andermahl erlangen können / und / gleichwie auch die denen beyden höhern Collegiis vorbehaltene weitere Uberlegung und Correction dieser Schrifft gäntzlich ersitzend blieben / also sie sich bloß mit dem angedeuteten modo und effect ihres voti decisivi noch zur Zeit vergnügen lassen müssen.

Das 7. Capitel.

Von Extraordinar - Deputationen auf Reichstägen.

Biß hieher ist geredet worden / von der Art und Weise / wie die Sachen in pleno, oder allen dreyen Reichs-Rähten/ vorgenommen und die Berahtschlagungen darüber gehalten werden / Alldieweilen aber offtmals wegen Menge beedes der Häuptsächlichen / als auch incident-Puncten alles der Gestalt abzuhandeln / gar zu schwehr und langweilig fallen will / so erfordert die Nohtdurfft / daß die Verrichtungen eingetheilet / und eine oder andere Materie unterschiedenen Ständen aus bemelten dreyen Reichs - Collegiis, iedoch nach Anleitung des Instrumenti Pa-

eis in gleicher Anzahl von beederley Religion, auszuarbeiten/aufgetragen / und mit gewisser instruction übergeben werden muß.

Diese Deputirte nun verfügen sich / und zwar horis succisivis, etwan Nachmittag oder sonsten zu solcher Zeit / da man in pleno nichts zu verrichten (Sintemahlen vor allen Dingen dahin zusehen / damit nicht hierdurch die gesämbtliche Rahtgänge gehindert / und wie jüngst geschehen/ denen andern Ständten ein verdrießliches still- und müssig Sitzen verursachet werde) zu dem Ende zusammen / und wenn sie mit denen committirten Puncten fertig/ überreichen sie ihr Gutachten dem Chur-Meintzischen Reichs-Directorio, welches dasselbe fürters in denen gesambten 3. Reichs-Rähten zur approbation oder fernern Uberlegung vortragen läst. Vermittelst solcher extraordinar Deputationen seind bey vorigem Reichstag bald Anfangs der Fürsten und Ständte monita zur Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. zusammen getragen / nachgehends das gantze Justitz- und Cammergerichts Wesen / Ingleichen die Vechtische Evacuations - Sache / so wol was den im Friedenschluß art. 8. §. De indaganda &c. veranlassten Credit-Punct betrifft / wie nicht weniger in puncto defensionis & securitatis publicæ eines und das andere vorbereitlich abgehandelt / auch in puncto Restitutionis ex capite amne-

amnestiæ & gravaminum, ein Anfang gemacht worden.

Ebener massen wird bißweilen zu denen einkommenden particular Supplicationen, eine sonderbare Deputation, welche man den Supplication-Raht nennet / verordnet / und darbey ebenfalls zu gelegener Zeit denen Sachen ihre abhelffliche masse gegeben. Dergleichen bey zu endrukkung des neulichsten Reichstags zwar vor: aber nicht zum Stand gebracht worden / weitläufftiger Bericht hiervon ist / in mehr angezogener Comitiologiâ, aus einem alten Anonymo genommen/zufinden.

Stehet aber dahin/ob noch heutiges Tags eben dergestalt bey angeordneten Supplication-Raht verfahren werde. Man will hievon lieber wenig/als etwas ungewisses schreiben.

So ist auch nicht ungewöhnlich / daß wenn Ausländischer Könige und Potentaten Botschafftere und Gesandten sich bey einem Reichstage angemeldet / dieselbe durch gewisse Deputirte aus denen 3. Reichs Collegiis mit ihrem Anbringen gehöret / auch darauf mit der von sämbtlichen Ständen gut befundenen / und von Keyserlicher Majestät approbirten resolution versehen werden / gestalt man es dann das neuchlichstemahl mit dem Königlichen Frantzösischen Gesandten zu Regenspurg nicht anders gehalten. Wiewohl es ihrer viel dem Reichsher-

kommen und reputation derer Ständte nicht allerdings gemäß zu seyn erachtet/ und dahero die Audienz in pleno vorzunehmen gerahten.

Das 8. Capitel.

Von Re - und correlationen.

MIt vorberührter Re - und correlation hat es diese Beschaffenheit / daß/ wenn man über einer gewissen Materie in denen dreyen Reichs Collegiis hat deliberirt, und zum wenigsten in denen beeden höhern mit der Umbfrage zu Ende kommen / auch das conclusum richtig abgefasst / das jenige / so am ersten fertig / bey dem andern deswegen erkundigung einziehen lässt/welches von Seiten des Churfürsten Rahts durch den Chur Meinzischen Secretarium, von den Fürstlichen aber durch den Reichs Quartiermeister (so dieser und anderer Fürfallenheiten halber im Fürstenraht aufzuwarten) zu geschehen pflegt.

Im Fall man nun beederseits gefasst und zur Re-und correlation bereit / kömmt man an einen absonderlich hierzu gewidmeten Ort / und gemeiniglich auf dem Saal / do die Keyserliche Proposition geschehen / zusammen / und nachdem ein iedweder seine gehörige Session eingenom-

nommen / referirt der Chur-Meintzische Cantzlar im Namen und Gegenwarth des Churfürstlichen Collegii das über einem oder andern Punct von demselben gemachte conclusum dem gleichsfalls anwesenden gesambten Fürsten-Rath / mit dem Anhang / daß man dißseits nunmehr auch dessen Bedenkens gewärtig / und allen falls sich darüber zuvergleichen erböthig wäre. Hierauf correferirt ohne einigen Verzug gedachter Fürsten-Rath durch Oesterreich oder Saltzburg (nach dem bey dieser oder jener Materie einer dirigirt) sein conclusum, mit ebenmässigen Anerbieten. Und wird so dann ferner verfahren / wie oben p. 2. c. 2. §. Wenn solche Unterredung rc. angedeutet / daß nemlich die Churfürstlichen vor sich / und Fürstlichen auch vor sich / ieder Theil alleine / zusammen tretten / und die befundene differentien überlegen. Wenn nun solches von seiten des Fürsten-Raths geschehen und man sich eines gewisen sentiments auf derer Churfürsten conclusum hinwider untereinander vereinigt / welches dann im Circul ümb den Directorial-Tisch herüm vorgenommen wird / so eröffnet das Fürstl. Directorium solches denen Churfürstlichen. Diese thun dergleichen nach fernerer Unterrede gegen die Fürstlichen / und so fort an / biß beede Theile sich entweder eines gleichförmigen Gutachtens vergleichen / oder es sich anläst / daß man zu gar keinem Vergleich würde gelangen

können / Worauf dann die Städte / durch den Chur-Meintzischen Secretarium auch erfordert/ und ihnen beeder höhern Collegien gesambter Schluß / oder allenfalls (so doch selten geschicht) verbliebene differentien von dem Chur-Meintzischen Directorio eröffnet werden / mit begehren/ daß sie sich ihres Theils gleicher Gestalt mit ihrem concluso vernehmen lassen möchten. Dasselbe wird nun nechst vorangestellten gewöhnlichen Curialien von einem Syndico derselben Stadt / deme nebens einem Rathsherrn zu solchem Ende die Schranken (ausser welchen bey wehrenden Actu die Städtische Abgeordnete sich stehend befinden) aufgemacht werden/so balden abgelesen / und im fall etwas besonders darinn vorkömmt / darüber ebenmässig erstmahls von iedem Theil allein/ und hernach von beeden fördern Collegiis, in gesambt deliberirt/auch mit den Städtischen deßwegen weitere Handlung gepflogen / wie im vorhergehenden Cap. angezeigt worden. Welches alles dann bey denen in pleno vorgenommenen re- und Correlationen dergestalt verhandelt wird. Sintemahlen nicht ungewöhnlich / daß auch nur durch gewisse Deputirte, v. cap. seq. oder allerseits Directoria (sonderlich in Sachen die nicht von grosser Wichtigkeit) solche angestellt werden. Allermassen bey voriger Reichsversamlung zu Regenspurg etlich mahl anfänglich geschehen.

Son-

Sonsten fragt sichs hierbey / ob nicht bey ereigenden Fall / da beede höhere Räthe sich nicht vergleichen können / die Städte durch ihre Beypflicht/ uñ Conformirung/ mit einem von denselben/ und also per majora (duarum sc. tertiarum) einen Reichsschluß / so viel die Ständte belanget/ machen solten/ welches zwar nicht allein aus obgemeldter remonstration §. Ja es müste endlich ꝛc. & §. ult. vers. Nicht der intention &c. sondern auch daher/ daß dergestalt denen Städten ein arbitrium zu præjudiz derer höhern Ständte Hochheit und Herkommen eingeräumet würde / mit Nein zubeantworten zu seyn scheint. Alleine/ gleich wie solche Schrifft von denen meisten Ständten selbst / zumahlen was dieses præsuppositum, daß nemlich die majora unter denen 3. Reichs-Collegien nicht gelten solte/ betrifft / vor unrichtig gehalten worden/ weilen dergestalt endlich alle vota curiata nur pro consultativis würden zuachten seyn / zu deme auch eben so wenig ein arbitrium denen Städten dißfalls zuzuschreiben / als etwan im Fürsten-Rath denen Ständten so zulezt votiren/ und solcher massen die majora machen / Also hat man nicht allein darauf mehrentheils bestanden / daß diese noch unerörterte Frage vor erst ordentlich in den Reichs - Räthen zu proponiren / und in Berathschlagung zuziehen / sondern es ist auch unterdessen durch unterschiedliche

actus, der affirmativæ nachgegangen / und von denen andern tacitè beygepflichtet worden / bevoren bey einer den 20. und 30. Jan. 1654. gehaltenen re- und correlation, nach deme eines gewisen Puncts die Chur- und Fürstliche Collegien sich nicht vereinigen können / das Städtische aber darauf derer Churfürstlichen Meynung beygefallen / und dahero vom Directorio die Anzeig dahin geschehen / Was den andern Punct anbeträfe / weilen die Städte mit der Churfürstlichen Meynung überein kämen / so geben es die majora inter ipsa collegia, und were darnach nunmehr das Reichsgutachten abzufassen.

Wie nun dieses denen Evangelischen Ständten nicht wenig fürträglich scheinet / in dem die Städte grösten Theils der Augspurgischen Confession zugethan / und also in denen meisten Sachen / worinnen sonsten die mehrere Stimmen von Rechts und Gewonheit wegen / so wohl nach Anleitung des Friedenschlusses / gelten können / sich leichtlich mit den Fürsten-Rath confirmiren / und also das Churfürstliche überstimmen dürfften: Also haben ohne Zweiffel deswegen neben dem Churfürstl. Collegio Oesterreich und andere Römisch-Catholische Ständte sich bißher so sehr darwieder gelegt / wiewohl allem Ansehen nach an seiten Oesterreich noch etwas mehrers / nemlich dieses /

ses/dahinter stekken mag/ daß Käserl. Majest. als dero man ohne das Semissem Comitiorum ins gemein zueignen will / dergestalt desto ehender mit des jenigen Collegii, so der Keyserl. Meynung am nächsten tretten und dieselbe secondiren möchte/ singulari voto hindurch dringen und also per indirectum den obgezielten Zwekk erlangen möchte.

Das 9. Capitel.

Von Relation oder Uberbringung des Reichsgutachtens / an die Röm. Keyserliche Majestät.

WEssen man sich nun bey mehrgemeldter Re: und correlation unter denen dreyen Reichs-Collegiis in einem und andern Punct verglichen / oder etwa gar nicht vereinigen können / (gestalten dann auch die discrepirende Collegial Meynung / wie vorher gedacht / mit anzuführen) solches alles wird von dem Chur-Meintzischen Reichs-Directorio in ein gesammtes Reichsbedenken gebracht / der Auffsatz vor erst in pleno abgelesen/ vermittels der dictatur denen Ständen formaliter communicirt, und in der Chur-Meintzischen Cantzley ins reine gebracht und besiegelt/ und darauf Keyserlicher Majestät dem herkom-

men gemäs überreichet. Vor Alters mag zwar auf beschehene notification und Bitte derer Ständte/ wenn sie ihren Schluß dem Keyser fürtragen wollen/ Er selbst in den Rath sich begeben / und denselben von ihnen sämbtlich angehört haben. Heutiges Tages aber wird es gemeiniglich also gehalten/ daß Chur-Meinz dem Käyser unterthänigst anzeigen läst / wie man von seiten Chur-Fürsten und Stände mit einem Bedenken über N. N. gefast/ zu Seiner Majestät allergnädigsten Gefallen stellende / ob Sie eine Zeit zu dessen Uberreichung ernennen/ und solches allergnädigst annehmen wolten/ und geschicht so dann die insinuation durch gewisse Deputirte.

Von welchen zumerken/ daß etzliche Stände sich dessen eine geraume Zeit her gleichsam erblich angemast / dahero sie auch ordinarii genennet werden wollen / und sind bißher gewesen aus dem Churfürsten-Rath / Chur-Meinz und Chur-Beyern / als Vorsitzende unter denen Geistlichen und Weltlichen : Aus dem Fürsten-Rath/ und zwar von der Geistl. Bank das Directorium so in denen deliberirten Puncten præsidirt, neben noch einem geistl. Fürsten/ und einem Prælaten : Von der weltl. Bank Beyern und noch ein weltl. Fürst/ sambt einem Grafen : und dann aus denen Städten eine von der Rheinischen und eine von der Schwäbischen Bank.

Die-

Dieweiln aber iezt gedachte Deputirte mehren theils der Röm. Catholischen Religion zugethan/ auch Beyern sich gedoppelt bey solcher Deputation befindet/ hat man Evangelischen Theils vermöge des Friedenschlusses auf gleiche Anzahl der Religionen unlängst zu Regenspurg gedrungen/ und obzwar deswegen/ zumahlen im Fürsten-Rath unterschiedliche Veranlassungen geschehen/ massen dann bey der dritten ordinar Session, der Schluß/ so viel diesen Punct anbelangt/ also ausgefallen.

Betreffend die bey Abhanludng der Reichstagsgeschäften gebräuchliche Deputationes, were es förderst dabey zulassen/ das dem herkomen nach die ordinarii Deputati, als von der geistl. Bank/ Oesterreich/ Saltzburg: von der weltlichen aber/ Beyern und Pfaltz/ zu solchen Verrichtungen/ zugebrauchen/ als nemlichen/ zu denen fürgehenden Re: & correlationibus, und Conferentien mit den Churf. auch Städtischen Collegiis, doch haben die Geistliche ihnen vorbehalten/ dabey noch ein oder zween/ als/ Bamberg und Costantz/ zu adjungiren/ und bleibt denen Augsp. Confessions-Verwandten zugleich heimgestellt/ in gleicher Anzahl aus ihnen beyzuordnen/ und selbige bey

dem

dem Directorio namhafft zumachen. Bey Ubergebung einiger Reichsbedenken an Ihre Keyserl. Majestät sollen/ dem Herkommen gemäs / zu diesen ordinar Deputatis auch aus denen Prælaten und Gräflichen Collegiis beygezogen werden. Wann aber künfftig anderweitige Materien per Deputatos extraordinarios zu tractiren/ sollen noch andere in gleicher Anzahl ex utrâque religione beygeordnet werden / es wolte dann die Beschaffenheit der Materie ein anders erfordern.

Nach dem man aber sich derentwegen nicht wohl vergleichen können/ auch Keyserlicher Majestät eine starke Anzahl der Deputirten wie dieselbe etwa ein- und andermahl / iedoch mit gewissen Beding / an seiten des Fürsten-Raths beliebt / auch nach diesem bey dem Franckfurtischen Ordinar: Deputations - Convent beobachtet worden / zu admittiren verdrießlich fallen wollen/ist es endlich dahin gediehen / daß das Chur-Meinzische Reichs-Directorium einig und allein die Reichs-Bedenken præsentirt und übergeben. Wiewohl gar leichtlich ein expediens zu ergreiffen gewesen / wenn man nur etzliche wenige / jedoch von gleicher Anzahl beederley Religionen / iedesmahls dem Reichs-Directorio hierbey

bey hätte adjungirt, und so fort mit denen übrigen Disputatis ümbwechseln lassen / gestalt dann ohne diß schon einmahl dahin geschlossen worden / daß künfftig die Deputatio zu Ubergebung derer Bedenken ambulatoria seyn solte.

Gleichwie nun itzterzehlter Massen entweder das ChurMeintzische Reichs-Directorium allein / oder mit Zuziehung derer Deputirten die Relation an Keyserlicher Majestät werkstellig gemacht: Also wird auch die erfolgende Keyserliche resolution Schrifftlich durch den Reichs-Vice-Cantzlar dahin wieder abgegeben. Und ist solche dem Reichsbedenken entweder bey- oder abfällig / Jenes Falls ist die Sache klar und ausgemacht/dißfalls aber wird darüber mit fernerer Cunsultation verfahren / die von Keyserlicher Majestät angeführte rationes, und Bewegnüssen reifflich überlegt / und darauf zwischen dem Keyser und denen Ständten so lange tractirt, biß man beederseits sich eines einmühtigen Schlusses verglichen.

Solte man sich denn gar nicht vereinigen können / sondern der Keyser auf seiner / und hinwiederumb die Stände auf ihrer Meynung beruhen / solchen Falls halten etliche davor / daß nichts desto weniger derer Stände Gutachten für einen Reichsschluß zu schätzen / und ein Keyser dasselbe in dem Reichs Abschied passiren zulassen / und gleich andern verglichenen Puncten

mit

mit zu promulgiren schuldig / und keines Wegs vor sich aus Keyserlicher Macht und Vollkommenheit (wie man sagt) etwas wiedriges zu verordnen / befugt sey; Gleichwie aber dieses letztere / als der Teutschen Freyheit und Reichsherkommen allerdings gemäs / nicht ohne; Also ist hingegen jenes als dem herbringen und sonderlich dem gewöhnlichen stylo derer Reichs-Abschiede (v. R. A. de ann. 1500. Circa fin. R. A. de an. 1564. §. Demnach haben wir / &c.) schnur stracks zu wider / gantz unerfindlich / auch der Keyserlichen Hoheit und Autorität nicht wenig verkleinerlich. Bleibt derohalben nicht unbillich dergleichen unverglichener Punct ausgesetzt / und biß zu weitern gütlichem vernehmen verschoben. Sonsten ist nicht ungewöhnlich / wenn die Stände unter sich selbsten in einem und andern Puncten streitig / daß Keyserliche Majestät entweder durch interposition dieselbe gütlich zu vergleichen Fleiß anwendet / allermassen solches in puncto Deputationis ordinariæ & majorum in materia collectarum da Chur-Brandenburg von den übrigen Churfürsten diserepirte, und mit den Evangelischen im Fürstenraht gleiche Meinung / sonderlich ratione paritatis Depp. & collectarum, führete / bey vorigen Reichstag / wiewohl vergeblich / geschehen. (confer hîc iterum perperam judicantem Comitiologistam p. 3. n. 102. junct. n. 98.) Oder auch auf derer Stände heimstellung arbi-

arbitrit und einen gewiesen Ausschlag gibt/ wiewol es mañichmal hierbey ohne protestiren nit abgehet.

Das 10. Capitel.

Von Abfaß- und Publicirung des Reichs Abschieds.

NAch deme die in der Keys. Proposition enthaltene puncta, entweder alle / oder die man der Zeit und Gelegenheit nach vor die nohtwendigsten ermessen/ sowol was darneben unterweilen mit eingefallen/ durch Haupt und Glieder gebührend erörtert uñ vergliché/ werden dieselbe vom Chur-Meinzischen Reichs-Directorio ordentlich zusammen getragen/ mit gewönlichem Eingang und Schluß in richtige Form eines Recesses/ und zwar nach denen formalien der darüber zuvor ertheilt: und von Keys. Majest. approbirten Reichs Gutachten gebracht / und solcher Auffsatz etzlichen beedes von dem Keyser/ als auch aus denen dreyé Reichs-Collegiis hierzu verordneten Deputirten zur nochmaliger überleg- und durchsehung auch endlicher beständigen Einrichtung übergeben/ uñ besteht solche Deputation nunmehr in stärkerer Anzahl / als vor diesem/ denn da sonsten nur einer oder zween Keys. Commissarii, uñ neben denen sämtlichen Churfürsten aus dem Fürstenraht von ieder Bank nur drey dazu gezogen wordé / hat zu revidirung des jüngsté Reichs-Absch. An. 1654. Keys. Maj. 4. Comissarien/ benanntlich 1. den Fürsté von Dietrichstein/

2. den

2. den Reichs Vice Cantzlar Graf Khurtzen/ 3. den Reichs Hofrahts-Præsidenten / Grafen von Oettingen / und 4. Reichs Hofraht Gebharden : Der Fürstenraht aber noch einmahl so viel als sonsten / und zwar von Römisch. Cathol. Seiten: Oesterreich/Saltzburg/Bayern/ Bamberg/Costnis/und einen von denen Schwäbischen Prælaten. Von Seiten derer Evangelischen: Pfaltz Simmern / Sachsen Altenburg / Brandenburg Culmbach / Braunschweig Wolffenbüttel / Würtenberg / und einen von denen Wetterauischen / Grafen / abgeordnet / welche alle/ nebens zweyen aus dem Städte Raht / bemeldter revision beygewohnet / wiewohl doch die übrigen / sonderlich Fürstlichen theils / ihnen hierdurch nicht gnugsam prospicirt und gerahten zu seyn erachten wollen / in dem sie darauf gedrungen / daß das concept des Reichs Abschieds in die drey Reichs-Collegia allen Ständen zu durchlesen und nach denen ergangenen Acten und ausgefallenen Schlüssen zu erwegen und zu rectificiren , übergeben werden solte / welches/ daß / es nicht allein vor einen und andern Stand in particulari , sondern auch ins gemein / besser gewesen wäre / der Ausgang nachmahls an dem unter denen Fürstlichen Sächsischen und Brandenburgischen Linien entstandenen Deputations-Streit / wie nicht weniger ob einigen andern in einem an die Römische Keyserliche Majestät und

Chur-

Chur-Meintz/ mutat. mutand. von derer Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten abgelassenen und zu Ende dieses Capit. befindlichen Schreiben specificirten Puncten sattsam gewiesen.

Wann man nun also mit Durchles- und corrigirung des Reichs Abschieds fertig / wird solcher in der Chur-Meintzischen Cantzley in duplo auf Pergamen ingrossirt, mit einer seidenen Schnur durchzogen / und oben an von Keyserlicher Majestät oder dero Commissarien, darnach an denen beeden Enden der Schnur/ und zwar zur rechten / von etzlichen aus denen Römisch-Catholischen / zur linken Seiten aber von Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen oder dero Gesandten ebenmässig / in gleicher Anzahl nunmehr nach dem Friedenschluß (denn vor diesem siegelten nur die in vorhergehenden Capitel benennte alte Deputirte, oder wohl auch nicht alle: Confer Dn. Limn. lib. 9. c. 1. n. 212. & seqq.) gesiegelt / wie aus dieser bey offterwehntem jüngsten Reichs-Abschied gehaltenen Ordnung zusehen:

L. S. Cæs.

ChurMeintz. L. S.	ChurSachsen. L. S.
ChurBayern. L. S.	ChurBrandenb. L. S.

Saltzburg. L. S.	Magdeburg. L. S.
Bayern. L. S.	Pf. Lautern. L. S.
Prælaten. L. S.	Wetterau. Grafen L. S.
Cölln. L. S.	Regenspurg. L. S.

Bey welcher Besiegelung zumerken / daß solche nur vor dißmal dergestalt verglichen worden/darbey aber / gleich mit der neuen Deputation circa relationem ad Cæsarem geschehen / verabredet / daß ins künfftig an statt deren itzo aufs neu darzu genommenen / auch andere Stände Abwechselungs Weise / dergleichen verrichten solten.

Es werden auch überdiß aller und ieder so wohl anwesenden Chur-Fürsten und Stände/ als auch derer Abwesenden erschienener Räthe/ Bottschafften und Gesandten Namen ordentlich darunter gezeichnet / über solch Verzeichnüß oder subscription aber vorhero in einem iedem Reichs-Collegio, so viel daßelbe betrifft / Umfrage gehalten / und was ein oder ander dabey zuerinnern/vernommen/da es dann zwar an vielfältigen pro- und reprotestiren, contradiciren und reserviren nicht ermangelt / iedoch damit keiner Ursach haben möge / entweder auf solche Unterschrifft allzusehr zubauen / oder dargegen sich zubeschweren / so wird deswegen wie auch sonsten der Sessions-Streitigkeiten halber / eine sonderbahre Clausul / de non præjudicando, dem Reichsabschied mit einverleibet / daß neimblich

ei-

einem ieden Fürsten / Prælaten / Grafen und Standt die bey solchem Reichstag gehaltene Session und zu End des Abschieds beschehene subscription an seinen hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einige Wege nicht nachtheilig/ schädlich oder vorgreifflich seyn solle/etc.

Hierauf lässt der Keyser denen Ständten/ wiederumb an einem gewissen Ort / und zwar gemeiniglich/wo Anfangs die Proposition geschehen/ zusammen zukommen/ansagen/und mit gleichförmigen solennitäten den Reichsabschied in Seiner und derer Stände Gegenwart durch den Chur-Meinzischen Canzlar von Worten zu Worten ablesen / auch nach vollbrachter sothanen publication vermittels der dictatur denen Ständten Abschrifft davon mittheilen.

Und gleich wie demselben Keyserliche Majestät sowohl/als Chur-Fürsten und Stände des Reichs nachzuleben verbunden : Also wird eins von denen doppelt verfertigten Originalien der Reichs-Hof:/das andere aber der Chur-Meinzischen Erz-Canzley insinuirt , und daselbst ad acta gebracht / dem Keyserlichen und des Reichs-Cammergericht zu Speyer aber darvon eine beglaubte Abschrifft/ ümb sich in sententioniren darnach allerdings zu achten/von Meinz aus ohnverzüglich zugesendet.

Wormit also der Reichstag seine Endschaffe gewinnet / und ziehet ein ieder seiner Wege

nach eigenen belieben wiederumb von dannen; Sintemahlen solchen Falls eines ieglichen sonderbahrer Abschied und ordentliche Urlaubnehmung von Keyserlicher Majestät (als welche gemeiniglich selbst zur Abreise eilen/und ohne das/ wie letztmahl geschehen / ehe sie zu Schiff oder Wagen sitzen / denen begleitenden Ständen noch einsten die Hand bieten) weder so nöhtig/noch practicirlich/ als wann etwan ein oder ander Stand bey noch nicht geendigter Reichsversamblung wegzureissen entschlossen / worvon auch das jenige / so im Reichs-Abschied de anno 1546, §. Dieweil wir aber in solcher Handlung / etc. befindlich / einig und allein zuverstehen.

Folget obangezogenes Schreiben

wegen derer Puncten / so bey Verlesung des Reichs-Abschieds den 7. und 17. Maji 1654. annotirt worden / daß sie der Abrede nicht gemäß/ und daher entweder auszulassen oder einer Enderung von nöhten.

Allergnädigster Herr/

Euer Keyserl. Majest mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten / welcher Gestalt bey publication und Ablesung des Reichs-Abschieds wahrgenommen / auch hernacher / als derselbe vermittels der dicta-

tur

tur communicirt, angemerkt / daß etwas in dem Original ausgeleschet / zum theil darinnen gar aussen gelassen / theils aber darinnen enthalten / so der genommenen Abrede allerdings nicht gemäs ist; Allermassen nun uns / als verpflichteten Dienern / in allweg obliegen und gebühren will / unserer habenden instruction sorgfältig nachzulebẽ / und nichts / auch mit stillschweigen / zu agnosciren / woraus unserer gnädigst und gnädigen Herrschafft einig præjudicium zuwachsen könte: Als haben wir nicht ümbhin gekönt / ob zwar E. Keyserl. Maj. mit einiger Anführung der von uns in Eil wahrgenommenen Mängel wir gantz ungern behelligen wollen / dennoch vor dißmahl allerunterthänigst und nur in etwas zuberühren.

1. Dann zu der bevorstehenden extraordinar-Cammergerichts-Visitation bewuster massen 30. Personen / und also 6. Räthe verordnet / dargegen aber in dem itzigen R. A. bald 5. bald 6. Räthe / auch nur 24. Personen gedacht / wordurch leichtlich die verordnete Visitation in das stecken gerathen / und gebracht werden könte. Jngleichen

2. Wird bey dem puncto revisionis erwehnet / daß denen frivolis revisionibus von den Visitatorn oder Revisorn nicht zu deferiren; Demnach es aber mit denen Revisionibus die Bekandte Bewandtnüß hat / daß die in revision gezogene Sachen nicht ehender vor die Revisores kommen / als wann beederseits darinnen verfahren / geschlossen und die Urtheil gefället werden sollen / zu welcher Zeit nicht mehr die frage ist oder seyn kan / ob der Revision zu deferiren oder nicht? Sondern / wie dieselbe zu decidiren? So könte leicht hieraus ein grosser beschwerlicher Aufenthalt in denen Revisionibus erwachsen / und es das Ansehen gewinnen / ob wäre die Partey in puncto revisionis gegen einander in dem Cammergericht mit ihrer nothdurfft nicht zuhören / und zuvernehmen / es wäre dann zuvorhero von denen Visitatoribus judiciret und decidiret worden / ob der revision zu deferiren / oder nicht? Welches dann zu grosser und kostbahrer Verlängerung und beschwehrlichen Mißbrauch hinaus schlagen / und ein unleidenliches neues / zumahl aber vorhero gantz unbekantes obstaculum seyn wür-

würde / dardurch die justiz in instantiâ revisionis merklich gehindert und gehemmet / werden könte / Inmassen all solches bey der Conferentz über den R. A. mit mehrern repræsentiret und fürgestellet worden. So wird auch dasselbe nach E. Keyserl. Majestät und dero gehorsamsten Chur-Fürsten und Stände eigentlicher intention nothwendig einzurichten seyn.

3. Bey dem Punct / da von den Nuntiis Apostolicis gehandelt wird / befinden sich die Wort / (Civil oder profan Sachen) welches der Sachen Bewandtnüß selbsten nicht erleidet / und so wenig E. Keyserl. Majestät als gesamter Chur-Fürsten uñ Stände Meynung vermuthlich / insonderheit aber der Augsp. Conf. Verwandten Erinnerung nicht gemäß / sondern an statt gemeldter Wort civil oder profan Sachen die verba: Geist-oder Weltlichen Sachen / zu Vermeidung aller Irrungen / gesetzt werden könten. Ferner

4. Befindet sich / daß bey dem art. wie in dem puncto gravaminum auf dem bevorstehenden Deputation Tag zuverfahrẽ / und wie die ins gemein unter den Cathol- und

Augsp. Conf. verwandten Parteyen gemachte Conclusa zur execution und Vollziehung zubringen / und dem Reichsbedenken einzuverleiben / von E. Keyserl. Maj. selbst allergnädigst beliebte und dem Original Reichs-Abschied inseritte Worte: ohne fernere cognition und deliberation &c. in besagtem Original, ohne einiges der Chur-Fürsten und Stände vernehmen / oder Einwilligung / durchstrichen worden. Nichts weniger

5. Ist bey der Communication über die Einrichtung des R. A. an seiten E. Keyserl. Majest. darzu verordneter hochansehnlichen Herren Commissarien und Chur-Fürsten und Stände Deputirten einmüthig verglichen / und dem concept des Reichs Abschieds einverleibt worden / daß Chur-Fürsten und Ständen ihre Nothdurfft und Erinnerungen bey der entworffenē Reichs-Hof Raths-Ordnung zuthun reserviret, und dieselben beobachtet werden sollen; Welches aber aus dem Original gar ausgelassen / und nichts darvon eingerükkt worden / Andere mehrere capita vor dißmal nicht zuberühren.

Gleich

Gleich wie wir nun nicht zweifeln / es werde solches keines weges von Euer Keyserl. Majestät allergnädigsten Willen herrühren / sondern vielmehr durch die damahlige Eilfertigkeit wieder allen Vorsatz Verursachet worden seyn / welchem iedoch leicht vorgebauet werden können / wenn dem Reichsherbringen zu folge der Reichs-Abschied vor der publication denen Ständen communiciret worden ; Also werden E. Keyserl. Majestät uns nicht verdenken / daß wir unserer instruction, so wohl bey diesen als andern mehren / was sich etwa sonsten noch in fleissiger Durchsehung des Reichs-Abschieds der Abrede nicht gemäs befinden möchte / gehorsamst beobachten / sondern uns verwahren müssen / daß wir in obgemeldte Mängel gar nicht gehehlt / oder im Namen unserer gnädigst und gnädigen Herrschafften dieselben agnoscirt, sondern solche zu ihrer ferneren Erklärung ausgestellet seyn und verbleiben lassen müssen.

Und gelanget demnach an E. Keyserl. Maj. unser allerun-	Und gleich wie bey allerhöchst-gedachter Röm. Keyserl. Maj.

 ter-

terthänigste Bitte/ Sie wollen diß unser allergehorsamstes Einwenden nit mißfällig/ sondern allergnädigst vermerken/ unnd aufnehmen/ Seind und verbleiben E. Keys. Majestät zu aller unterthänigsten Treu / gehorsamen Dienst-bezeugungen bereitwilligst und eusserst geflissen / Dat. Regenspurg 17. Maii 1654.

wir dißfalls allergehorsamst einkommen/ Also ist auch nöthig ermessen / und geachtet worden / bey E. Churf. Gn. als des H. R. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn uns ebenfalls gebührlich anzugeben/ mit gehorsamster Bitte/ E. Churf. Gn. wollen es nicht mißfällig / sondern gnädigst vermerken und aufnehmen/ dero wir/ etc.

E. Keyserl. Maj.

Aller unterthänigste treu-
gehorsamste

Der Augsp. Conf. Verwandten
Chur: F. und Stände anhero
verordnete Räthe / Bottschafften
und Gesandte.

Grund-

Grundfeste des H. Röm. Reichs Teutscher Nation.

Drittes Stükk.

Von denen auf Reichstäge gehörigen Sachen / auch was bey nechstverwichenen Reichstag nothwendig abgehandelt werden sollen.

Das I. Capitel.

Was vermög des Friedenschlusses vor gesamte Stände gehöre.

NAch dem bißhero von derer Reichs-Täge Anfang / Fort- und Ausgang der Nothdurfft nach gehandelt / darbey aber annoch von denen Sachen / welche dahin gehörig / insonderheit keine Meldung gethan worden / so will von nöthen seyn / daß darvon nicht weniger ausführlicher Bericht geschehe.

Die-

Dieselben betreffen nun des H. Römischen Reichs Wohlfahrt entweder in Geistlichen / oder weltlichen Dingen / zu Kriegs- oder Friedenszeiten/und hat wie Anfangs und bißher zum öfftern gedacht / darinnen ein Keyser ohne gesamter Stände Vorwissen / Rath und Einwilligung nichts vorzunehmen / noch werckstellig zumachen. Massen dann solches zu Wiederbring- und Befestigung der uhralten löblichen Harmonie des H. Reichs/nach dem dieselbe eine geraume Zeit fast gar ausser Augen gesetzt gewesen / im Westphälischen Friedenschluß von neuen heilsamlich versehen / als woselbst so wohl ins gemein die austrückliche Verordnung / daß die Stände ohne einige Wiederrede sich zuerfreuen haben sollen ihres Juris suffragii bey allen Berathschlagungen / so über Reichssachen angestellt werden / als auch darneben unterschiedliche wichtige Fälle absonderlich specificirt zubefinden / in welchen allen wie auch andern dergleichen ohne der gesambten Reichs-Stände vorhergehenden auf einem Reichstag gemachten Schluß/ freyen Rath und Bewilligung nichts beständiges geschehen noch fürgehen kan / nemlichen/ 1. Wann Gesetze und Ordnungen aufs neue zugeben und einzuführen / oder alte zuerläutern; 2. Krieg anzufahen; 3. Steuren anzusetzen; 4. Muster-Plätze oder Einquartirungen

eini-

einiger Kriegsvölcker auszuschreiben und zu machen; 5. Neue Vestungen innerhalb eines oder des andern Standes Landen/dem gemeinen Wesen zu gute/ aufzubauen/ oder die alten mit Besatzungen zu verwahren; 6. Fried oder Bündnüsse zumachen; 7. Die auf allgemeinen und andern Reichs-Conventen eingerissene Mängel und Unordnungen abzuthun; 8. Ein Römischer König bey Lebzeiten eines Keysers zuerwehlen; 9. Eine gewisse und beständige Käyserliche Capitulation zü verfassen; 10. Ein oder ander Stand in die Acht zu erklären; 11. Die Reichskreisse zu ergäntzen/die Reichs-Matricul zu erneuren; 12 .Ausgezogene Stände wieder herbey zubringen; 13. Die Reichs-Anlagen zu moderiren oder gar zuerlassen; 14. Die Policey und Justitz-Wesen zu recht zu bringen; 15. Die Tax der Sportulen am Keyserlichen Cammergericht zu mässigen; 16. Die Reichs-ordinar Deputation in andern Stand zu bringen; 17. Das Ambt der Directorn in denen 3. Reichs-Collegiis in gewisse limites einzuschrenken; 18. Wegen der durchs Kriegswesen verdorbenen Schuldner billichmässige Verordnung zuthun: und dergleichen/etc.

Unter

Unter welchen in specie benambten Puncten/deren ein und ander zwar schon in dem 1. potestatem legislatoriam betreffend / enthalten / die letztern 12. nebens noch andern hin und wieder im I. P. befindlichen (als da sind : Von Gültigkeit derer mehreren Stimmen in materia collectarum wegen der Stadt Donawerth / Versetzung des Keyserlichen Cammergerichts an ein andern Orth im Reich / Gleichheit der Cammergerichts Personen von beederley Religion/ Aufhebung des Hofgerichts zu Rotweil und der Landgerichte in Schwaben / Visitation des Keyserlichen Reichs-Hof-Raths / Erledigung der Jülichischen Successions-Sache Reformation des Müntzwesens / Avthentisirung des mit Frankreich geschlossenen Friedens/etc.) auf den von selbiger Zeit an / nechstfolgenden / auch darauf in anno 1653. und 1654. gehaltenen Reichstag insonderheit verwiesen worden. Gestaltsam auch darauf die damahlige Keyserliche Proposition austrücklich mit gerichtet gewesen/ in dem derselben dritter Punct eben dahin gezielet/daß dem jenigen / was im Friedenschluß auf solchen Reichstag verwiesen / seine abhelffliche Maaß / ohne grosse weitläufftigkeit und kostbare hochschädliche Verlängerung gegeben werden möchte. Es zeiget aber nicht allein dir darauf gefolgte Reichs-

Abschied/wie wenig von itzgedachten remittirten Puncten daselbst in consideration und zu verlangter Erledigung kommen / sondern es lehret auch neben der von denen Churfürsten vor zwey Jahren zu Frankfurt am Meyn gemachten neuen Keyserlichen Capitulation die bißherige Erfahrung einen ieden / der beedes gegeneinander hält/ mehr als zuviel / wie weit auch in übrigen von solcher heilsamen Verordnung des Friedens Recesses abgeschritten / und dadurch denen Fürsten und Ständten ihre Jura aus denen Händen gespielet werden wollen. Welches / nach Gelegenheit der Materie / von der Ordnung so unter denen in der Reichstags Proposition enthaltenen Sachen bey denen Berahtschlagungen zuhalten / und folgends/mit mehrern fürzustellen seyn wird.

Das 2. Capitel.

In was vor Ordnung die proponirten Puncta nacheinander vorzunehmen/ auch wie es dißfalls noch jüngsthin gehalten worden.

DE modo, auf was Art und Weise nemlich die Reichsberahtschlagungen fürzunehmen / ist oben zur Gnüge geredet / de ordine, aber und von welcher Sache zu erst oder letzt zuhandeln seye / gleichsfalls Meldung zuthun / so weit verspahrt worden:

Die

Dieses nun beruhet vornehmlich auf Erörterung der Frage: Ob Chur-Fürsten und Stände nohtwendig eben die Ordnung der Materien zuhalten / welche ein Keyser in der Reichstags-Proposition gesetzt / oder ob sie nicht / gestalten Sachen und befundener Nohtdurfft nach / eine Sache vor der andern in deliberation zu ziehen und zum Schluß zu bringen befugt? Das erste will nicht allein aus unterschiedlichen Reichs-Abschieden / und sonderlich de anno 1557. zu Regenspurg §. Und als die Churfürsten / etc. anno 1576. §. Darauf sie dann den ersten anno 1603. §. Haben sich die erschienene / etc. und leztlich de anno 1654. §. Alsdann necbst diesem in berahtschlagung des ersten / etc. erscheinen / sondern es geben auch die Reichstags acta de anno 1608. was gestalt man dazumahln an Keyserlicher Seiten sich auf das Herkommen dißfalls beruffen / und vor unförmlich erachtet / wann die Churfürsten einmahl ihren consens in gewisser Form von sich gegeben / auch sich / zu Anhörung und Berahtschlagung der Proposition, die ihrigen abzuschikken erbotten / und dem Keyser nicht frey gelassen werden solte / auf was Maße Er / seine und des Reichs nohtwendigkeit zu berahtschlagen / vorzustellen nützlich befünde.

Gleich wie aber angezogene Reichs-Abschiede von keiner nohtwendigen Schuldigkeit / sondern

bloß von sämmtlicher Stände gut befinden und selbst eigener Bewilligung zu verstehen/ massen denn insonderheit / so viel den leztern de anno 1654. betrifft / die bey solchem Reichstag gehaltene erste ordinar Session so zu dem Ende / nemlich de modo & ordine deliberandi sich eines gewissen zu entschliessen / angestellt gewesen / dessen genugsamen Beweiß giebt / zumahl auch hierbey das Oesterreichische Fürstenrahts Directorium selbst sein votum dahin abgelegt / Weiln man befünde / daß die Keyserliche Majestät die Ordnung wohl observirt , so wäre nicht rahtsam/solche ümbzukehren / sondern man solte derselben inhæriren , und den ersten Punct vornehmen/aus desselben deliberation würde consequenter zu den andern und dritten desto füglicher zugelangen seyn. Woraus à contrario leichtlich zu argumentiren. Also ist es auch anno 1608. ohne widersprechen nicht abgangen/ in dem man anders theils remonstrirt , es wäre etwas ungewöhnlich / und der Teutschen Freyheit / auch derer Chur-Fürsten Autorität zu entgegen / wann denen Ständten gleichsam per viam præcepti Maß gegeben werden wolte / wie sie bey allgemeinen Reichsversamlungen den modum procedendi vornehmen solten. Das herkommen (1.) belangend/ würde sich aus vielen Reichs-Abschieden befinden/

daß man ordinem Propositionis nicht allemahl gehalten / als Reichs-Abschiede de annis 1530. 1532. 1555. 1559. 1566. 1570. (2.) wäre vergeblich / sonderbahre Rathgänge über den modum und ordinem procedendi, zu halten. (3.) gieng der Churfürstliche Consens einig und allein auf die Bewilligung des Reichstags an sich selbsten. Und ob zwar noch damals geschlossen worden / die Ordnung der Proposition zuhalten / so ist es doch mit dieser sonderbaren Verwahrung und Vorbehalt geschehen / Ihre Keyserliche Majestät würden dasselbe nicht so hoch verbindlich anziehen / daß Sie hiernechst zu andern vorfallenden Gelegenheiten sonderliches Bedencken tragen solten / wann es des Heiligen Reichs unvermeidliche Nothwendigkeit also erfordern thäte / in der Ständte Gutachten so viel allergnädigst zugehehlen / daß bey dergleichen allgemeinen Reichsversamblungen etwa ein Punct dem andern fürgezogen würde / etc. Daß es aber nichts destoweniger des der allgemeinen innerlichen Vatterlandes-Noth fürgezogenen Contribution-Puncts halber noch endlich zu öffentlicher collision, auch gäntzlicher dissolution des Reichs Convents ausgeschlagen / ist mehr als wol bekannt.

Von dem jüngsten Regenspurg. Reichstag

diß.

dißfalls weiter zureden / so ist aus desselben Proposition alsobalden klärlich abzunehmen / daß / wie aller dergleichen Reichs-Versamblungen Hauptsächlicher Zwek und Endursach ist Conservatio Imperii, was Gestalt nemlich das H. Römische Reich / als das vornehmst und höchste in der Christenheit / nicht allein äusserlich sondern auch innerlich bey seiner Macht / Hoheit und respect erhalten werden möge / also auch die damahlige Keyserliche Majestät Ferdinandus III. auf nichts anders darinnen abgesehen / in dem Sie in dem ersten Punct gedachter Proposition, die Stabilir- und Vollstrekkung des teutschen Friedens / worauf die ganze Wohlfahrt des Reichs beruhet / pro fine gesezt / auch darbey die zu dessen Erreichung diensame media höchstvernünfftig und dermassen vorgestellet / daß bey deren Ergreiffung man keines Wegs hätte verfehlen können. Welche seynd: 1. Befestigung des Friedens (1.) Zwischen Haupt und Gliedern / (2.) denen Gliedern unter sich selbsten / und (3.) mit denen auswertigen Cronen. Diesem nach / und weiln was die andern zweene Puncten / wie nemlich 2. das jenige was nach Inhalt des Friedenschlusses etwan zu vollziehen hinterstellig gebührend exequirt, und 3. denen auf solchen Reichstag insonderheit verwiesenen Sachen abgeholffen werden möchte / belangt / meistentheils aus iezt gedachten 3. Articuln des ersten Punctes herflisset / als

haben Chur-Fürsten und Stände kein Bedenken getragen / es bey dieser wohlbedachten Ordnung domahls bewenden zulassen. Und wäre wohl zu wünschen gewesen / daß nach solchem allerdings beliebten unbeweglichen Grund die capita deliberanda nicht allein gerichtet und eingetheilet / sondern auch nachgehends darauf die Rahtgänge unausgesetzt angestellet worden wären. Allein man hat gesehen / wie dessen ohngeacht die Materien confusè angegriffen / bald aus dem andern bald aus dem dritten membro etwas / so doch nicht von sonderbahrer Wichtigkeit / ja gantz unnöhtige und denen Ständen sehr beschwehrliche Händel (dergleichen die so offt und eiferig getriebene introduction-Sache der neuen Fürsten gewesen) vorgezogen / hingegen das Haupt-Werck biß zu allerletzt verschoben / auch der Reichstag aufgehoben / das wichtigste / dem bißherigen wiewol höchstschädlichen Reichsverderblichen Gebrauch nach / theils ad Deputatos, theils ad prorogata Comitia verwiesen / und also die Ständte in noch stärckern Mißtrauen / sowohl gegen das höchstgeehrteste Oberhaupt / als auch gegeneinander selbsten / gelassen worden.

Sintemahl es daran nicht genug / daß das Instrumentum Pacis sambt dem arctiore modo exequendi und Nürnbergischen Executions-Recess nochmahls pro normâ wiederhohlet / auch

in

in vim perpetuæ legis & sanctionis pragmaticæ dem jüngsten Reichs-Abschied einverleibt worden / und also die stabilirung des Friedens nur auf dem Pappier und mit Worten geschehen; Sondern man hätte zuförderst alles das jenige/ was von Befestigung des dadurch wieder veranlasten guten Vertrauens fürnemlich zwischen Haupt und Gliedern / und dann diesen unter sich selbst in demselben enthalten / wohl beobachten/ und zu gewünschten effect bringen sollen. Und gleich wie dieses guten theils in dem 8. art. §. gaudeant &c. & seqq. mehr besagten Oßnabrükkischen Friedenschlusses zubefinden / hingegen aus der im Churfürstlichen Collegio domahls vor würklichen Anfang der Reichshandlungen abgefasten Wahl-Capitulation des Röm. Königs Ferdinandi IV. zuersehen gewesen/ was Gestalt solcher klaren Regul zuwider / die Churfürsten ihnen neben einem Keyser potissima Jura statuum privativè arrogirt, und die vorige Neuerung / welche zu dem unseeligen langwierigen Krieg die grösseste Ursach gegeben/wieder einzuführen wollen: Also wäre nothwendig solche Capitulation zu aller erst fürzunehmen / und mit angezogenen artic. 8. des Instr. Pacis zu conferiren gewesen / ümb so wohl zuerwegen / ob- und wie weit die Jura derer sämbtlichen Fürsten und Stände darbey in acht genommen worden / als auch dieselbe zur

gewissen und beständigen Norm/ nach Anleitung des Friedenschlusses einzurichten.

Das 3. Capitel.

Von der Keyserl. Wahl-Capitulation/ und deren Abfassung.

GLeich wie nicht leichtlich / bevorab in der Christenheit/ ein König oder ander hoher Potentat zufinden/ der nicht so wol seinen Unterthanen / als diese ihm mit sonderbahrer obligation verwandt: Also hat auch dergleichen sich bey denen Römischen Keysern/ zumahln nach Abgang des Geschlechts Caroli M. da die Teutschen Fürsten die freye Wahl ergriffen / und zum Keyserthum aus ihrem Mittel eine Person / welche sie gewolt/ erkieset / ie mehr und mehr hervor gethan/ in deme ietztermeldte Fürsten dem Erwöhlten zugleich gewisse Conditiones, worauf er sich gegen das Reich/ bey Antritt des Keyserthumbs/ endlich verpflichten müssen / vorgeschrieben / solche auch nach und nach / wie es etwan die Umbstände bey einem oder andern Subjecto, gegeben / sich vermehret/ und endlich zu Caroli V. Zeiten / bey dem man sich einer anmassenden Monarchie mehr als sonsten befürchtet / auf ietzige Art und Form eingerichtet / und von denen unterschiedlichen Puncten

cten oder Capitulen / worüber mit einem künfftigen Keyser zuhandeln oder zu capituliren / Capitulation genennt worden.

Solche Capitulation nun / wann sie nach dem uhralten Reichs herkommen eingerichtet / ist ipsa norma & forma regiminis ac statûs in Imperio, worauf das rechte Band zwischen Haupt und Gliedern beruhet / und dardurch ein rechter unbeweglicher Grund gelegt wird / zu Vermisch- und Mässigung beedes der Gewalt als auch der Freyheit. Libertate Ordinum temperetur Principatus, & Principatu temperetur libertas Ordinum; sic nec in Principatu libidinem, nec in libertate licentiam habebimus. Ist auch ausser dieser heilsamen mixtur oder Harmonie / und solang darunter einiger Zweiffel und Mißverstand obhanden / kein Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern zuhoffen. Dahero dann / als man in vorigen Jahren / wahrgenommen / daß von denen Churfürsten / bey der ihnen publicâ & speciali lege A. B. mit Bewilligung gesambter Fürsten und Ständte anvertrauten Keyserlichen Wahl / auch die Capitulation, und zwar fast ohne einig Absehen auf die übrigen Ständte ihres Gefallens gemacht / deren Jura darinn merklich beschnitten / und also die mit der Monarchie vermischte Aristocratia des Teutschen Freyen-Reichs in eine

Oligarchie verwandelt werden wollen / nicht allein die Reichs-Stände selbst / sondern auch die benachbarte Cronen auf solche zu gäntzlicher Zerrüttung des Reichs ausgehende Verenderung ein sorgfältig Auge geschlagen / und endlich bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten es dahin gebracht / daß auf nechstfolgendem ersten Reichstage unter andern von der Wahl eines Röm. Königs zuhandeln / wie nicht weniger eine gewisse und beständige Keyserliche Capitulation mit gesambter Chur-Fürsten und Stände Rath und Bewilligung zuverfassen / geschlossen worden.

Da es aber zugedachten Reichstag kommen / hat man solches Churfürstlichen Theils für einen Eingriff in ihre præeminenz und hergebrachte Wahl-Gerechtigkeit (welche doch stricti Juris, und auf non translata keines wegs zu extendiren) aufnehmen / auch berührte disposition des Instrumenti Pacis gantz anders auslegen wollen / sich darbeneben des Vortheils bey der verschobenen Reichstags Proposition bedienet / und mit der Wahl des Römischen Königs fürgeeilet. Welches als es Fürsten nnd Stände zeitlich gemerket / haben sie darauf gedrungen / daß man den Wahl- und Capitulations-Punct noch vorhero bey denen ohne das angestellten extraordinar

Be-

Berathschlagungen in allen 3. Reichs-Collegiis vornehmen/und dem Friedenschluß hierinn eine gnüge thun solte. Allein das Churfürstliche Collegium ist hierzu nicht zuvermögen gewesen / sondern ob es wohl endlich gestanden / daß die Wahl und Capitulation causæ indecisæ, und auf den Reichstag gehörig wären/ so ist es doch gäntzlich dabey verblieben / daß erst nach der Proposition mit gesambter Stände Bewilligung suo loco & ordine darüber zu deliberiren / Inzwischen versehen sich die Herren Churfürsten / daß man ihnen wider die güldene Bull an ihren wohlhergebrachten Recht und viel hundert jähriger observanz keinen Eingriff thun / noch derselben wohlbedächtiges Vorhaben mit itztbevorstehender und allbereit ausgeschriebener Wahl zu unterbrechen gemeynet seyn würde. Hätten aber Fürsten und Stände irgend eine oder andere nützliche Erinnerung bey der Capitulation zuthun / könte das Churfürstliche Collegium wohl leiden/daß man solche einbrächte / und dafern sie denen Reichsfundamental-Satzungen/ und alten herbringen gemäs/dieselbe zubeobachten keines wegs unterlassen.

Dieses erbieten hat man von seiten Fürsten und Stände / iedoch mit dem Beding / daß die monita cum pleno Jure suffragii geschehen

solten / gestalten Sachen nach acceptirt, dieselbe zusammen getragen / und dem Churfürstlichen Collegio durch 4. Deputirte von beeden Bänken des Fürsten-Raths / in vim suffragii überreicht.

Wiewohl nun zwar dasselbe nicht wenig/ massen aus collationirung deren beeden Capitulationen Ferdinandi III. und IV. zusehen / hiervon attendirt; so ist doch das allerwichtigste/ und woran Fürsten und Ständen am meist- und höchsten gelegen/ wie kurtz vorher gedacht / übergangen worden. Dannenhero / und zumahln/ weilen gleichwohl besagte neue Capitulation darauf restringirt, was bey solchem Reichstag noch weiter geschlossen werden möchte/ermeldte Stände/sonderlich Evangelischen theils / nachgehends fast bey allen Zusammenkunfften Anregung gethan/daß man dieselbe / als eine in den 1. Articul des 1. Puncts der Keyserl. Proposition gehörige Materie vor andern zur Hand nehmen und durchgehen solte / welches auch zweifels ohne endlich noch geschehen wäre/wenn nicht des Oesterreichischen Directorii Circa modum tractandi bereits oben (p. 2. cap. 5. circa fin.) erwehnte unerhörte Widersetzlichkeit solches dermassen gehindert/ und zurück gezogen / daß dieser Punct nebens andern höchst importirenden Sachen ad prorogata Comitia verworffen worden.

Wor-

Wormit abermahl ein handgreifflicher grosser Irrthumb und vorgebildeter ungegründeter Wahn des Comitiologisten zu beleuchten / welcher nicht allein pag. m. 334. von dem so zu Regenspurg in puncto Electionis vorgegangen / eine denen gehaltenen acten und protocollen gantz zuwider lauffende relation thut / und was gestalt Fürsten und Stände / vermög Instr. Pacis, hierbey in consideration gezogen seyn sollen / behaupten wollen / sondern auch kurtz vorher n. 249. austrükklich schreibt: die Röm. Königl. Capitulation Ferdinandi IV. were dem Instr. P. Osnabr. gemäs / in vim & vigorem sanctionis Imperii begriffen / und für eine perpetua forma & norma Romano-Regiæ Capitulationis zuhalten. Dignum me herculè Cive Romano de libertate Imperii judicium!

Wie ordentlich aber man dißfalls procedirt und verfahren / so glükklich ist es auch damit abgangen / in dem nicht allein wenig Monath hernach der erwählte Römische König todes verfahren / und dardurch zugleich die gestrittene Capitulation wiederumb verloschen / sondern auch folgends gar der casus Interregni, zu dessen Verhütung man vorhin so sehr / und hindan gesetzt aller andern Reichs-Angelegenheiten / mit der Wahl des Römischen Königs geeilet / durch ebenmässiges Absterben Keysers Ferdinandi III. sich begeben / und dadurch biß ins andere

Jahr

Jahr aus bekandten Ursachen verblieben. Hieß also recht nach dem Ausspruch des Propheten Esai. 8. 2. Beschliesset einen Rath und werde nichts draus; Beredet euch / und es bestehe nicht. Hierauf hat man nach ausgeschriebener neuen Wahl gen Frankfurt am Meyn / vor 2. Jahren / das vorige Lied abermahl anstimmen/ und weilen der Zeit zu einer allgemeinen Reichs-Versamlung nicht zugelangen seyn wolte / wegen sämbtlicher Fürsten und Stände durch die dozumahl alldar subsistirenden Deputirte der Sachen Nothdurfft hierunter beobachten lassen / und zwar durch Abfaß- und Ubergebung ebenmässiger Erinnerungen. Welche gleich wie sie nach der Ordnung derer in voriger Capitulation Ferdinandi IV. befindlichen Articulen eingerichtet/ also ümb desto besser mit derselben und ietziger neuen zu conferiren/ hieher gesetzt worden.

Monita communia (so wohl Römisch Catholischer/ als Evangelischer Fürsten und Stände) ad Capitulationem futuram, exhibita Electori Mogunt. 17. 27. April. 1658.

Es wird ein hochlöblichst Churfürstliches Collegium sich zweiffels ohne entsinnen / was bey Erwöhlung der nechst-

ver-

verstorbenen Röm. Königl. Majestät Ferdinandi IV. glorwürdigsten Andenkens/von Fürsten uñ Ständten vor Monita zu damahls vorgehabter Wahl-Capitulation überreicht worden. Ob nun wohl etliche derselben eingerükket und beobachtet/ dafür dann dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio billich Dank gebühret / demnach man aber befunden / daß dern nicht wenig übergangen/ und sonsten die angeregte leztere Wahl-Capitulation an verschiedenen Orten noch etwas Erläuterung und addition bedürfftig; So haben im Namen / und auf sonderbahren Befehl unserer gnädigst und gnädigen Fürsten und Herren Principalen / auch Obern / weniger nicht in obhabender Vollmacht / wir die nachfolgende Erinnerungen fernerweit / iedoch ohne Vorgriff der andern noch übrigen Fürsten und Stände / auch mit vorbehalt derselben etwa hierüber habender Nohtdurfft / zusammen zu tragen / und hiermit an ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium zubringen / obliegender unserer Schuldigkeit nach / nicht ermangeln wollen.

Ad Artic. 2.

1. Daß der künfftige Römische Keyser sich verbinde / den Münster und Oßnabrückischen Friedensschluß / bevorab / was sowohln in dessen Art. 5. §. 20. vers. cætera,

ra, &c. als Art. 8. de Juribus Statuum begriffen / genau / ohne einigen Absatz / fest / und ohnverbrüchlich mit nochmahliger Aufhebung und Vernichtung aller und ieder wider solchen Friedenschluß eingewandter / oder noch einwendenter / zwar an sich selbsten vorhin nichtiger / und so wohl im besagtem Friedens-Instrument / als in dem Nürnbergischen Executions Recess §. und soll hierunter / etc. bereits verworffener und pro nullis declarirter Protestationen ohnverbrüchlich zuhalten / sich nach denselben / und ins gemein allen Reichssatzungen die einen Römischen Keyser angehen / zurichten / und unter keinerley Vorwand / es sey gleich necessitatis, vel utilitatis publicæ, periculi in morâ, oder anders / daraus zuschreiten / auch darwieder niemanden zu beschwehren / noch durch andere beschweren zulassen / verspreche.

2. Ingleichen auch des Reichs Ordnungen und Gesetze / ohne der gesambten Churfürsten / Fürsten und Stände / auf offenbaren Reichstägen vorgehende Einhalt- und Bewilligung in nichts zu ändern.

Ad

Ad Artic. 3.

1. Daß ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände vorgehende inhalt und Bewilligung kein Reichsstand / der Sessionem & votum in den Reichs-Collegiis hergebracht / darvon zu suspendiren oder auszuschliessen.

2. Post verb. Fürst add. Prælaten.

3. Post verb. ansuchen add. ohne einige Weigerung.

4. Verb. doch männiglichen an seinen Rechten ohnschädlich / in fine transponantur schützen und schirmen.

5. Post verb. eximiren oder befreyen / Pon: noch andern unter was Prætext es geschehen möchte / solches zuthun gestatten: Es sollen auch die dargegen ausgewürckte Privilegia, so wol wider die heilsame Reichs-constitutiones am Keyserl. Reichs Hof-Raht und Cammergericht zu Speyer sub. & obreptitiè expracticirte decreta & mandata sine clausula, sonderlich sub insolitâ amissionis Regalium pœnâ, null und nichtig seyn. Und nach dem Vermög der güldenen Bull und anderer Reichs constitutionen denen Unterthanen keines Weges

ge-

gebühren thut/ mit ausländischen oder auch des Heiligen Reichs mediat oder immediat Ständen / wider ihre Obrigkeiten confœderationes aufzurichten / hingegen das Instrumentum Pacis einen jeden Reichs-Fürsten confœderationes und Verbündnussen einzugehen mit klaren Buchstaben zugibt/ dessen dispositiones durch einigerley indulta, Privilegia oder dergleichen juxta Art. 17. §. 3. Contra hanc , &c. nicht mögen geschwächt werden / zu dem Ende auch in letztern Reichsschluß ausdrücklich versehen/ daß die Landsassen / Unterthanen / und Bürger zu Besetz- und Unterhaltung deren ein- oder anderm Reichs-Stand zugehörigen nöhtigen Rüstungen / Plätzen und Guarnisonen / ihren Lands-Fürsten/ Herrschafften / und Obern mit hülfflichen Beytrag gehorsamlich an Hand zugehen schuldig seyn sollen. Als wolle der künfftige Römische Keyser hierin seine Authorität vorkehren / und obgemeldter güldener Bull / dem Instrumento Pacis , letztern Reichschluß und andern über vorgedachten drey Puncten disponirten Reichssatzun-

satzungen steiff nachsetzen / und die Contravenienter zu deren Landsfürsten / der Gebühr abzuziehen verweisen.

Ad Artic. 4.

1. Daß der auswertigen Potentaten und Republiquen Gesandschafften auf Reichs-Conventen keine Leibquardien / noch mit Büchsen und sonsten allerhand ohngewöhnlichen Gewehren bewapneter Diener Suite zuverstatten.

2. Daß der künfftige Römische Keyser der auswertigen Potentaten und Republiquen / Bottschafften und Gesandten nicht zugebe / sich in des Reichswesen / und Geschäfft heim- und öffentlich einzumischen.

3. Pro verbo vor allen andern auswertigen republ. und Fürsten in Person / Pon: vor allen auswertigen Fürsten in Person und der Republiquen Gesandschafften.

4. Daß auch so wenig Königliche als Churfürstliche Gesandten den Regierenden Reichsfürsten so Geist- so Weltlichen / sonderlich von alten Häusern nicht vorgehen sollen / es begebe sich denn ein solcher actus, bey deme die Churfürstl. Gesandten

mit Tragung der Reichs insignien ihrer Herren Principaln Stelle vertreten müsten/ massen dann auch in der Antecamerâ und Stühlen und Sessionibus zwischen denen Churfürsten und Fürsten kein Unterschied zu machen / sondern wo die Churfürsten ihren Sitz haben / alda auch derselbe den regierenden Reichsfürsten suo ordine zu gestatten were.

5. Post verb. fin. und krafftloß seyn/ add. wie dann den immediat Reichsgrafen bey Keyserl. und Königl. Crönungen / so wohln auch allen dergleichen Sölennitäten Reichs = und andern actibus die præcedenz vor andern Grafen und Herren auch Keyserl. Ministris, und Cammerherren ejusdem dignitatis, und zwar gleich nach dem Fürstenstand und Prælaten/ weil sie im Reichs=Fürstenrath sessionem hergebracht/ dessentwegen auch billich/ wie bey denen consultationibus, oneribus und Schwerigkeiten/ also auch sonsten actibus solennibus nechst den Fürsten und dero Gesandtē Ort und Stelle gebühren solle/ iedoch denen Keyserl. Räthen und Camerherren/ welche zugleich selbst sessio-

sionem & votum haben an der ihnen sonsten gebührenden præcedenz ohne præjuditz.

Ad art. 5.

1. Post verb. confirmiren thun / add. iedoch dem Instr. Pac. und andern derer Fürsten und Stände hergebrachten Juribus und Privilegiis ohnabbrüchig.

Ad Artic. 6.

1. Post verb. Oßnabrück: Friedenschluß: add. und darauf gegründeten Executions edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions Recess.

2. Post verb. Mißbräuch add. und unter denselben.

3. Pro verbis: juris specialis Advocatiæ &c. pon. Præfecturæ Provincialis.

4. Post verb. Anlaß gegeben / add. auch in Sachen die hohe Lands Fürstl. Obrigkeit / und Regalien in specie das Jus collectandi, sequelæ, und dergleichē betreffend / auff blosses Anlauffen und suppliciren eines oder mehr Landsassen und Unterthanen wieder ihre Lands Obrigkeit keine mandata cum vel sine clausula erkannt / sondern dieselbe vorhin durch verschlossene

Schreiben gehöret / und die cognitio super facto eingezogen / viel weniger aber einigem Landsstand oder Unterthanen gestattet werden soll / ihre Güter in andere / und zwar vermeintlich privilegirte Hände zuübergeben / und solche von des Landsauflagen zu eximiren / noch auch unter einigem prætext in specie des Hanseebunds / oder wie derer auch mehr zu erdenken / wider ihre Lands-Obrigkeit sich an frembde Cronen / Potentaten und Republiquen zu hencken / von denselben Hülff und Assistentz / oder auch protection, und Indigenat zu begehren / noch denenselben ihre Gütter ohne Vorwissen und Einwilligung des Landsfürsten zu Lehn aufzutragen / noch diese zwischen ihrer Landes-Obrigkeit / und ihnen denen klagenden ereignete Mißverständ einzumischẽ / noch auch einige Guarandie, interposition, oder Vermittlung zusuchen / oder der Reichsstände Unterthanen unter einem Schein eines indigenats oder protection anzunehmen. Da sich aber gemeldte Landsassen und Unterthanen erstgedachten straffmässigen Abspruchs unterfiengen / und ihnen hier-

hierinne von andern Gehör gegeben werden wolte/ soll ein Römischer Keyser verbunden seyn/ einen ieden Churfürsten / Fürsten und Stand darwieder zuschützen und kräfftiglich handzuhaben/ auch darob halten / daß solche Ubertretter von ihrer Lands-Obrigkeit zu gebührender Straff gezogen/ und was deme biß anhero zuwider gelauffen / würklich abgeschafft werden möge.

5. Wann dann in der That verspühret worden / daß ausländische Potentaten und Republiquen in Reichssachen / sonderlich denjenigen/ so zwischen Fürsten und Unterthanen versiren, unter einem und andern prætext sich einmischen / wolle der künfftige Röm. Keyser dieselbe auf der Stände Klage von allen solchem Beginnen / vielmehr aller Thätlichkeit/ invasionen, würklicher heim- und öffentlicher directè oder indirectè gemeinter Hülffe nicht allein schrifftlich oder durch Gesandschafft abmahnen / sondern auch in Entstehung der Gütigkeit/ wider sie nach ausweiß der Reichs-Constitutionen, Instrumenti Pacis, und dieser Wahl-Capitulation verfahren.

6. Da auch zwischen des Heil. Röm. Reichs Landsfürsten und dessen Eigenthumblichen municipal und Landstädten in puncto juris præsidii, armaturæ, fœderis, & similium Regalium, einige Schuldigkeiten entstünden / oder bereits entstanden wären / und solche zu recht gezogen würden / oder allbereit zu recht gezogen / auch deren Verzögerung nicht nur dem Landsfürsten / dessen Städten und gantzem Lande / sondern auch den benachbarten Creysen / folglich dem H. Röm. Reich selbsten grosse Unruhe / Gefährligkeit / und Wiederung zuwachsen könte / wolte J. Keyserl. Majest. darinn schleunig Recht sprechē / und eine endliche decision und sentenz fürdersam ertheilen / ob deroselben manutenenz und execution ernstlich halten / auch im fall sothane Städte bey ihrem ungehorsam beharren solten / selbige durch ordentliche Mittel zur parition bringen / und zwingen.

7. Post verb. und ietztgemeldten Frieden-Schluß circ. fin. ponat. und dergestalt würklich wieder eingestellt werde / daß / weil denen vor diesem zum öfftern gethanen güt-

lichen

lichen Erinnerungē kein Platz gegeben (ohn-angesehen sich der Burgundische Gesandter vor diesem / und sonderlich auf dem Reichs-tag de Anno 1603. erkläret / das Privilegium anderer gestalt nicht dann de non evocando in personalibus secundum Jus commune zu verstehen) sondern mit den geklagten Beschwerden / repressalien und excessibus verfahren worden / ein Röm. Keyser tragenden Amts wegen die betrangte klagende Reichs-Stände unter solchen gewaltsamen proceduren länger nit erliegen / oder Trost und Hülffloß lassen / vielmehr aber ohne Verzug denen derenthalben vorlängst ausgegangenen Keys. mandatis, rescriptis und Decretis effectivè nachkom̃en / und zu aufhebung auch cassation der also genan̄ten güldenen Bull / und gegen die Verursacher auf den Nothfall mit repressalien, erklären-der Acht / etc. mit des gesamten Reichs und der Kreyßen Kriegsmitteln / so viel zu Erhaltung J. Keyserl. Majest. und des H. Röm. Reichs authorität und reputation ersprießlich seyn wird / zu Hintertreibung solcher Procedurn und Verhütung ins künfftig / nach Innhalt der Reichs Constitutionen,

des Instrumenti Pacis, und dieser Wahl-Capitulation würcklich verfahren wolle.

8. Daß auch der künfftige Römische Keyser nicht gestatten wolle / daß denen Reichs-Ständen in ihren territoriis in Religion-Politischen / und Justitz-Sachen von in-oder auswertigen sub quocunque prætextu aut colore vor-oder eingegriffen werde.

9. Post verb. Gleich wie andere immediat Stände/ꝛc. Addatur sonderlich aber das Keyserliche freye weltliche immediat Stifft Thorn.

Ad Artic. 7.

1. Das keine Verbündnüß in Reichshändeln / ohne der gesamten Stände auf einem Reichstag erfolgende Bewilligung/ zu machen.

2. Auch von dieser Regul kein Casus zu excipiren / noch unter dem Vorwand einer ob publicam salutem & utilitatem erforderten Beschleunigung / der Fürsten und Stände Bewilligung zu übergehen / also der versic. Es were denn das Publica salus, &c. ausgelassen.

3. Wann

3. Wann auch ein Römischer Keyser seiner eigenen Lande halber / sie seyen inn- oder ausser halb des Reichs / Bündnüß machen würde / daß doch solches andergestalt nicht geschehen möge / als ohnbeschadet des Reichs / und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

Ad Artic. 8.

1. Post verb. Oßnabrügkischen Friedenschlusses Add. und darauf gegründeten Executions Edicten, Arct. modo exequendi, und Nürnbergis. Executions Recess.

2. Post verb. schützen und schirmen / etc. fin. Artic. Addatur. Auch so wohl in den in unsern und andern Churfürsten / Fürsten und Stände resp. Erbkönigreich und Landen eingesessenen immediat Ständen / als den inheimischen ohnparteyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen.

Ad Artic. 9.

1. Daß der künfftige Römische Keyser ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände consens nichts vom Reich vereussere / verpfände / oder sonsten beschwere.

2. Auch wie es mit denen bereits ge-

schehenen Alienationen bewandt / nach eingezogener Erkundigung zu der Churfürsten / Fürsten und Stände Wissenschafft bringen.

3. Weniger nicht die Ergäntzung der Reichs Creysse befördere.

4. Post verb. ohngebührlicher Weise gewachsen: add. insonderheit des ritterlichen Malthe ser Ordens stattliche / dem R. Reich mit Anlagen zudienende Commenden / Balleyen und Gütern / so etliche privat Stände und Particulirn in den vereinigten Niederlanden usurpiren.

5. Post verb. Lehen in Italia / ꝛc. add. auch in der Schweitz.

Ad Artic. 10.

1. Post verb. Churfürsten / add. Fürsten und Stände.

Ad Artic. 11.

1. Daß der zukünfftige Röm. Keyser das Reich in frembde Krieg nicht implicire.

2. Sich aller heim- und öffentlicher Assistentz durch Uberlaß oder Zuschikkung der Völker einzel oder Trouppen weise / in Compagnien / Regimentern oder Armeen /

der

der einen auswertigen Parthey gegen die ander/ es geschehe per directum oder indirectum, so ferne dem Reich daraus Schaden und Gefahr entstehen kan / gäntzlichen enthalte.

3. Daß der künfftige Röm. Keyser ohne der Stände Consens, weder von des Reichs noch seines Hauses wegen / einen Krieg anfange/ noch einem andern denselben anzufangen oder fürzunehmen gestatte.

4. Daß auch von dieser Regul kein casus excipiret, also der vers. oder zum wenigsten/ ꝛc. ausgelassen werden möge.

5. An statt des vers. Wo wir aber von des Reichs wegen/ ꝛc. zusetzen: Wann der künfftige Röm. Keyser des Reichs wegen/ oder das Reich entweder in gesamt/ oder dessen Creyß und Stände angegriffen würden/ so solle dieser Krieg anderer gestalt nicht/ als nach Inhalt des Reichs Constitutionen, der Executions-Ordnung / und des Instrumenti Pacis angefangen / und das Haupt so wohl als das exercitus einig und allein in des Keysers und des Reichs Pflichte genommen / das Kriegs-Volk entweder

der gantz oder zum theil ohne vorwissen / und Bewilligung der gesamten Stände ausserhalb des Reichs nicht geführet / zu nichts anders als zu des Reichs defension, und Rettung der betrangten Stände gebraucht / die Muster und Sammelplätze / Einquartierung und Durchzüge nicht anders / als nach Inhalt gemeldter Reichs Constitutionen, und Executions Ordnung angestellt / weniger den Obristen oder General ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände Bewilligung / in ihren Landen Durchzüge / Einquartirungen / oder sonsten einige eigenmächtige disposition zugelassen werde.

6. Daß der künfftige Römische Keyser daran sey / daß die Creyse nach Inhalt der Reichs Constitutionen in Verfassung gestellt / darwider weder directè noch indirectè gehandelt / und da solche die Reichs-Stände ins Werk zusetzen vor nöthig erachten würden / durch einige negociation viel weniger die im Friedenschluß Alliantzen gehindert werden.

7. Daß künfftiger Römische Keyser in der Churfürsten / Fürsten und Stände Lan-

Lande/ ohne der gesambten Stände / insonderheit der interessirten Vorwissen und Bewilligung keine neue Vestung baue noch die alten erneuern lasse.

8. Da ichtwas in denen Reichs-Kriegen gewonnen / überkommen oder zuhanden gebracht würde / daß dasselbe des Keysers und des Römischen Reichs eigen seyn / und damit nach inhalt des 30. Articuls gehalten werden solle.

Ad Artic. 12.

1. Daß der künfftige Römische Keyser die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs/auch die ohnmittelbahre Reichs Ritterschafft/in dem wider sie habenden Zuspruch: und Forderungen zur Verhör und gebührlichen Rechten vor ihren gebührenden ordentlichen Richter stellen und kommen/ allerdings auch hierinnen so wohl in cognoscendo als exequendo nach des Reichs Constitutionibus, Executions-Ordnung uñ jüngstem Friedenschluß verfahren lassen.

2. Post verb. Uberfallen werden sollen. in fin. add. oder da dergleichen Vergewaltigung von uns/ unserm Hause / oder auch

auch Churfürsten / Fürsten und Ständten bereits gegen einem und anderm Reichsstand vorgenommen worden / so wollen wir alsobalden nach Antretung unserer Königl. und Keyserl. Regierung / die sichere Anstalt machen / daß die beleidigte Stände ohnverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden nach ohnpartheyischer Erkändniß / ersetzt werden.

Ad Artic. 13.

1. Daß der künftige Röm. Keyser für sich wegen des Reichs keine Werbungen anstellen / oder einig Krigsheer zusamen bringe / es werde denn zuvorhero Comitiali Statuum consensu geschlossen.

2. Daß die Werbungen auch in des künftigen Röm. Keysers eigenen Landen zu Behuf frembder Potentaten Diensten anderer gestalt nit / als nach deren deutlichen inhalt der Reichs Constitutionen und des Instrumenti Pacis angestellet / und dahin allemahl gesehen werde / daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde.

Ad Artic. 14.

1. Daß der zukünfftige Röm. Keyser zum

zum wenigsten alle sechs Jahr und sonsten so offt es die Nothdurfft / Sicherheit und Ruhestand des Reichs erfordert / mit wissen und Willen der Churfürsten / einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Röm. Reichs / ohne Aufschub oder Verlängerung ausschreibe und halte.

2. Die Lehen-Cantzley und andere Taxen nicht erhöhen / noch die Churfürsten / Fürsten und Stände mit denen Anfalls-Geldern / damit sie allbereit coinvestirt gewesen oder sonsten mit ohngebührlicher und neuerlichen Anforderung beschweren.

3. Daß die neuen Auflagen anders nicht / als mit Rath / Wissen und Verwilligung der Churfürsten / Fürsten und Ständte / und zwar allein auf Reichs / und auf keinen Creyßtägen angesetzt.

4. Und in denen gewöhnlichen Lägstätten durch die von den Creyssen darzu verordnete Bediente empfangen werden sollen.

5. Daß der zukünfftige Röm. Keyser dran seye / damit die Resta von denen legitimô modô bewilligten Reichssteuren / ehe eine neue begehrt und gesetzt wird / eingetrieben / und

6. Von

6. Von dem Reichspfennigmeister iedesmahl uff nechstkommenden Reichstag / über die verwilligte Reichssteuern richtige Rechnung gethan werde.

7. Daß kein Stand / welcher sessionem & votum uff Reichs-Conventen hat / von denen Reichshülffen und Anlagen / unter was vorwandt solches geschehen möge / sich befreyungsweise zu eximiren, noch von dem Römischen Keyser selbsten dergleichen Exemption zuertheilen / sondern ieder Standt zu leistung seiner Schuldigkeit durch behörige Mittel angestrengt / auch so lange er solche Reichshülffe und Anlage nicht præstirt, zur Session und voto nicht admittiret, über das auch wider solche contumaces vermöge der Executions Ordnung verfahren werden solle.

Ad Artic. 15.

1. Post verb. Vom Adel / auch andern Ständen des Reichs / und dero Unterthanen Pon: auch andere Stände des Reichs / auch die ohnmittelbahre Ritterschafft und deren allerseits auch des Reichs Unterthanen.

2. Daß

2. Daß in folgenden beeden Puncten von der immediietät/&c. auch des Juris Austregarum ausdrücklich zu gedencken.

3. Post verb. Evocando, add. Sowohl in Civil: als Criminal: und Fiscal: Sachen.

4. Post verb. Contraventionem, add. ergangenen Rescripten, Inhibitionen und Befehlichen.

5. Post verb. bleiben: add. und keinen mit Commissionen und Mandaten darwider beschweren/ noch durch den Reichs-Hofrath und Cammergericht/ oder sonsten/ eingreiffen.

6. Post verb. Veranlassung geschehen. pon. als sollen nunmehr und ins künfftige Churfürsten / Fürsten und Stände samt dero angehörigen des Keyserlichen Hofgerichts zu Rotweil/ wie auch des Weingartischen und anderer Landgerichte in Schwaben befreyet / ermeldte Judicia aufgehebet/ auch Churfürsten / Fürsten und Stände samt den übrigen zu pariren nicht schuldig seyn; Verba subsequentia in artic. usque ad finem omittantur.

Ad Artic. 17.

1. Post verb. ad Curiam Romanam add. auch in Braband / Holland und andere ausländische Potenraten.

Ad Artic. 18.

1. Daß keine Zöll von neuem gegeben / noch ein alter erhöhet oder prorogirt werden möge / ehe und bevor die benachbarte und interessirte Ständte und deren Bedencken in gebührliche consideration gezogen worden.

2. Daß die Concessiones der neuen Zöll dergestalten einzurichten / daß dadurch andere Churfürsten / Fürsten und Stände / an ihren vorhinhabenden Zolleinkunfften keine Verringerung noch Schaden leiden.

3. Daß die unrechtmässige Niederlagen und Stapeln / sowohl zu Lande als auf den Strömen null und nichtig seyn / und einem ieden Churfürsten / Fürsten und Stand frey und bevor stehen solle / sich solcher Beschwerung / so gut er kan / von selbsten zu entheben.

4. Daß hinfüro gar keine Privilegia auf Stapel-Gerechtigkeit zu ertheilen.

Ad Artic. 20.

1. Daß das jenige / was in diesem Articul von der Städte Aufschlägen verordnet /

net/ auch auf die von andern höhern Ständen etwa mit Gelegenheit vorgangener Kriegs-Unruh/ ohne Keyserl. und der Herren Churfürsten consens aufgerichte und erhöhete Zöll und Aufschläge dem Instrumento Pacis gemäß zu extendiren.

2. Post verb. Pflaster und Censo-Gelder/ add. Mulltersteuren und dergleichen.

3. Post verb. den benachbarten Geist- und Weltlichen.

4. Post verb. Unterthan pon. deren gefreyter Zollbedienten und andern.

5. Post verb. Wasser und Land/ pon. auch den Reichs Constitutionen und Instrumento Pacis zuwider.

6. Post verb. Einsehen thun/ add. vielweniger zu gestatten / daß zu Behauptung solcher neulicher Auflagen unnd Attentaten am Keyserl. Reichs Hofrath und Cammergericht zu Speyer einige Proceß und Mandaten erkandt / sondern solche Neuerungen nicht weniger als andere in dem nechsten Kriegswesen würcklich und de facto, sonderlich am Rhein / Meyn und andern Strömen aufgerichtete Zölle / und der alten eigenmächtige Erhöhungen / wie auch eingerisse-

rissene Licenten und Auffschläge mit mehrerm Ernst und Nachtruck/ als biß dato geschehen/ abgestellet werden.

Ad Artic. 21.

1. Wiewohln Fürsten und Stände den Herren Churfürsten / ihren Unterthanen/ Dienern/ und zugewandten die Ausnahm derselben von etlichen mit solchem Vorbehalt ertheilten/ erhöheten und prorogirten Zöllen/ gerne gönnen mögen/ demnach aber dergestalten die Fürsten und Stände und deren Unterthanen selbigen oneribus allein unterworffen/ ihnen die Commercia damit schwehrer gemacht / hierumb auch theils gedachter ihrer Unterthanen veranlasset werden / sich aus ihren Landen und Gebieth weg und an andere Ort zu begeben/ so versichet man sich/ ein Hochlöbl. Churfürstliches Collegium werde in Ansehung hohen Beschwernuß dergleichen exemptiones und Vorbehalt nicht begehren/ und diesem nach diesen Articul biß auff den Versicul : Damit man auch/ &c. übergehen und auslassen / oder die exemption auf Fürsten und Stände / und deren Unterthanen mit extendiren.

2. Daß

2. Daß bey Erkundigung der neuen Zölle auch die benachbarte / und intessirte Stände der Gebühr zuvernehmen.

Ad Artic. 22.

1. Daß der künfftige Röm. Keyser an den Schiffbahren Strömen nichts verstatte / was den Churfürsten Fürsten und Ständen / zu Schaden und Schmälerung ihrer Regalien / und anderer Gerechtigkeit und herbringens gereichet.

Ad Artic. 23.

1. Add. post verb. den sieben Churfürsten / rc. nach gnugsamer Verhör und der Sachen Erkäntnüß / die obsteht beschehene.

Ad Artic. 24.

1. Daß in den Zollsachen dem Cammergericht die Concurrentia Juris dictionis nicht zuentziehen / exemptiones, Befehle und Privilegia zu præjudiz ihrer der Churfürsten / Fürsten und Stände Zollgerechtigkeiten / sie seyen zu Wasser oder zu Lande nicht zubeschweren.

Ad Artic. 29.

1. Daß die Reichssteuren der Städte

und anderer Gefällen dem Reich ohne der Churfürsten/ Fürsten und Stände Einwilligung zu nicht entziehen.

Ad Artic. 30.

1. Daß die heimgefallene Reichs-Lehen/ so etwas m:rcklichs ertragen/ ohn Vorwissen der Churfürsten/ Fürsten und Stände niemand verliehen oder expectanz darauf gegeben werden möge.

2. Circa finem, die Wort: biß so lange dasselbe Reich wieder zu Wesen und Aufnehmen kömmt: auszulassen.

Ad Artic. 32.

1. Post verb. Bewilligung der Churfürsten/ add. Fürsten und Stände.

2. Daß die auf denen heimgefallenen Reichs-Lehen hergebrachte Anlagen/ Steuren und andere schuldige Pflichte / in den Creyß/ dem sie vorhin zugehöret haben/ hindan gesetzt aller prætendirten Exemption, geleistet/ abgerichtet und erstattet/

3. Auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien/ Recht und Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen dem Instrumento Pacis gemäß/ gelassē/ geschützt und geschirmt werden sollen.

4. Daß

4. Daß man die inserirte condition, anfahend / und dofern deme zuwider / ꝛc. biß auf die Wort: getroffen werden solle / inclus. nunmehr auslasse / und post verb. art. abgerichtet / und erstattet / subsequentia purè eintrage / wie auch nicht weniger gleich bey Antretung unserer Königl. und Keys. Regierung sichere anstalt gemacht werden / daß den jenigẽ Klagen / welche theils Fürsten und Stände des Reichs / wegen der exemtion Steuer und Anlagen wider das Hauß Oesterreich bereits würklich führen / oder ins künftige Sie und andere Churfürsten / Fürsten und Stände noch führen möchten / durch den im 1548. Jahr zu Augspurg gehaltenen Reichstag auch so gar mit consens und Verwilligung ermeldten Hauses Oesterreichs selbsten verglichenen rechtlichen Austrag des Keyserl. Cammergerichts ihre abhelffliche Maß gegeben / auf beeden Theil rechtlich vor- und anbringen mit Urtheil und recht verfahrẽ / auch daß also erkannt / und verabschiedet / ohn Verhinderung der exception vollzogen werden / daselbst auch sich dessen ein und ander Theil wegen seiner prætendirten beschwehrden unverwehrlich zugebrauchen haben sollen.

Ad Artic. 33.

1. Daß denen hohen Reichsgerichten kein Stand im Reich / er sey wer er wolle/ und unter was vorwandt solches geschehen könne/ sich eximiren, sondern daselbst rechtlichen Ausschlags gewärtig seyn solle / und demnach sich auch unterschiedliche Stände des Reichs nechst diesem vielfältigẽ beklagt / daß ohngeacht deren in den Reichs Constitutionen enthalten Versehungen / sie auch in andern ihren gegen das Ertzhauß Oesterreich / habenden Irrungen / bißhero zu keinem rechtlichen Austrag gelangen können/ als wolle der künfftige Römische Keyser bey Antrettung seiner Königl. und Keys. Regierung hierinnen auch die ohnverlängte würckliche Versehung thun / damit den Ständen iedesmahls in diesen ihren / wie nicht weniger künfftigen Beschwernüssen förderlich geholffen werde / und sich ein ieder gegen höchstgedachtes Hauß nach Inhalt der Cammergerichts Ordnung / vor denen in derselben angeordneten Reichsüblichen Austrägen schleunigen Rechtens zugetrösten haben möge.

Ad Artic. 35.

1. Daß der künfftige R. Keyser den jenigen Ständen/die ihr Müntz Regal/dem Müntz-Edict/und andern/zu dessẽ Verbesserung erfolgtẽ Reichs-Constitutionen zu gegẽ/mißgebraucht/ und sich also ihrer Müntzgerechtigkeit ohne ferner Erkändtnüß verlustigt gemacht / wie auch den jenigen / so dasselbe Regal mit des Keysers und der Churfürsten Bewilligung nicht erhalten / oder sonsten rechtmässig und beständig fürgebracht / dasselbige nicht allein verbiete / und durch die Creyse wieder sie gebührend verfahren lasse/ sondern auch einen solchen privirten Standt ausser einer gemeinen Reichs-Versamlung/ und der Stände Bedenken nicht restituire, wofern sich aber dergleichen bey mediat Städten / und andern/so dem Reich nicht immediatè,sondern Reichs Ständen unterworffen/begebe/daß so dann/durch derselben Landsfürsten und Herren wider sie/wie sichs gebührt/ verfahren/ und solche Müntzfreyheit ihnen gäntzlich gelegt/ cassirt und ferner nicht ertheilt werden solle.

2. Daß auch ins gemein denen mittel-

bahren Ständen mit dergleichen / und andern höhern Privilegien / ohne Miteinwilligung der Churfürsten / und der mit interessirten Stände / nit gewillfahret werdē möge.

3. Daß die Postmeister / Posthalter und Postbediente denen jenigen Churfürsten / Fürsten / und Ständen / in welcher Landen gebiet / und Städten sie ihre Postämter exerciren und wohnen / verpflicht seyn / und durch dieselbe dem uhralten herkommen / und Bothen gebrauch einiger Eintrag und Verhinderung nicht zugefügt / sondern dißfalls alle und iede Ständte bey ihrem vor dem jüngsten Krieg gehabten Freyheiten / wie auch Freybesitzlichen Gebrauch / Rechten / Privilegien / und zum Theil deswegen vorgangenen sonderbahren Pacten und Verträgen ohnperturbirt gelassen / und respectivè weniger nicht Churfürsten / Fürsten und Ständen / und derer sonderlich auf Reichs-Conventen habende Gesandschafften mit den Brief- und Postgeldern nicht beschwehret noch übernommen / auch sonsten daß jenige gebührlich beobachtet / und vollzogen werden solle / was dieses Puncts halber

der bey künfftigem Reichstag vor gut befunden und geschlossen werden wird.

Ad Artic. 36.

1. Verb. zu gleicher Zeit omittantur.

2. Post verb. eines Röm. Königs add. nach Inhalt der güldenen Bull.

3. Daß die Wahl eines Röm. Königs / bey eines Röm. Keysers Lebzeiten dergestalt vorzunehmen / wie solches auf nechst künfftigem Reichstag mit gesambten Ständten vermög des Instrumenti Pacis wird gehandelt und verglichen werden.

4. Verb. wann derselbe auf angelegte Bitt der Churfürsten ohne erhebliche gnugsame Ursachen verweigert werden solte / Omitt.

Ad Artic. 37.

1. Daß der künfftige Röm. Keyser seine Residentz im Reich Teutscher Nation beständig habe und halte.

Ad Artic. 38.

2. Daß der künfftige Röm. Keyser dieser seiner Zusag / der güldenen Bull / auch andern Gesatzen und Ordnungen / so entweder allbereit gemacht oder künfftig aufgerichtet werden / zuwider / kein Rescript, Mandat, Commission, oder ichtwas anders beschwerliches

liches ausgehen lasse / noch gestatte / noch dergleichen für sich selbsten darwider ichtwas erlange / noch auch ob ihme oder seinem Hauß etwas dergleichen gegeben were / oder würde / sich dessen gebrauche.

2. Post verb. Handhabung desselben / wie auch / Add. der bey nechstkünfftigen Reichs Comitiis abfassender Reichs-Hofraths Ordnung / so dann

3. Post verb. fin. in keine Weiß / etc. Add. Wir wollen auch in einigerley Weg nicht hindern / noch auch durch die unserige verhindern lassen / daß bey Reichs-Conventen der gravirten Stände iedesmals habenden Beschwehrten (da sie auch gegē uns oder unser Hauß / und gegen wen dieselbe auch seyn möchten) in der Ordnung / wie sie einkommen / falls anderst bey einer und andern keine sonderbahre Gefahr im Vorzug / abwesend der beklagten Parthey mögen proponirt, die Vota frey abgelegt / ohnpartheyisch colligirt, und die Conclusa hernach denselben gemäs eröffnet werden / sonder alle geferde.

Ad Artic. 40.

1. Daß

1. Daß der künfftige Röm. Keyser keine Belehnung zu eines andern Nachtheil ergehen.

2. Die ReichsLehen-Pflicht auf sein Hauß zugleich nicht richten.

3. Noch die Reichs Belehnungen wegen edition der pactorum familiæ, sie seyn alt oder neue/ aufhalten lasse.

4. Verb: auch nach Gelegenheit der Sachen/ weren auszulassen.

Ad Art. 41.

1. Verb. unsern geheimen Rath usque ad verb. in Kriege begriffen/ inclus omitt: & pon. unser Reichs Hofrath.

2. Daß zu Reichs Hofräthen solche subjecta genommen werden mögen/ die nechst andern requisiten auch rechten Alters/ und guter Experienz seynd.

3. Daß sie niemanden / als denen Keysern/ und dem Reich/ sonsten aber absonderlich weder Churfürsten/ Fürstē uñ Ständen des Reichs noch auch in oder ausländischen Potentaten mit Dienstpflichten verwandt seyn sollen.

4. Daß der Keyserliche / und des Reichs

ReichsAemter am Hof und sonsten/die protectiones, Ambassaden, Obristen Hofmeisters / Hofmarschallen / Leibguardi Hauptleutstelle/ und dergleichen/ mit Teutschē und Reichs Fürsten/ und Herren von Adel/ und die sonsten guten tapfferen Herkommens/ zu besetzen.

5. Daß der Churfürsten / Fürsten und Stände Räthe/ Residenten/ Agenten/ Solicitantē und deren Angehörige am Keyserl. Hof von der Leibsteuer/ auch denen personal-oneribus allerdings zu befreyen.

Ad Artic. 42.

1. Daß die Reichs Hofraths Ordnung auf gehaltenen Rath mit Churfürstē/ Fürsten und Ständen / und nach derselben Gutbefindung und Einwilligung zu verfassen.

2. Daß der Reichs Hofrath durch den Ertzbischoff zu Meintz/ als ErtzCantzlarn in Teutschland/ auf Maß und Weise / wie man sich dessen bey nechstkünfftigem Reichstag vergleichen wird/ zu visitiren.

3. Post verb. nirgends add. und von niemanden.

4. Daß der künfftige Röm. Keyser bey

An-

Antretung seiner Königl. und Keyserl. Regierung die Versehung thue / damit das jenige was im Instrumento Pacis art. 5. §. 20. vers. Quoad Processum Judiciarium in Revision-Sachen durch ohnpartheyische Reichs-Räthe / welche bey Verfassung der vorigen Urtheil nicht: viel weniger Referenten oder Correferenten gewesen / expedirt werden.

5. Daß die erkandte Mandata und Process vor der Ausfertigung hinwiederumb in des Reichs-Hofraths Collegium gegeben / und ob solche dem Concluso gemäs seye / beobachtet werden möge.

6 Daß der künftige Röm. Keyser die Reichs- oder Justiz-Sachen vor seine Geheime oder andere Neben-Räthe keines weges vornehmen oder handeln lasse.

Ad Artic. 45.

1. Daß der künfftige Röm. Keyser bey Verleihung Gräflicher und herrlichen dignitäten in selbigen diplomatibus keine session und Stimme auf Reichs-Conventen gebe.

2. Auch keine decreta, Promotoriales, und dergleichen / zu Erlangung solcher Stimm und Stand im Fürstenrath / ertheile.

3. Daß

3. Daß ein Fürst / Graf oder Herr / der hinfüro in den Fürstenrath oder in ein Gräfl. Collegium aufgenommen zu werden begehrt / vor allen Dingen sich darzu mit einem immediat Fürstenthumb / oder respective Graf- oder Herrschafft qualificire, und mit einem Standswürdigen Reichsanschlag / in einen gewissen Creyß einlasse und verbinde.

4. Daß über dieses alles der Fürstenrath und respective daß jenige Gräfliche Collegium oder Banck / darein der neue Fürst / Graf oder Herr aufgenommen werden solle / vorhero gnugsam gehöret / deren Erkändnus und Schluß in acht genommen / und ohne ihre Einwilligung keinem sessio & votum verstattet / noch iemand auf Reichs und Creyß Collegiis auf Grafen Bäncke eingesetzt werden möge.

5. Daß der künfftige Röm. Keyser / keinen / wer der auch sey / einigem alten Hause oder Geschlecht zu præjuditz oder Schmälerung seiner dignität / Stands und alten üblichen Tituls mit neuen prædicaten und höhern Tituln und Wappenbriefen begabe oder versehe.

Ad

Ad Artic. 48.

1. Pro verb. geheime/ sowohl als Hof-Räthe: pon. Reichs-Hofräth.

2. Post verb. add. Expeditionen und sonsten.

Ad Conclusionem.

1. Daß der künftige Röm. Keyser auch das jetzige stet und unverbrochen zu halten/ verspreche / was bey künftigem Reichstag der stetswärenden Capitulation halber/ zwischen Ihme/ und des H. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen wird gehandelt und geschlossen werden.

2. Daß auch der künftige Röm. Keyser selbst daran seyn/ und befördern wolle/ damit der punctus perpetuæ Capitulationis vermöge des Instr. Pac. und jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschieds bey dem nechstkünftigen Reichstag unausgesetzt vorgenommen und abgehandelt werde.

Hierüber und ins gemein verlanget man/ daß so offt in der vorhabenden Capitulation der gesambten Stände gedacht wird/ durchgehend die Formul Churfürsten/ Fürsten und Stände behalten und gesetzt werden möge.

Und geleben demnach anfangs Höchst- und Hochermeldte Unsere Gnädigste und Gnädige Fürsten und Herren Principalen, Committenten und Obern der Zuversicht / gleichwie dieses alles guter aufrechter Meinung / und gar nicht dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio ohnziemlich einzugreiffen / sondern allein zu besserer Richtigkeit / und nach Anleitung des Instrumenti Pacis, künfftiger facilitirung der perpetuirlichen Capitulation , wie auch zu Erhaltung der Fürsten und Stände gebührender Rechte geschehen und angesehen; Also werde ein Hochlöbl. Churfl. Collegium solche deret Fürsten und Stände wohlmeinende Erinnerungen bey bevorstehender Wahl / worzu des Allerhöchsten Gottes Gnade / Segen und Beystand mit dem gantzen Heiligen Römischen Reich wir von Hertzen wünschen / in der dem erwehlenden Röm. König vorstellenden Wahl Capitulation dergestalt in gute Obacht zu nehmen / und zu attendiren gemeinet seyn / daß vor höchst und hochgedachte unsere gnädigste und gnädige Herrschafften / auch Committenten, sich darin würcklich gewehrt zuseyn / hiernechst ersehen und befinden mögen.

Wie nun hiermit ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium sich so wohl umb das gesambte Reich / als auch und fürnehmlich umb offt Höchst- und Hochgedachte Unsere Gnädigste und Gnädige

Fürsten und Herren/Committenten und Obern/ hoch meritirt machen wird. Also werden sie hingegen zu Danknehmigem Erkennen sich nicht weniger obligirt als darzu iederzeit willigst und geflissen erzeigen. Datum Frankfurth am Meyn/ den 17. und 27. Aprilis, 1658.

Des H. Röm. Reichs Fürsten und Ständen allhier anwesende Gesandte und Gevollmächtigte.

Monita Particularia.

Derer Evangelischen Fürsten und Stände.

DEmnach der Fürsten und Stände anwesende Gesandten und Gevollmächtigte insgesambt gewisse Monita, so bey verfassung der vorhabenden Königlichen Wahl-Capitulation zu beobachten/ beliebet und zusammen getragen / und dieselbe nunmehr in ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium zu übergeben im Werk begriffen/und es sich dann befunden/ daß in denenjenigen/so wir Evangelischer Fürsten und Stände Gesandten und Gevollmächtigte bereits den 9. und 19. Decembris, verwichenen 1657. Jahrs/ unterthänigst und gebührend überreichet/ in etlichen Puncten ein mehrers als in obbesagten communibus enthalten/benantlichen.

Ad art 2.

Daß der zukünfftige Röm. Keyser sich der interpretation der Reichs Satzungẽ und insonderheit des Instrumenti Pacis allein nicht anzumassen / sondern dafern sich ein dubius intellectus ereignen solte / mit gesambter Stände des Reichs Vorwissen Rath und Vergleichung / auf öffentlichen Reichstägen damit zu verfahren / zuvorher aber darin nichts zu verfügen noch ergehen zu lassen.

Ad Artic. 11.

Wann der zukünfftige Röm. Keyser des Reichs wegen / oder das Reich entweder ins gesambt / oder dessen Creyß und Stände angegriffen würdẽ / daß solcher Krieg anderer gestalten nicht / als nach Innhalt der Reichs Constitutionen und des Instrumenti Pacis geführet / und denenselben in allen und ieden Puncten / unter andern auch so viel anbelanget die Bestellung eines Obrist-Feldhauptmanns / auch aller und ieder hoher und niederer Officirern und Bedienten / Besetzung eines Kriegs Raths von beeden Religionen / nachgelebet / und das Instrumen-

men-

mentum Pacis die einige norma aller einen Krieg concernirenden actionen seyn solle:

Ad Artic. 16.

Post verb. Religionsverwandten add. Fürsten und Ständte und derer allerseits Unterthanen / auch Reichs-Ritterschafft / und unter Cathol. Geist- und Weltlicher Obrigkeit wohnenden Unterthanen / wie nicht weniger 2c.

Ad Artic. 28.

Daß hinfüro / kein Churfürst / Fürst / oder Stand des H. Reichs ohne gnugsame Ursach / und ohne Vorwissen / Rath und Bewilligung gesambter Stände / in die Acht und Oberacht gethan / gebracht und erklä-ret / und hinwider aus derselben erledigt / ge-nommen oder gesprochen / sondern wann sich ein Reichsstand dermassen vergriffen / daß wider solchen mit der Acht zuverfahren seyn möchte und könte / gegen ihn auf allge-meiner Reichsversamblung / auf Maas und Weise / wie bey künfftigen Reichstag wird verglichen werden / gebührlich verfah-ren / derselbe mit seiner Nothdurfft genug-sam gehöret / und nach des Keysers und der

gesambten Stände einträchtigen Schluß die Urtheil gefället / in des Keysers Namen publiciret / auch die Execution, so wohl in diesem als andern fällen anderst nicht / als nach Inhalt der Executions-Ordnung / durch die Creyse / darinnen solcher Stände gesessen und angehörig / fürgenommen und vorstreckt werden solle. Daß auch von obigen allen der Casus facti notorii nit zu excipiren / also der Verß / were es aber / etc. auszulassen.

Ad Artic. 35.

Daß Churfürsten / Fürsten und Ständen keine frembde ausländische Personen zu Postmeistern / Posthaltern / und Postbedienten in ihren Landen und Städten wider ihren Willen aufgetrungen / noch dieselbe von des Landsherrn oder der Obrigkeit Jurisdiction und Beytragung gemeiner Beschwerden / eximiret, und befreyet werden sollen.

Ad Artic. 37.

Verb. die Röm. Königl. Cron / usq; ad verb. auch weniger nicht / inclusivè omitt.

Ad Artic. 40.

1. Daß der Keyserl. Reichs Hofrath nach Inhalt des I. Pacis von beeden Religionen zubesetzen. 2. Daß auch der künfftige R.-Keyser

ser unweigerlich verstatte/ daß die Reichshof-räthe/ ingleichen der Churfürsten / Fürsten und Stände Residenten, Agenten, Sollicitanten, und sonsten anwesende Gesandten/ Räthe und Diener/ auch dero Weiber/ Witt-ben und Gesinde das exercitium ihrer Religion am Keyserl. Hofe und iederzeit befindlichen Keyserl. Hoflager haben / zur Information ihrer Kinder Præceptores, auch zu predigen/ und administrirung der H. Sacramenten/ wie auch Copulationē und Begräbnüssen kein Einhalt / Verbot/ oder sonsten Hinderung geschehen / zu obgedachten Begräbnüssen aber ein ehrlicher und bequemer Orth angewiesen/ auch die jenigen/ so unter obberührten Personen sich vom K. Hof/ oder anderst wohin begeben wollen/ keines weges angehalten/ sondern frey / sicher und ungehindert / auch ohne Abzug- und andern Entgelt / und vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen/ und ihnen/ auf begehren/ zu dem Ende gehörige Paßbriefe unweigerlich ertheilt werden sollen.

Als haben wir vor eine Nothdurfft erachtet/ obgesetzte monita, samt der darbey angehengtē contestation und bitte / namens

unserer gnädigst und gnädigen Fürsten und Herren Principalen, Committenten und Obern / hiemit nochmahlen zu widerholen / dem hochlöbl. Churfürstlichen Collegio zu Churfürstlichen Gnaden/respectivè beharrlichen affection uns unterthänigst recommendirend. Datum Franckfurt am Mayn den 17. und 27. Aprilis Anno 1658.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Ständen anwesende Gesandte und Gevollmächtigte.

Monita particularia Derer Röm. Catholischen Fürsten und Ständte.

Es haben auch der Catholischen Fürsten und Stände allhier anwesende Gesandten und respectivè Gevollmächtigte/ aus Befehl Ihrer gnädigst und gnädigen Fürsten und Herren Principalen, Committenten und Obern / ein Nothdurfft zuseyn ermessen / über die mit den Augspurgischen Confessions Verwandten ad Capitulationem Regiam habende Communia monita, noch einige particularia zuüberreichen / wie dann selbige hernach folgen.

Ad Artic. 6.

Daß Monito quarto in Communibus nach den Worten: gestattet werden / gesetzet werden möge: Ihre Güter in andere und zwar vermeintlich privilegirter Hände zu übergeben / und solche von des Landsauflagen zu eximiren / noch auch unterm prætext des in Anno 1645. und 1646. mit denen Städten Hamburg / Lübeck / und Brehmen neulich aufgerichten / vom H. Römischen Reich noch nicht approbirten Hanseebunds wider ihre Lands-Obrigkeit sich an frembde Cronen / Potentaten und Republiquen / oder auch einige des H. Röm. Reichs mediat und immediat Stände zuhengen / von denenselben Hülffe und assistenz, oder auch protection und indigenat zubegehren / noch inn- oder Ausländischen ihre Güter ohne Vorwissen und Einwilligung des Landsfürsten zur Lehen aufzutragen.

Das übrige läst man passiren bey diesem monito commun.

Post verb. beschwehren / in fine artic. zusetzen: Vielweniger zulassen wollen / daß hinfüro ein Reichs-Stand des andern mit Stands-Landsassen / Unter.

terthanen / und Leuten in Criminal- und Civil-Sachen in Schutz nehme / und hege / oder so gar von seiner des Mit-Stands hergebrachten Lands-Obrigkeit abwendig mache / und entziehe.

Ad Artic. 28.

Post verb. fin. vorgenommen / und vollstreckt werden: add. iedoch im fall ein offentlicher Friedbruch begangen würde / daß so dann und sonderlich auf den Beharrungsfall / wann zumahl facti notorietas vorhanden / ein Keyser mit Zuziehung unpartheyischer Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs die Acht erklären / auch selbige exequiren möge / in alle Weg aber mit der Bescheidenheit / daß / was von deme in die Acht erklärten Ständt erworben / solches ein Keyser nicht Ihme oder seinem Hause appropriiren / sondern es dem Reich verbleiben / und der lœdirte vor allen daraus seine billiche Satisfaction haben solle.

Ad Artic. 41.

In communibus monitis Mon. 4. post verb. als da seynd / protectiones, pon. protectio in singulari, & add. Germanicè.

Wie

Wie nun diese wenige monita particularia gar nicht dahin gemeinet / dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio ungebührlich einzugreiffen / sondern allein zu Erhaltung der denen Fürsten / und Ständen competirenten Rechten angesehen:

Also geleben Unsere Gnädigste und Gnädige Fürsten und Herren Principalen, Committenten / und Obern der zuversichtlichen Hoffnung / es werde ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium angeregte monita bey bevorstehender Wahl in der Königl. Capitulation beobachten / und zu attendiren nicht ungeneigt seyn.

Dieses umb das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium zu demeriren werden Unsere Gnädigste und Gnädige Fürsten und Herren Principalen, Committenten / und Obern in allen occurrentien nach Möglichkeit ganz willigst und geflissen seyn / Datum Franckfurt am Mäyn / den 17. und 27. Aprilis 1658.

Ob nun zwar Fürsten und Ständte verhofft / es würden solche zu Erhaltung ihrer Rechten und Gerechtigkeiten / auch künfftiger beständigen Capitulation facilitirung angesehene sambt und sonderbare Erinnerungen von dem Churfürstlichen Collegio besser / als vor diesem beobachtet werden / so hat sich doch aus Verlesung

sung der in Drukk gegebenen Wahl-Capitulation der ietzt regierenden Röm. Keyserl. Majest. Leopoldi das Widerspiel / ja / daß in denen trifftigsten und vornehmsten Puncten / die Harmonie des Reichs und Jura Statuum, bevorab aber die allgemeine Sicherheit / jura Fœderum, Belli Pacis, &c. betreffende / nach Ausweiß des 10.12.13. 16. Articuls dieselbe noch viel nachtheil: und gefährlicher / als in der vorigen eingerichtet worden / derowegen obgedachte Deputirte der unümbgänglichen Nothdurfft zu seyn ermessen / darwieder feyerlich zu protestiren / und gesambter Fürsten und Stände Befugnüß uff nechstkünfftigen prorogirten Reichstag dißfalls austrükklichen vorzubehalten / wie ob der bey dem Chur-Meintzischen Reichs-Directorio von ihnen eingegebenen Contradiction und Verwahrungs-Schrifft mit mehrern zuersehen.

PP. Wie und welcher gestalt die jüngste Keyserl. Capitulation eingerichtet worden / davon ist uns von dem Chur-Meintzischen Reichs-Directorio communication beschehen / haben es auch nunmehr in der gedruckten / welche gleichwol nit ohne Befremdung mit der von dem Directorio communicirte in einigem Hauptstükk discrepant befunden worden / ersehen. Wann wir nun die im

Namen unserer gnädigst und gnädigen Fürsten und Herren Principalen / auch Committenten, ad Capitulationem übergebene monita dargegen halten / so befindet sich / daß der mehrer Theil / bevorab von denen in die Jura Principum & Statuum miteinlauffenden / e.g. die jura ferendarum vel interpretandarum legum, Alienandorum bonorum Imperii, Pacis & belli, Delectus, Fœderum, Declarationis in Bannum, und viel andere / gar nicht attendirt, etliche invertirt, und das contrarium der Capitulation einverleibt / auch wohl etliche neue / denen Fürsten und Ständen höchst præjudicirliche passus mit eingerückt worden. Dieweiln dann sothane Verfahrung denen Reichs-Constitutionibus, in specie aber dem Instrumento Pacis, und der Billichkeit selbst directè zuwider läufft / auch besorglich dergestalten das unter Chur-Fürstẽ und Ständẽ des Reichs so hochnothwendige Teutsche Vertrauen leichtlich einen Anstoß leiden müsste / Als hette man sich billich dergleichen Hindansetzung obgedachter monitorum nit versehen / und müssten wir es zwar unsers

theils

theils vor dißmal an seinen Orth gestellet seyn lassen/ in allewege aber unsern gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren Principalen, auch Committenten, gebührend hinterbringen/ Gestalten dann denenselben fernere Nothdurfft samt dero Recht und Gerechtigkeiten austrücklich vorbehalten/ immittelst an statt ihrer nichts verfängliches eingeräumet/ obgemeldter præterition, und was sonsten durch einigen neuen beschwerlichen Zusatz Fürsten und Ständen zu præjudiz in ermeldte Capitulation mit einkommen/ hiermit bester massen contradicirt, und darwider aufs zierlichste protestirt, viel weniger was dißseitigen monitis zugegen eingetragen/ weder expresse noch tacite approbirt, noch die Keyserl. Capitulation, in soweit dieselbe mit mehrermeldten monitis nit einstimmet/oder dem inhalt des Instrumenti Pacis ungemäs ist / pro L. publicâ gehalten/auch zu dem ende diese reservation- und protestation-Schrifft ad acta Imperii zu reponiren, begehrt haben wollen / Welchem nach an seiten obhöchst- und hochgedachter unserer Gnädigst und Gnädigen Herren

Principalen, auch Committenten, der zuversichtlichen billigẽ Hoffnung gelebt wird/ man werde sie wider dero wohl fundirte monita und Jura zu graviren nicht gemeint seyn/ gestalten sie auch dergleichen keines wegs nachgeben werden / thun auch weniger nit die Nothdurft ratione Capitulationis perpetuæ auf schier künfftigen Reichstag in optimâ formâ vorbehalten / und das untern dato 27. Jul. nechsthin der gedruckten Keys. Wahl Capitulation angehengte alsogenante Churfürstl. Decretum/ als welches in effectu in die interpretation der güldenẽ Bull/ so dem Churfürstl. Collogio allein nicht gebührt / noch dahero Fürsten und Ständte demselben einräumen können/ mit einläufft/ contradiciren, und gleicher Gestalt darwieder geziemende Nothdurfft reserviren. Sign. Frankfurt den 8. August. 1658.

Das

Das 4. Capitel.

Von denen auf Reichstägen sich ereignen den Mängeln/ und deren Abhelffung.

ALldieweil/ wie bißhero öffters angeführt / und in mehrberührtem Instrumento Pacis d. l. ganz klärlich ausgetruckt / die deliberationes de summâ Rei, de bello & pace &c. vor gesamte Stände gehörig/ und ausser öffentlichen Reichstägen darvon nichts (es sey dann was circa modum belli und sonsten/ Vermög derer Reichs-Constitutionen denen Creyssen zuständig) mit Bestand verordnet werden kan; So folget nothwendig hieraus / was bereits oben/ p. 1. c. 3. von öffterer Haltung derer Reichstäge gemeldet worden. Damit aber nun solches mit Nutzen / auch ohne Hindernuß und vergebliche Zeit und Geldspiltung geschehen möge/ ist höchst vonnöthen / daß die von Zeiten zu Zeiten eingerissene Defectus Comitiorum wieder abgethan und emendirt werden. Sintemahln wenn die Stände bey denen ausgeschriebenen Reichs-Conventen so lang und ohne Nutzen sich aufhalē müsten / verzehren dieselbe vergebens ihr Geld / die Mittel zu gänzlicher Auswartung derer deliberationen zerrinnen ihnen unter den Händen / Sie wer-

werden des Dings müde und überdrüssig/ und ziehen also entweder aus Mangel behufiger Spesen/ oder aus Unwillen und Verdruß davon. Sic summa rerum devolvitur iterum ad paucos.

Demnach hätte man billich bey jüngsten Reichstag dem Friedenschluß auch dißfalls eine Gnüge thun / und nächst der Wahl, Capitulation, als woraus das Fundament quoad Jura Comitiorum an sich selbsten zu nehmen / zuvörderst (imprimis, stehet im Text) solchen Punct de Defectibus Comitiorum denen Ständen zur Berathschlag, und Erörterung fürtragen lassen sollen/ Gestalten man derseits in Zusammentragung unterschiedlicher hierbey zu bedencken stehenden Erinnerungen begriffen gewesen / worunter / nächst dem / was bereits oben an einem und anderm Ort / (sonderlich p. 1. capite 3. circa finem. wegen langweiligen Verzugs der Reichstags-Geschäffte/ wie auch eingerissen luxûs, capite 6. §. Daß es sonsten etc. von Persöhnlicher Besuchung des Reichstages / paginâ 2. capite 1. von Maturirung der Keyserlichen Propositi-on, ingleichen / Ergreiffung zulänglicher Mittel zu Vergleichung der Sessions-Streitigkeiten / d. pag. 2. capite 3. wegen zeitiger Ansag und notification der Materien zu vorhabenden deliberationen c. 4. Wegen separation des Churfürstlichen Collegii bey Reichs-Deputa-

putation-tägen/ cap. 5. §. Jedoch hat man etc. wegen Mißbrauch des Directorii, cap. 9. §. nach dem man aber etc. von Ubergebung derer Reichsbedencken ad Cæsarem, &c. berührt worden/ nachfolgende zu mercken:

Reichs Consultationes.

1. Daß bey der ersten gewöhnlichen Consultation de modo & ordine deliberandi, zugleich die Abtheilung derer mit einlauffenden und verwandten Materien fein genau zu machen/ und dem modo tractandi mit einzuverleiben.

2. Ein Supplication-Rath zu bestellen/ und darzu gewisse Ständte/ ausser der sonst in Comitiis gebräuchlichen Ordinari Deputation zu benennen.

3. Dem in allen 3. Reichs-Räthen für gut befundenen/ auch von Keyserl. Majestät approbirten Concluso circa modum & ordinem sträcklich nagzugehen/ nichts anders einzumischen/ noch sonst die Ordnung ümzukehren oder zuverändern/ es geschehe dann mit gesamter Reichs Stände anderweitigem einhelligen Schluß und Bewilligung.

4. Externa und privata (ausgenommen was im supplication Rath zu expediren) müßten biß nach Erledigung derer in der Proposition enthaltenen Puncten verschoben werden.

5. Die zum Rathgang beniembte Stunde solte man præcisè halten/ und zum längsten

in

in einer halben Stunden darauff anfangen.

6. In denen einmahl proponirten Sachen ohne Unterbrechung biß zu Ende verfahren.

7. Kein Keyserlicher Geheimbter Rath solte dirigiren.

8. Das Directorium, müste die Sache so zu proponiren / nicht zu general / sondern fein eigentlich und mit allen Umständen fürtragen. Hingegen

(Votiren.)

9. Auch die vota darauf præcisè gerichtet / und keine digressiones gemacht/sondern da man darüber noch etwas zu erinnern / solches zuletzt angehengt werden.

10. Im votiren sich der Kürtze zu befleissigen/ und derohalben die protestationes bey der ersten session ein für alle mahl ablegen/ auch so weit man mit einem vorstimmenden einig/sich bloß auf desselben votum zubeziehen.

11. Wer bey einer Sache in particulari interessirt, solle abtreten/und vorher seiner Sachen information übergeben.

12. Auf ein Expediens zugedencken / wenn mit andern Materien eine solche particular-Sache ob connexitatem mit einfällt/ und dem *In*teressenten wegen der Hauptsache die Abtretung nicht zu zumuthen seyn will/wie neulich in puncto Justitiæ mit Oesterreich und Bamberg sich zugetragen.

13. Der Personalien im votiren sich gegeneinander zu enthalten/ und die Nothdurfft mit Glimpf und Bescheidenheit zu repræsentiren.

14. Auch hätten sich des votirens zuenthalten/ die entweder zu einer Sachen nichts geben/ als/ in materia Collectarum die eximirte oder die daraus Nutz oder Schaden zu gewarten / e. g. Oesterreich und Burgund in materia Capitulationis ; Catholici in causa Evangelicorum, & contra.

15. Zu Verhütung Verdachts solle kein Gesandter mehr als 2. vota vertreten/ ausser wann es seinen eigenen Herrn Principaln oder dessen gesamtes Hauß betrifft.

16. Viel weniger einer von der Geistlichen Banck ein votum auf der Weltlichen führen/ & viceversa.

17. So solle auch keinen Agenten im Reichsraht zu votiren, verstattet werden.

18. wegen der Protocollisten eine gewisse Ordnung zu machen / welche zu admittiren oder nicht. Und solchen Falls die Protocolla denen andern zu communiciren.

Conclusum.

19. *P*articular Erinnerungen/ so in einem oder andern voto zum gemeinen besten gethan/ aber von denen übrigen tacitè übergangen worden/ sollen von dem Directorio für sich nicht in das Conclu-

clusum, sondern vor erst in eine absonderliche Umbfrag gebracht werden.

20. Wenn aber bey dergleichen particular Erinnerungen die Röm. Cathol. und Evangel. Ständte entweder Einmüthig / oder per majora in zwey theil sich scheiden / dürfft es keiner weitern Umbfrag / sondern das Directorium wäre schuldig / solches cum clausulâ solitâ, in daß Conclusum zusetzen.

21. Das abgefaste Conclusum deutlich und langsam abzulesen / und do dabey Erinnerungen dem protocoll gemäs gethan werden / solche so balden darzu zubringen.

22. Die Directoria sollen sich keines wegs unterstehen / wenn etwa die majora wieder ihr votum und gutdünken ausfallen / das Conclusum zu difficultiren / oder wohl gar zu rükk zu halten / wie ehemahls Oesterreich in puncto Capitulationis gethan / (v. Supra p. 2. cap. 5. §. iedoch hat man 2c.) Viel weniger etwas ex præsupposito Concluso, ohne vorhergehende Eröffnung desselben / anzuordnen / dergleichen mit introduction der neuen Fürsten geschehen.

Re- und Correlation.

23. Die Re- und Correlation wäre regulariter in pleno, und entweder so bald nach geendigter session, oder doch noch selbigen Tages mit denen andern Collegiis fürzunehmen. Worzu dann

24. Ein iedwedes sich vor der ins gemein angesagten Stunde gefast zuhalten/ damit keines vergeblich auf das andere warten müsse.

Relatio ad Cæsarem.

25. Nach geschlossener Re- und Correlation solle das Reichs Directorium den Uffsatz des Reichs gutachtens unverzüglich fertigen / und nechsten Tages wider in pleno ablesen / damit es zum längsten binnen 3. oder 4. Tagen Cæsari per Depp. könne insinuirt werden.

Abfassung des Recessus.

26. Daß das Reichs-Directorium den Reichs-Abschied mit sonderbaren Fleiß von Puncten zu Puncten nach den formalien der darüber vorhin abgefasten/ und von Keyser approbirten Reichsgutachten / einrichten / auch vorhero im alle 3. Reichs-Räthe absonderlich/ zuüberlesen und zuerwegen/ übergeben müste/ wie dann auch

27. In deren beyseyn publicè die subscription zuverrichten.

Reichs-Dictatur.

28. Alle bey dem Chur-Meintzischen Reichs-Directorio eingegebene Schrifften und Sachen / sollen ohn Unterscheid und ansehen der Person zur dictatur, und fürters vor die Reichs-oder supplications-Räthe gebracht werden.

29. Son-

29. Sonderlich aber die gemachte Reichs-gutachten / Keyserl. Resolutiones, oder was sonsten principaliter zu denen Reichs deliberationen gehörig.

30. In Fällen / do Chur-Meinz nicht fort will / oder allzusehr interessirt, hätte Chur-Trier die dictatur anzustellen.

31. So seye auch auf den Dictatorem acht zuhaben / damit er nicht seines Gefallens einem oder andern zu lieb/etwas ohne Befehl/vornehme/ und die anbefohlene nöthigere Sachen liegen lasse/ꝛc.

Das 5. Capitel.

Von Reformation des Justizwesens. Item: Achts-Erklärung der Reichs-Ständte.

DAs Justitien-Werk / ohne welches keine Respublica in ordentlichen und friedsamen Wesen zuerhalten / wird nicht ohnbillich unter die so wohl zum ersten als auch andern Articul des 1. Puncts in mehrangezogener Reichstags Proposition gehörigen Materien gerechnet / in deme vermittels administrirung schleuniger auch unpartheyischer und gleichdurchgehender Justiz, und

Beylegung derer zwischen Chur-Fürsten und Ständten im Heil. Reich entstehenden Mißverständ und Irrungen / aller innerlichen Unruhe vorgebauet / hingegen aber zwischen Haupt und Gliedern/auch diesen untereinander selbsten / Einigkeit und gutes Vertrauen geheget und fortgepflantzet wird. Und bestehet mit wenig Worten darinn/daß nach dem alten unlangbaren Herkommen/so wohl bey dem Keyserl. Hofe/ als dem Cammergericht zu Speier / zwar im Namen des Keysers das Recht gegeben/das ist/rechtliche Erkänntnüß angestellt / und nach denen beschriebenen gemeinen-Cammergerichts-und Reichs-Hofraths-Satz: uud Ordnungen gesprochen wird. Solche Satzungen aber / wornach der Spruch geschicht/und der Proceß anzustellen ist / werden von dem Keyser und Reichs-Ständen in gesambt gemacht und aufgerichtet; die ergangene Urthel anders nicht dann nach Inhalt der Executions-Ordnung vollstrekket. Und ist demnach ein ander/ der in rechthängigen Sachen erkennet / und urtheilet/ein ander/der das Urtheil vollstreckt. Wer aber die Personen des Richters und deren Assessoren bestelle/davon ist gleichsfalls in denen Reichs-Satzungen die Nothdurfft versehen.

Hierinn nun ist zwar / besage jüngsten Reichs-Abschieds/ was die reformation und wieder Aufrichtung der bey dem Cammergericht

fast

fast gänzlich zerfallenen Justiz anlangt / von Chur-Fürsten und Ständten / nach Möglichkeit und so viel auf einmahl und in eil / bey der dißfalls von ein baar 100. Jahren her eingerissenen Unordnung sich thun lassen wollen / gewisse Versehung geschehen / nach dem Exempel verständiger Medicorum, welche / ob ihnen wohl beedes causa morbi, als auch / das eigentliche remedium wohl bekannt / iedennoch / wenn sie befinden / daß des Kranken Constitution die Hauptarzney nicht zulassen wolle / sich der curæ palliativæ so lang gebrauchen / biß solch Haupt-remedium sicherlich applicirt werden könne / ne malum benè positum intempestivè moveatur.

Gleich wie aber die Erfahrung gnugsam bezeuget / daß der Harmonie des Heil. Römischen Reichs und einem ieden Stand insonderheit nicht weniger / sondern fast mehr an rechter Bestell- und Fassung des Keyserlichen Reichs-Hof-Raths / als erwehnten Cammergerichts gelegen / (exempla sunt odiosa) dahero auch nit allein auf dem Reichstag zu Regenspurg de anno 1641. und darauf gefolgten ordinar Deputations Convent zu Franckfurt die Ständte ihre Erinnerungen dißfalls zusammen getragen / sondern auch art. 5. §. 20. im Oßnabrügkischen Friedenschluß zu ebenmässiger reformation desselben / Anlaß und Verfügung geschehen.

Also wäre höchstnöthig gewesen/auch hierüber behörige deliberationes anzustellen/und die bey allen Judiciis erfordernde 3. Hauptstükke/als nemlich 1. personas Judicum, 2. modum procedendi, und 3. causas aut personas judicio subjectas, in genaue Obacht zunehmen / zumahln es aber dahin zurichten / daß vermög angeregten Friedenschlusses die Gleichheit von bederley Religionen / und zwar nicht mentaliter oder per fictionem quandam, nach der Röm. Cathol. Meynung / sondern realiter und quoad numerum personarum eingeführt die Reichs-Hofräthe nit nur aus denen Keyserl. Erblanden gewählet / sondern auch denen Reichs-Creyssen præsentiret und vorgeschlagen/ auch alle und iede / weil sie in Reichs-Händeln zusprechen/dem Reiche vereydet werden solten/deren Qualitäten an erudition und Erfahrenheit dergestalt beschaffen / daß sie denen Sachen gewachsen/ und ihrem so wichtigen Ambt mit Nutz und Ruhm vorseyn könnten/wie man dann auch hierbey nicht auf hohen Stand und Reichthumb (als welches einer Oligarchie ähnlich) noch auf frembde / die dem Hauß Oesterreich anhängig (weiln solches auf einem Monarchischen Staat hinaus laufft) sondern vielmehr auf gelehrte / wohlerzogene/und tugendhaffte (welches alles Aristocratisch) so wohl Teutsche / Freye und niemanden als dem H. Reich verpflichtete Leute/ zusehen. Jngleichen/ daß die Reichs-Hofräthe allezeit zur Stelle / und

sonderlich/ wann Decreta, Bescheyde oder Urtheil abzufassen/ die Röm. Catholische und Evangelische allezeit beysammen seyn solten / sintemahlen man öffters erfahren/ aufn Fall etwas wider einen oder andern A. C. Verwandten sententionirt werden wollen/ daß so dann die Evangelischen Assessores auf Commissiones geschikkt/ und also in deren Abwesenheit die Urthel gesprochen worden. So hätte man auch billich das jenige / was im I. P. von des Reichs Hofraths visitation zubeobachten/ auf solchen Reichstag verwiesen worden / zum Stande bringē/ und dahin einrichtē sollē/ daß Chur-Meinz berührte visitation nit zwar vor sich allein/ sondern mit Zuziehung etlicher Evangelischer werkstellig zumachen. Allein man ist einē Weg als den andern nur in terminis reformationis Cameræ Spirensis bestanden / ausser was mit gar wenigen wegen observirung der ersten Instanz / und Austräg im Reichsabschied §. was dann Churfürsten ꝛc. auch auf den Reichs-Hofrath extendirt, zusehen.

Es hat zwar die vorige Röm. K. M. damahls in dero Namen eine Reichs-Hofraths-Ordnung durch den Trukk publiciren / und als die Stände derselben förmliche Communication zu behöriger Durchsehung begehrt / sich gegen sie dahin vernehmen lassen / daß darinnen das jenige gebührend in acht genommen worden/ was derentwegen so wohl bey dem Frieden-Schluß / als dem zu Frankfurth vor gewesenen

De-

Deputation Tag erinnert / sonderlich aber / daß dieselbe nicht allein auf die ietzige und künfftige Cammergerichts-Ordnung / Reichs-Constitutionen und allgemeinen Friedenschluß / sondern auch das jenige was auf selbigen Reichstag noch darzu verabschiedet werden möchte / zubeobachten eingerichtet worden / welches man von Seiten derer Ständte mit Dank acceptirt, und ümb so viel mehr und inständiger dieselbe vor die gesambte Reichs Collegia bringen zulassen / erinnert. Ist aber gäntzlich nach- und neben andern hochwichtigen Puncten gleichsfalls biß auf den noch folgenden prorogirten Reichstag verschoben geblieben / und also auch in dem Justitienwesen kein gantzes gemacht / noch der heilsame Zweck vollständig erreicht worden. Inmittels haben doch in der jüngsten Keyserl. Capitulation art. 41. solche neue aufgesetzte / und welches etwas wunderlich lautet / von Keys. Vorfahren approbirte Reichs-Hofraths-Ordnung / unerachtet der von Fürsten und Ständten darwieder beschehenen Verwahrung / der neu erwählte Keyser und die Churfürsten allerdings für gültig ausgegeben / und respectivè darüber zuhalten versprochen.

Die Achts-Erklärung / welche nicht unfüglich zum puncto Justitiæ gezogen wird / anreichend / und zwar die jenige / wormit wieder einen Chur-Fürsten oder Stand des Reichs be-

begangenen Friedenbruchs/ oder anderer öffent-
lichen Unthaten halber / zu verfahren / (dann
was das Bannum contumaciæ betrifft / ist da-
von in denen Reichs-Constitutionibus gute
Versehung geschehen / und darin dem Came-
ral stylo billich nachzugehen) so erscheint aus
denen teutschen Historien / wie auch Reichs-
abschieden de annis 1551. 1564. 1566. &c.
hin und wieder/daß/gleich wie solches eine Sache
von grosser Wichtigkeit / woran nicht nur ein
Keyser / sondern das gantze Heilige Reich und
dessen Ständte sammt und sonders / zum höch-
sten interessirt / als auch niemahls (auser was
Carolus V. mit proscribirung Churfürst Jo-
han Friederichs zu Sachsen / und Landgraf
Philipsens zu Hessen / Rudolphus II. mit
Hertzog Christian von Holstein / und am mei-
sten Ferdinandus II. mit Chur Pfaltz/ und an-
dern Reichs-Fürsten neuerlich sich unterstan-
den) von denen vorigen Römischen Keysern
etwas ohne Vorwissen und Bewilligung gesam-
ter Chur-Fürsten und Ständte dißfalls für-
genommen und zu Werck gestellet worden/wor-
von unterschiedliche Exempla bey Herrn Li-
mnæo in not. über die Capitulation Ferdinan-
di *III.* art. 30. zu lesen. Dahero dann das jenige
was ietzterwähnte drey Keysere sich hierunter ei-
genes Gefallens angemasst/als einem dem Reichs-
herkommen schnur stracks zuwiderlauffenden Be-
gin-

ginnen / von denen unpartheyischen Chur-Fürsten und Ständten nicht allein hefftig wiedersprochen worden / mit Anführung / Sie würden der Gestalt weit deterioris conditionis seyn / als ein Edelmann in Pohlen welcher anders nicht / dann auff offenem Reichs-tag proscribirt werden könte / sondern es hat auch den langwierigen blutigen Krieg und vor Augen liegenden unwiederbringlichen Schaden im H. Röm. Reich nach sich gezogen. Worauf man nicht unbillich bey denen Westphälischen Friedens Tractaten ein Auge geschlagen / und damit auch hierinn kein Zwiespalt zwischen dem Oberhaupt und Gliedern zu fernerer des Reichs-Beunruhigung hinterstellig oder weiter zu befahren seyn möchte / in dem aufgerichteten Instrumento Pacis d. art. 8. die ausdrückliche Vorsehung gethan / daß de modo & ordine, in declarando uno vel altero Statu in Bannum Imperii, præter eum qui aliàs in Constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, bey dem erst darauf folgenden Reichs-tag gehandelt und geschlossen werden solte / Allein dem abermahls zu wider / ist nicht allein mittler Zeit mit blosser Zuziehung derer Chur-fürsten / und ihnen zu Gefallen / die Acht wider die Stadt Bremen / weil sie sich der Concession des Weser Zolls wiedersetzet / erkandt / auch deren Vollstreckung wieder den klaren Buchsta-

ben

ben der Reichs-Executions-Ordnung dem Churfürsten zu Meintz auffgetragen / sondern auch hernoch in Comitiis dißfalls nichts in Umfragung und Berathschlagung gestellet/vielmehr aber beedes damahls Ferdinandi IV. als nachgehends zu Franckfurt ietziger Keyserlicher Majestät Leopoldi Wahl-Capitulationes, dermassen gefähr-und præjudicirlich / ohnerachtet was man von Seiten Fürsten und Stände gebührend erinnert/eingerichtet worden/gleich als käme dem Keyser und Churfürsten alleine zu / über dererselben Leib/ Leben/ Haab und Guth in puncto Banni zu judiciren und zu erkennen. Worwieder Fürsten und Stände sich derweilen / wie kurtz vorher/ cap. 3. angeführt / mit protestation zu verwahren/ und ihre dißfalls habende Nothdurfft auf nechstkünfftigen prorogirten Reichstag vorbehaltlichen bedingen gemüssiget worden.

Das 6. Capitel.

Von Handhabung der Executions-Ordnung und Ergäntzung der Creyse/ wie auch von der Ordinari-Reichs Deputation.

DJe zu des H. Röm. Reichs Versicherung Anno 1555. verfasste und in folgenden Reichs-Abschieden de annis 1557. 1559. 1564. 1566. 1570. 1582. 1594. wiederholte/ vermehrt/ und verbesserte Executions-Ordnung ist billich pro nervo & custodiâ libertatis & tranquillitatis publicæ zu achten/ sintemahl vermittels fleissiger Handhabung derselben/ und wenn die Kreyse über ihren Verfassungen festiglich halten/ solche keines Weges in Abgang kommen/ auch es zu keiner andern/ als in bemeldter Executions-Ordnung ausgedrukkt/ gelangen lassen/ das Reich nicht allein wieder auswertige Gewalt gesichert verbleiben/ sondern auch für allen innerlichen Empörungen im beständigem Ruhestand erhalten werden kan/ R. A. de Anno 1555. §. Und haben demnach. R. A. de anno 1570. §. Und sollen solch Hülf etc. Massen auch die Stände sich des Juris armorum, wie auf Reichstagen mit heilsamen Rath/ also durch diß Mittel im Werck und in der That/ zu gebrauchen/ hingegen so viel

viel an ihrer Freyheit und Rechten / wo nicht sobalden gar zu verliehren / iedoch in höchster Gefahr haben / wie viel und weit von dergleichen Verfassung und Beobacheung der Executions-Ordnung ausgesetzet und abgeschritten wird / Gestalten der nunmehr (Gott Lob) überstandene Teutsche Krieg / ja die noch sieder dem in Westphalen getroffenen Frieden wieder einige Chur-Fürsten und Ständte des Reichs von andern kriegenden Partheyen vorgenommene und verübte gewaltsame invasiones darvon klares Zeugnuß geben.

Diesem nach hat man / wiewohl gar späth und bey schon determinirter Abreyß des Keysers / auff vergangenen Reichstag / für gut befunden / nach Anleitung des Instrumenti Pacis , und erheischender hohen Nothdurfft / auch diesen Punct / Die allgemeine Sicherheit und Beruhigung des Reichs belangend / vor die Hand zu nehmen / sonderlich aber diese beede Fragen in reiffe Berathschlagung zu ziehen : 1. Wie vorbesagte im Reichs-Abschied de Anno 1555. und etlichen nachfolgenden dißfalls enthaltene heilsame Verordnungen zur observanz und würklichen effect zu bringen / und dann 2. Ob und wie weit dieselbe nach itzigem ReichsZustand zu verbessern oder mehr zu perfectioniren ?

Dieweiln man aber im Angriff gesehen/ daß solche wegen ihrer sonderbahren Wichtig- und Weitläufftigkeit in so kurtzer Zeit nicht zu erledigen/ noch alles was zu beständiger Einrichtung dieses Verfaß- und Versicherungs-Werks gehörig / in vollständige Richtigkeit zu setzen / hingegen gleichwohl die Sache auch nicht zu præcipitiren, viel weniger alles miteinander dißfalls gar in Ungewißheit und fernerer Gefahr zu lassen / sondern im Ende einsweilen dahin zu gedencken seyn wollen / damit im Fall der Noth ein Creyß und Stand von dem andern sich einiger assistenz und Hülffe zu getrösten haben möchte / worzu dann mehrgedachte Executions-Ordnung bereits also eingerichtet/ daß wann derselben würcklich nachgegangen würde/ man den Zweck guten Theils solte erreichen/ und so wohl der eusserlichen als innerlichen Unruhe leichtlich und mit gutem Nachdruck begegnen können.

Als ist es damahls weiter nicht kommen/ dann daß solche Executions-Ordnung / zur gewissen Richtschnur und Regul / wornach ein oder ander Stand sich in gemeiner Landesrettung und Abwendung inner- und eusserlichen Anstössen zu richten hette / im Reichsabschied nochmahls bestättigt/ und zu deren/ wie auch darbey angehengten Erinnerungen Beobachtung Chur-Fürsten und Ständte angewiesen / das übri-

übrige aber in denen Creyssen zu überlegen / und der Ordinar Reichs Deputation præparatoriè auszuarbeiten heimgegeben / und ebenmässig ad prorogata Comitia zu endlichen Schluß ausgesezet worden. Wie im berührtem Reichs Abschied §. Nachdem auch Chur-Fürsten und Stand hierbey/etc. usque ad §. Uberdas und nachdem etc. mit mehren zu lesen.

Von iezt berührter Ordinar Reichs Deputation ist zu wissen / daß solche anfänglich zu keinem andern End / als eben zu beständiger Vollführung der Reichs-defension durch die Creyse/und davon dependirenten Verfassung eigentlich verordnet/ (besihe R. A. de anno 1555. §. so sich dann/etc.) hernach aber derselben auch andere angelegene Reichssachen / die man auf einem Reichstag oder sonst nicht verrichten können / aufgetragen worden.

Wiewohl nun zwar dieses leztere dem bono Imperii publico so gar verträglich nicht/sondern viel besser zu seyn scheinet / wenn alle Stände selbst bey angestellten Reichstägen / zu ihren Juribus und Angelegenheiten sehen/als daß solches etzlichen wenigen/deren Macht und Gewalt doch nicht unbillich mit gewissen limitibus umschränkt / die ohne Gefahr / ne quid Respublica detrimenti capiat, nicht zu überschreiten / übergeben und an-

vertraut werde / dessen man ein augenscheinlich Exempel an dem alten Reichs-Regiment/ dem in vorigen Zeiten die Cura Reipubl. Comitiorum propria committirt, und dardurch zu denen nochmahligen gefährlichen Neuerungen im Reich nicht wenig Ursach und Anlaß gegeben worden. Dieweil man aber gleichwohl die Ergänz- und Richtigmachung solcher Ordinar Deputation bey offtermeldten Westphälischen Friedens-Handlungen nochmahlen für nöthig befunden / massen auch dieser Punct im Instrumento Pacis austrücklich auf den folgenden Reichstag verwiesen / So haben Chur-Fürsten und Stände sich endlich umb so viel ehender bewegen lassen/da Keyserl. Majestät denselben / nebens der Materie von denen mehrern Stimmen in Bewilligung derer Reichs-Steuren / bald anfangs und vor allen andern in denen Reichs Collegiis fürzunehmen und abzuhandeln begehrt / darein zu verwilligen / unerachtet vorhero die conclusa ratione ordinis materiarum tractandarum anders / und sonderlich in politicis auf Durchgehung der Wahl-Capitulation ausgefallen / sie auch darneben besorgen mußten / wann diese beede Puncten erledigt / der Keyser mit bereit erlangter Wahl seines Sohns / und nunmehr dergestalt erhobenen Bewilligung der Römer Monathen darvon ziehen / und das Hauptwerck denen also verglichenen

nen Ordinar Deputirten überlassen möchte / Allein man hat keines Theils den Zweck hierunter erreicht / sondern / nach dem sich in beeden Puncten schwehre differentien, sonderlich / so viel die Deputation anlangt / der von denen Churfürsten verweigerten Conjunction, und difficultirten parität halben / zwischen dem Chur- und Fürsten-Rath / und in diesem der Adjungendorum wegen / ob solche in genere nach den Häusern / oder in specie nach den Linien zu benennen / zwischen denen Fürstlichen Sächsischen / wie auch Brandenburgischen Häusern / ereignet / mit deren Vergleichung man über vier Monath vergeblich zubracht / auch deßwegen in andern Reichs-Händeln nichts vorgenommen / solche zwey Materien in suspenso lassen müssen / biß bey Endigung des Reichstags / und da der Keyser zur Abreiße sich endlich und ein für alle mahl erkläret / auch die Ständte sich darein ergeben / das Deputation-Werck wieder hervor gesucht / zu Ausarbeitung des puncti restitutionis & gravaminum (ohnangesehen was ihrer viel gründlich darwieder eingewendet) per majora drauf geschlossen / und das hiebevor von Chur Brandenburgk wegen der parität im Churfürstl. Collegio vorgeschlagene Temperament / daß nemlich darinne zwischen denen 3. Evangelischen Churfürsten ein vierdtes unter ihnen abwechßlendes Votum derweilen

len und so weit statt haben solte / ergreiffen auch darauf der Reichs-Abschied eingerichtet worden. (v. §. dem zweyten Puncten rc.) Worbey aber / was die parification und Vermehrung derer Deputirten ausm Fürstlichen Collegio betrifft / zu merken / ob wohl in denen Conclusis, und darauf dißfalls erfolgten Reichsgutachten / die Benennung derselben / dem alten Herkommen nach iedesmahls in genere, auf Sachsen / Brandenburg / Würtenberg / Mechelnburg / rc. geschehen / auch von Keyserlicher Majestät dergestalt gleichsfalls beliebt / hingegen die Special Vertretung auf Vergleich zwischen denen Linien gedachter Häuser gestellt worden / daß demnach deme allen zuwider bey Einrichtung des Reichs-Abschieds und eilfärtiger Uberrumpelung dieses Puncts die special Benennung der Häuser Sachsen-Altenburg und Brandenburg C. vom Chur-Meinzischen Cantzlar / unterm Vorwand / man hätte dergleichen schema adjungendorum ihm ausm Fürstenrath (worvon doch niemand wissen / auch zumahlen er selbst des überbringers sich nicht erinnern wollen) zugesendet / inserirt worden (v. §. und dieweil nach Besag. rc.) Und obzwar Sachsen / Weimar und Gotha / wie auch Brandenburg-O. darüber so wohl ben Chur-Meinz / als auch Keyserlicher Majestät selbsten noch vor beschehener iedoch gleich angestellten publication des Reichs-Abschieds gros-

grosse Beschwerung geführt / sich auf die acta und protocolla dißfalls beruffen / und daß dieser passus denenselben gemäß eingerichtet / oder allen falls noch zur Zeit gar aussen gelassen werden möchte / beständig begehrt; Nach dem ihnen aber nomine Cæsaris durch dem Reichs-vice-Canzlarn Graf Khurtzen / die Anzeige und Vertröstung geschehen / daß solche special insertion ietztermeldtē Häusern ohne præjuditz und Nachtheil seyn / auch deswegen beedes von Keys. Maj. als auch dem Chur-Meintzischen Reichs-Directorio attestata ertheilt werden soltē / sie möchtē doch nur ietzo keine weitere Hinderung an publicirung des Reichs-Abschieds dem Keyser und Ständten / so bereits zugegen / verursachen / so haben sie es darauf ankommen / und die Ablesung dergestalt geschehen lassen müssen.

Als nun der Termin zu Anfahung solcher Deputation erschienen / haben sich nicht allein die im Reichs-Abschied benennte / sondern auch ietztermeldte præterirte Fürstliche Sächssische und Brandeburgische Häuser zu Franckfurth am Männ zur Deputation beym Chur-Meintzischen Directorio angegeben / endlich aber / weiln jene sich hart darwider gelegt / und auf dem Reichs-Abschied bezogen / auch weder gedachtes Directorium, noch die Keys. Commissarii hierunter etwas sich unterfangen wollen / sondern damit / daß es eine Sache / so vor gesambte Ständte auf künfftigen prorogirten Reichstag gehörte / sich entschuldigt /

nach eingegebener ausführlichen Protestation Vorbehalt- und Verwahrung / auch darauf erlangten beglaubten Recognitionen und anderwertigen Attestaten, widerumb davon gezogen. Sonsten were noch hierbey von dem langsamen und unfruchtbaren Fortgang solcher unglükklichen nunmehr ins 6. Jahr gewehrten Frankfurtischen Deputation viel zu gedenken / bevorab / wie weder in dem dahin austrükklich verwiesenen Restitutions-Wesen einiger casus zu völliger Richtigkeit gebracht / noch in dem eigentlich dahin gehörigen höchstnöthigen puncto securitatis & defensionis Imperii etwas nützliches gehandelt und verrichtet worden / ingleichen was massen dieselbe vor 2. Jahren nicht allein durch die zu Frankfurt angestellte Keyserliche Wahl ins stekken gerathen / sondern auch darauf ferner von denen Churfürsten / invitis cæteris, anmäßlich suspendirt und verschoben / ja endlich von dem neuerwählten Keyser gar von dannen nacher Regenspurg transferirt und verlegt werden wollen / (worüber man sich noch biß diese Stunde nicht vergleichen können) Weiln aber solches alles ohne das gantz kundbar / auch bereits vielfältige Schrifften und memoralia darvon im Drukk ausgangen / so ist unnöthig / sich darmit aufzuhalten. Gnug / daß hieraus erscheinet / wie auch diese beede im Friedenschluß veranlaste

Ma-

Materien De redintegratione Circulorum & formandâ Deputatione ordinariâ biß dato nicht zum Stand gebracht worden.

Das 7. Capitel.

Von andern hieher gehörigen Puncten/ sonderlich der Decision §. de indaganda, &c. Fragen/ von der Gültigkeit der mehrern Stimmen in Reichs-Anlagen/ Policey-Ordnung/ Müntz- und Post-Sachen/ Herbeybringung der Eximirten, &c.

BIßher erwehnte Materien lauffen/ wie gedacht / in das erste Membrum des ersten Puncts der Keyserlichen Proposition, Von Befestigung des Friedens/ und guten Vertrauens zwischen Haupt und Gliedern.

Wie nun ins gemein noch alles das jenige / was zur potestate legislatoriâ, als welche Haupt und Gliedern gemein / gehörig / dahin gleicher Gestalt nicht unbillich zuziehen: Also hat man 1. Ursach gehabt / bey vergangenen Reichs-Tag hiernechst auch die Erörterung des im Frieden-Schluß wegen der verderbten

T v Schul-

Schuldner enthaltenen §. de indaganda, &c. darunter zurechnen/und zu urgiren / wormit es auch zu einen solchen Schluß noch endlichen gediehen wie im jüngsten Reichs-Abschied §. Nach dem auch in dem Friedenschluß ꝛc. & seqq. zusehen / jedoch mit special ausnahm der in Holstein hierunter eingeführten Constitution, so wohl des Fürstlichen Hauses Anhalt mit seiner Landschafft in puncto crediti getroffenen transaction, §. setzen demnach ꝛc. wie nicht weniger Chur-Pfaltz / deme auf sein beschehenes Ansuch und recomendirung derer Ständte der Keyser durch ein absonderlich billichmässiges Mittel dißfalls zuhelffen Vertröstung gethan. §. Nach dem mahlen aber bey uns ꝛc. Dann auch mit Vorbehalt dessen/was Chur-Fürsten und Ständte in ihren territoriis nach dem ihnen am besten bekandten Zustand / und erlittenen Kriegsschaden unter ihren Unterthanen in Credit Sachen weiter verordnen möchten.

2. Ist wie im vorhergehenden gemeldet/ die Frage von Gültigkeit derer mehrern Stimmen in Reichs-Anlagen / ohn Erinnerung derer Ständte bald Anfangs auf die Bahn: darmit aber nebens der Deputations-Sache viel Zeit vergeblich zugebracht worden/ in dem das dißfalls mit dem Keyser einstimmige Churfürstliche Collegium sich weder mit denen im Fürsten Rath/Catholischer seiten (welche zwar

zwar der affirmativæ beygepflichtet / iedoch mit dem Beding / daß vor allen Dingen ein billichmässiger gleicher Fuß der gemeinen Reichs-Oblagen zumachen / und darauf die matricul zu reduciren) noch mit denen Evangelischen in ihrer beständig behaupten distinction inter collectas necessarias & voluntarias vergleichen / vielweniger zugeben wollen / daß deren absonderliche Meynung dem Reichsbedencken an die Keyserliche Majestät einverleibt werden solte / worüber diese / wie auch andere dergleichen mehr quæstiones v. g. Ob von Bewilligung derer Reichs-Anlagen allein auf Reichstägen / oder auch auf Creyß-Versamlungen zuhandeln? unerachtet im Fürstenrath auf das prius affirmativè geschlossen worden / item, Ob ein oder ander im Instrumento Pacis enthaltene Punct per majora zu ändern? (welches zwar in effectu tentirt werden wollen) Dann: Ob einige Reichssatz- oder Verordnung / dadurch etwan ein Standt auch in specie vor sich ein Jus erlangt / zu desselben præjudiz per majora geändert / oder ungleich gedeutet werden könne? gäntzlich ersitzend / und unerledigt blieben.

3. Wäre nach dem Buchstaben des Instrumenti Pacis die Reformation gemeiner Policey / und zwar in eben dieser Claß / zur Hand zunehmen / die Reformation und Policey-

Ord-

Ordnung de Anno 1530. sambt der darauf in annis 1548. 1577. erfolgten Verbesserung zu durchgehen und dahin zu sehen gewesen / wie denen darsieder von einer Zeit zur andern und sonderlich bey dem langwierigen Kriegswesen darwieder eingeschlichenen Mängeln abzuhelffen seyn möchte / worzu sich auch die meisten Stände / in dem sie / besage der Protocollen, allbereit gewisse Deputirte aus ieden Kreissen vorgeschlagen / gantz willig / aber die Zeit / nach erlittenem langen Verzug / gleichsfalls viel zu kurtz befunden. Dahero / Besage des Reichs Abschieds / solch Werck neben andern Sachen denen Kreissen zu bedencken anheim gegeben worden / welche was sie dißfalls für rathsam befunden / noch vor dem prorogirten Reichstag / nach Franckfurt zur Ordinar Deputation überschicken solten. Wiewohl nun zwar ein und ander Kreyß darsieder die Nothdurfft hierinn berathschlaget / und mit seinem Gutachten behöriger Orthen einkommen seyn mag / so siehet man doch noch zur Zeit an keinem Orth / einige nachdrückliche Anstalt / die gleichwohl einer ieden Landes-Herrschafft in ihrem Gebieth von Gottes / Rechtens und Gewissens wegen zukömbt / zur geringsten Besserung. Fluchen und Gotteslästern ist gantz gemein / und wird fast für keine Sünde geachtet. Aufs Vollsauffen und Schwelgen / weßwegen die Teutschen bey den Ausländern in geringen

gen respect, gehen fast alle/beedes in publicis als privatis angestellte Zusammenkunfften aus; Mit dem Pracht in Kleidungen ist gar kein Unterscheid des Standes / sondern bey Manns- und Weibs-Personen es dahin kommen / daß nicht nur etwa Fürstliche Hofmeister / Cantzlar/ Marschall oder Räthe/ die nicht vom Adel/ sich sambt Weib und Kindern / denen von Adel gleich tragen / wie solches ihnen schon nach der alten Policey-Ordnung de anno 1577. allerdings zugelassen / sondern auch geringe Bürgerliche Personen das jenige bißher zu tragen gewohnet/ was in ietztbesagter Ordnung keinem von Adel vergönnet: Des luxûs und Verschwendens bey Hochzeiten / Kindtäuffen und dergleichen/ zu geschweigen. So ist im Handel und Wandel/wie nicht weniger bey denen Handwerckern/ Taglöhnern / Dienstbothen und Gesinde solche Unordnuug eingerissen / die nicht zu beschreiben/etc. Deme allen aber / vermittels gleichdurchgehender Ordnung im Reich / so viel sich nach ieden Landes Gelegenheit thun lassen will / und scharffen Einsehen iedes Orts unmittelbahrer Obrigkeit wohl zu remediren.

4. Die Confusion und Unrichtigkeit im Müntz-Wesen / zu deren Abwendung in der jüngsten Keyserlichen Capitulation art. 33. nochmahlige Vertröstung geschehen / Ingleichen

5. Als

5. Abhelffung derer wider die im Reich verordneten Postämbter von denen Ständen eine geraume Zeit geführten Beschwerden/ worvon der 35. Articul ietztberührter Capitulation mit mehren handelt/ so wohl

6. Was von Wiederherbeybringung der Exempten und vom Reich vereusserten Stände im Friedenschluß ad Comitia verwiesen / worvon nit allein damals gar nichts movirt, sondern auch nachgehends eine dem Instrumento Pacis zuwiderlauffende / auch denen vorigen Capitulationen selbst gantz ohngemässe restriction , daß nemlich dergleichen mit Rath / Hülff und Beystand der 7. Churfürsten allein oder nach Gelegenheit der Sachen / auch anderer Fürsten und Ständte iederzeit an die Hand zu nehmen / mehrermeldter Capitulation art. 12. einverleibt worden / und

7. Endlich alles das jenige / so der protestati legislatoriæ anhängig/ welches/ wie gedacht / anders nicht / dann mit gemeinem Zuthun / Rath und Ermessen gesamter Chur- F. und Stände / zu Stifft- und Erhaltuug guten Vernehmens zwischen Haupt und Gliedern geschehen mag/ dahin dann nicht unbillich auch die Erörterungen deren Præcedenz und sessions - Streittigkeiten unter denen Ständen zu referiren / Vermög R. A. de Anno 1500. sub tit. wie die Irrungen der session &c. und R. A. zu Regenspurg de Anno

1576.

1576.§.wann dann die Churfürstliche Räthe etc. wiewohl eine geraume Zeit her der K. Reichs-Hofrath dessen/ja so gar auch in primogenitur-Streitigkeiten zu sprechen/ und also über gantze Reichs-Fürstenthum und Lande zu urtheilen sich allein angemast. Wie das exempel mit Sachsen-Weimar und Altenburg unter Rudolpho II. de anno 1607. und noch täglich andere mehr/bezeugen.

Woraus zu schliessen/ mit was Fug ein Keyser allein/oder etwa mit Zuziehung etlicher wenigen/ eine oder andere vi seu transactionis s. potestatis legislatoriæ gemachte/und in denen Reichssatzungen enthaltene Verordnung zu ändern/einseitig auszulegē/oder darwider zu decretirē sich unterstehē könne. Welches aber von der Keyserl. Majest. und dero Reichs-Hofrath bißhero in keine consideration gezogen/ in dem sie sich der decision so wohl einiger zweiffelhafftig scheinenden casuum circa (oder vielmehr contra) Instrumentum Pacis, als auch sonsten angemasst/ und mit Inhibitionibus, Mandatis, etiam pœnalibus, cum annexis paritoriis & Commissionibus, zumahlen in præjudicium derer Evangelischen/ vielfältig verfahren. de quo in seqq. plura.

Das

Das 8. Capitel.

Von denen zu dem andern membro des 1. Puncts des Reichstags Proposition gehörigen Materien.

WAs nun anlangt die jenigen Sachen / welche zum 2. Articul des ersten Puncts der Keyserlichen Reichstags Proposition / von Befestigung Fried und Einigkeit unter denen Ständen selbst / zu referiren seyn möchten / da weren

1. Die Casus restituendorum ex capite amnestiæ & gravaminum.

Oder diejenigen Executiones und Vollstreckungen / wordurch einem iedweden gravirt- und noch nicht restituirten nach Innhalt des Friedenschlusses zu dem seinigen zu verhelffen. Und zwar 1. in negotiis & gravaminibus Ecclesiasticis, nach dem Buchstaben des Instrumenti Pacis art. 5. worbey wohl in acht zu nehmen:

(1.) Weil alle Röm. Catholische / und alle Evangelische hierinnen als transigentes in zwo Partheyen gehen / deren eine über die andere keine Gewalt oder Macht hat / daß demnach kein Theil vor sich oder ohne Wissen und Willen

len des andern die dißfalls vi transactionis gemachte / und denen legibus publicis in vim pragmaticæ sanctionis (so viel deren Festhaltung / und würckliche Vollstreckung anbelangt) einverleibte Vergleiche/weder per directum noch indirectum ändern / abthun / auslegen und aus solchen einseitigen Auslegungen eine Sache decidiren, vielweniger die Keyserl. Maj. als Pars Pontificiorum sich dessen per Decreta, oder sonst / es geschehe in- oder ausserhalb des Reichs-Hofraths / unternehmen möge. Gestalten dann auch per majora in dergleichen Sachen nichts zu ändern stehet / welches doch sonsten in andern Reichssatzungen/ so vi potestatis legislatoriæ in Imperio usitatæ ergangen/nach Gelegenheit wohl geschehen kan.

Ist nun die Disposition des Friedenschlusses in einigen Puncten etwa zweiffelhafft/ verwickelt / oder unvollkommen / daß daraus de mente paciscentium gar keine / oder doch keine unfehlbahre Gewißheit zu nehmen / so gehöret dessen Ausleg- und Erläuterung einig und allein vor die Partes transigentes, als deren intention, Meinung und Verstand die rechte mensur ist / wornach sothane Verordnung zu ermässigen/so lang es daran ermangelt / stehet keinem Judici zu / sich einer solchen Decision zu unterfangen. Hinwiederumb ist des Judicis oder Jurisconsulti wahre mensura, wornach er richten

soll/ ipsa lex; das Judicium aber oder legis applicatio ad factum s. casum specialem, ist das mensuratum, worinn / wenn er fehlet / (wie leicht und zum öfftern geschicht) ist es keine vera applicatio Juris ad factum, sondern ein aus eigenem Gehirn entsponnener und unverbindlicher nichts würdiger Irrthum. Wenn demnach der Reichs-Hofrath / oder auch das Cammergericht in judicando irret / und nicht nach der intention und rechten Verstand des Friedensschlusses/sondern nach seiner Meynung einen Ausspruch giebt / ist solches keines Wegs vera applicatio legis ad factum, sondern vielmehrn violenta detorsio, oder eine gewaltsame Vertrehung desselben auff das jenige/ welches der intention derer Paciscenten, und also auch der disposition des I. P. schnur stracks zu entgegen. Worwider einem gravato alle remedia nicht unbillich frey vorbehalten bleiben / und kan ihm dergleichen wider den klaren oder wenigstens zweiffelhafften Buchstaben des Friedenschlusses/ unerachtet einiger etwa darwider angezogenen vermeintlichen Præjudicien / durchaus zu keinem Verfang gereichen. Sonsten und dafern man diesem Ding nicht gründlich vorbauet und begegnet / ja zu besorgen stehen / man dürffte im kurzen wieder in die Noth gerathen/ warinn man anno 1629. bey publicirung des Keyserlichen Re-

ligion

ligion Edicts kommen/ und daraus nach Vergiessung so vieler Millionen Christen Bluts kaum eluctiren können/ sintemahl in dessen reiffer Erwegung ein ieder leichtlich begreiffen kan/ daß nichts anders/ dann eben die Hindansetzung obenangeregter principiorum die Ursach und Grund ermeldeten Religion Edicts, und des daraus entstandenen Unheils gewesen.

(2.) Daß zu execution und würcklicher Abhelffung solcher im Instrumento Pacis, entschiedener gravaminum, niemand anders / als die jenigen/ so darin / wie auch in dem Keyserlichen Executions Edicts, und arctiori modo exequendi darzu verordnet / genommen werden sollen. Denn gleichwie dieser modus exequendi bloß von dem Instrumento Pacis, als L. publica utriusque partis consensu approbatâ herrühret / also ist er strictissimi Juris, und kan auf keinen andern im Reich sonst üblichen modum exequendi extendirt und erstrecket werden. Woraus von selbsten fliesset/ was von derer Römisch-Catholischen Vorgeben / ob wäre Keyserliche Majestät supremus Executor Instrumenti Pacis zu halten / in deme dergleichen einem Keyser weder hierin aufgetragen/ noch auch sonsten in andern gemeinen gefälleten Urtheilen zustehet/ sondern denen Kreissen gehörig/ auch die Verordnung einiger Commissarien nur in gewissen Fällen statt findet.

(3.) Das zu Erörterung derer in Religions-Sachen obschwebenden / oder auch noch künfftig erwachsenden Streitigkeiten und Irrungen kein ander Mittel / als Güte und Recht / zu gebrauchen / die Gewalt aber / unter was vor einem Schein es auch geschehē möchte / gäntzlich auszuschliessen. Es sey nun entweder der sensus transactionis zweifelhafftig / oder klar / so hat man sich jenesfalls vorgedachter massen zu vergleichen / dißfalls aber die streitige Partheyen untereinander selbst oder vermittels unintereſſirter hoher Anverwandten oder Nachbaren / und in dessen Entstehung die Sache / iedoch auff gleiche Weise / einem unpartheischen Richter anheimzustellen.

(4.) Daß biß zu erfolgten Vergleich oder rechtmässiger unpartheyischer Entscheidung kein Theil mit Gewalt durchdringen / selbst exequiren oder sich einiger etwa per sub- & obreptionem erhaltener / oder auch sonst wider Recht ertheilter Decreten / oder Rescripten gebrauchen dürffe / Als wordurch sobalden zu Gegenthätlichkeiten Ursach und Anlaß gegeben wird.

(5.) Daß alle hiebevor wieder den Friedenschluß eingewendte Protestationes , sie seyen geschehen wo / von wem / und an welcher Seiten sie wollen / vom Reich aufs neue und namentlich caſſirt , die wieder den Frieden publicirte Schrifften verbotten und abgethan / auch die relatio-

lationes, derer etwa beym Krieg vorgegangenen und in den Fluß der Vergessenheit versenckten Händel durch herbe und injuriosische Worte/massen ein und andern Orts bißher geschehen / nicht gleichsam aus dem Grabe wieder hervor gezogen und aufgeführt werden möchten.

2. Die gravamina Politica anreichend/so ist darvon im Friedenschluß art. 4. ein Verzeichnüß zubefinden/welches dann zu durchgehen / und was mehr dahin gehört/ob es schon daselbst austrücklich nicht benennet (zum Exempel / die Oesterreich-Inspruͤkkische Forderung bey der Cron Franckreich / welche zugleich auch das 3. membrum mit berührt)hierbey ordentlich fürzunehmen und zum Stand zubringen seyn wollen. Worunter aber nicht zurechnen / was nicht seinen wahren Ursprung aus dem vorhergegangenen teutschen Krieg gewonnen / wie etwa dergleichen gravamina bey neulichsten Reichstag von dem Teutschen Orden wider Holland/Franckreich/wie auch Pohlen/ angezogen/und deswegen beym Reich ümb remedirung nachgesucht worden / Alldieweilen dardurch das Reich leichtlich in neue gefährliche Kriege eingeflochten und verwikkelt werden dürffte.

Solcher Restitutions-Punct nun und was iezt angeführter massen wie auch sonsten weiters darbey zubeobachten / hätte so wohl dem Friedenschluß (art. 5. in pr.) und

der durch die Keyserl. Proposition veranlasten Ordnung / als seiner sonderbaren Wichtigkeit und hohen Nothdurfft nach / bey mehrermeldten nähern Reichstag billich vorgenommen / reiflich erwogen / und der Gebühr abgehandelt werden sollen.

Allermassen dann zu solchem Ende Chur-Fürsten und Ständte sich bey Zeit einer gewissen extra Ordinar Deputation verglichen gehabt / welche sich auch ohne sonderbarem Verzug zusammen gefunden / und noch länger als ein halb Jahr vor Endigung des Reichstags über die Præliminaria einen Schluß gefast / man hat aber darauf gantze 4. Monathe hinstreichen lassen / ehe dasselbe vor die sambtliche Ständte zur revision und Genehmhaltung gebracht worden / dahero die Depp. auch in materialibus zu keinem Anfang gelangen / viel weniger darnach in der noch übrigen wenigen Frist und bey so starcker renitenz derer Römisch Catholischen (wie dieselbe sich strakks bey Vornehmung des ersten Cappuciner casûs ereignet) etwas fruchtbarliches ausrichten können.

Die Ursach sothaner Wiederwertigkeit und tergiversation derer Papistischen Ständte ist sonder Zweifel nichts anders gewesen / als daß sie meistens in hoc Puncto gravaminum partes Reorum vertretten / und hingegen man auf die zu deren Vortheil vom Directorio dißfalls aufgesetzte

gesetzte vier general quæstiones, wornach das gantze Werck ihrer Meynung nach zu reguliren/ Evangelischen theils sich nicht hat mögen einlassen/ dardurch ihnen dann der Compaß dergestalt verrückt worden / daß sie nachgehends lieber das gantze Restitutions-wesen zurück: als sich auf solche maase aus dem Vortheil gesetzt sehen wollen. Nach dem es nun endlich dahin kommen/ daß/ wie im vorhergehenden c. 6. erwehnt / solcher Punct auf einen ordinar Deputationtag remittirt werden sollen/ hat man zwar von Evangelischer seiten mit Anführung vieler inconvenientien anfangs darwider gesprochen / und die reassumirung der extra-Ordinar Deputation starck urgirt, weil man aber besorget / es möchte Keyserl. Majestät ehender zu gäntzlicher Verschiebung auf einen andern Reichstag / als zu dessen längerer Abwartung sich resolviren / welches gleichwohl gefährlich/ in deme nicht allein die gravati inzwischen in der Noth stecken bleiben müsten / sondern auch ungewiß / was unterdessen sich dißfalls weiter zutragen möchte / so ist es letzlich per majora bey der vom Keyser und Churfürstlichen Collegio vorgeschlagenen Ordinar Deputation nach Art und Weise/ wie im Reichs-Abschied §. den zweyten Puncten unserer etc. zubefinden / auch von den übrigen Fürsten und Ständten gelassen / darneben aber von denen sämbtlichen

Evangelischen aus denen 3. Reichs-Collegiis austrücklich bedingt worden / daß inmittels alle in hoc puncto Restituendorum bey dem Reichs-Hofrath und Cammergericht erhaltene / oder noch führende Processe, Decreta, Mandata, Inhibitiones, Commissiones und dergleichen in suspenso zu verbleiben / auch die jenigen so bey wehrendem solchen Reichstag geschehen / zu cassirn, und aufzuheben / und die casus in statu quo zulassen / welches auch / als man gesehen / daß es im Reichs-Abschied übergangen / durch ein schrifftlich Memorial ad Cæsarem nochmahls wiederholt und dem Reichs Vice-Cantzlar überreicht worden / wie folget;

Allergnädigster Herr /

Euer Keyserl. Majestät erinnern sich allergnädigst / was im Namen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen / unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, wir zu unterschiedenen mahlen allerunterthänigst gesucht / weilen überhoffen der punctus gravaminum & restitutionis bey diesem Reichstag nicht ausgemachet / sondern derselbe auf

die

die nacher Franckfurt verlegte Ordinar Deputation verschoben / und was daselbsten nicht verglichen und erledigt/ in futuris prorogatis Comitiis reassumiret, und dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Haupt-Recess, wie nicht weniger dem arctiori exequendi modo gemäs eingerichtet werden solte / daß derohalben bey Euer Keyserl. Majestät löblichen Reichs-Hofrath immittelst die Processe, Mandata, Inhibitiones und dergleichen / auch in causis pendentibus cessiren, und propriâ authoritate, auch per sententiam incompetenter destituti & gravati restituiret, und ihnen das jenige was das Instrumentum Pacis einem ieden gönnet/ würcklich præstirt werden möge.

Nun ist bekandt / welcher gestalt der Reichstag sich nunmehr geändet / und gestriges Tages beschlossen/ unter andern mit Euer Keyserl. Majestät allergnädigsten Gutbefinden/ verordnet worden/ daß oben verstandener massen der punctus restitutionis ex capite gravaminum & Amnestiæ uff den verlegten Deputations-Tag reassumi-

ret, und dasselbe verglichen / oder zum fall ein und ander anstehen solten / alsdenn solches in futuris prorogatis Comitiis fürgenommen und abgehandelt werden sollen: Dannenhero wir ausser allen zweiffel stellen / Euer Keyserliche Majestät werden von selbsten solche Allergnädigste Versehung bey dero löblichen Reichs-Hof-Rath thun / auf daß mit Fürstellung weiterer Verfahr- oder Erkennung der Processe in den jenigen ex Instrumento Pacis resultirenden Sachen inmittelst möge an- und innen gehalten werden / worbey ümb desto viel weniger einig Bedencken seyn kan / alldieweilen Euer Keyserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath noch zur Zeit dem Instrumento Pacis gemäs mit Augspurgisch Confessions Verwandten Subjectis zugleich nicht versehen / und wir demnach aller unterthänigst zu bitten haben / Euer Keyserliche Majestät geruhen allergnädigst / daß gleich wie sie sich lobwürdigst erkläret / den getroffenen Frieden in allen Puncten in würckliche Vollziehung zubringen / Also auch hierunter solche förderlichste Anstalt zumachen /

da-

damit der Augspurgisch Confessions Verwandten solche qualificirte Subjecta in benöthigter und erforderter Anzahl angenommen werden / welche die liebe Justitz in gehörigen schnellen Lauff Euer Keyserlichen Majestät zu unsterblichen immerbleibenden Nachruhm unpartheyisch administriren helffen mögen / denn ehe solches erfolgt / auch Euer Keyserliche Majestät Reichs-Hof-Raths-Ordnung Chur-Fürsten und Ständen zu Beybringung ihrer Erinnerung communicirt worden / können Euer Keyserl. Majestät höchsterleucht selbst ermessen / ob gleich wider ein und andern erkennet / und wider denselben verfahren werden solle / daß dieselbe Ursach haben möchten / darwider zu excipiren und zu bedingen. Es wird gleichwol den jenigen / welche nach Anleitung des Instr. Pacis bey Euer Keyserl. Maj. Commissiones zu gütlichē Verhandlungen erbitten / und beyderseits submittiren wollen / nicht benommen / solches werkstellig zumachē / und weilē zubefahren / daß ein oder ander / welchen E. K. M. zum Reichs-Hofrath von A. C. Verwandten dem I. P. gemäs anzunehmen gemeinet / sich nit werde

be-

bestellen lassen wollen / er sey denn vergewissert / daß er zu Führung seines Christenthumbs das Exercitium seiner Religion frey haben möge.

Als ersuchen Euer Keyserl. Majestät wir allerunterthänigst höchst angelegenen Fleisses / dieselbe geruhen nicht allein dero / der Augspurgischen Confessions-Verwandten Reichs-Hofräthe / sondern auch dero Chur-Fürsten und Stände an Euerer Keyserl. Majestät Hoflager anwesenden und dahin schickenden Gesandten / Residenten und Agenten, samt allen dero angehörigen / auch dero Witwen und Wäisen das Exercitium Relig.. August. Confessionis zu gönnen und frey zu lassen / denn auch bey dem Reichs-Hofrath solche allergnädigste Versicherung zu thun / daß wenn ein oder andere in puncto gravam. & restitutionis sich daselbst angeben würden / sie alsdenn solche Partheyen an die verordnete Deputation nacher Franckfurt verweisen sollen / damit so wohl in Ecclesiasticis als Politicis eines ieden jura intacta & illabata verbleiben und gelassen werden mögen.

Sol-

Solches / wie es an ihm selbst billich und recht ist/ auch dardurch alle besorgende Ungelegenheit und inconvenientia præcavirt uñ eingestellt werden : Also werden unsere gnädigst und gnädige Chur-Fürsten und Herren auch Obern und Committenten es mit allerunterthänigster Danknehmigkeit zu erkennen unvergessen seyn und bleiben. Und Euer Keyserl. Maj. allerunterthänigste Dienste zu erweisen seind wir/ 2c. Datum Regenspurg den 8. Maii Anno 1654.

E. Keyserl. Majest.

Allerunterthänigste
Der Augspurgischen Conf.
Verwandten Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tage anhero verordnete Räthe/ Bottschafft/ und Gesandte.

Ob

Ob nun wohl bald hernach der noch zurück gebliebene Keyserliche geheimbte Rath / Herr Volmar / denen gleichsfalls noch anwesenden Evangelischen Gesandten eine gantz wiedrige Keyserl. resolution darauf eröffnet / so hat man sich diß seits darbey nicht acquiesciret, sondern ist mit einer solchen fernern Replic am Keyserl. Hof / vermittels der ordentlichen Post (weilen obgedachter Herr Volmar solche anzunehmen sich verweigert) einkommen.

Allergnädigster Herr /

Euer Keyserl. Maj. mögen wir in aller Unterthänigkeit nicht verhalten / welcher gestalt / dero geheimer Rath / Herr Isaac Volmar / am 14. dieses melden lassen / daß E. Keyserl. Majest. unser allerunterthänigstes Memorial sub dato den 8. dieses / wegen suspension der processe, an dero Hochlöbl. Reichs Hofräthe / wie auch wegen verstattung des freyen Exertitii Religionis der Augspurgischen Conf. zugethanen Reichs-HofRäthe / Residenten und Agenten, eingeantwortet und nachgeschicket worden / worauf E. Keyserl. Maj. zurück geschrieben / uns hinwiederumb anzuzeigen / wie sie mit sonderbahrer Befremdung vermehmen / daß nunmehro und nach geschlossenem diesem

Reichs-

Reichstage / und also dem Herkommen zuwider / ein solches gesuchet worden. Zumahlen da E. Keyserl. Maj. es nochmahls bey den 21. und 29. April. gegebenen allergnädigsten Keyserl. Resolutionibus bewenden liessen / und were dero allergnädigster Will und Meinung / daß / nach dem die Deputati ad punctum restitutionis & gravaminum die Gewalt erhalten in casibus liquidis die Execution zu decerniren, dahero fast unbillich und der Keysezl. Authorität nicht wenig verkleinerlich fallen wolte / deroselben beginnen die Hände zu binden / zumalen sie nicht hoffen wolten / daß in solchen Fällen die Execution iemand sich werde entgegen seyn lassen: Was aber die in illiquido bestehende casus anbetreffe / und da über die interpretation des I. P. einige Streitigkeit vorkomen möchte / dieselbe wolten Eure Keyserl. Maiest. zur öffentlichen Reichsversamblung verweisen. Was das andere petitum wegen verstattung des freyen Religions Exercitii der A. C. verwandten Reichs-Hofräthe / Agenten und Residenten anbetreffe / liessen E. K. M. allergnädigst zu / thatens auch noch / daß ausserhalb an dergleichen Orthen die

dieselben sich begeben möchten/ Dannenhero Euer Keyserl. Majestät nicht hoffen wolten/daß ein weiters von itzigen Reichs-Hoffräthen solte gesucht werden / ein mehrers köndten/ wolten und würden dieselbe nicht concediren und zugeben. Nun wollen Euer Keyserl. Majestät allergnädigst und gewiß dafür halten / daß vorgedacht Memorial nicht von etlichen / sondern von gesamten der Augspurgischen Confessions Verwandten Chur-Fürsten und Ständen hergeflossen / wormit sich auch die meinsten solcher Religion zugethane Chur-Fürsten confirmiret, und allerseits dafür gehalten haben/daß bey beschlossener / und von Euer Keyserl. Majestät selbst allergnädigst mit beliebter Deputation es nicht anders seyn könne / dann das dergleichen Processe so wohl an den höchsten / als niedrigsten Gerichten cessiren und anstehen müssen. Inmassen sonstē es dieser Deputation gantz nit vonnöthen / und kan vor Euer Keys. Majestät Reichs-Hofräthe umb desto vielweniger in dem aus dem Instr. Pacis herrühreden und resultirenden Sachen und Materien

rien cognosciret und decidiret werden/ allldieweilen derselbe noch zur Zeit/ allermassen das Instrumentum Pacis solches erfordert/ nicht besetzt ist/ umb deßwillen auch unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen/ auch geehrte Obern nicht zu verdencken seyn werden/ daß sie auch Selben in allen andern Sachen pro Judice competente nicht agnosciren können/ biß solche Mängel gäntzlich abgestellet und geändert worden / umb desto vielmehr / weil über die Reichs-Hofraths Ordnung Chur-Fürsten und Stände noch zur Zeit nicht seyn vernommen worden/ wir stehen darneben sehr an/ ob E. Keyserl. Majestät uff solche Weise dero Reichs-Hofrath mit Augspurgisch Confessions-verwandten tauglichen subjectis werden ersetzen können/ dieweiln ieder Bedencken haben und fragen wird / solche Condition anzunehmen/ wann er zu Führung seines Christenthums die freye Religions - Ubung nicht haben solte/ und so wohl Euer Keyserl. Majestät allergnädigst zu geben / daß auswertig der Evangelischen Religion zugethane ausreisen dürfftẽ/ welches gleichwol in so

wenig Stunden ohne grosse Unkosten / beschwerliche Ungelegenheit und empfindliche Gefahr nicht wohl zu geschehen müglich ist. So haben doch E. K. M. Christlich zuermessen/ wie solches in Todesnöthen seyn könne/ zumahlē aber betrüb- und unverantwortlich fallen würde/ ein oder ander agonisirenden ohne Trost und Gebrauchung des H. Abendmals elend und erbärmlich hinsterben und abscheiden zu lassen. Bey solcher Bewandnuß werden E. K. M. nicht mißfällig/ sondern allergn. vermerken daß wir alldasjenige/ so in vorigen allergnädigsten Memorial begriffen/ wörtlich hieher erwiedern / und Euer Keyserlichen Majestät im Nahmen und an statt unserer gnädigsten und gnädigen Chur-Fürsten und Herren / auch geehrten Obern und Principalen allerunterthänigst und höchst angelegenen Fleisses ersuchen und bitten müssen/ sie wollen und werden bey dero Löbl. Reichs Hofrath solchen allergnädigsten Anstalt von selbst zu machen geneigt seyn / auf daß mit fortstell- uñ decernirung der Processe in den jenigen ex I. P. resultirenden Sachen in zwischen mö-
ge

ge in- und angehalten werden / auch förderlichst der A. C. zugethane qualificirte und taugliche subjecta in benötigter und erforderter Anzahl zubestellē uñ anzunemen/ welche die heilsame Justiz in gehörigem schnellen Lauf unpartheyisch administriren / und einē iedē/ was recht ist/ gedeyen und wiederfahren lassen / zu dem Ende dann allergnädigst zugestatten / das nicht allein der Augspurgischen Confessions Verwandten Reichs Hof-Räthen / sondern auch der Chur-Fürstē und Stände an E. K. M. Hoflager anwesend/ und dahin kom̄enden Gesandten/ Residenten und Agenten / samt allen dero angehörigen Wittben und Wäysen die freye Ubung der Augspurgischen Confession gegönnet und freygelassen werde/ darnebens auch bey dero Reichs Hofräthe solche allergnädigste Versehung zuthun/ daß/ wann ein oder der andere in puncto gravaminum & restitutionis sich daselbst angeben würde / er alsdann solche Partheyen an die verglichene und geschlossene Deputation nacher Franckfurth am Meyn zu Erlangung dero Rechtens und Befügnuß verweisen sollen / damit also sowohl in Polititis als Ecclesiasticis iedem die

habende Jura salva & intacta verbleiben und gelassen werden mögen. Euer Keyserliche Majestät werden solches nicht unrecht/ sondern gantz billich zu seyn befinden/ wordurch auch allerhand sonst befürchtende Ungelegenheit und inconvenientia eingestellet und vermieden verbleiben/ unsere gnädigst und gnädige Chur-Fürsten und Herren/ auch Obern und Principalen werden es mit allerunterthänigsten Dank erkennen/ und Euer Keyserl. Majest. seynd und bleiben wir allerunterthänigst treugehorsamste vermöglichste Dienste zu erweisen bereitwilligst und eusserst beflissen. Datum Regenspurg den 16. Maii 1654.

An die Röm. Keyserl. Maj.

Der Augspurgischen Conf. Verwandten Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tage anhero verordnete Räthe/ Bottschafft/ und Gesandte.

Wor-

Worin nachgehends die Chur- und Fürstl. Herren Principalen ihre Gesandten durch absonderliche Schreiben secondirt.

Was aber nun biß dato durch vorerwehnte Reichs-Deputation in diesem Restitutions-Werck ausgerichtet worden / auch wie unglükkselig und unfruchtbar solche allenthalben gewesen / ist bereits oben in angezogenem 6. Cap. angeführt / und demnach gnugsam am Tage / daß man eben dieselbigen / ja noch mehr gravamina auf den noch immer zuerwarten stehenden prorogirten Reichstag bringen werde / als man Anno 1654. von Regenspurg wider mit nach Hause genommen.

II. Zu dieser Claß wird auch nicht unbillich gezogen / die im Friedenschluß auf den Reichstag verwiesene.

Rectificirung der Reichs Matricul,

Uber deren ungleichen und allzuhochgespannten Anschlag eine geraume Zeit her viel Reichs-Ständte sich beschwehrt / umb moderation inständig angesucht / und dieselbe ihnen austrükklich bedinget. Allermassen aber ausm Reichs-Abschied de anno. 1583. §. weiters als wir auch etc. & seqq. klärlich abzunehmen / daß solch Werck zuförderst auf gebührende Erkündigung und Einholung benöthigter information in denen Creyssen beruhe / daran es gleichwohl / wenn auch schon Zeit und Gelegenheit zu Berath-

 schla-

schlagung dieses Puncts übrig gewesen wäre/ bey jüngst gehaltenen Reichstag aller Orten gemangelt / Also hat man diesen Punct billich dahin ausgestellt seyn / und bey dem in Reichs-Abschied §. damit aber auch / rc. dißfalls gebrachten Keyserlichen Erbieten es der Zeit bewenden lassen.

III. Ebener massen gehört hieher der Punct von Nachlaß/oder Ermässigung derer Reichs-Anlagen / worvon bey letzt gehaltenen Reichstag zwar nichts vorkommen/wird aber etwa künfftig dabey zubeobachten seyn/ auf was maase nicht allein die in dem leidigen Kriegswesen eingeführte hohe multiplication abgestellt / das quantum nach derer vorigen Zeiten Art eingerichtet / und zu solchen Collecten nicht ehe als in eussersten Noth-und gemeinen Wohlfahrts-Fällen / und zwar mit Rath/ Wissen und Bewilligung / derer Chur-Fürsten und Ständte geschritten/ sondern auch hierbey eine durchgehende Gleichheit nach Proportion des Reichs-Anschläge gehalten / und kein Stande für dem andern beschweret oder verschonet werden möchte / wie etwa ein und andermahl zeithero zu verspühren gewesen/da zwar viel/ bevorab unter denen höhern Ständen / die Anlagen bewilligen und das quantum steigern helffen/ hernach aber damit gänzlich übersehen / oder

doch

doch vermittels starcker remissionen gegen andere viel leidlicher tractirt worden / welches doch ümb Verhütung anderer nachtheils æmulation und Mißverstände willen nicht seyn/sondern do ie aus erheblichen Ursachen einem etwas zuerlassen/ solches mit gesambter Stände Wissen und Willen auf einem Reichstag/ als wohin auch die Bewilligung derer Anlagen selbst eigentlich gehöret/ geschehen solle: Wornach auch billich der 17. art. in f. der jüngsten Keyserlichen Capitulation zuverstehen.

Und damit denen unvermeidlichen Reichssteuren desto weniger abgehen/und wegen Verarmung eines oder andern Standts Unterthanen denen übrigen Ständten und Creyssen keine grössere Last zuwachsen dürffte / so hätte man sich hiernechst nicht weniger im Römischen Reich einer guten Auffsicht und Anstalt zuvergleichen / daß die Landes Obrigkeiten mit Anleg-Einnehm-und Verwendung derer Land-Steuren / und onerum der Billichkeit und dem Herkommen Gemäß verfahren/ nicht aber die Unterthanen zur Ungebühr beschweren / noch ihnen zur Ungedult und andern daher leichtlich entstehenden Ungelegenheiten Ursach geben möchten.

IV. Wenn der in diesem 2. membro des 1. Puncts der Keys. Proposition fürgestellte Zweck

die Befestigung nemlich des Friedens und guten Vertrauens zwischen denen Ständen erreicht werden soll / so muß zuförderst das Churfürstl. Collegium sich keiner mehrern Macht vor denen andern Fürsten und Ständen gebrauchen / als ihm in der güldenen Bull/welche strictissimi Juris, gegeben/und dahero sich aller Oligarchischen Einführung enthalten/denn sonsten anders nichts als Uneinigkeit / Mißvertrauen und Verbitterung zwischen denen Collegiis zubesorgen. Welcher Gestalt aber dasselbe nicht allein bey dikkbesagten leztern Reichstag sondern auch darauf gefolgten Franckfurtischen Ordinar-Deputations-Convent sich dißfalls erwiesen / ist theils in vorhergehenden unterschiedlich angedeutet / theils und sonderlich was zu Franckfurt mit angemaster einseitigen suspension der einmahl zu continuiren beschlossenen Deputations-Berathschlagungen so wohl in Verweigerung mündlicher Conferenz mit derer Fürsten und Stände Deputirten/auch unterstandener prorogation desselben Convents, und sonsten 2c. vorgangen/noch in frischem Gedächtnüs/ zumahlen auch in öffentlichen Avisen darvon geschrieben worden.

V. Ob wohl im Friedenschluß art. 9. wie nicht weniger in der jüngsten Keyserl. Capitulation art. 21. wegen Abschaffung derer aus ei-

gen.

genmächtiger Autorität eingeführten unrechtmässigen Zöllen / Imposten und Licenten / wordurch die Stände einander / meistens aber einer des andern arme Unterthanen wider Gottes Gebot / die Christliche Lieb und alle Billichkeit aussaugen/beschweren und verderben / Versehung geschehen/dieweilen aber sich täglich deswegen mehr Klagen vernehmen lassen / so were dem auch einst würcklich nachzusetzen / die alte Zölle zuerniedrigen und ad æquitatem zu reduciren; Deren mensur dann darinn bestehet / daß nicht vielmehr Zoll zufordern nachgelassen werde / als was man etwa auf reparir- und Versicherung derer Orter / worvon derselbe zugeben nothwendig und in Wahrheit verwendet; Die neuen Zölle aber weren anderer gestalt nicht/denn wann zuvor die interessirte darüber gehört/ zuverschreiben.

Das 9. Capitel.

Was bey dem dritten membro des 1. Puncts der Reichstags Proposition zu beobachten.

DAs dritte membrum des 1. Puncts in mehr angeregter Keyserl. Proposition auf nechst verschienenen Reichstag ist dahin eingerichtet / wie der Friede mit denen Ausländischen Cronen befestiget/ oder vielmehr/ wie das H. Röm. Reich vor aller auswertigen Gewalt und untreuen Nachbarschafft gesichert und verwahret werden möge.

Allermassen nun verständige Aertzte denen Kranckheiten des Leibes auf zweyerley weise begegnen / entweder durch præservir- und Vorbauung / wenn sie denenselben bey Zeiten vorkommen und keinen Zutritt zu dem Menschlichen Cörper verstatten / oder durch eine rechte Cur/ wenn sie vermittels dienlicher Medicamenten solche wider aus- und zurücktreiben / darneben davorhaltende / daß die præservantia ümb so viel fürtrefflicher und besser als die Cur seyn/ ümb wie viel gewünschter und besser die Gesundheit ist als die Kranckheit. Also verhält

hält sich auch in einer iedweden Republic, welche vor äusserlicher Gewalt frey und sicher erhalten werden soll. Und bestehen daselbst vornehmlich die præservantia darinne / daß denen Auswürdigen und Benachbarten einige Anlaß oder Gelegenheit/nit gegeben werde/welche ihnen zum Angriff oder Uberfall sothaner Republic bequem und dienlich erscheinen möchte. Dem aber besser nicht fürzubauen / als wenn 1. die Cives und Ständte derselben in wahrem ungefärbten Vertrauen/ Fried und Einigkeit leben / 2. in allen ihren Thun und Fürhaben auf Erhaltung des allgemeinen Besten sehen / und sich darvon durch keinen Privatnutz oder einig ander Absehen wendig machen lassen. 3. Wenn sie sich in guter Verfassung und Bereitschafft halten / umb der etwan antringenden Gewalt bey Zeiten zubegegnen und zu widerstehen. 4. Wenn mit benachbarten und Auswertigen guter Fried so wohl ins gemein / als auch insonderheit / dafern ein special-Fried mit denenselben aufgerichtet/steiff und fest gehalten und keines wegs überschritten/mit denen Nachbarn bevorab/ wo es nützlich und nöthig/Verbündnüsse gemacht/ hingegen solche zu einigem Kriege nicht gereitzet werden.

Das Erste bestehet in dem/ was bereits in denen vorhergehenden zweyen membris begriffẽ und

dar-

darbey / wie auch im Eingang dieses Discurses mit mehrern angeführet ist: Wann nemlich die uhralte mixtura Regiminis oder heilsame Harmonie des Reichs allenthalben ohngekränkt und ohnverändert gelassen / die Cives Reip. æquali Jure censirt, und keinem Theil den andern eintracht zuthun oder zu nahe zutretten/nachgesehen/ sondern dergleichen sich etwa ereignende Beschwerungen in Zeiten abgestellt werden. Denn wofern solches nicht geschicht / entstehen unter denen Ständten Mißverstände und Uneinigkeit / wordurch die Auswertige am allermeisten sich an das Reich zumachen Anlaß und Gelegenheit nehmen. So aber dagegen besser nicht zuverhüten / als wenn einem ieden Stand das jenige/was ihm nach Inhalt des Friedenschlusses / oder sonsten / gebührt/ohne einigem respect oder Unterscheid/ohne ungleiche Verdreh- Ausleg- und tergiversirung zugeeignet/auch die Justiz durchgehend / unpartheyisch und schleunig administrirt wird. Erscheinet also klärlich hieraus / daß die würckliche Erfüll- und Vollstrekkung des Friedens / und wenn die beyden ersten membra des 1. Puncts der Keyserlichen Proposition zur Richtigkeit gebracht/ das wahre einige Fundament dieses dritten membri seyen / welches ohne jene beede keines wegs / man greiffe es auch an wie man wolle / zuerhalten.

Das

Das Andere beruhet Hauptsächlich darauf/ daß ein iedweder Standt des Reichs/ er sey Churfürst/Fürst/Bischoff/Abbt/Prælat/Graf/ Freyherr oder Stadt/auch waserley Religion er wolle/ ihm fest und wohl einbilde / wie er an und vor sich selbst nicht zu bestehen oder in einigerley Wege sich zu erhalten vermöge / sondern gleichwie das gantze Reich und desselben Glieder in gasambt ein Corpus machen / dessen Seel und Leben die Einigkeit derer aller / und daher eins oder das andere von solchen Gliedern sich mit privat Consiliis oder eigennützigem Absehen auf seinen Staat nicht retten oder salviren könne / also auch die Sorgfalt mit Rath und That auf das integrum Corpus gerichtet werden / oder im wiedrigem das gantze Reich zergehen/ und mit hin ein ieglich demselben angehöriges Gliedoder Stand/ er sey groß oder klein/mächtig oder schwach zu bodē gehen/und dem Tertio unterbücken müsse.

Bißhero hat man (leider!) gesehen/ wie eines Theils die Röm. Catholische dahin getrachtet/ damit sie nur einen Vortheil für denen Evangelischen erhalten möchten/und den Statum publicum oder ihre mit denen Evangelischen gemeinhabende Teutsche Freyheit lieber Noth leiden/ als den vermeinten Vortheil/ darauf sie etwa ihnen Vertröstung gemacht / aus denen Händen lassen wollen ; Hingegen/ wie die Evangelische

dadurch zu Mißtrauen und Gegenverwahrung genöthiget worden. Desgleichen wie manchmal ein oder ander/ümb sich selbst groß zu machen/oder gegen einem andern eine privat Forderung / etwa auf eine Graf-Herrschafft/ Hauß oder Hof zuerlangen/dem publico sich entzogen / und den jenigen / durch dessen Hülfe er darzu zu kommen vermeint/ nicht erzürnen / oder zu einem sauren Gesicht bewegen wollen/zu geschweigen / da wohl einer sich oder die seinigen mit Jährlicher Pension oder gewissen Geldsumma bestechen und also verblenden lassen / daß er vor seinen Privatnutz das gemeine Beste nicht betrachten mögen. Mittels diese und dergleichen inescationen ist eine zeither mancher getrennet/und Respubl. also in partes dividirt worden. Exempla recentissima sunt quidem odiosa,nemini tamen facilè ignota.

Nach Keyser Heinrich dem IV,da das Teutsche Reich schon ziemlich von seinem Flor abzukommen begunte / haben viel Ständte sich des boni publici nicht so eiferig mehr angenommen/ nicht zwar zu dem Ende / daß sie andern Mitt-Ständen dardurch schaden wolten / sondern nur daß sie sich in ihren Landen groß machen / und ihre Unterthanen gantz souverain und mit Königlicher Autorität regieren möchten. Hette auch leichtlich geschehen können / wo nicht die Furcht der Türcken und eine noch in etwas über-

verbliebene Scheu vor der Reichsacht die Ständte etlicher massen beysammen behalten/ und mit Rath und That am gemeinen Besten für einen Mann zu stehen angetrieben/ daß das Römische Reich dergestalt gäntzlich zertrennet und ruinirt worden wäre: Nachgehends haben zwar die zu Handhabung des Landfriedens und Vollstreckung derer im Recht ausgesprochenen Urthel/ wider die ungehorsame/ angesehene Kreißverfassungen die Stände guten theils wieder zusammenbracht/und die gemeine Wohlfahrt vor Augen zu haben bewogen.

Es ist aber bald darauf durch die entstandene Religions Spaltung noch grössere Trennung der Gemühter erfolgt / worüber man noch biß diese Stunde zu seufftzen / und zu besorgen/ daferne solchem Unheil wo nicht gar aus dem Grunde abgeholffen und ein gäntzlicher Vergleich der Religions Streitigkeiten getroffen/ oder doch zum wenigsten von beedē Partheyen der verbitterte Haß und das Verketzern und Verfolgen eingestellt werde/ daß es unmöglich / im Friede zu bleiben und das Reich länger bey seinem Staat zu erhalten.

Assarhaddon Rex Assyriorum, cum novos Colonos in Israelitarum abs se devictarum & deportatarum agros deduceret, ea usus arte, ut inconditam multitudinem quandam ex variis populis adduceret, quæ distincta & singula sacra haberet: Ratus id, quod res erat, nihil

unquam

unquam sibi fore adversus subditos utilius, quam si in commune consulere eos religionum non sineret diversitas.

Wollen demnach Catholische und Evangelische bey ihren Staat / Land und Leuten bleiben / so ist höchstnöthig / daß sie mit sonderbahrem Ernst auff Vereinigung in der Religion gedencken / und gewißlich dafür halten / es werde GOtt zu dem Frieden in eusserlichen Welthändeln so gar kein Glück noch Segen / wo mann nicht auch auf den Kirchen-Frieden emsig bedacht / geben / als noch viel mehr Schaden und Unheil verhengen / wenn auf bißherige Maße die sonst unheilbare Wunde der Christlichen Kirchen noch weiter aufgerissen werden solte.

Zum wenigsten aber / und do etwa aus GOttes gerechtem Zorn und Verhängnuß / auch derer Menschen Ehrgeitz und Hartnäckigkeit / dergleichen gäntzliche Vereinigung nicht möchte zu erhalten seyn / müste doch die Verbitterung derer Gemüther gegeneinander / und das verblendete studium sectæ suæ, morbus quâvis scabie insanabilior, & quo qui tenentur, teste Galeno, cæci ac surdi fieri consueverunt, ausgerottet werden. Worbey sonderlich die Weltliche hohe Obrigkeit sich ihrer von GOTT habenden Macht circa sacra zu gebrauchen / und zumahlen darauf ernstlich zu sehen / damit das unnöthige disputiren, schimpfliche Benamen / Reden / Schelten

und

und verdammen auff denen Cantzlen / welches nichts anders als einen unversöhnlichen Haß und Neid gegen dem andern Theil in denen Hertzen derer Zuhörer erwecket / auch zu Auffruhr / Krieg und Zerrüttung des gantzen gemeinen Wesens Ursach giebt / abgestellet werden möge / massen dann dergleichen nicht allein schon vor dem Religion-Frieden / Besage Reichs-Abschieds zu Speyer de Anno 1542. §. Damit aber unter etc. Chur-Fürsten und Stände zum höchsten improbirt, indem Sie daselbst zu Erhaltung Einigkeit nur unter dem gemeinem Kriegsvolck diese Verordnung gathan / daß die Priester nichts zänckisches oder hochdisputirliches / so zu Widerwillen und Feindschafft Ursach geben möchte / lehren oder predigen / und bevorab keiner des andern Religion oder Ceremonien verachten noch lästern / sondern dem Göttlichen Wort gemäs und Bescheidentlich (züchtiglich) alles das lehren und vermahnen solten / was zu Förderung des vorgenommenen Christlichen guten Wercks / auch Pflantzung und Unterhaltung Brüderlicher Lieb und Einigkeit etc. rathsam und förderlich wäre; Sondern auch der vorige Keyser Ferdinandus III. bald nach dem Westphälischen Friedenschluß von neuen ein Edictt deßwegen publicirt / wiewohl mit sol-

chem die bey dem darauf folgenden Reichstag zu Regenspurg von seiner Majestät angestellte/ und durch einen Augustiner Mönch öffentlich abgelegte Controversien - oder vielmehr schmehe-Predigten wider die Augspurgische Confessions Verwandten gar nicht übereinkommen wollen.

Und ist kein Zweiffel / wenn dergleichen Verbitterungen nachlassen/und die affecten, wor vor/ als einem dunckelen Nebel die Warheit nit recht zu ersehen oder zu erkennen / beyseit gesetzt werden solten / es werde sich durch Gottes Hülffe dahin schicken/daß man auch in denen Religions-Streitigkeiten selbst etwas näher möchte zusammentreten/als welche bißhero bekanter massen verursacht/ daß das H. Röm. Reich sich durch unversöhnliche Feindschafft und in dem eines theils conversation bloß in des anderen gäntzlicher ruinir-und Austilgung gesucht werden wollen/ in so schädliche Partheyen getrennet.

Wann auch hiernechst in allgemeinen Wohlfahrts-Sachen die privat respecte cessiren/ so wohl die Ständte/ als deren Angehörige sich frembder Partheyen und dererselben pensionen oder Corruptionen entschlagen / und ein ieder seine actiones auff nichts anders als universi corporis salutem einrichten solte / möchte ümb so viel ehender hierdurch das vorige herrliche Ansehen des Reichs / worinn dasselbe lange Zeit

de-

denen Auswertigen zu Wunder und Schrecken gestanden/ aus seinen etwan noch übrigen wenigen ruderibus wieder erweckt und gleichsam zusehens restituirt werden können.

Denn ob zwar auf bißherige Weise das Reich anderen zu widerstehen sich viel zu schwach befunden/ und es mit denen Ständen geheissen / omnes vinci, dum singuli pugnant, so ist doch hergegen gewiß/ daß wenn dieselbe junctis consiliis & viribus, vor einen Mann stünden / sie das Reich / und also auch sich selbst und das ihrige vor aller eusserlichen Gewalt zu schützen mächtig gnug seyn würden/ sintemahl deren einmüthige Sorgfalt und Zusammensetzungen für das gantze Reich zu desselben Erhalt- und Beschirmung weit besser und kräftiger als vor Zeiten etwa das Palladium Trojanum, oder Römische Ancile zu seyn erachtet worden.

Hierbey will aber sonderlich von nöthen seyn/ daß alle diejenige / welche zu Aufblas- und Veranlassung neuen Kriegs Beliebung tragen / im Reich nicht geduldet/ und zumahlen frembden Königen und Potentaten / als welchen an Uneinigkeit und Mißtrauen derer Stände unter einander am meisten gelegen / wie auch deren Ministris, Ambassadeurs, Residenten &c. ausserhalb dessen was zu Erhaltung nachbarlicher guten Correspondenz dienlich / nichts zu negotiiren , und zu handeln / viel weniger sich

in die consilia ad summam Reipubl. pertinentia zu mischen / verstattet werde / allermassen auch solches der jüngsten Keyserlichen Capitulation art. 6. circa med. gantz gemäß. Arbores cuneis divulsæ, excussis cuneis magno impetu unoque momento ad sese redeunt: Nos quoque rejectis illis, qui nos pro libidine sua distrahunt, ad concordiam atq; unitatem facillimè redibimus.

Vom Dritten / wie / nemlich das heilige Römische Reich sich in guter und beständiger Verfassung zu halten / damit es aller zustossenden Gefährlichkeit bey Zeiten und ohne einige Versäumnuß begegnen und wiederstehen möge / handelt die im Jahr 1555. auffgerichtete / und in nachfolgenden Reichs-Abschieden wiederholt und verbesserte Executions-Ordnung / und ist darvon / zumahlen was deßwegen bey nechstverwichenem Reichstag vorgangen / veranlasset und verabschiedet worden / bereits oben im 6. Capitel dieses letzteren Stücks Meldung geschehen. Gleichwie aber solche Verfassung mit gutem Fug zu nennen vera custodia ac nervus publicæ non tantùm libertatis contra interna mala, sed & tranquillitatis contra quæcunque externa, also hat man Ursach / darauf ufs genauste zu sehen und festiglich darüber zu halten. Eos, qui Reipubl. præsunt, sagt der Philosophus (7. Polit. 8.) armis instructos esse opor-

oportet, tum ad tuendum Imperium, ut id detrectantes coërceantur, tùm ad vim, si quis extrinsecus injuriam inferre conetur, propulsandam. Et secundum Senecam (de vit. beat.) nunquam Imperator bonus ita paci credit, ut non separaret bello, quod etiamsi non geritur indictum est. Mit welchem überein kombt / was Alaudanus schreibt: Ein Fürst soll beym Frieden nicht faul und träg seyn / sondern auf seiner Benachbarten oder andederer Anschläg und Fürnehmen allezeit ein wachendes Auge haben (lib. 1. des affaires, d' Estat. tit. 5. n. 6.) Also wolte Keyser Augustus den Frieden / welchen er mit allen des Reichs Benachbarten aufgerichtet / und geschworen / nicht trauen / sondern behielt allzeit 40. Legiones auf den Frontirē / ümb nicht allein dieselbe zu beschützen / sondern auch die Jugend zur Kriegs-disciplin zugewehnē.

Nach Erheischung des jüngsten Reichs-Abschieds / worinn bemeldete Executions-Ordnung nochmahln confirmirt, und zur unfehlbahren Richtschnur dißfalls gesetzt / hat die darinnen enthaltene Hülffleistung und Defension mit würcklicher starcker Hand unverzüglich zu Werck gerichtet werden sollen / zu welchem Ende man auch in denen Kreyssen behörige Zusammenkunfften angestellet / die in einem oder andern vacirende Aembter der Kriegs-Obristen Rath und Zugeordneten ersetzt / und sonsten wegen

einsweiliger guten Bereitschafft nach sothaner alten Regul die Nothdurfft in Berathschlagung gebracht / und abgehandelt. Ob aber und was Gestalt solchem aller Orten nachgelebt / das hat sich bald darauf / da ein und ander Creyß-Standt und Provintz in Gefahr und Unheil gerathen / ausgewiesen / in dem man nicht allein andern beträngten Creyssen auf beschehene requisition nicht zu Hülffe kommen mögen / sondern auch seine Mit-Creyß-Stände selbsten in der eussersten Noth sitzen / und ruiniren lassen. An vielfältigen Entschuldigungen / hin und wiederschreiben / communicationen, Vertröstungen 2c. ist zwar nie kein Mangel gewesen / damit aber unter dessen die Zeit dahin- und die Nothleidende nach und nach zu Grund gangen.

Ob sichs nun bey dem säumigen Theil etwa an noch nicht Werckstellig gemachter Verfassung / worzu doch ein ieder verbunden / auch die seinige durch gebührende Zwangsmittel anzuhalten / oder vielleicht einigen privat Respect, gestossen / stehet dahin; iedoch wohl darbey zubedencken / daß die Gefahr denselben eben so leichtlich treffen / ja den gantzen Creyß in unwiederbringlichen Schaden setzen können. Cuivis potest accidere, quod cuiquam potest. Der Ersetzung des Schadens / so vermöge mehrangeregter Executions-Ordnung der vorgewaltigte und

implorirende Theil bey denen säumigen zusuchen hat/anietzo zugeschweigen.

Einige Chur-Fürsten und Ständte haben sich dißfalls anderer und sicherer Gestalt in Acht zunehmen nöthig befunden / in dem sie unlängst/ zu ihrer aller und ieder defension, eine sonderbare Alliance und Verbündnüß zu Franckfurth am Meyn aufgerichtet / und dardurch ein ander wider alle unrechtmässige Vergewaltigung auf gewisse und unfehlbare Maase würckliche assistenz und Hülffe zuleisten/versprochen / dorein auch die beede Cronen Franckreich und Schweden / ihrer vom Römischen Reich habenden Lande wegen getreten/und noch ferner einem oder andern Reichs-Standt sich zugeben unbenommen. Worvon/ weiln solche allbereit hin und wieder in öffentlichem Truck zubefinden/und daher iedermänniglich genugsam bekannt / allhier mehrer specialia anzuführen unnöthig. Allein ist gewiß/ wie diese Alliance bißanhero manchem den Daumen / so zu reden/ über dem Auge gehalten daß er das jenige / was er sonsten zu dieses oder jenes Schaden und Abbruch etwan in Sinne gehabt / nicht zu Werck setzen können ; Also sey keiner zuverdencken/ sondern vielmehr zu loben / welcher / bevoraus bey noch immerzu unerörtertem Puncto securitatis, & tranquillitatis publicæ, und dißfalls zwischen denē Creissen befundener discrepanz und Unrichtigkeit / wie vorher unterschiedlich gemeldet/

zu

zu seiner Chur-Fürstenthumb und Lande gewissen Sicherheit und Ruhe / dieses heilsamen Mittels sich gebrauchet.

Und ob zwar bey diesem Verfassungs-Punct nicht unbillich auf die Möglichkeit und Kräffte des Landes und der Unterthanen ein sorgfältig Auge zuschlagen / damit dieselbe über die in vorigen Kriegs-Zeiten erlittene schwere contributiones, Raub/ Brand / Plünderungen und andere insolentien , die sie ohne das aufs eusserste mitgenommen / nicht vollends gäntzlich zu Grunde gerichtet werden möchten/so ist doch kein Zweiffel/es werden nicht allein so viel Kräffte/ als zu gemeiner Reichs-defension von nöthen / noch wohl vorhanden seyn / sondern auch getreue Unterthanen sich dißfalls ihrer Gebühr gehorsamlich bescheiden und nach eusserster Möglichkeit die Nothdurfft darzu gerne beytragen/wenn zumahlen (1.) sonsten von der Lands-Obrigkeit das jenige / was im vorhergehenden Cap. beym III. Punct/vers. und damit denen 2c. erinnert worden/beobachtet/ (2.) nicht alles auf die arme Unterthanen und deren Contribution,als welche durch ein gering incidens leichtlich ins stecken gerathan / und darüber alles verlohren gehen kan/allein gestellet/sondern von ihren Cammergütern und ærario (auf dessen nothdürfftige Versehung bey Zeiten zugedencken/ damit sie nicht in allen und ieden Nothfall die

Un-

Unterthanen ansprechen müssen /)die Billichkeit mit verordnet wird / darzu auch noch wohl und sonder grosse Mühe zugelangen / wofern nur der von Tag zu Tagen steigende und die intraden der Cammer-Güter / wenn sie auch gleich im vollem Stande weren/weit übertreffende luxus ab : und die Haushaltung anders angestellet werden möchte/Sintemahlen da ein Chur-oder Fürst in seinem ærario nichts hat / oder zu haben gedencket/ sondern es bloß auf die Collectirung derer Unterthanen ankommen läst / er geräth aber etwa in Unglükk oder Gefahr / und die Unterthanen entweder aus Haß und Schwürigkeit wegen voriger pressuren wollen nichts geben / und viel lieber in desperation alles über einen hauffen gehen lassen/ oder wenn sie gleich wolten / können sie nicht/ weil sie vorhin in Grunde enervirt und ausgesogen/so ist es ümb einen solchen Chur-oder Fürsten und sein Land gethan. Eæ vires tutissimæ & certissimæ sunt,quæ propriæ ; quod enim habes, tuum est:quod aliunde expectas , non tuum , sed in arbitrio alterius , & simulacrum mendicitatis est tui consumtivæ : sagt jener Satyricus (3.) Muß auch / wenn die Unterthanen hierbey das ihrige treulich thun sollen / Gleichheit unter denenselben gehalten / und keiner vor dem andern der gemeinen Bürde enthaben / viel weniger des einen zukommendes Contingent dem andern mit

aufgelegt werden. Und dann (4.) gleich wie das einige Fundament derer Collecten darinn bestehet / daß solche nicht ehe dann auf den eussersten Nothfall/und zwar zur defension und Erhaltung des gemeinen Wesens/anzusetzen / in omni enim exactione tributi danda est opera, ut omnes intelligant, si salvi esse velint, necessitati esse parendum: Also hat eine Obrigkeit denen Unterthanen würklich zuerweisen / daß alles / was dergestalt aufgebracht/ zu nichts anders als solchem Ende verwendet werde. Magistratum ostendere oportet, custodem se saltem esse pecuniæ publicæ, eâque uti, non ut suâ, seu in suos usus. Neque ullum vitium tetrius in Principibus & Rempubl. gubernantibus, quàm quæstui habere Rempubl. Id enim non modò turpe est, sed sceleratum etiam & nefarium. Econtra autem nullâ ratione conciliare facilius benevolentiam multitudinis possunt ii, qui Reip. præsunt, quàm abstinentiâ & continentiâ.

Das vierdte præservativ Mittel vor aller eusserlichen Unruhe und Gefahr / besteht endlich darinn / daß von seiten des heiligen Römischen Reichs gegen Auswertige und bevorab gegen Benachbarte man allezeit vermercken lasse. 1. Lust zu Einigkeit und Frieden. Bella etenim inter vicinos omnium sunt periculosissima (l. 2. §. 15. ibique Zas. in verb. acriora ff. de O. J.) Und geschicht solches/ wenn zu Krieg und Feindschafft denenselben

kein

keine Ursach oder Anlaß gegeben / sondern vielmehr im Fall einige Irrungen und Mißverständnüß sich ereignen solten/ massen dann unter Nachbaren dergleichen selten gar aussen bleibet / (inter finitimos vetus atq; antiqua simultas, sagt Juvenalis;) durch gütliche Conferrentien und Zusammenschickung selbige bey Zeiten wiederumb abgethan und aus dem Weg geräumet oder sonsten solche Mittel vor die Hand genommen werden/dadurch man Kriegs und Unfriedens geübrigt/ und damit verschonet bleiben möchte. (2.) wenn man sich in frembde und Ausländische Kriege oder andere gefährliche Händel nicht immisciret, und verwickelt/hergegen aber (3.) gestalten Sachen und der Nothdurfft nach mit denen Nachbaren / als welche am meisten entweder nützen oder schaden können/in zuverlässige verträgliche Allianzen und Verbündnüsse einlässet / sintemahln es gar gefährlich/wenn man nur vor sich allein so hinleben/und es mit keinem Theile auf Glück und Unglück vertraulich halten will; Rarò illis, qui nec huic nec alteri Vicino adhærere & adstipulari voluerunt, quies & pax fructuosa relicta, nec unquam debita gratia est reddita, sagt jener Politicus. Und können solche Verbündnüsse geschehen / entweder im Namen des gantzen Reichs und zwar von dem Keyser / iedoch nach Inhalt des Friedenschlusses art. 8. auf vorhergehende der Chur-F. und Ständte gesambte Bewilligung/

und

und nicht heimlich vor sich allein / dergleichen Verbündnuß ehemahls von Carolo V. mit dem Römischen Pabst / denen Evangelischen zu grossem Schaden / getroffen worden. Oder von einem oder andern ReichsStand absonderlich / zu seiner Chur - Fürstenthumb und Lande Schutz und Sicherheit / Krafft hergebrachten und im gedachten Friedenschluß nochmahls bestättigten Juris fœderum, worbey aber allezeit des gantzen Reichs und dessen Oberhaupts incolumität zu bedingen / massen nicht allein solches an obenberührter Rheinischen Alliance zu sehen / sondern auch die ietzige Römische Keyserl. Majestät selbst in der vor zweyen Jahren zu Franckfurth beschwornen Capitulation sich dahin verpflichtet/das wann sie ins künfftige ihrer eigenen Landen halber einige Bündnuß machen würden / solches anderer Gestalt nicht geschehen solte / als unbeschädigt des Reichs / und nach Innhalt des Instrumenti Pacis. Sintemahlen bey dergleichen Begebenheit und wann ein Keyser etwan von seinen also Confæderirten umb Hülffe ersucht / und dieselbe von ihm geleistet werden solte / gar leichtlich das gantze Reich möchte impliciret, auch ein Stand nach dem andern in Harnisch gejagt / und in unüberwindlichen Schaden gesetzt werden / bevorab do man/wie unlängst geschehen/ (welches aber nicht unbillich ChurMeintz Amts halber / hefftig wider-

spro-

sprochen / daß es bey Zeiten nachbleiben müssen) solche aus einer particular aliance herrührende Hülffe / eine Reichs Armee nennen und davor ausgeben wolte.

2. Muß man gegen Auswärtige und Benachbarte verspühren lassen Treu und Glauben / sanctissimum, wie Seneca sagt / humani pectoris bonum, als wordurch nicht allein eine iedwede Republic in gutem Flor und Zustand / sondern auch das Band der gantzen Menschlichen Gesellschafft unzirtrennet erhalten wird / und haben zumahlen Könige / Fürsten und Herren hierauf vor allen Dingen zu sehen / beedes ihres Gewissens / als auch der Nachrede und darunter periclitirenden Autorität und Respects halber. Turpe est cùm aliis hominibus, tùm imprimis Principi viro mentiri ac fidem fallere. Insonderheit aber / wenn mit Auswertigen oder Benachbarten ein special Fried oder Verbindnuß gemacht und aufgerichtet worden / daß derselbe in allen Articuln / Clauseln und Puncten steif / fest und unverbrüchlich gehalten und in keinerley Wege überschritten werde / dann man kan das keinen rechten Frieden nennen / wenn man dem nicht nachkömmet / was man bey Beschliessung desselben versprochen und zugesagt / und hat der andere Theil so dann gnugsame Ursach auch seines Orts zu brechen / und dergleichen Contravention nach Möglichkeit

keit aufsneue zu anthen. Cum frangenti fidem fides licitè frangatur. Nec quisquam teneatur ad observantiam pacti, quando per aliam partem sibi non servatur.

Dessen uns nicht allein hin und wieder die alten und neuen Historien/sondern auch noch die tägliche Erfahrung klare exempla geben können.

Was vor Beschwerungen bey jüngstgehaltenem Reichstag zu Regenspurg und darauf gefolgter Franckfurtischen Ordinar-Reichs Deputation, (welches eigentlich zu unserm Fürnehmen gehörig) von denen beeden Benachbarten Cronen Franckreich und Schweden / wegen ungeleisteter præstandorum aus denen Münster und Oßnabrückischen Friedens Instrumenten / so wohl einiger offenbaren Contraventionen / geführet worden / in dem man jenes Theils bald über die von Oesterreich an derer Franzosen Feinde in die Spannische Niederlande und Italien überschickte Kriegs Hülffe/bald über die Verzögerung der Savoischen Belehnung mit Montferat; bald über nit erfolgte Trinische Restitution, wie auch dem Mantuaner einseitig aufgetragenen Vicariats in Italia / und anders mehr: Diß theils aber wegen der von voriger Keyserl. Majestät ohne Vorbewust und Einwilligung derer Ständte des Reichs beschlossener und dem damahligen König in Ungarn und Böheim aufgetragenen / auch nach

nachgehends von demselben / als Römischen Keyser fertgestellten Kriegs-Assistenz bey Pohlen und Dennemarck wieder Schweden / sowohl wegen gesuchter / vermög I. P. schuldiger / aber doch nicht geleisteter Guarantie und indemnisation, wie nicht weniger gebührenden Versicherung derer vom Römischem Reich habenden Herzogthümer und Lande halber etc. Klage geführt / solches alles ist aus denen hinc inde, zumahlen bey bemeldter Reichs-Deputation zu Franckfurt / eingegebenen / auch in öffentlichen Druck ausgegangenen Memorialien und Schriften weitläufftig zu vernehmen / und demnach unnöthig allhier zu wiederholen. So viel aber gleichwohl daraus zu schliessen / daß wie wenig die vorher angedeutete 3. Media zu Befestigung des Friedens mit denen Auswertigen Cronen / und Erhaltung beständiger Sicherheit vor aller euserlichen Gewalt und Unruhe bey vergangenem Reichstag beobachtet / also noch vielweniger dieses 4te in behörige consideration gezogen werden wollen / dahero es auch nach desselben Endigung einen solchen Außbruch / und zwar nach Veranlassung der Polnischen und bald darauf angegangenen Dennemärckischen Conjuncturen gewonnen / dz nit allein einige unschuldige Reichs-Provincie mit eingeflochtẽ / und darüber im Grunde verderbt worden / sondern auch (wo es Gott nit gnädiglich abgewendet) solche Kriegswellen

sich

sich leichlich von neuem über das gantze H. Römische Reich/ hätte ergiessen und dasselbe vollends zu nichte machen können.

--- ---- ---- ergo resipiscite cives,
Discite, quid noceat, rumpere pacta, fidem.

Das 10. Capitel.

Von denen andern zweyen Puncten der Keyserlichen Reichstags Proposition.

WAs bißhero in unterschiedenen Capiteln betrachtet und angeführet worden/ laufft alles / wie erwähnt/ in dem I. Haupt-Punct der Keyserlichen Proposition bey nechstgehaltenen Reichstage/ welcher handelt von Befestigung des Friedens/ (1.) zwischen Haupt und Gliedern/ (2.) denen Gliedern unter sich selbst/ und (3.) mit denen Auswertigen Cronen. Anreichend nun die übrigen zweene Haupt-Puncta/ wie nemlich/ II. Das jenige so nach Innhalt des Friedenschlusses etwan zu Vollziehen hinterstellig/ gebührend exequirt, und III. denẽ auf solchen Reichstag insonderheit verwiesenen Sachen abgeholffẽ werdẽ möchte/ so ist oben c. 2. gedacht

dacht / was gestalt dieselbe schon in dem ersten dreyfachen Punct begriffen. Gleichwie aber aus dessen und derer dahin gehöriger Sachen bißheriger Durchgeh- und Examinirung solches noch klärer erscheinet/ nach dem von denen Restitutions Sachen ex capite amnestiæ & gravaminum, wohin der andere Punct der Proposition vornemlich angesehen / oben bey dem andern membro oder articul des ersten Hauptpuncts c. 8. gehandelt worden/ die Remissa aber ad Comitia, wovon der dritte redet / hin und wieder in denen dreyen membris letztmehrgedachten 1. Puncts/ ihrer Art und Eigenschafft nach eingetheilt zu befinden; Also wird über bereits angeführtes nichts sonderliches mehr hinterstellig seyn / so zu diesen beeden letzteren Puncten zu referiren were. Gebe Gott/ daß man bey nechsterwartenden prorogirten Reichstage/ weil daselbst ohne daß keine neue Proposition vorgehen soll/ nur das jenige/ was dergestalt zum 1. Punct gezogen worden / in bessere Obacht/ als nechstmahls geschehen / nehmen und zu beständiger Richtigkeit bringen möge / so wird verhoffentlich weder das geringste im Westphälischen Friedenschlusse unvollzogen/ noch ein einiger auf den Reichstag daselbst verwiesener Punct unerörtert verbleiben.

Der GOTT der Einigkeit und des Friedens leite und regiere nechst der Römischen Keyser-

serl. Majest. aller Chur-Fürsten und Stände des Reichs Hertzen und Gemüther / zu Handhabung beständigen Friedens / gemeinnützigez intention und Unterhaltung guten Teutschen Vertrauens gegeneinander / damit ein ieder seines Rechtens / Freyheit und Befugnuß ohngehindert sich zu gebrauchen / und also das heilige Römische Reich an Kräfften und Widerstand gegen auswertige Gewalt und Feindseligkeit desto weniger Mangel und Abgang zu besorgen haben möge.

Zuga-

Zugabe.

NAch dem im vorhergehendem Discurs hin uñ wider und sonderlich part. 3. c. 3. Erwehnung geschehen/ was Gestalt des heiligen Römischen Reichs gantzer Staat/ ja desselbẽ eigentliche Norm und Form / wie auch das rechte Band zwischen Haupt und Gliedern/ auf eines erwehlten Römischen Keysers beschwornen Wahl-Capitulation beruhe/ als hat der Autor darvor gehalten/ es würde dem begierigen Leser desto angenehmer seyn/ wenn die jüngste Wahl Capitulation der ietzt Regierenden Römischen Keyserlichen Majest. Leopoldi/ wie solche Anno 1658. zu Franckfurt am Meyn aufgerichtet worden/

den/ hierbey angefügt / und so bald beyhanden were/ ie beschwerlicher sonsten ist / anders wo aufzusuchen/ oder zweyerley Bücher zugleich bey sich zu tragen. Damit man auch ohne mühsame collationirung geschwind sehen könne/ was dieser Capitulation von neuen/ und über das jenige so in der letztern/ des Römischen Königs Ferdinandi IV. enthalten / einverleibt worden / so ist solches alles mit etwas grössern Buchstaben gedruckt und dardurch von dem andern leichtlich zu unterscheiden.

WJr Leopold von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien / zu Hungarn Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ 2c. König / Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund / zu Brabant/

zu

zu Steyer/zu Cärnten/zu Crain/zu Lützemburg / zu Würtemberg / Ober und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des H. Röm. Reichs zu Burggau / zu Mähren / Ober und Nieder Laußnitz / Gefürster Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu Kyburg / und zu Görtz / Landgraf im Elsaß / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau / und zu Salins / etc. Bekennen offentlich mit diesem Brief / und thun kund allermänniglich / Als nach Zeitlichem Ableben des jüngst erwöhlten Römischen Königs Ferdinandi Quarti, und hernacher der Römischen Keyserlichen Majestät Ferdinanden des Dritten / Christseligsten und Glorwürdigsten Andenckens / Wir aus Schickung des Allmächtigen / durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdig und Durchleuchtigen Johann Philippen zu Mäyntz / Carl Casparn zu Trier / Maximilian Heinrichen zu Cölln Ertz Bischoffen / Johann Georgen des Andern / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Burggrafen zu Magdeburg / etc. Carl Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bäyern / etc. wie nicht weniger an statt und von wegen der auch Durchleuchtigen Ferdinan-

dinanden Maria / in Ober- und Nieder Bayern / auch der Obern-Pfaltz Hertzogen / Pfaltzgrafen bey Rhein / und Friedrich Wilhelmen Marggrafen zu Brandenburg / und Burggrafen zu Nürmberg / ꝛc. Aller des H. Reichs durch Germanien / Gallien / und Italien Ertz-Cantzlarn und resp. Ertz-Truchsassen / Ertz-Marschallen / Ertz-Cämmerern und Ertz-Schatzmeistern / Unsern lieben Neven / Oheimben und Churfürsten und Ihrer Ld. Ld. Vollmächtiger Pottschafften / Herman Egon Grafen zu Fürstenberg / Heiligenberg / und Wertenberg / und Johann Mauritzen Fürsten zu Nassau / Grafen zu Catzenelnbogen / Vianden und Dietz / Herrn zu Beylstein / ꝛc. Zu Ehr und Würde des Römischen Königlichen Namens und Gewalts erhöben / erhöhet und gesetzt seyn / dern wir uns auch / Gott zu Lob / dem Heiligen Reich zu Ehren / und der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen / daß wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven / Oheimben / und Churfürsten vor sich und sämtliche Fürsten und Ständte des H. Römischen Reichs / geding und pact-weiß / dieser nachfolgenden Articulen vereiniget / verglichen / angenommen und zugesaget haben / alles wissentlich und in Krafft dieses Briefs.

1. Zum

1. Zum Ersten / daß wir in Zeit solcher Unser Königlichen Würden/Ampt/ und Regierung / die Christenheit und den Stuel zu Rom/ auch Päbstliche Heiligkeit / und Christliche Kirchen als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten / darzu insonderheit in dem heiligen Reich / Frieden / Recht und Einigkeit pflantzen / ufrichten und verfügen sollen und wollen / damit sie ihren gebührlichen Gang/ dem Armen wie dem Reichen ohne Unterscheid der Personen/Stands/Würden /und Religionen/ auch in Sachen Unser und Unsers Hauses eignes interesse betreffen/ gewinnen und haben auch gehalten/und denenselben Ordnungen / Freyheiten/ und altem löblichen Herkommen nach / verrichten werden sollen / gleichwohl so viel diesen/ wie auch den nachfolgenden 19. Artickel gegenwertiger obligation: und als über und wider concordata Principum &c. belangt / haben vorgemeldte Unsere liebe Oheimben die 3. Churfürsten / zu Sachsen / Brandenburg / und Pfaltz sich austrücklich gegen Uns erklärt / was da von dem Stul zu Rom und Päbstlicher Heiligkeit vor Meldung geschicht / daß Ihre L. L. Ld. vor sich und Ihre Religions-Verwandte darinn nicht willigen / noch Uns damit verbunden haben / noch erstgedachte Advocatia dem Religion- und Prophan-

auch zu Münster und Oßnabrükk aufgerichtetem Frieden zu præjudiz angezogen und gebraucht / sondern denenselben gleicher Schutz gehalten und geleistet werden solle / wie Wir ihnen den dreyen Churfürsten dann auch solches Krafft diß versprechen / und uns hiermit darzu verbinden.

2. Wir sollen und wollen auch die güldene Bull mit der in deme zu Münster und Oßnabrükk aufgerichten allgemeinen Reichs-Frieden-schluß auf den achten Electoratum enthaltener extension, nach Inhalt erstberührten Frieden-schlusses / den Frieden in Religion und Prophan-sachen / den Landfrieden sambt der Handhabung desselben / wie auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenem Reichstag aufgerichtet / angenommen / verabschiedet / und verbessert / auch in denen darauf erfolgten Reichs Abschieden / widerholt und confirmirt worden / sonderlich aber obgemelten Münster- und Oßnabrükkischen Friedenschluß / und Nürmbergischen Executions-receß, wie auch insonderheit alles das jenige / was bey nechst vorigem Reichstag zu Regenspurg verabschiedet und geschlossen worden / und bey künfftigen Reichstägen ferner vor gut befunden und geschlossen werden möchte / gleich were es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt stet / vest / und ohnverbrüchlich halteu / handhaben

ben / und darwider niemand beschweren / auch nicht gestatten / daß wider die im Reichs-Abschied Anno 1555. einverlelbte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde/ desgleichen sollen und wollen Wir auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze / so viel die dem obgemelten angenommenen Reichs-Abschied im 1555. Jahr zu Augspurg aufgerichtet / und mehrerwehntem Friedenschluß nicht zuwider seynd / confirmiren / erneuern/ und dieselbe mit Rath und Consens Unser und des heiligen Reichs Churfürsten und andrer Ständte/ wie das des Reichs Gelegenheit zu ieder Zeit erfordern wird/ bessern/ zumaln auch die jenige/so sich / gegen ieztermeldten Friedenschluß und darinn bestettigten Religionfrieden / als ein immerwehrendes Band zwischen Haupt und Gliedern / und den Gliedern unter sich selbst / zuschreiben / oder ichtwas in offentlichen Truck/ heraus zu geben / (als dardurch nur Aufruhr Zwytracht / Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten/ gebührend abstraffen / die Schrifften und Abtruck cassiren / und gegen die authores so wohl als complices, wie erstgemelt / mit Ernst verfahren / auch alle wider den Friedens Schluß eingewendte protestationes & contradictiones, sie haben Namen wie sie wol-

 len

len/ und rühren woher sie wollen/ nach Besag erstgedachten Friedenschlusses verwerffen.

3. Und zum dritten sollen und wollen Wir in allweg die Teutsche Nation, das heilige Römische Reich / und die Churfürsten als dessen vorderiste Glieder / nach Inhalt der güldenen Bull / sonderlich des 13. Artickels / wie andere Fürsten / Prælaten / Grafen / Herren / und Ständte / sambt der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft / bey ihren Hoheiten/ Geist- und Weltlichen Würden / Rechten / Gerechtigkeiten/ Macht und Gewalt / auch sonsten ieden nach seinem Standt und Wesen verbleiben lassen / ohne Unsern und Mennigliches Eintrag und Verhinderung / und ohne der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständten vorgehende Einrath- und Bewilligung keinen Reichs-Standt / der sessionem & votum in den Reichs-Collegiis hergebracht hat / darvon suspendiren oder ausschliessen / darzu den Ständten sambt erstgedachter Reichs Ritterschafft / ihre regalia nnd Obrigkeiten / Freyheiten / Privilegien / Pfandschafften / und Gerchtigkeiten auch Gebräuch und gute Gewonheiten / so sie bißhero gehabt haben / oder in Ubung gewesen seyn/ zu Wasser und zu Land / uff gebührendes Ansuchen ohne einige Weigerung und Aufenthalt

in guter beständiger Form confirmiren und bestättigen / sie auch darbey als erwöhlter Römischer König handhaben / schützen und schirmen / und niemanden einig privilegium darwieder ertheilen / und da einige vor- oder bey wehrendem Krieg darwider ertheilt worden weren / so im Frieden-Schluß nicht gut geheissen oder approbirt worden / dieselbe gäntzlich cassiren und annuliren / auch hiemit cassirt und annullirt haben / und keinen Churfürsten und Standt / die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen / seine Landsassen / Unterthanen / und mit Lands-Fürstlichen- auch andern Pflichten zugethane eingesessene und zum Land gehörige / von deren Botmessigkeit und jurisdiction, wie auch wegen Landsfürstlicher hoher Obrigkeit und sonsten rechtmessig hergebrachten respectivè Steuern / Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem prætext der Lehen-Herrschafft / noch einigem andern Schein eximiren und befreyen / noch andern solches gestatten / auch nicht gut heissen noch zugeben / daß die Land-Stände die disposition über die Land-Steuren / deren Empfang / Aus-

Ausgab/ und Rechnungs recessirung / mit Ausschliessung des Landsherrn privativè vor-und an sich ziehen / oder in dergleichen und andern Sachen/ ohne der Landsfürsten Vorwissen und Bewilligung / Conventen anstellen und halten / oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds austrükkliche Verordnung / sich des Beytrags / wormit iedes Churfürsten / Fürsten und Stands Landsassen und Unterthanen zu Besetz-und Erhaltung dern einem oder andern Reichsstand zugehöriger nöthiger Vestungen / Plätzen / und guarnisonen, wie auch zu Unsers und des heiligen Reichs Cammergerichts zu Speyer Unterhalt an hand zu gehen schuldig seyn / zur Ungebühr entschlagen / uff den Fall auch iemand von den Landständen oder Unterthanen / wider dieses oder andere obberührte Sachen / bey Uns oder unserm Reichs-Hofrath / oder erstbemelten Cammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde / wollen wir daran seyn und darauf halten / daß ein solcher nit leichtlich gehört / sondern à limine judicii ab-und zu schuldiger

ger parition, an seinē Landsfürstē und Herrn gewiesen werde/ gestaltē wir auch alle und iede dargegen und sonsten contra jus tertii, uñ ehe derselbig darüber vernom̄en/ hiebevor sub & obreptitiè erhaltne privilegia & exemptiones, samt allen derselbē clausulē, declarationen und Bestettigungen/ wie auch alle darauf und den Reichssatzungē zuwider /an Unsern Keys. Reichshofrath/ oder Cammergericht zu Speyer/ wider die Landsfürsten und Obrigk. ohne derselbē vorhero schriftlich begehrtē und vernom̄enē Bericht ertheilte processus, mandata & decreta, præviâ sum̄ariâ causæ cognitione vor null und nichtig erklärē und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

4. Insonderheit aber sollen und wollen wir dē Herzogen zu Savoya durch die Person seines rechtmässigē Gewalthabern / die in dē zu Münster uny Osn aufgerichtetem I. P. Cæsareo-Gall. §. Cæs. Majestas, &c. frey uñ unbedingt neben andern versprochene Belehnung des Montferats auf die Form uñ Weiß wie sie von weyl. R. Keys. Maj. Ferdin. II. dem Herzogen zu Savoya Victori Amadeo ertheilt worden / stracks nach angetrettener

Un-

Unserer Keys. Regierung ohn einigen Auffschub/und so bald Wir nun hierum gebürend ersucht und angelangt werden/ denē Reichsconstitutionen uñ Lehenrechten gemäs / zumahl ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general oder special reservatori, salvatori, oder dergleichen clausul, samt übrigen allem/ was in gedachten I.P. und dem darin confirmirten tractatu Cherascensi, dem Hauß Savoya mehrers zu gutem verordnet und zugesagt worden/ erfolgen lassen/ und ihme dar zu durch unser Keys. Amt executivè verhelffen/ auch deren keines unter einigem Schein/ Ursach oder Fürwand/ sonderlich auch die Belehnung des Montferats wegen der von dem König in Franckreich dem Herzogē zu Mantua schuldiger uñ noch nit bezahlter 494000. Cronen/ worvon der §. ut autem omniū &c. disponirt, und das Haus Savoya allerdings davon befreyet/ im geringstē verschieben oder aufhaltē/ benebenst unsere Keys. autorität bey dem Kön. in Hisp. kräftiglich einwendē/ daß derselbe dem Herzog von Savoya die Stadt Trino unverzüglich/ gänzlich und ohn Entgelt restituiren thue/ dem Herzogē von Mantua aber von Keys. Macht und Gewalts wegen

gen alsbald ernstlich befehlen/ auch ihn durch gehörige Mittel würklich dahin anhalten/ in einem vorgesetzten kurtzen peremptorischen termin sich alles exercitii jurisdictionis daselbst und an andern in dem Montferat gelegnē/ und dem Hauß Savoyē durch die Reichs- und vorhergegangene Friedenshandlung zuerkantē Ortē zu entschlagē/ damit der Herzog von Savoya seiner ihm in demselbigē zuständiger jurisdiction gebührend uñ ruhiglich geniessen möge/ wie wir dañ nit wenigers darob seyn/ uñ durch Ausfertigung ernstlicher pœnal mandatē verfügen wollen/ daß weder Er der Herzog von Mantua uñ seine Nachkommen/ noch auch iemand anderer für sich/ oder von ihrentwegē fürderhin demjenigen/ was wegen des Montferats für das Haus Savoya in dem öffters angezogenen Friedenschluß uñ dieser unserer Capitulation begriffen/ auf einigerley weiß uñ Weg im geringstē etwas zu contraveniren uñ zuwid handeln sich unterstehē. So thun wir auch dasjenige/ was das Churfürstliche Collegium jüngsthin unter dato den vierdten Junii an ihne wegen annulir- und Aufhebung des dem Hauß Savoya zur Nachtheil unterfangenen Keys.

und

und Reichs Vicariats und Generals in Italien geschrieben / hiemit allerdings einwilligen und beståttigen / dergestalt / daß wir ob desselben Begriff vestiglich halten / und die Hertzogen von Savoya bey ihrer in Italien habender Vicariats Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

5. Nach demahln sich auch eine Zeitlang zugetragen / daß ausländischer Potentaten / Fürsten und Republiquen Gesandte / und zwar diese unter dem Namen und Vorwandt / als weren dieselbe Republiquen vor gecrönte Häupter / und also denselben in Würden gleich zu achten / an denen Keyserlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedenz vor den Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen / So sollen und wollen wir ins künfftige solches weiter nicht gestatten; were es aber Sach / daß neben den Churfürstlichen Gesandten / der recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen / Königlichen Wittiben oder Pupillen (denen die Regierung / so bald sie ihr gebürendes Alter erreicht / zu führen zustehet / und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seyn) Pottschafften zugleich vorhanden weren / so mögen dieselbe den Churfürstlichen Gesandten vorgehen / denenselben aber die Churfürstl.

Ge-

Gesandten vor aller anderer Auswertigen Republiquen Gesandten / und den Fürsten in Persohn/ ohne Unterschied / immediatè folgen/ was auch darwieder allem hiebevor per decreta nnd absonderlich im Jahr 1636. oder sonsten vorgenommen und verordnet / fürders abegestellt und krafftloß seyn soll. Wie wir dann auch zu Verhütung allerhand simultäten / und daraus entstehender gefährlicher Weiterungen nicht gestatten wollen / daß ausländischer Königen und Republiquen Bottschafften / weder an unserm Hof / noch bey Reichs-Deputation-Collegial-oder andern publicis Conventibus, mit gewehrter Quardi zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen auffziehen und erscheinen mögen / viel weniger zulassen / daß sich einige frembde Bottschafft heim- oder öffentlich in die Reichssachen / so ihre Principales nicht angehen / sondern vor Churfürsten und Stände allein gehören / einmische. Auch sollen und wollen wir im übrigen die Versehung thun / daß denen Churfüesten selbst ihre von alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und prærogativa erhalten / und darwider von frembder Regenten

und Republiquen Gesandten an unserm Keyserl. und Königl. Hof / oder wo es sich sonsten begeben könte / nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet / So soll auch bey Keyser. und Königl. Crönungen und andern Reichs solenniteten, den immediat Reichs-Grafen und Herren / die im Reich sessionem & votum haben / vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren / wie auch Keys. Cammerherren und Räthen / und zwar gleich nach dem Fürstenstand / in dessen Reichs-Rath sie erstgedachtes votum & sessionem hergebracht / dessentwegen ihnen auch billich / wie bey den Consultationibus, oneribus, und Beschwerlichkeiten / also auch solchen actibus solennibus, nechst den Fürsten die Stell gebüret / die præcedenz gelassen / und ebenmässig / ausser solchen Reichs-festiviteten, am Keys. Hof mit den jenigen / so nicht in würcklichen Keys. Hofdiensten begrieffen / observirt werden.

6. Wir lassen auch zu / daß die Sieben Churfürsten ie zu Zeiten / vermög der güldenen Bull / und nach Gelegenheit und Zustand des heiligen Reichs / zu ihrer Nothdurfft / auch so sie beschwerliches Obliegen haben / zusammen kommen

men mögen / dasselb zu bedencken und zu rath-schlagen / daß Wir auch nicht verhindern noch irren/nnd derhalben keine Vngnad oder Wider-willen gegen ihnen sämptlich oder sonderlich schöpffen und empfangen/ sondern uns in deme und andern der güldenen Bull gemäß/ gnädig-lich und unverweißlich halten sollen und wol-len / Gestalt wir dann auch der Churfürsten gemeine und sonderbahre Rheinische Verein/ als welche beede ohne das mit Genehmhaltung und approbation der vorigen Käyser rühmli-chen auffgerichtet / so wohl in diesem / als an-dern darinn begriffenen Puncten / und was darüber noch weiters die Herren Chur-fürsten allerseits untereinander gut befin-den und vergleichen möchten / auch unsers Theils approbiren unnd confirmiren thuen. Soll auch den andern Reichs- und Creyß-Ständten unverwehret seyn / so offt es die Noth nnd ihr interesse erfordert / Cir-culariter und Collegialiter, ungehindert männigliches/ zusammen zu kommen / und dero Angelegenheiten zu beobachtẽ / wie wir dann auch die vor diesem unter ihnen / denen Reichs Constitutionibus gemäs gemachte Uniones gleicher Gestalt / zuförderst aber

die unter Churfürsten/Fürsten und Stände aufgerichte Erbverbrüderungen hiemit confirmiren und approbiren.

7. Wir sollen und wollen auch alle ohnziemliche hässige Bündnussen/ Verstrickungen/ und Zusammenthun der Landsassen/ Unterthanen / gemeinen Volcks und anderer/ was Standts oder Würden die seyen / Jngleichen die Empörungen und Aufruhr und ungebürliche Gewalt/so gegen den Churfürsten / Fürsten und andern(die unmittelbare Reichs Ritterschafft mit begriffen) vorgenommen/ und die hinfüro geschehen möchten/aufheben / abschaffen/und mit Jhrer der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände/Rath/ und Hülffe daran seyn / daß solches/wie sichs gebühret und billich ist/ in künftige Zeit verbotten und vorkommen / keines wegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen und Ubereilung anlaß gegeben werde ; Massen dann auch Chur - Fürsten und Ständten zugelassen und erlaubt seyn soll/ sich/ nach Verordnung der Reichs Constitutionen/ bey ihren hergebrachten und habenden Fürstlichen Juribus selbsten/ und mit assistenz der benachbarten Ständt wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zu Gehorsamb zu bringen; Da aber die Strittig=

tigkeiten vorm Richter mit Recht befangen weren / sollen solche aufs schleunigst ausgeführt und entscheiden werden.

8. Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Keysern etlichen auswärtigen / von des Heil. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat und mediat Städt und Ständte vor Alters gegebenen / oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen / oder sonsten usurpirten Schutz- und Schirmbrief / in deme sie sich deren ieweiln auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil- und Justitzsachen / des H. Reichssatzungen zuwider / bedienet / nit geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden / dardurch dann des heiligen Reichs Jurisdiction, authorität uñ Hochheit merklich geschwächt / dieselbe auch mit Entziehung ansehentlicher Glieder gar intervertirt worden. Als sollen und wollen wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher / und gemeiner tranquillität des heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederungen und Mißverständ dergleichen Protection- und Schirmbrieff über mittelbare Städt und Landschafften denen Gewälten und Potentaten / so unserm und des Heil. Reichszwang und Jurisdiction, wie gemelt / nicht unter-

worffen / nicht allein nicht ertheilen / noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten / noch auch die / so von vorigen Römischen Keysern in etwan anderwärtem der Sachen und Zeiten Standt und Consideration ertheilt / und von mediat Ständten uffgenommen worden / durch Rescripta, oder auf andere weiß confirmiren / sondern vielmehr darob und daran seyn / damit vermittelst unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg / oberwehnte von vorigen Keysern oblauts gegebene oder angenommene protectoria uffgekündet und abgethan / oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Keys. und Königl. Concessionen, wo die vorhanden / ohne einige fernere deren extension und Ausdehnung reducirt, also männiglich forthin in unserm und des Heiligen Reichs alleinigem Schutz und Verthädigung gelassen / und Chur-Fürsten und Ständten des H. Reichs / sambt der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft / und allerseits angehörigen Unterthanen ohne imploration inn- und auswertigen Anhangs und assistentz bey gleichem Schutz und administration der Justitz in Religion- und Prophansachen / den Reichssatz- nnd Cammergerichts-Ordnungen / Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß / und darauf gegründeten executions-edictis, arctiori modo, exequendi, und Nürmbergischen executions-Receß, wie auch

auch nechst vorigem Reichs-Abschied gemeß erhalten / die hierwider eine zeithero verübte Mißbräuch / und die unter denenselben aus der angemasten Brabantischen Güldenen Bull / zu unterschiedlicher Chur-Fürsten und Ständ mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen, gäntzlich aufgehebt / wie auch das Anno 1594. bey damahligen Reichstag verglichenes gutachten vollzogen / und denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständten auf erforderten Nothfall / durch das jus retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde / so dann die 10. vereinte Reichs-Städt im Elsaß ausser des juris Præfecturæ Provincialis, Krafft Instr. P. unter den H. Röm. Reich / gleich wie andere immediat Ständt einverleibt bleiben. Und nach demaln auch verschiedene immediat Fürstenthumen / Stifft- Graf- und Herrschafften ohne einige Recht und Befügnüß durch auswärtige Völcker noch immerhin mit Einquartirungen und andern Kriegs Ungelegenheiten höchstbeschwert werden / und dahero deß so theuer erworbenen Friedenschlusses in nichts geniessen mögen / vielmehr dem Reich entzogen / und gleichsamb zu mediat Ständten ge-

 macht

macht werden wollen: Als versprechen Wir/ nicht allein durch eifferige interposition die Abstellung zubefördern/ sondern auch/ vermög der Reichs Constitutionen, bey den nechst angesessenen Creyß Ständen die Versehung zu thun/ daß ermelten ohnmittelbaren Stifft-Graf-und Herrschafften kräfftiglich assistirt, und sie bey ihrer zustehender immedietät per omnia gelassen werden/ bey welchem allen Wir Chur-Fürsten / Fürsten und Ständte / ingleichen die freye Reichs-Ritterschafft / sambt dern allerseits Land / Leut und Unterthanen/nach Vermögen schützen / manuteniren und handhaben / und darwider in keinerley weiß beschweren lassen wollen.

9. Und weiln auch in der That verspürt worden / daß die auswärtige Gewalt sich in Reichssachen / und sonderlich die so zwischen Reichs-Ständen und ihren Unterthanen/ obschweben / unterm prætext der Hanseebündnüß / und andern dergleichen Vorwandt / einzumischen / zusammen zukommen / und dero Angelegenheiten zu beobachten/ zumaln die vor diesem unter ihnen aufgerichtete uniones gleicher gestalt zu confirmiren und approbiren sich unterstehen/

hen / das Instrumentum Pacis aber allein Chur-Fürsten und Ständten confœderationes und Verbündnüssen / worunter insonderheit die begriffen / welche zu des Reichs bestem/und gemeiner Lands defension, auch mehr bequemer Verrichtung der Creyß Verfassungen aufgerichtet werden/ einzugehen erlaubet / und denen Unterthanen dergleichen nicht zugibt / sondern derselben hierüber erhaltene privilegia und indulta cassirt und aufhebt: Als wollen wir nicht allein durch Abmahnungs schreiben solchem weit aussehenden vornehmen begegnen/ und nicht gestatten/ das der güldenen Bull/ den Friedenschluß / und den Reichs Constitutionen zuwider / einige mediat Unterthanen mit auswertigen Potentaten und Republiquen, oder anderwertigen Reichs-Ständten / oder dero Land-Ständten und Unterthanen einige confœderation, protection, mediation und garantie sub quocunque prætextu vel colore, eingehen oder aufrichten mögen / und was darwider vorgenommen/ ohnverzüglich / iedoch mit der in vorhergehendem 8. Articul vermelter re-

striction abstellen / sondern auch gegen die beharrliche contraventores, insonderheit aber die jenige / welche sich wider ihre Lands-Obrigkeit/an frembde Gewalt hencken/und derselben Hülff / indigenat, und Schutz würcklich begehren/annehmen/ gebrauchen/ darbey zubestehen sich unterfangen/ und solchen unzimblichen Handlungen auf vorhergehende Erinnerung nicht renunciiren, vermög der Rechten und Reichs Constitutionen/ ernstlich verfahren / und auf den Notturfftsfall die ereignete Thätlichkeiten und invasiones durch gehörige Gegen Mittel/den Reichs Constitutionibus gemäß/ abkehren.

10. Wir sollen und wollen auch für uns selbst/ als erwöhlter Röm. König/in des Reichshändeln keine Verbündnüß oder Einigung mit fremden Nationen / noch sonsten im Reich machen / wir haben dann zuvorhero der Churfürsten / Fürsten und Ständten Bewilligung hierzu erlangt / da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte/da sollen und wollen Wir dann der Sieben Churfürsten sambtlichen Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt/ und zwar uff einer Collegial Zusammenkunfft / und nit durch absonderliche Erklärungen / biß man zu einer gemeinen Reichs-Versamblung kommen kan/ wie

wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen / also auch in dieser erlangen. Wann wir auch ins künfftig unserer eignen Landen halber einige Bündnüß machen würden / so solle solches anderer Gestalt nit geschehen / als unbeschädigt des Reichs- und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

11. Was auch die Zeit hero einem Chur-Fürsten / Fürsten / Prælaten / Grafen / Herrn und andern / vor dero Vor-Eltern und Vorfahren / Geist- oder Weltlichen Stands / ohne Recht gewaltiglich genommen / oder abgedrungen / oder Inhalt des jüngst beschlossenen Münster- und Oßnabrückischen Friedens / Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürmbergischen Receß zu restituiren ruckständig ist / und annoch vorenthaltē wird / sollen und wollen wir der Billichkeit nach / wider männiglich zu dem Seinigen / ohne Unterscheid der Religion / verhelffen / auch das jenige / so wir selbsten / vermög ietztgedachten Friedenschluß / und darauf zu Nürmberg / und sonsten aufgerichter edictorum und arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig / einem iedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren / bey solchen auch so viel er Recht hat / schützen und schirmen / ohn alle

Ver-

Verhinderung / Uffhalt / oder Versaumnüß.

12. Zu deme / und insonderheit sollen und wollen wir dem heiligen Römischen Reich und desselben Zugehörungen nicht allein ohne Wissen / Willen und Zulassen gemelter Churfürsten samtlich nichts hingeben / verschreiben / verpfänden / versetzen / noch in andere Weg veräusseren oder beschweren / sondern uns auch aufs höchste bearbeiten / und allen möchlichen Fleiß und Ernst fürwenden / das jenige so darvon kommen / als verfallene Fürstenthumb / Herrschafften / und andere / auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter / die zum Theil in anderer frembden Nationen Händen ohngebührlicher Weiß gewachsen / zum förderlichsten widerumb darzu zubringen / zuzueignen / und darbey bleiben zulassen / nicht weniger die Ergäntzung der Reichs-Creysen zubefördern / vornemlich auch / dieweil vorkommen / daß etliche ansehentlich den Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten / veräussert worden seyn sollen / eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen / wie es mit solchen alienationen bewant / und die eingeholte Bericht zu Churfürstl. Männtzischen Cantzley / umb solches zu der übrigen Churfürsten Wissenschafft zubringen / inner Jahrsfrist nach Unserer angetrettenen Königlichen Regierung anzurechnen / ohnfehlbarlich

lich einzuschicken / auch in diesem obigen allen mit Rath / Hülff / und Beystandt der Sieben Churfürsten allein / oder nach Gelegenheit der Sachen / auch anderer Fürsten und Stände iederzeit an die Hand zu nehmen / was durch uns und sie vor rathsam / nützlich / und gut angesehen und verglichen seyn wird ; Weiln auch dem Ritterlichen Johanniter Orden in- und ausserhalb des Reichs / insonderheit bey dem letzten NiederLändischen Krieg gantz unverschuldt ansehentliche Güter entzogen / und bißhero vorenthalten worden / So wollen Wir durch gütliche Mittel solche restitution zu befürdern Uns angelegen seyn lassen / Und ob wir selbst / oder die unsere ichts so dem heiligen Römischen Reich zuständig / und nicht verliehen / noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen were oder würde / einhätten / das sollen und wollen wir bey unsern schuldigen und gethanen Pflichten / demselbē Reich ohne Verzug / auf ihr der ChurFürsten Gesinnen / wieder zu Handen wenden. Was auch Ferdinand Carl Ertzhertzog zu Oesterreich wegen der Elsassischen Landen prætendiren thut / solches wollen wir bey nechstem Reichstag absonderlich vornehmen lassen.

13. Wir

13. Wir sollen und wollen auch Uns darzu in Zeit bemeldeter unserer Regierung gegen den benachbarten und anstossenden Christlichen Gewälten friedlich halten/kein Gezänk/ Vehde/noch Krieg/in-oder ausserhalb des Reichs / von desselben wegen / unter keinerley Vorwandt/ wie der auch seye/ohne der Churfürsten/ Fürsten und Ständen/oder zum wenigsten der sämtlichẽ Churfürstẽ Vorwissen/Rath und Einwilligung anfangen oder vornehmen/ noch ohn itztgedachten Consens einiges Kriegsvolk ins Reich führen oder führen lassen. Absonderlich aber sollen und wollen wir das jenige / was zu Oßnabrück und Münster zwischen unsern Vorfahren am Reich/dem Heiligen Römischen Reich/ und sämtlichen Churfürsten / Fürsten und Standen an einem : dann denen mitpaciscirenden am andern Theil gehandelt und geschlossen worden / ohnverbrüchlich halten/ darwieder weder vor uns etwas vornehmen / noch andern dergleichen zu thun gestatten/wordurch dieser allgemeine Christliche immerwährende Fried unnd wahre auffrichtige Freundschafft gekränckt / betrübt

trübt und gebrochen werde / dahero Wir dann auch zu mehrer Befestigung ietztgedachten Friedens/ der Cron Franckreich gegenwärtigen oder zukünfftigen auswertigen Feinden unter einigem Schein oder prætext / oder unter einiger Strittigkeit oder Kriegs-Ursach wider gedachte Cron keine Waffen / Geld/ Volck / Proviant/ oder anderen Vorschub thuen / oder einigen Völckern / so gegen die deme zu Oßnabrück und Münster aufgerichtem Frieden Zugethane / von Jemand geführt werden möchten / einigen Unterschleiff/ Quartier/ oder Durchzug verstatten sollen noch wollen / gleich dann auch die Cron Franckreich in offtgedachtem Westphälischen Frieden zu allem ietztgedachten gegen Uns / dem Heiligen Römischen Reich und sämptlichen Churfürsten / Fürsten und Ständen ebener massen verbunden/ wie Wir Uns dann auch / so viel den Burgundischen Creyß / und den in demselben zu Zeit des getroffenen Friedens sich befundenen unnd annoch

weh-

wehrendem Krieg betrifft / dem Westphäli-schen Frieden gemäß bezeigen wollen und sollen / da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs / oder auch frembden Regenten / der-gleichen vorgenommen / unnd ein frembdes Kriegsvolck in / oder durch das Reich / weme sie auch gehören / unter was Schein oder Vorwandt es immer seyn möchte / geführet würde / dasselbe wollen wir mit Ernst abschaffen / Gewalt mit Gewalt hintertreiben / und denen beleidigten Ständten / unsere Keyserliche Hülffe / Handbiet- und Rettungs Mittel kräfftiglich wie-derfahren / und nach Innhalt der Reichssatz- und Executions - Ordnung gedeyhen lassen. Wo Wir aber von des Reichs wegen / oder das helige Reich angegriffen und bekrieget würden / alsdann mögen wir uns aller Hülff gebrauchen / Jedoch sollen und wollen Wir weder in wehrendem solchem Krieg / noch auch son-sten in der Chur-Fürsten und Ständten Landen und Gebiet / keine Vestungen von neuem anlegen / oder bauen / noch auch zer-fallene oder alte wiederumb erneuern / viel weniger andern solches gestatten oder zulas-sen / auch keinen Standt mit Einquarti-rungen / wider die Reichs Constitutiones, belegen.

14. Da-

14. Damit das geliebte Vaterland Teutscher Nation / oder Wir selbst/ nicht in neue Ungelegenheiten eingeflochten werden mögen/ sollen und wollen Wir Uns in die Kriege / so in Italien und im Burgundischen Creiß anitzo geführet werden / in keinerley weg weder vor Uns als Römischen Keyser / noch unsers Hauses wegen/ einmischen/ und wider die Cron Franckreich und dero Bundsverwandte in gedachtem Italien und Burgundischem Creiß und Kriegen/ unter einiger Streits oder Kriegs-Ursach keine Hülff mit Volk/ Geld/ Waffen / oder anderm thuen und senden / noch sonst uff einige Weiß oder weg Vorschub un̄ Beystand leisten/ Jedoch/ daß auch hingegen die Cron Franckreich und dern Bundsverwandte / gleicher gestalt weder Unsern/ des Reichs/ unsers Teutschen Hauses/ oder eines Chur-Fürsten und Stands sampt-lich: oder absonderlichen Feinden keine Hülf mit Volck/ Geld/ Waffen / oder anderm/ Beystand oder Vorschub auff keinerley Weiß und Weg leisten und thuen. Und soll alles und iedes / was wegen der Cron-

Franckreich und deroselben Bundsverwandten in diesem und nechstvorgehendem dreyzehenden Articul begriffen von Unsern/ des Reichs/ unsers Teutschen Hauses/ oder eines Chur-Fürsten oder Stands Bundsverwandten nicht minder/ als von Uns selbsten/ dem Reich/ unserm Teutschen Hauß/ denen Chur-Fürsten und Ständen sämptlich oder sonderlich zu verstehen seyn/ und also alles und iedes/ was obstehet reciprocè und gleich geltẽ/ und von niemand anders gedeutet oder angeführt werden/ gleichwol mit der fernern Erklärung/ im fall ein oder anderer Churfürst/ Fürst und Stand des Reichs von iemanden feindlich angegriffen werden solte/ und die Cron Franckreich und dero Bundsverwandte von einem solchen angegriffenen Churfürsten/ Fürsten und Stand umb Hülf angelangt würdẽ/ daß alsdañ ermelter Cron Frankreich und dero Bundsverwandten/ solche Assistenz zu leisten/ und demselben Churfürsten/ Fürsten und Stand/ deren/ vermög habenden/ und im Inst. Pac. bestettigten Juris fœderis, sich zu gebrauchen/ unbenom-

nommen und unschädlich seyn soll. Damit aber das H. Reich seines beständigen Friedenstands gesichert bleibe/ sollen und wollen Wir so bald nach unserer Erhebung zur Keyserlichen Regierung Uns vor allem eusserst angelegen halten/ auff daß zwischen beeden/ meistens in des Reichs Creyß und Eigenthumben kriegenden Cronen die Friedens-Tractaten in Teutschland würcklich angestellt/und ihren Königreichen und Unterthanen/auch der allgemeinen Christenheit/ und dem gantzen H. Reich zum besten/ vermittels Göttlicher Gnad Verleyhung ehist geschlossen/ gleichfalls auch die Pollnische Friedenshandlung unverlängt befördert/ und zu völligem Schluß beschleuniget werde.

15. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Herren/ und andere Ständ des Reichs/ ingleichen die ohnmittelbahre Reichs Ritterschafft/ nicht selbst vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch andern zu thun verhengen/ sondern wo Wir/oder iemand anderst/ zu ihnen allen/ oder einem insonderheit zu sprechen/ oder einige Forderung vorzunehmen hätten/ dieselbe sollen Wir samptlich und sonders/ Uffruhr/ Zwietracht und an-

andere Unthat im Heiligen Reich zu verhüten / auch Fried und Einigkeit zu erhalten / vor die ordentliche Gerichte / nach Außweisung der Reichs-Abschieden / Cammergerichts: Executions-Ordnung / und neulich zu Münster und Oßnabrükk aufgerichteten Friedenschluß / auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichem Rechten stellen und kommen lassen / und mit nichten gestatten / daß sie in denen oder andern Sachen / in was Schein / und unter was Nahmen es geschehen möchte / darinn Sie ordentlich recht leiden mögen / und dessen urbietig seyn / mit Raub / Nahm / Brandt / Pfandungen / Vehden / Kriegen / neuerlichen exactionen und Anlagen / oder anderer Gestalt beschädiget / angegriffen / überfallen / oder beschwehret werden.

16. Wir gereden und versprechen auch / wann ins künfftig / auff vorgehabtem Rath mit denen Sieben Churfürsten / und deren darauf gefolgter Bewilligung und Consens, die Nothdurfft erfordern würde / daß Wir zu des Reichs Defension einige Kriegsvölcker werben solten / dieselbe ohne Chur-Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen / sondern zu desselben Defension und Rettung der betrangten Ständen gebrauchen / und anwenden zu lassen. Damit

mit dann auch das Römische Reich / als welches bey vorigen Kriegen an Mannschafft mercklich abgenommen / nicht noch weiters durch die frembde Werbungen entblöst und ödt gemacht werde / solle darwider auf nechst bevorstehendem Reichstag alle gute Vorsehung geschehen / und wollen Wir uns die Vollziehung solches ausfallenden allgemeinen Reichs-Schlusses mit Ernst angelegen seyn lassen. Da auch von Uns oder andern / einiges Volck im Reich / oder in unsern eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben / wollen Wir die Verfügung thun / daß die Chur-Fürsten / Fürsten und Ständte des Reichs sambt allen dessen Angehörigen bey obbemeldter Werbung mit Versambl-Durchführ-Einquartirungen / Musterplätzen / oder sonsten in einige andere Weg / wider die Reichs-Constitutiones, Instrumentum Pacis, und absonderlich den Reichs-Abschied de Anno 1570. nicht beschwehret / oder darwider von Uns oder andern verfahren werde. Es soll iedoch auch keinen Reichs-Standt oder eingesessenem verbotten seyn / sich bey auswertigen in Kriegs-Diensten zubegeben und einzulas-

lassen / da es nicht wider das Reich/oder einen Standt desselben angesehen.

17. Desgleichen sollen und wollen Wir die Churfürsten und andere des heiligen Reichs Ständte/ mit den Reichstägen / Cantzley-Geld/ Nachreisen / Ufflagen / und Steuren / unnothdürfftiglich nicht beladen / noch beschwehren/ auch sollen die jenige Chur-Fürsten und Ständte/welche vermög des Friedenschluß/ Länder haben abtretten / und darvor andere annehmen müssen/zu keiner neuen Cantzeley-oder Lehengebühr vor die überkommene Hertzog-und Fürstenthumben und Landen vor dasmahl angehalten werden/ oder darzu einigerley weiß verbunden seyn/ auch wir in zugelassenen nothdürfftigen ohnverzüglichen Fällen die Steuer-Auflagen anders nicht / als nach Ausweisung berührten Friedenschlusses ansetzen noch ausschreiben/und sonderlich keinen Reichstag ausserhalb des Reichs Teutscher Nation / auch ehe und bevor Wir darzu umb der Sieben Chur-Fürsten Consens und Verwilligung / durch sonderbare Schickung angehalten/ und Uns mit denselben so wohl der Zeit / als Mahlstatt verglichen / oder Sie von selbsten des Reichs-Anliegenheit halber uns darum unterthänig

nig angelangt und erinnert/ vornehmen oder ausschreiben / auch die von dem Reich und desselben Ständten eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern End / als darzu sie gewilliget worden / und andern Reichs-Lasten anwenden / noch iemanden seinen gebührenden Antheil an den bewilligten Reichs-Hülffen/ andern zum Nachtheil nachlassen oder verringern / weniger gestatten/ daß ein Reichs-Standt von auswertigen eximirt werde.

18. Auch sollen und wollen Wir die Chur-Fürsten / Fürsten / Prælaten / Grafen/ Herren / und andere Ständt deß Reichs / ingleichem die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft / und deren allerseits Unterthanen im Reich / mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen ausserhalb Teutscher Nation / und von ihren ordentlichen Richtern nicht dringen / erfordern / oder vorbescheyden / sondern sie alle und iede / vornemlich im Reich / laut der Gülden Bull / wie auch des heiligen Reichs- und Cammergerichts-Ordnung und andere Gesetz vermögen / bevorab auch ieden bey seiner immedietet, privilegiis de non appellando & evocando bey der Ersten Instantz / und deren ordentlichen ohnmittelbaren Richtern / mit auf-

heb- und Vernichtung aber dern bißhero dargegen / unter was Schein und Vorwandt es seyn möge / beschehener Contraventionen / ergangenen Rescripten / Inhibitorien und Befelchen bleiben / und keinen mit Commissionen / Mandaten / und andern Verordnungen darwieder beschwehren oder eingreiffen / noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammergericht eingreiffen lassen. Als auch vor Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen schon vom langem hero so wohl wider das Keyserliche Hofgericht zu Rothweil / als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben / allerhand grosse Beschwehrungen vorkommen / auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und angeklagt / dahero auch im Friedenschluß dern Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen / So wollen Wir inmittelst / biß solchen der Ständten Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen / und von der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichten auf dem nechsten Reichs-Tag ein gewisses statuirt werde / ohnfehlbarlich daran seyn / daß die eine Zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte ehehaffts Fälle abgethan / und die darbey sich befindene excessus und abusus,

zu

zu welcher Erkündigung Wir ohn-interessirte Reichs-Ständ chist deputiren wollen/ förderlichst aufgehebt / sonderlich aber Chur-Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien/ ungeachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte / handgehabt werden/ und nechst deme iedem Gravirten freystehen solle/ von mehr erwehnten Hof-und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream oder aus Keyserl. und des Reichs Cammergericht zu Speyer / ohne einige Unsere Widerred oder Hinderung zu appelliren/ in alle weg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen / auch anderer von Alters herbrachter Exemption von vorberührtem Rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten / und sie darwider nicht turbiren/ noch beschwehren lassen: Und dieweiln auch vorkommen / daß in Sachen hoher Lands-Fürstlicher Obrigkeit und Regalien / als in specie Juris Collectarum, sequelæ, und dergleichen / zu verschiedenen mahlen ad nudam Instantiam subditorum, ehe und bevor Chur-Fürsten

und Stånd darůber gebůhrend gehőrt/ mandata cum & sine clausula ertheilt worden/ Als wollen Wir verfůgen / daß in solchen Fållen dem letztern Reichs-Abschied gemåß/ die interessirte Chur-Fůrsten und Stånde vorhin vernommen werden/ bey dessen Hinderbleibung aber ihnen verstattet und zugelassen seyn solle / solchen mandatis keine parition zu leisten.

19. Und als ůber und wider concordata Principum, auch aufgerichte Vertråg zwischen der Kirchen/ Påbstlicher Heiligkeit/ oder dem Stul zu Rom / und Teutscher Nation / mit unformlichen Gratien/ Rescripten / Annaten der Stifft/ so tåglich mit Mannigfaltigung und Erhőgung der Officien am Rőmischen Hof / auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, all solcher Præbenten / Prælaturen / digniteten und Officien , die sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden / sondern jederzeit/ ohngeachtet in welchem Monat sie auch ledig oder vacirend werdē/ denē uñ Ertz-Bischoffen auch Capitulen und andern Collatoren zuvergeben heimfallen/ wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, oder in andere

dere Weg / zu Abbruch der Stifft Geistlichkeit und anders / wider gegebene Freyheit darzu zu Nachtheil / des Juris patronatus, und des Lehen-Herrn stetig und ohnunterlässig offentlich gehandlet / derhalben auch unleydliche verbottene Gesellschafft und Contracten oder Bündnüß / als Wir berichtet / vorgenommen und aufgerichtet worden / Das sollen und wollen wir mit der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständten Rath / bey unserm heiligen Vatter dem Pabst und Stuhl zu Rom / Unsers besten Vermögen abwenden und vorkommen / auch darob und daran seyn / daß die vorgemelte Concordata Principum und aufgerichte Verträg / auch Privilegia und Freyheiten gehalten / gehandhabt / und denenselben festiglich gelebt und nachkommen / iedoch was vor Beschwerungen darinn gefunden / und Mißbräuch entstanden / daß dieselbe / vermög deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr / bey gehaltenem Reichstag abgeschafft / und hinfürder dergleichen ohne Bewilligung der Chur-Fürsten nicht zugelassen werde. Gleicher gestalt wollen Wir auch die etlicher Orten eingerissene Mißbräuch / dardurch die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad

Nun-

Nuncios Apostolicos, und wol gar ad Curiam Romanam gezogen worden / abschaffen / vernichten und ernstlich verbieten / auch unserm Keyserl. Fiscaln so wohl bey unserm Keyserlichen Reichs-Hof-Raths als Cammer-Gericht anbefehlen / wider die jenige so wohl Partheyen / als Advocaten / Procuratoren und Notarien / die sich hinfüro dergleichen anmassen / und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden / wie behöriger Anklag von Ambts wegen zuverfahren / darmit die Ubertretter dem nechsten gebührend angesehen und bestrafft werden mögen. Doch so viel diesen Articul betrifft / Unsern lieben Oheimen und Churfürsten zu Sachsen / Brandenburg und Pfaltz / auch ihren Religions-Verwandten Fürsten und Ständten / ingleichen der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft / und deren allerseits Unterthanen / und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / die Reformirte mit eingeschlossen / welche unter Catholischen Geist-oder Weltlichen Obrigkeiten wohnen / oder Landsassen seyn / dem Religion- und Prophan Frieden / auch dem jüngst zu Münster und Oßnabruck aufgerichtem Friedenschluß / und was deme anhängig / wie obgemelt / ohnabbrüchig und ohne Consequentz / Nachtheil und Schaden.

20. Wir sollen und wollen auch die grosse Gesellschafften und Kauffgewerbs-Leut und

andere / so bißhero mit ihrem Geld regiert / ihres Willens gehandelt / und mit Wucherung und unzulässigem Vorkauff und Monopolien viel Ungeschicklichkeiten dem Reich und dessen Innwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden / Nachtheil und Beschwehrung zugefügt / und noch täglich einführen und gebehren thun / mit der Chur-Fürsten und anderer Ständten Raths / inmassen / wie deme zu begegnen / hiebevor auch bedacht und vorgenommen / aber nicht vollstrecket worden / gar abthun / keines wegs iemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen / sondern da auch dergleichen erhalten / dieselbe vielmehr / als den Reichs-Satz- und Ordnungen zu wider / wiederumb abthun und aufheben. Und dieweil auch Klagten vorkommen / daß in dem Nider-Burgundischen Creyß und andern benachbarten Reichs-Landen die etwan daselbsten verbottene Einführ- und Verhandlung frembder Manufacturen / auch wüllenen Tücher und anderer guter auffrichtiger Wahren / auch aufs Reich und dessen Glieder erstreckt werden wollen / solches aber dem Innhalt und Verstand des Reichs Abschieds de Anno 1548. nicht gemäß / auch

der

der Freyheit der Comercien zuwider / so wollen Wir uns desselben Abstellung zu befördern angelegen seyn lassen / im widrigen aber die Fürsehung thun / daß solche und andere Wahren aus ermelten Creyß ins Reich zu bringē gleicher gestalt nit zugelaßē seyn solle.

21. Wir sollen und wollen auch / insonderheit / dieweil die Teutsche Nation und das Heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschwehret / nun hinführo (iedoch unbeschädigt deren / vor diesem von den mehrern theil des Churfürstlichen Collegii bewilligter Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, sambt deroselben aus der Keyserlichen Reichs-Hoff-Cantzley / oder auch von dem Churfürstlichen Collegio zwar also geschlossener / aber daselbstē wegen entzwischē kommenen Keys. Todsfall / oder anderer Verhindernussen noch nicht ausgefertigter respectivè Gutachten / Consens-Brieff und diplomaten) keinen Zoll von neuem geben / noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen / auch vor uns selbsten keinen aufrichten / erhöhen oder prorogiren, es seyen dann die benachbarte und interessirte Stände / und dero erfordertes / auch in

ge-

gebührende Consideration ziehendes gutachten vorhero darüber vernommen und hernacher aller und ieder Sieben Churfürsten Wissen / Willen / Zulassen / und Collegial-Rath mit einhelligem Schluß also und der gestalt in diesem Stück vorgangen / das keines Churfürsten Widerred oder Dissens dargegen / sondern alle und iede dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen / massen Wir dißfalls die majora nicht attendiren, auch ohne vorhergehende unanimia zu keinem Standt bringen / und den Supplicirenden mit seinem Begehren gäntzlich hinweg und abweisen / wie auch alle diejenige / so umb neue Zoll / es seye gleich zu Wasser oder Land / oder der alten Erhöhung / prorogation anhalten werden / einer Collegial-Versammlung zu erwarten erinnern und neben dem Churfürstl. Collegio iedesmahl dahin sehen sollen und wollen / damit durch die ertheilende neue Zöll und Concessiones, andere Chur-Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkunfften keine Verringerung / Nachtheil oder Schaden zu leiden haben. Dieweil sich aber zuträgt / daß zwar der Nam des Zolls bißweilen nit gebraucht / sondern unterm Mißbrauch und Prætext einer Niederlag und Staffel Gerechtigkeit / oder sonsten von den auf- und abfahrenden Schiffen un̄ Wah-

ren

ren eben so viel/als wann es ein rechter Zoll were/ erhoben / auch der Handlung und Schiffahrth durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen / ausschiffen und Ausschütten deß Getreidigs und anderer Güter / merckliche grosse Beschwehr. und Verhinderungen verursacht/ und zugefügt wird / So sollen alle und iede der- gleichen so wohl unter wehrendem Krieg / als vor demselben auff allen Ströhmen und schiff- bahren Wassern des Reichs ohne Unterschied neuerlich anmassende Vornehmen und ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstlichen Collegii also ausgebrachte Concessiones, oder sonsten ein und andern Orts vor sich unter- nehmende usurpationes, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden/ oder eigenes Gewalts und Willens durchzu- führen gesucht werden möchten/ null und nich- tig seyn / dergleichen auch von uns niemanden/ von was Würden oder Standt auch der oder dieselbe seyen / ohne oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilt werden / auch einem iedwedern des H. Reichs Churfürsten welcher sich damit beschwert be- findet/frey und bevorstehen / sich solcher Be- schwehrung / so gut er kan / selbsten zu entheben/ doch soll den jenigen Privilegien / welche Chur- Fürsten und Ständte des Reichs sampt der gefreyeten ReichsRitterschafft von Weyland

denen vorgewesenen Römischen Königen oder Keysern zur Zeit/da der Churfürsten Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen / rechtmässig erlangt/ oder sonsten rühiglich hergebracht/ hierdurch nichts præjudicirt oder benommen / sondern von Uns/ uff gebührendes ansuchen / vermög und in Krafft des obgesetzten dritten Articuls confirmirt / und die Ständte darbey ohne Eintrag männigliches / gelassen/ alle unrechtmässige Zöll / Staffel und Niederlag aber/ oder derselben Mißbräuch/ da einige weren/ gleich bey Antrettung Unser Keyserlichen Regierung cassirt und abgethan/ und ins künfftig derselben keine mehr ertheilt werden / es geschehe dann erstbesagter massen/ mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der Sieben Churfürsten. Auff den Fall auch einer oder mehr/ was Stands oder Wesens der oder die weren / einigen neuen Zoll/ oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthumben / Graf- und Herrschafften und Gebieten zu Wasser und Land / in auff- und abfahren für sich selbst / ausserhalb Unser Vorfahren am Römischen Reich / und

des Churfürstlichen Collegii Bewilligung angestellet und aufgesetzt hätte / oder künfftiglich ohne Unsere mit obgedachtem einmüthigem aller und ieder sieben Churfürsten CollegialConsens ertheilete Begnadigung also anstellen und auffsetzen würden / den oder dieselbe / so bald Wir dessen von uns selbsten in Erfahrung kommen / oder andern anzeig davon empfangen / sollen und wollen Wir durch mandata sine clausula, und andere behörige nothdürfftige Rechtsmittel / auch sonsten in alle andere mögliche Wege darvon abhalten / und was also vorgenommen worden / gäntzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten / daß hinführo iemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zöll anstellen / für sich dieselbe erhöhen / oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

22. Als auch vielfältig geklagt wird / daß unterschiedliche unmittelbahre Reichs- so wohl als andere mediat Städte sich eine Zeithero gantz neuerlich unternommen / und noch de facto, auch durch Arresten / unnd andere im heiligen Römischen Reich verbottene eigengewal-

waltige Zwangs-Mittel unterstehen / unter ihren Thoren / oder sonsten anderer Orten in- oder vor den Städten / die ein aus- und durchgehende Wahren / Geträyd / Wein / Saltz / Viehe / unnd anders mit gewissen Auffschlägen unter dem Nahmen Accis / Umbgeld / Niederlag / Stand- und Marckt-Recht / Pforten- Brücken- und Weg- Kauffhauß-Reythen- Pflaster- unnd Cento-Gelder und andern dergleichen Impostien zu beschweren / solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll / ja offtmals weit höher zu halten / und dennen benachbarten Chur-Fürsten und Ständten / deren Landen / Leuten unnd Unterthanen / auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenhet gereichig / auch der Freyheit der Commerciorum des Handel und Wandels zu Wasser und Lande gerad und schnur stracks zu wieder / So wollen Wir so bald bey Antrettung unserer Keyserlichen Regierung hierüber gewisse information einziehen lassen / auch worinn solche unzulässige Beschwehrungen und Mißbräuch bestehen / von den benachbarten Chur-Fürsten und Ständen Nachricht erfordern / und dann dieselbe ohne Verzug aller Orten abstellen unnd auffheben / auch die Ubertret-

tere gebührendes ernsts einsehen thuen / inglei-chen Unserm Keyserlichen Fiscal gegen die-selbe zu verfahren anbefehlen / und solle dar-neben einem Jeden Churfürsten / Fürsten und Standt / ingleichem der Freyen Reichs Ritterschafft erlaubt seyn / sich und die Sei-nige solcher Beschwehrden/wie bey den 21. Ar-ticul allschon vermeldet / selbst / so gut er kan / zu erledigen und zu befreyen / doch den ohnmittelbahren Reichs-Ständen uff ihre an-gehörige Burgerschafften wegen der consum-ptionen ichtwas ohne Berührung / Schaden oder Nachtheil der Frembden / zuschlagen ohn-benommen / auch ohne Præjudiz dessen / so sie vor den Kriegs Jahren in rechtmässiger Ubung und herbringen gewesen.

23. Desgleichen wollen Wir auch diejenige Ständt / denen von unsern Vorfahren Rö-mischen Keysern mit Verwilligung des Reichs-Churfürsten / mit dieser maß und Vorbehaltung/ entweder neue Zöll gegeben/oder die alte erhöhet/ o-der prorogirt worden/daß sie mehrgedachte Chur-fürsten/ihre Unterthanẽ/Diener zugewandte und andere gefreyte Personen / auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen/erhö-heten oder prorogirten Zöllen nicht zu beschweren/ sondern an allen und ieden Orten ihrer Fürsten-thumben und Landen mit ihren Wahren und Gü-

Gütern Zollfrey durchpassiren / verfahren und treiben lassen / sich auch sonsten der Zolls Erhöhungen halber / gewisser vorgeschriebener massen verhalten / und darüber / vermittelst eines sonderbaren verglichenen Reverß / gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen; Die aber solche Reverß noch nicht von sich gegeben / mit allem ernst dahin erinnern und anhalten / sich hierinn der Schuldigkeit zubequemen / und angeregten Reverß ohne längern Verzug heraus zu geben / und den Churfürsten einzuhändigen / denen aber / so ins künfftig / obbeschriebener massen / neue Zöll oder der alten Ersteigerung oder prorogation erhalten werden / wollen Wir vor Herausgebung solcher Reverß unser Keyserl. Concessiones keines wegs ausfertigen noch ertheilen lassen. Damit man auch über die hin und wider im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zöll und der alten Erhöhung neben andern imposten und Auflagen / ob und wie ieder prætendent darzu berechtiget / desto mehr beständige information und Nachricht haben möge / So wollen Wir Uns dessen bey iedes Creyß-Ausschreibenden Fürsten erkundigen / darüber auch eine specification geben lassen / und darauf der Abschaffung und reduction halber mit dem Churfürstlichen Collegio communiciren / und da iemand bey Uns umb neue Zoll-begnadig-oder Erhöhung der alten uud vor er-

langten Zöllen suppliciren und anlangen würde/ So sollen und wollen wir ihme einiger Vertröstung, oder promotorial-Schreiben an die Churfürsten nicht geben/ noch ausgehen lassen/auch weder am Rhein/ noch was sonsten einigem Schiffbahren Strom im Heiligen Reich keine armirte Schiff/Ausläger/licenten, noch andere ungewönliche exactionen , oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien vornehmlbich aber den Rheinischen und andern Churfürsten des Heiligen Reichs zu Schaden und Schmälerung ihres hohen regals gereichig / verstatten oder zulassen.

24. Und wäre es Sach / daß in solchen Fällen neuer Zöll und Uffsätz halber / dardurch der Churfürsten Zöll geringert und geschmälert werden möchten/ die Churfürsten zu Rechtlichen Aussprüchen activè oder passivè geriethen/ demnach dann solche Zoll-regal und privilegia allein von Römischen Keysern und Königen/ mit Bewilligung der Sieben Churfürsten nach Anweisung des 21. Articuls im Reich ertheilt und gegeben werden / und also dern darüber einfallender Streit Entscheidung vor niemand auders / als uns gehörig/ sollen solche rechtliche Ansprüch vor uns ausgeführt und erledigt werden / und kein Churfürst schuldig seyn / sich derenthalben weder an unserm unnd des Heiligen Reichs

Cam-

Cammergericht / oder andern Gerichten mit ordinariis actionibus anstrengen zulassen / gestalt wir dann hierüber bey gedachtem Cammergericht gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun nicht unterlassen wollen / auch alle diejenige Proceß / welche an ermeldtem Keyserlichen Cammergericht/zwischen den Vier Churfürsten am Rhein sampt oder sonderlich / und andern des H. Reichs Ständen oder Städten zu vorigen Zeiten bereits passivè oder activè anhängig gemacht / darvon widerumb ab-und an Unsern Keyserl. Reichs-Hofrath avociren und ziehen.

25. Und nach deme etliche Zeithero die Churfürsten an dero an schiffbaren Strömen habenden Zöllen / mit vielen und grossen Zoll-Freyungen / über ihre Freyheit und herkommen öfftermahl durch Beförderungs-Brieffs auch exemptions-Befehl / und zu præjudiz der Churfürsten Zollgerechtigkeiten ertheilte Privilegia / und in andere Weg ersucht und beschwert werden / das sollen und wollen Wir als unerträglich abstellen / fürkommen / und zumahln nicht verhengen / noch zulassen / fürders mehr zu üben noch zu geschehen / auch keine exemptions-privilegia mehr ertheilen / und die so darwider unter wehrendem Krieg ohne des Chur-

fürstlichen Collegii Bewilligung ertheilt worden/ cassirt, todt und ab seyn.

26. Ob auch einiger Churfürst/ Fürst oder ander Standt / die freye Reichs ohnmittelbare Ritterschafft mit eingeschlossen/ seine regalien, immedietet, Freyheiten/ privilegien / Recht und Gerechtigkeiten halber / daß sie ihme geschwächt / geschmälert/ genommen/ entzogen/ bekümmert / oder betrübt worden / mit seinem Gegentheil und Widerwertigen zu gebührlichen Rechten kommen/ und ihne fürfordern wolte / dasselbe wie auch alle andere ordentlich schwebende Rechtsfertigungen/ oder darüber am Keyserlichen Cammergericht zu Speyer erkannte Urtheil und derselben Executiones sollen und wollen Wir nicht verhindern/ abfordern/ oder verbieten / sondern der Justitz ihren freyen starcken Lauff lassen.

27. Wir gereden und versprechen auch/ daß Wir die Chur-Fürsten und Ständte des Reichs/ in gleichem die gefreyte Reichs-Ritterschafft/ mit ihren angehörigen Lehen / die seyen gelegen/ wo sie wollen / wann deroselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten dieselbe verwürckt hätten / oder noch verwürcken möchten / nach ihrem Willen schalten und walten lassen/ keines wegs aber dieselbe zum Keyserl. fisco einziehen / noch ihnen vorige oder andere Vasallen aufdringen / die allodial Güter auch / welche ex cri-

crimine læsæ Majestatis, oder sonsten/ vorgesetzter massen/ verwürckt seyn oder werden möchten / denen mit den juribus fisci belehnten / oder dieselbe sonsten durch beständigs herbringen habenden Chur-Fürsten und Ständten / unter welcher Obrigkeitlicher Bottmässigkeit sie gelegen/nicht entziehen/sondern die Lands Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit dern confiscirung gebahren lassen wollen.

28. Wir sollen und wollen auch fürkommen und keines wegs gestatten/daß hinfüro Jemanden hohen und niedern Stands / Churfürst / Fürst/ Stand oder andere/ohne rechtmässige und gnugsame Ursach/ auch ungehört und ohne vorwissen/ Rath / und Bewilligung des heiligen Reichs Churfürsten / welche sich des Wercks nicht theilhafftig gemacht/in die Acht und Oberacht gethan/ gebracht oder erkläret / sondern in solchem ordentlicher Proceß gehalten und vollzogen werde / wie es sich nach Ausweisung des Heil.Reichs vorauffgesatzter Satzungen / und der im Jahr 1555. reformirter Cammergerichts Ordnung/ auch darauf erfolgter Reichs-Abschieden gebühret / und was deshalben bey dem künfftigen Reichstag/ wie reservirt worden / von den Chur-Fürsten und Ständen de modo & ordine weiter verglichen werden möchte; Were es aber Sach/ daß die That an sich selbsten gantz notori und offenbar/

der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fort führe/ ob wohln es nicht eben eines sonderbaren Proceß von nöthen / So wollen Wir iedoch auch in diesem Fall/ mit Zuziehung des H. Reichs erstgemelter massen ohn-interessirter Churfürsten/ehe und bevor Wir zu der würcklichen Achts-Erklärung schreiten / communiciren, und ohne deren erfolgten Rath und austrückliche Einwilligung damit nicht verfahren.

29. Und nach dem das Römische Reich fast höchlich in Abnehmen und Ringerung gekommen / so sollen und wollen Wir neben andern die Reichs-Steuer der Städt und anderer Gefällen/so in sonderer Personen Händ gewachsen/und verschrieben / widerumb zum Reich ziehen / auch eine gewisse designation, in wessen Handen dieselbige ietziger Zeit seyn / inner 6. Monaten / den nechsten nach würcklicher unserer Keyserlichen Regierung /. zur Meyntzischen Churfürstlichen Cantzley einschicken/und nicht gestatten / daß solches dem Reich und gemeinem Nutzen wider Recht und alle Billichkeit entzogen werde/es were dann/ daß solches mit rechtmässiger Collegial Bewilligung aller 7. Churfürsten geschehen were.

30. Wann auch Lehen dem Reich und Uns bey zeit unserer Regierung durch Todfall/ oder Verwirckung eröffnet / und lediglich heimfallen

len werden / so etwas merckliches ertragen / als Fürstenthumben/Grafschafften/Städt/und dergleichen / die sollen und wollen Wir ohne Vorwissen der 7. Churfürsten ferner niemand leihen/ auch niemanden einige expectantz oder Anwartung darauf geben / sondern zu Unterhaltung des Reichs/Unser und Unserer Nachkommender König und Keyser behalten/ einziehen / und incorporiren/doch Uns von wegen unserer Erblanden und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich: So sollen auch die Lehenbrieff und expectantien über des H. Reichs angehörige Lehen/ welche bey einer anderen/ als Unserer Reichs-Cantzeley / und ohne Vorwissen der Herren Churfürsten ins künfftig ertheilt und ausgefertigt werden möchten/gantz ungültig seyn.

31. In alle Weg wollen wir Uns angelegen seyn lassen / alle dem Römischen Reich angehörige Lehen inn- und ausserhalb desselben gelegen uffrichtig zuhalten / und derentwegen zuverfügen / daß Sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen / und renovirt, auch wider allen unbillichen Gewalt die Lehen und Lehen-Leuth manutenirt und gehandhabt werden ; da auch Wir dern eines oder mehr Uns angehend befinden / sollen und wollen Wir daß oder dieselbe ohnweigerlich em-

pfangen lassen/ oder wann das nicht bequemlich geschehen könte / deswegen denen Herren Churfürsten zu Sicherung des Reichs gebührende Reverß und Recognition zustellen.

32. Uff den Fall aber zukünfftiger Zeit/ Fürstenthümben / Grafschafften/ Herrschafften/ Affter- und Lehenschafften/ Pfandschafften / und andere Güter / dem H. Reich mit Dienstbarkeiten/ Reichs-Anlagen/ Steuern/ und sonsten verpflichtet / dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan / nach Absterben dero Inhaber / uns durch Erbschafft oder in andere Weg heimfallen oder uffwachsen/ und wie die zu Unsern Handen behalten / oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten/ andern zukommen lassen würden/ oder da Wir dergleichen allbereit in Unsern Handen hätten / darvon sollen dem Heiligen Reich seine Recht und Gerechtigkeiten / Anlagen/ Steuern/ und andere schuldige Pflicht / wie darauf hergebracht/ in dem Creyß / deme Sie zuvor zugehört haben / hindangesetzt aller prætendirten exemption, geleistet/ abgerichtet/ und erstattet/ auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen Sachen/ dem Instrumento Pacis gemäß / gelassen/ geschützt und geschirmt werden ; Und demnach sich auch unterschiedliche Ständte des

Reichs

Reichs nechst diesem vielfältig Beklagen/ daß / ungeachtet deren in den Reichs Constitutionen enthaltenen Versehungen / sie theils in Exemption - Steuer- und Anlag - Sachen / theils in Jurisdiction und andern gegen das Hauß Oesterreich habenden Irrungen / bißhero zu keinem Rechtlichen Austrag gelangen können / als wollen wir gleich bey Artrettung Unserer Käyserlichen Regierung hierinnen die unverlängte würckliche Vorsehung thun / damit so wohl in Exemption - und ermeldetem Steurwesen / deme im Jahr 1548. bey damahls gehaltenem Reichstag / mit Consens und Bewilligung des Ertz-Haus Oesterreich / verglichenen rechtlichen Austrag unsers Keyserlichen Cammergerichts / als auch in andern Sachen der CammergerichtsOrdnung wegen der Austräg in gemein würcklich nachgelebt / vor denselben beede Theil gegeneinander in ihren habenden Rechten und prætensionen vernommen / darauf auch einem ieden schleunige und unpartheyische Justiz administriret werde.

33. Und nach deme im Reich viel Beschwerung und Mängel der Müntz halben bißhero gewesen / und noch sind / wollen wir dieselbe zum förderlichsten mit Rath derer Churfürsten/ Fürsten und Ständten des Reichs zuvorkommen/und in beständige Ordnung und Wesen zu

stellen

stellten möglichsten Fleiß fürwenden/ auch zu dem End diejenige Mittel/ so in Anno 1603. und auff vorigen Reichstägen durch Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht / in gute Obacht nehmen/ und was ferner zuträgliches zu Abwendung solcher lang gewährten Unrichtigkeit auf dem prorogirten nechstkünfftigen Reichstag vor gut befunden werden möchte / zumahlen nichts unterlassen.

34. Wir sollen und wollen auch hinfüro/ ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung und Consens der Sieben Churfürsten/ niemands/ wes Stands oder Wesens der seye / mit Müntzfreyheiten und Müntzstätten begaben und begnädigen/ auch wo wir beständig befinden / daß diejenige Ständee / denen solches Regal und Privilegium verliehen / dasselb dem Müntz-Edict und andern desselben Verbesserung erfolgten Reichs Constitutionen zugegen mißgebraucht / oder durch andere mißbrauchen lassen / und sich also ihrer Müntz Gerechtigkeit ohne fernere Erkantnuß verlustiget gemacht/ ihnen/ wie auch denjenigen/ so solches Regal mit unserer Vorfahren Römischen Keysern und der Churfürsten Bewilligung nicht erhalten / oder sonsten rechtmässig und beständig hergebracht / dasselbe nicht allein verbieten / und durch die

Creiß

Creiß oder sonsten wieder sie gebührend verfahren lassen / sondern auch einen sonsten privirten Stand / ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten/nicht restituiren: Wofern sich auch dergleichen bey mediat Städten und andern/ so dem Reich immediatè nicht/ sondern Churfürsten/ Fürsten und andern Reichsständten unterworffen / begebe / alsdann soll durch deroselben Landsfürsten und Herren wieder sie/ wie sichs gebühret / verfahren und solche Müntzgerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt/cassirt/und ferners nicht ertheilt werden/ massen wir dann auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen oder andern hohen privilegien, ohne Miteinwilligung der Churfürsten/ viel weniger zu derselben oder der Ständten privilegien Behinderung oder Abbruch nicht willfahren wollen.

35. Und demnach auch wieder die im Römischen Reich verordnete Posten einige beschwehrten geführt werden / So seynd war dieselbe nach Anweisung des Instrumenti Pacis auf die bey nechst kommendem Reichstag erfolgende Erinnerungen auszustellen. Wir sollen und wollen aber zu gäntzlicher Auffhebung deren

zwi-

zwischen unsern Poståmptern hafftenden differentien in Erwegung des vom Churfürstlichen Collegio in Anno 1641. auf den Reichstag zu Regenspurg wegē des Reichs-Postampts eingegebenen Gutachtens / und der in demselben Reichs Abschied beschehener Verordnung / die beståndige Verfügung thuen / daß unser General Obrist Reichs-postambt in seinem Esse erhalten / und zu dessen Schmålerung nichts vorgenommen / verwilliget / oder nachgesehen / Insonderheit aber der darmit belehnte General Reichs-Postmeister wieder alle von Unserm Keys. Hofpostambt / Jenem biß dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingrieff und Verschliessung absonderlicher Amptspaqueter handgehabt / und so wohl in Beyseyn unser Keyserlichen Person und Hofstatt / als abwesend derselben / bey ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und ieder / vermittels der Reichs-posten ankom̃ender und abgehender Brieff unnd Paqueter / gegen erhebendes billiches Postgeld gelassen / und was deme und gemeltem Reichs Abschied zuwider / auf einigerley

gerley weiß und weg ergangen und verliehen worden / hiemit allerdings ufgehoben seyn/ hingegen unser Keys. Erbland Hofpostampt bey seiner in An. 1624. erlangter investitur, und des General Reichs Postmeisters auff dieselbe ertheilte revers, in den Erblanden gantz unbeeinträchtiget verbleiben/ und darbey geschützt werden soll.

36. Und insonderheit sollen und wollen Wir Uns keiner Succession oder Erbschafft des Römischeu Reichs] anmassen / unterwinden / noch unterziehen oder darnach trachten/ dieselbe auff Uns selbsten / Unsere Erben und Nachkommen / oder auff iemand anders zu wenden/ sondern die Churfürsten/ihre Nachkommen und Erben zu ieglicher Zeit / bey Ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs/nach Inhalt der güldenen Bull / und dieselbe iedesmals und auf alle Fäll/wann sie es vor nöthig und zu Erhaltung der Grundgesetz und dieser Capitulation oder sonsten dem H. Reich nothwendig und nützlich befinden / auch bey Lebzeiten eines Röm. Keysers/mit oder ohne desselben Consens vorzunehmen/ auch die Vicarios, wie von alters hero uff sie kommen/ Die güldne Bull/alte Rechtẽ und andere Gesetz oder Freyheiten vermögen / so es zu Fällen kommen / die Notturfft und Gelegenheit erfor-

deren wird / bey ihrem gesonderten Raht / in Sachen das Heiligen Reich belangend / gerühiglich bleiben / und gantz unbetrangt lassen / auch nicht nachgeben / daß die Vicariaten und deren jura, sampt was denselben anhängig / von Jemand disputirt, oder bestritten werden; wo aber darwider von Jemand etwas gesucht / gethan / oder die Churfürsten in deme gedrungen würden/daß doch keines Wegs seyn soll / daß alles soll nichtig seyn.

37. Wir wollen auch die Römische Königliche Cron förderlichst empfangen / und bey allem demselben daß thun / so sich derhalben gebühret / auch alle und iede Churfürsten umb ihr Ampt zuversehen / zu der Crönung erfordern/und was zwischen beeden Churfürsten zu Meintz und Cölln / wegen der Unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen/ohnlängst gütlich beygelegt uñ verglichen worden / hiemit confirmirt und bestättiget haben / vor dißmal aber den Crönungs actum in der Stadt Cölln/zumahlen die Stadt Aachen wegen der ohnlängst erlittener Feuersbrunst darzu der Zeit ohnbequem ist / celebrirn und verrichten lassen/ auch unsere Königliche und Keyserliche Residentz / Anwesung und Hofhaltung im Heili-

Heil. Röm. Reich Teutscher Nation es erfordere dann der Zustand zu Zeiten ein anders/allen Gliedern / Ständten und Unterthanen desselben zu Nutzen / Ehr und gutem beständig haben und halten.

38. Wir wollen und sollen auch in dieser unserer Zusag der Wahl-Capitulation der güldenen Bull/des Reichs Ordnung/ oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte/ dem obangeregten Frieden in Religion-und Prophan-Sachen/auch dem Landfrieden sampt Handhabung desselben/wie auch der in Anno 1555. ufgerichten Cammergerichts: neben des Reichs Executions-Ordnung / auch mehrerwehltem Münster-und Oßnabrückischen Friedenschluß / und deme zu Nürnberg Anno 1650. aufgerichtem Executions-Receſs, auch andern Gesetzen und Ordnungen / so ieso gemacht / oder künfftiglich durch Uns mit der Chur-und Fürsten auch andern Ständten des Reichsraht und zuthun möchten aufgerichtet werden / zu wider / kein rescript, Mandat, oder Commission ausgehen lassen / oder zu geschehen gestatten / in einige Weiß oder Weg dergleichen auch für Uns selbsten wider solche güldene Bull und des Reichs Freyheit / den Frieden in Religion-und Prophan-Sachen/

auch Münster- und Oßnabrückischen Frieden-schluß/ und LandFrieden / sampt Handhabung desselben von niemand nichts erlangen / noch auch ob Uns etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben were oder würde / nicht gebrauchen in keine Weiß. Ob aber diesen und andern vorgemeldten Articuln und Puncten einiges zuwider erlangt / oder ausgehen würde / daß alles soll krafftloß / todt und abseyn / inmassen Wir es auch iezt als dann / und dann als iezt / hiemit cassiren, tödten und abthuen / und wo Noth / den beschwehrten Partheyen derohalben nothdürfftige Urkund und briefflichen Schein zu geben und wiederfahren zu lassen schuldig seyn sollen / Argelist und Gefährd hierin ausgescheiden.

39. Wir wollen und sollen auch allen des H. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / so wohl ihren Pottschafften und Gesandten / die von der gefreyten ReichsRitterschafft mit begrieffen / iederzeit schleunige Audienz und expedition ertheilen / denenselben und dem Reichs Adel ihre confirmationes privilegiorum, auch Lehen und Lehnbrief nach dem vorigen tenor ohnweigerlich und aller contradiction (als welche zum Rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert wiederfahren / dabey auch dieselbe über die edition der alten pactorum familiæ mit exhibition neuer / ein oder ander

ander Hauß allein concernirender / und von dem Lehenthum keine dependenz habender/nit beschweren / viel weniger die Reichsbelehnunge wegen erstgedachter edition der pactorum familiæ, die seyen neu oder alt/auf halten lassen. Soll auch dem Hertzogen von Modena / daß Er sich im Krieg mit der Cron Franckreich conjungirt hat/ an der Belehnung Correggio nicht verhindern/ wann er anders den Lehenrechten gemäß sich darzu qualificirt / und sonsten keine andere rechtmässige exception vorhanden. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen / so das Reich betreffen / und von hohen præjudiz und weitem Aussehen seyn / bald Anfangs der Churfürsten/ auch/nach Gelegenheit der Sachen/ Fürsten und Ständten Rathbedenckens Uns gebrauchen/ und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen.

40. Wir wollen auch künfftig bey Antrettung Unserer Keyserlichen Regierung/ unsern geheimen Rath/ wie auch unsern Reichs-Hof- und Krieges-Rath / wann nemlich Wir des heiligen Reichs wegen in Krieg begriffen/ mit Fürsten/Grafen/Herren/ vom Adel und andern ehrlichen Leuten / Vermög Instrumenti Pacis, und nicht allein aus Unsern Untersassen / Unterthanen und Vasallen / sondern

mehrentheils aus denen / so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen / darinn nach Standsgebühr angesessen / und begütert / der Reichssatzungen wohlerfahren / gutes Namens und Herkommens / und niemanden dann Uns / und sonsten keinem Chur- Fürsten oder Standt des Reichs / noch Ausländischen Potentaten mit absonderlicher Dienstpflichten verwand seyn / Ingleichen unsere Keyserliche und des Reichsämpter am Hof / und die Wir sonsten inn- oder ausserhalb Teutschlands zubegeben und zubesetzen haben / als da seynd Protectio Germaniæ, und dergleichen / mit keiner andern Nation dann gebohrnen Teutschen / die nicht niedern Stands noch Wesens / sondern namhaffte hohe Personen / und mehrertheils von Reichsfürsten / Grafen / Herren / und vom Adel / oder sonsten guten tapfferen Herkommens / besetzen und versehen / auch obgemelte Aempter bey ihren Ehren / Würden / Gefällen / Recht und Gerechtigkeiten bleiben / und denselben nichts entgehen oder entziehen lassen / So dann verfügen / daß in unsern Reichshof- Kriegs und andern Räthen / auf den Ritterbäncken zwischen denen vom Ritterstand / welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifftmässig gebohren / und denen

Gra-

Grafen und Herren/ so in den Reichs Collegiis keine Session oder Stimm haben / oder von solchen Häusern entsprossen und gebohren seynd / in der Raths session, dem alten Herkommen gemäß / kein Unterschied gehalten / sondern ein ieder nach Ordnung der angetrettenen Rathsdiensten ohne einigen von Standswegen unter denselben suchenden Vorzug verbleibe / Wollen auch in Bestell- und Ansetzung unserer Reichs-Hof-Cantzley so wohl mit des Reichs Vice-Cantzlars / als der Secretarien, Protocollisten / und aller andern zu der Reichs Hof-Cantzley gehörigen Personen / unsern lieben Neven dem Churfürsten zu Maintz / als Ertz-Cantzlern durch Germanien / in der ihme allein dißfalls zustehender disposition , unter was Vorwand es seye / keine Eingriff oder Verhindernüß thun / noch darinn einige Ziel oder Maß geben / Soll auch was hiebevor darwider vorgangen seyn mag / zu keiner consequentz gezogen / und wann ins künfftig etwas darwider gethan oder verordnet werden möchte / vor ungültig gehalten werden / unnd damit

hinfüro an unserm Königlichen oder Keyserlichen Hof des heiligen Reichs-Ständen und andern zum Reich gehörenden / unpartheyisch und schleunig Recht desto mehrers widerfahren und administrirt werden möge / So wollen wir bey benanntem Reichs-Hofrath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen / oder verordnen / es seye dann derselbe ein Teutscher Reichsfürst / Graf / oder Herr / in demselben ohnmittel- oder mittelbar gesessen und begütert.

41. Wir wollen auch die neuaufgesetzte / und von Unsern Vorfahren Glorwürdigsten Andenckens approbirte Reichs-Hofraths Ordnung / (es seye dann daß bey künfftigem Reichstag ein anders verordnet werde) fest halten lassen / unter dessen aber neben vorgedachtem Præsidenten (wie auch von Chur-Mayntz ansetzenden Reichs-Vice-Cantzlar) und Vice-Præsidenten, Unsern Reichs-Hofrath / nach Besag vorermelter Reichs-Hofraths-Ordnung und Friedenschluß / von Fürstē / Grafen / Herren / von Adel und andern der Reichssatzungen wolerfahrnen geschickten Leuten / obbedeuter

ter massen / nicht allein aus Unsern Unter- sassen/sondern grössern Theils/ so im Reich Teutscher Nation gebohren/ darinnen nach Stands Gebühr / angesessen und begüttert/ besetzen/ingleichem die ohnverlangte gewisse Verordnung thun/damit so wohl aus Unser Hof-Cammer/ als denen bey dem Reich ein- gehenden Mitteln vor allen andern Ausga- ben den würcklich bestellten Præsidenten, Reichs Vice-Cantzlar/als zugleich würckli- chem Reichs-Hofrath/ Vice-Præsidenten, und andern Reichs-Hofräthen ihre Reichs- Hof-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt / auch wegen der Reichs- Hofraths Stell præcedenz und respect de- me nachgelebt werde / was in jüngster Reichs-Hofraths Ordnung deshalben ver- sehen/und deroselben Stand gemeß ist / wie sie dann auch wegen der Zöll / Steuer/ und andern Beschwerden Befreyung Unser und des Reichs Cammergerichts Assessorn gleich gehalten werden sollen.

42. Auch sollen und wollen Wir kei- nes wegs dargegen seyn / daß der Reichs-

Dd v Hof-

Hofrath durch den Churfürsten zu Mayntz/ nach besag des Friedenschluß/ visitirt werde/ auch nicht gestatten / verhengen oder zugeben/ daß Unser Geheimen Raths Collegium samtlich oder sonderlich der Reichssachen/ welche vor den Reichs-Hofrath gehören / sich anmasse / darinn sich einmische/ oder auf einigerley Weiß dem Reichs-Hofrath eingreiffe/ viel weniger mit Befehlchen oder Decreten, wordurch die im Reichs-Hofrath geschlossene Sachen uffgeschoben/ oder irritirt werden/ beschwehre / oder irre/ was auch einmahl in erstgemeltem Unserm Reichs-Hofrath in judicio contradictorio cum debitâ causæ cognitione ordentlicher weiß abgehandelt und geschlossen ist/ darbey soll es fürders allerdings verbleiben / und nirgends anders/ es seye dann durch den ordentlichen Weg dem in offtermeltem Friedenschluß beliebter revision (welche ieder zeit/ quoad processum, nach Besag erstgedachten Friedenschluß / durch unpartheyische Reichs-Hofräth / so nicht bey Verfassung der vorigen Urtheil / viel weniger referenten oder correferenten gewesen/ aus-

ausgefertiget werden soll) von neuem in cognition gezogen / noch dessen execution gehindert / die am Keyserlichen Cammergericht zu Speyer aber anhängig gemachte/ und noch in ohnerörtertem Rechten schwebende Sachen von dar ab- und an Unsern Reichs-Hofrath nicht abgefordert / noch von Uns aufgehoben / und dagegen inhibirt, oder sonsten uff andere weiß rescribirt, auch was dagegen vorgenommen / als null und unkräfftig vom Cammergericht gehalten / auch obbemelten Unsern lieben Neven dem Churfürsten zu Mayntz / eine und andere Sachen der klagenden Ständen (wann schon dieselbe Unsere Geheime: und Reichs-Hofräth betreffen) in den Churfürstlichen- oder die gesambte Reichs-Räthe ihrer Art und Eigenschafft nach/ zubringen / zu proponiren, und zur deliberation zustellen/ kein Einhalt gethan / noch sonsten in dero Ertz-Cantzlariat oder Reichs-Directorio Ziel und Maß gegeben / auch kein Stand des Reichs/ in Sachen/ so præviam causæ cognitionem erfordern/ mit Keys. Decretis

aus

aus dem Geheimen Rath beschwehret / noch dieselbe in judicio angezogen werden soll.

43. Wir wollen auch in Schrifften und Handlungen des Reichs keine andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen / dann die Teutsche oder Lateinische Zungen / es were dann an Orten / ausserhalb des Reichs / da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung were / und im Gebrauch stünde / iedoch in alleweg an Unserm Reichs-Hofrath der Teutschen und Lateinischen Sprachen unabbrüchig.

44. Wir sollen und wollen auch in fleissige Obacht nehmen und verschaffen / daß alle die expeditiones, so in Gnaden: und andern Sachen / insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Grafen und Herrnstand / auch Nobilitationes, Palatinaten, und Keyserlichen Raths-Titul / sambt andern Freyheiten und Privilegien / welche wir unterm Titul und Namen eines Römischen Königs oder Keysers ertheilen werden / bey keiner andern als der Reichs-Cantzley / wie solches von Alters herkommen / auch Unsere und des heiligen Römischen Reichs Hoheit gemeß ist / geschehen / wie dann Krafft dieses alle die jenige Diplomata, so bey einer andern / als des Reichs Cantzley / unter Unserm Keyserlichen Titul und

Na-

Namen / zeit währender Unserer Keyserlichen Regierung expedirt werden / hiermit null und nichtig seyn / und die impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Taxerlegung confirmirt und legitimirt, darfür im Reich nicht geachtet / noch ihnen das prædicat oder Titul gegeben werden solle: Was aber für Gnaden-Brieff / Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs Canzley ausgefertiget / und von daraus anderen Cantzleyen und sonsten wohin intimirt werden / dieselben sollen hiermit schuldig und gehalten seyn / gedachte intimationes nicht allein ohne allen Entgelt oder Abfordeung einiger Neuen Tax oder Cantzley Jurium, wie die Namen haben mögen / anzunehmen / sondern auch denen impetranten dem erhaltenen Standt und privilegio gemäs / das verwilligte prædicat und Titul in den expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben / und bey Straf deren darinn gesetzten pœn nicht zu entziehen. Desgleichen wollen wir bey unserer Königlichen und Keyserlichen Regierung / bey Collation Fürstlicher und Gräfflicher / auch underer Dignitäten vornehmlich dahin sehen / damit auff allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden / die es für andern wohl meritirt, im Reich gesessen / und die Mittel

tel haben / den affectirenden Standte pro dignitate auszuführen / niemand aber von den Neu Erhöheten Fürsten / Grafen und Herren / dem Fürstlichen Collegio, es seye gleich uf selbigen oder der Grafen Bäncken / ad Sessionem & votum, wider deroselben Willen aufdringen / sie haben sich dann darzu mit Fürstmässigen und Gräflichen Reichs-Gütern vorhero genugsam qualificirt, und zu einer Standeswürdigen Steuer in einem gewissen Creyß eingelassen / und verbunden / und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch das jenig Collegium oder Banck / darinn sie aufgenommen werden sollen / vorhero gnugsamb gehört worden; Wollen auch zu præjudiß oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts / desselben dignitet, Standes und üblichen Tituls keinen / wer der auch seye / mit neuen prædicaten, höhern Tituln und Wappenbrieffen begaben / soll auch durch eines oder andern unter Chur-Fürsten und Ständten des Reichs gesessenen und begütterten zu höhern Standtserhebung / dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn / und die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg

unter

unter voriger Landsfürstlichen Jurisdiction verbleiben.

45. Weiln auch des Reichs-Cantzley Tax-Ambt und deren Bedienten nohtwendiger Unterhalt durch die Nachlaß und moderation der Taxgefäll / so dann daß über die Keyserl. Concessiones der Privilegien / Standtserhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche diplomata der Gebühr nicht ausgelöset werden / in grosse Schmälerung und Abgang / und dahero in tieffe Schuldenlast gerahten / Als wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung / neben des Herrn Churfürsten zu Meintz Ld. daran seyn / und darauf halten / daß von Ihrer Ld. die allein als Ertz-Cantzlar dißfalls nachlassen und moderation zu ihnen berechtiget seynd / an den üblichen Reichs-Cantzley juribus und Taxen nichts mehr nachgelassen und moderirt werde / Wir gereden auch / daß denen / so von uns dergleichen Keyserliche Begnadigungen ins künfftig erlangen / und innerhalb drey Monat-Zeit hernach darüber ihrer Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimi-

ren

ren und erheben/ sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen/ oder dern sich würcklichen zu gebrauchen/ von uns keines wegs zugegeben oder verstattet werden/ sondern unsere Keyserliche Begnädigungen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen/ cassirt und aufgehoben/ und Unser Keyserl. Reichs Fiscal wider alle/ welche ohne Unsere Keyserl. Verwilligung oder Unserer verordneten Palatinen, einiger Stands Erhöhungen/ Nobilitationen, Raths Tituln oder prædicaten und denominationen sich anrühmen/ oder selbst eigene Wappen mit offenen oder zugethanen Helmen formiren, der Gebühr zu verfahren/ und dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Straf zu ziehen schuldig und gehalten seyn solle.

46. Dieweiln Uns auch sonderlich gebühret / des heiligen Reichs Churfürsten / als Unsere innerste Glieder und Haupt-Seulen des Reichs / vor männiglichen in sonderbahrer hoher consideration zu halten / so wollen Wir die Verfügung thun / wann deroselben Ambts-Verweser und Erbämter bey Unserm Keyserl.

Hof

Hof begriffen/daß dieselbe iederzeit/ und insonderheit/wann und so offt Wir uff Reichs-Wahl-und andern dergleichen Tägen Unsern Keyserlichen Hof begehen oder Sachen vorfallen / darzu die Erbämbter zugebrauchen seyn / in gebührenden respect halten / und ihnen von Unsern Hofämbtern keines Wegs vor-oder eingreiffen / oder da ie wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hofämbtern ieweilen ersetzt werden sollen/wollen Wir doch / daß ihnen den Churfürstlichen Ambtsverwesern und Erbämbtern einen Weg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigers nicht/ als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet/ ohnweigerlich gefolget und gelassen / und nicht/ wie biß anhero beschehen / von den Hofämbtern entzogen / auch Unserm Hofmarschall in seinem zukommenden und von dem Ertzmarschallambt dependirenden Ambtsverrichtungen durch Unsere Lands-Regierung oder andere / kein Eintrag oder Hinderung gemacht werde.

47. Damit auch unsere Geheime so wol als Reichs-Hofrähte / wie auch Unser Käyserl. Cammergericht zu Speyer dieser Capitulation gebührende Wissenschafft haben / und in ihren Rathschlägen / expeditionen und sonsten sich darnach richten / wollen Wir ihnen dieselbe

nicht allein vorhalten / sondern auch bey Leistung ihrer Ambts und Dienstpflichten ernstlich einbinden/dieselbe/so viel einem ieden gebührt / iederzeit vor Augen zu haben / und darwieder weder zu thun/noch zu rathen/solches auch ihren Diensteyden mit austrücklichen Worten einverleiben lassen.

Solches alles und iedes / wie obstehet / haben Wir obgedachter Römischer König den gedachten Churfürsten vor sich und im Namen des Heiligen Römischen Reichs geredt / versprochen / und bey Unsern Königlichen Ehren/Würden/und Worten/im Namen der Warheit zugesagt/thun dasselbe auch hiemit und in Krafft dieses Brieffes / inmassen wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio geschworen/ dasselb stet/ fest und unverbrochen zu halten / deme treulich nachzukommen / darwieder nicht zu seyn/ zu thun noch zuschaffen gethan werde / in einige Weiß oder Weg/wie die möchten erdacht werden/ Uns auch darwider einige Behelff oder Ausnahm/ dispensatitiones, absolutiones, Geist-oder Weltliche Rechten/wie das Namen haben mag/ nicht zu statten kommen sollen.

Der geben ist in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt den achtzehenden Monatstag Julii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers glorwürdigen Geburt

burt im Sechzehenhundert Acht und Fünfftzigsten/Unsere Reiche des Römischen im Ersten/des Hungarischen im Vierten/und des Boheimischen im andern Jahr.

Leopold.

L. S.

Vt.
Ferdinand Graf
Kurtz.

Ad mandatum Sacræ Regiæ
Majestatis proprium,
Wilhelm Schröder.

E N D E.

Hauptsächlich Register

Uber gegenwärtigen Discurs und Grundfeste/ auf die Ziffern derer Blätter gerichtet.

Aachen (ReichsStadt) 35
Abgang vieler Reichs-Provincien 2
Abschied derer Reichs-Stände vom Keyser bey einen Reichstag 184
Abzuggeld 251
Achtserklärung derer ReichsStändte gehört fürs gantze Reich 193. 249
Ist ein hochwichtig Werck / daran das gantze Reich zum höchsten interessirt 273
Wird zum puncto Justitiæ gezogen 272
Der Stadt Bremen 68. 274
Affecten, beyseit zusetzen 326
Agenten sollen in den Reichsräthen nicht admittirt werden 264. n. 17
Alliance zwischen unterschiedlichen Chur- und Fürsten des Reichs / so wohl Franckreich und Schweden/ zu Franckfurt am Mäyn geschlossen 331
Alter des Menschen vergleicht sich mit denen Veränderungen der Regimenter 1
Alternirende 5. Fürstliche Häuser 64. & seqq.

An-

Ancile Romanum 327
Ankunfft derer Ständte zu einem Reichstag 47
Ansage zu denen Reichs-Deliberationen 90. & seq.
Anschreibung derer Namen an den Quartieren 44
Aßarhaddon König zu Assyrien heget unter seinen Unterthanen die Religionsspaltungen 323
Audienz der Reichs-Ständte beym Keyser / und was dabey vor Ceremonien vorgehē 48 & seqq.
Audienz derer frembden Bottschafften bey Reichstägen. 167
Auersberg (Fürst) 110
Aufruffung im Reichsfürsten Rath 120
Ausgezogene Ständte werden zum Reichstag beschrieben 41
Wieder zum Reich zubringen 290
Auslegung derer Reichssatzungen / I. P. etc. gehört fürs gantze Reich 192. 248
Auspfändung 42
Austräge. Jus Austregarum 229

B.

Balleyen 222
Bann vid. Achtserklärung
Begräbnüß der Evangel. Reichs-Hof-Räthe Residenten / Agenten und derer Ihrigen / am

Keyserlichen Hof 251
Belehnung v. Lehensempfängnüß
Benachbarte v. Nachbarschafft
Blosse Beschreibung zum Reichstag macht keinen Reichs-Standt. 42.
Besiegelung des Reichs-Abschieds 181. & seq.
Bisanzische Gesandte prætendirt den Vorsitz vor denen Fürsten in Person/wird aber abgewiesen 112.
Bisantz (Reichs-Stadt) ist auf jüngsten Reichstag an Spanien übergeben 130
Böheimischer König hat keinen Standt noch Stimm auf Reichstägen 92.
Brabantische Bull 219
Brandenburg-Culmbach und Onolzbach werden streitig über Vertrettung der Stelle bey der Ordinar Reichs-Deputation 281. & seqq.
Bremen (Hertzogthumb) hat die fünffte Stelle auf der weltl. Banck im Fürstenrath 110
Bremische Achts-Erklärung 68. 274
Bündnüß zumachen 220. 335. & seq.
Burgund sitzt auf Reichstägen unter denen Geistlichen. 100

C.

Cammer-Güter und intraden 332
Capitul wird vacante sede zum Reichstag beschrieben 37. in. f.
Capitulation (Wahl-Capitulation) Ursprung und Namen. 202

Ist

Ist norma & forma Regiminis in imperio 203
Gibt vielmehr einem Keyser die Majestät / als daß sie solche nimbt 13
Gehört fürs gantze Reich 193. 203. & seq.
Welches die Churfürsten nicht gestehen wollen 32.204. & seq.
Leopoldi moderni Imperatoris
Derer Fürsten und Ständte dißfalls abgegebene monita 208
Eorundem Protestation und Verwahrung derentwegen 256
Von einer beständigen Capitulation zu reden ist ad prorogata Comitia verwiesen worden 206. in fin.
Churfürstliche Collegium 92.
Churfürstliche Præeminentz Mißbräuch 59.68 & 316
Citationes seynd auf Reichstägen nit bräuchlich 19
Commenden vid. Balleyen
Commissarien Verordnung 295. inf. & 363
Contribution (vid. Steuer) kan leichtlich durch ein gering incidens ins stekken gerathen. 332
Nicht ehe dann ufm eussersten Nothfall anzulegen. 334
Corruptiones 322.326
Creditif oder Credentzschreiben. 48

Curialia werden genau auf Reichstägen beobachtet 58. & seqq.

D.

Defectus Comitiorum 260. & seqq.
Reichs-Deputation zu was Ende sie anfänglich angeordnet 279
In Richtigkeit zubringen / ist im I. P. aufn Reichstag remittirt 289
Was vor Streit und differentien hierbey sich ereignet 280
Deputation-Tags zu Franckfurt langsamer und unglücklicher fortgang 284.313
Ordinar Deputirte auf Reichstägen 174
Extraordinar Deputirte, auf Reichstägen 165 & seqq.
Deputirte zu revidirung des Reichs-Abschieds 197. & seqq.
Dictatur auf Reichstagen 81. & seqq.
durch wen sie zuverrichten 267.n.30
Dietrichstein (Fürst) 87. in f. & 110.
Directoria in denen 3. Reichs-Räthen 72
Wie sie ihre Propositiones einzurichten 263
Directorium nicht zu mißbrauchen 124.264
Keinem Keyserlichen geheimen Rath anzuvertrauen 263.n.7.
Disputiren in Religionssachen 324.inf.

E.

Eggenberg (Fürst) 109

Eigen-

Eigennutz schadet dem gemeinen Wesen 2. 319. 321. & seqq.
Einigkeit ist die Seel und Leben des Römischen Reichs 321
Die gröste Macht 2. 319
Einmüthige Stimmen / wo sie erfordert werden 98
Erscheinen zum Reichstag / und zwar Persönlich ob ein Standt verbunden. 43
Excellentz (prædicat) wird von denen Churfürstlichen Gesandten affectirt 59
Executiones im Reich wie sie werckstellig zumachen 268
Execution des Friedenschlusses vor wem sie gehöre 295
Executiones Ordnung pro nervo & custodiâ libertatis & tranquillitatis publicæ zuhalten 276
Ist im jüngsten Reichs-Abschied zur gewissen Richtschnur und Regul nochmahl wiederhohlt und confirmirt 278
Exempten vid. Ausgezogene.
Expectantz auf heimgefallene Reichs-Lehen 234

F.

Festungen dem gemeinen Wesen zum besten von neuen in Reich aufzubauen / oder die alte mit Besatzungen zu verwahren / gehört fürs gantze Reich. 193
Festungen und darinn befindliche Guarnisonen derer

derer Reichs-Ständte werden von denen Land-Ständten mit unterhalten. 212
Franckfurter Meß Urspung 35
Freyheit und Autorität derer Stände 4.7.11.18
Ist keinem Keyser weder nachtheilig/ noch verkleinerlich 13
Freye- und Reichs-Städte obs einerley 129
Frembder Potentaten Bottschaffter auf Reichstägen 167
Derselben Agenten/Residenten/ wie weit ihnen vergönnet/ beym Reich zu negotiiren 327
Friede zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbst zuerhalten 201. & passim
Mit denen Benachbarte und Auswertigen 319
Auf den Kirchen-Frieden vor allen Dingen zu gedencken 324
Friedenschluß/ im Reichs-Abschied de anno 1654. pro normâ wiederhohlet / und in vim perpetuæ legis einverleibt 200. & seq.
Fürsten-Rath 100. & seq.
Neue Fürsten/ und deren admission 109. & seq.

G.

Geistliche Chur- und Fürsten haben zu exercirung ihres Reichs-Standts weder der Päbstlichen confirmation noch des Pallii von nöthen 37
Geistliche Fürsten/ so der Augsp. Conf. zugethan/ werden heutiges Tags gleich andern zu Reichstägen beschrieben. 38
Sitzen im Fürsten-Rath auf einer absonderli-

chen

chen Mittel-oder Quehrbanck 101
Geistlich Vorbehalt 38
Gesandten haben eben die Stelle / welche denen Principalen sonst zukäme 93
gehen denen in Person anwesenden Fürsten regulariter nach 108. & seq.
Gesetze und Ordnungen werden mit Rath und Gutachten derer Unterthanen und Land-Stände gemacht. 9
Allgemeine Gesetze und Ordnungen zugeben/ gehört fürs gantze Reich. 192
Glauben halten. 337
Gleichheit der Personen von beederley Religion am Keyserlichen Reichs-Hofrath / wie sie zu verstehen. 270
Gravamina Ecclesiastica & Politica 292
Grafen und Herren führen heutiges Tages vier vota auf Reichstägen im Fürsten-Rath 10 in f. & seq.
Deren Specification 104
Neuen Grafen und Herren wird der Reichs-Stand annoch disputirt ibidem
Güldene Bull 3. & passim
Ist strictissimi Juris 316. auf non translata nicht zu extendiren 204

H.

Hanseebund 253
Hohenzollern (Fürst) 109 (& seq.)

J.

Imposten/neuerliche auflagen abzuschaffen 316

Oesterreich Inspruck contra Franckreich 297
Instrumentum Pacis v. Friedenschluß
Judiciren/wie sichs gehört 293. & seqq.
Justitz aller Republiquen Erhalterin 267
Justitzwesen im Römischen Reich / worinn es bestehe 268
Ist bey jüngsten Reichstag nicht gäntzlich zur Richtigkeit gebracht 272
Ob dißfalls mehr am Keyserl. Cammergericht zu Speyer/als an dem Keyserlichen Reichs-Hofrath gelegen? 269

K.

Keyser ist das Oberhaupt 6. 11. & passim
Keyser allein / kan keine Reichs-Satzungen ändern/oder darwider decretiren. 291. 293
Kan wider derer sämbtlichen Stände Schluß auf Reichstägen nichts statuiren 177. & seq.
interponirt sich / wann die Stände sich nicht vergleichen können 178
arbitrirt auf der Stände Heimstellung. ibid.
Kan kein Bündnüß des Reichs wegen / ohne der Ständte Wissen und Willen / mit andern machen 220. 336
Ist nicht supremus Executor Instrumenti Pacis 295
Soll seine Residentz in Teutschland haben 239

Key-

Keysers præeminenz vor allen hohen Häuptern 12
Einhohlung zum Reichstag 47. & seq.
Kleider Pracht und Unordnung 289
Kranckheiten werden auf zweyerley Weise curirt 318
Kreißämbter 329 circa fin.
Kreißtäge 14. 287. 288
Kreiß Verfassung 224. 276 & seqq. 323
Krieg wegen des Reichs anzufahen muß auf einem Reichstag beschlossen werden 192. wie er zu führen 223. 248

L.

Landestheilung 39. & seq.
Land Ständte werden manchmahl zu Reichstägen beschrieben 41
Sein zu Unterhalt der Guarnisonen und Festungen ihrer Lands Obrigkeit Beytrag zuthun schuldig 212
Wie auch zum Cammergerichts unterhalt 352
Landsteueren vid. Steuren.
Reichs Lehn / ungesucht oder unempfangen / hindert nicht an exercirung derer Reichs Jurium 39
So heimb gefallen 234
Lehenspflicht derer Reichs Ständte ist nicht mit auf das Haus Oesterreich zurichten 241
Licenten 317

Lobkowitz (Fürst) 109
Lübek / (Stifft) hat die Qualität der Geistlichkeit behalten.
Sitzt im Reichs-Fürstenrath auf der Querbanck. ibid.
D. Luther wird zum Reichstag beschrieben 41
Bemühet sich denen Leuten den vermeinten Verdienst der guten Werck aus dem Sinn zubringen 30

M.

Magdeburg (Ertzstifft) behält die Qualität der Geistlichkeit biß nach itzigen Herrn Administratoris absterben 102
Sitzt im Reichs Fürstenrath auf der Querbanck 101
Hat die vierte Stimme 120 in f. & seq. 102. 111
Majora oder mehrere Stimmen machen regulariter den Schluß 121. & seq. junct. pag. 286. & seq. ubi aliquot exceptiones
Majora inter ipsa Collegia gelten 171
Malthe ser Ritter Orden 222
Mängel und Gebrechen auf Reichstägen / so vor allen Dingen abzuthun 92. 138. 260
Reichs Erb Marschall-Ambt 44. 57. in f. 70 81. 90. 120 etc.
Reichs Matricul und deren rectificirung 313
Meß (missa Pontificiorum) ob ein Evangelischer Chur-oder Fürst derselben mit gutem Gewissen beywohnen könne 71

Minder-

Minderjährige Chur-oder Fürsten. 14
Mißtrauen und Uneinigkeit 3. & seq.
Monarchia 33. 270
Müntz Confusion 289
Müntz Regal und dessen Mißbrauch 237

N.

Nachtbarschafft Mit-Benachbarten soll man/ so viel möglich/ Fried halten 334. & seq.
Allianzen aufrichten ibid. 335
Nachbarliche Irrungen und Gebrechen wie sie beyzulegen 335
Neue Fürsten 109. & seq.
Neue Grafen und Herren 104
Nürnbergische Haupt Receß 301. & passim
Zu Nürnberg soll ein ieder Keyser seinen ersten Reichstag halten. 36

O.

Obrigkeitliche Macht circa Sacra 324
Oligarchica 32. 203. in f. & seq. 260 & seq. 270
Ordnung der Session im Churfürstenrath 92. & seq.
Im Fürstenrath 108. lit. A.
Ordnung im sitzen/ wenn der Keyser und das gantze Reich beysammen 71
Ordnung im gehen 77. & seq.
Ordnung / wie eine Sach nach der andern auf Reichstägen vorzunehmen 195
Oesterreich sitzt auf Reichstägen auf der Geistlichen

lichen Banck oben an 100
alternirt mit Saltzburg auf gewisse Maaß im Directorio und Vorsitz 119. & seq.
Osterreich Inspruck vid. Inspruck

P.

Päbstliche Confirmation der Bischöffe 37
Päbstliche Rechte 38
Pallatium Trojanum 327
Panketen 33. in f.
Persönliche Besuchung eines Reichstags ist besser als durch Gesandten 45
nicht gefährlich 46 in f.
Pfaltz Simmern streitig mit Chur Pfaltz 65 & seq.
Picolomini (Fürst) 79. 110
Policey Ordnung 287. & seq.
Post sachen 238. 290
Zu Postmeistern sollen den Ständten keine frembde Ausländische Personen aufgedrungen werden 250
Pracht und unnöhtige Unkosten 46
Præcedentz Streitigkeiten 64
gehören fürs gantze Reich. 290
Durch interims- und provisional-Mittel beyzulegen 62
Zwischen Sachsen-Weimar und Altenburgk 62. 63
Der Fürsten in Person mit denen Churfürstl. Haupt Gesandten 112. & seq. 213 in f.

Der

Die immediat-Reichs-Grafen vor andern 214
Prælaten / so nicht gefürstet/führen nunmehr wiederumb 2. vota auf Reichstägen 103
Werden also in die Rheinische und Schwäbische Banck abgetheilet ibid.
Preservirung ist besser als eine Cur 318
Predigen ohne affecten / schenden / schmehen etc. 324. in f. & seq.
Primogenitur Recht 39
Keyserliche Proposition aufm Reichstag zu Regenspurg anno 1653. 82
Solennitäten so darbey vorgangen 70
Wird offtmals gar lange verzogen. 33. 62
Warumb 63
Prorogirung eines Reichstags 15
Protestationes wo sie einzugeben 100
Wieder den Westphälischen Friedenschluß für nichtig erkläret 210
Wieder die jüngste Keys. Capitulation 256
Protocoll halten im Churfürstenrath 99
Im Fürstenrath 121
Im Städte Raht 131
Der Protocollisten halben eine gewisse Ordnung zumachen 264

Q.

Reichs Quartiermeister-Ambt auf Reichstägen. 44. & passim.
Quehrbank im Fürstenrath 101

R.

Römisch Reich ist heutiges Tages nicht mehr bey solchen Kräfften wie vor Alters 1.2.327
Römisch Reich und dessen Glieder machen ein Corpus 321
Römisch Reichs Staat / worinn er bestehe 3.& seq. 26. & 203. circa fin.
Reichs Abschied geschieht per modum Conventionis 177
Muß nach den formalien des dem Keyser überreichten Gutachtens eingerichtet werden 179
wird in dupplo uf Pergamen verfertigt 181. 18
Reichs Abschied de anno 1654. hat unterschiedliche Mängel 180. inf. 184. & seqq
Reichs Gutachten / abzufassen / und an den Keyser zubringen 173. & seq
Reichs Hofrath soll nach inhalt des I. P. von beeden Religionen besetzt werden 25
Dessen Visitation 242. 271
Reichs Hofraths Ordnung ist zwar durch den Drukk publicirt / aber von den Ständten noch nit angenommen worden 271 & seq
Reichs-Hofräthe / wie sie sollen beschaffen seyn 241. 270
Reichs Regiment 28. in f. 280
Reichs Ritterschafft ist kein Standt des Reichs 41
Reichssachen / so eigentlich auf Reichstäge gehören 192. & seq
Reichs Standt / wer also zunennen 37

Woran

Woran er zuerkennen 42
Reichs-Ständte werden in 3. Classes getheilet 91
Reichstäge 15
Wie offt sie anzustellen 30. & seq.
Bey dem alten Römern dreyerley 10
Wie lang einer wären solle 33
Der alten Teutschen/wo sie gehalten worden 34
Wo heutiges Tages 35. & seq.
Finis und Endursach 199
Reiten bey dem Actu Propositionis, wem es gebühre 112. inf. 117. ac seq.
Religions diffidium im Reich 28. & 323
Vereinigung höchstnöthig 324
Irrungen wie sie beyzulegen 296
Religionis Edict de anno 1629. 294. inf.
Religions Exercitium denen Evangelischen Reichs-Hofräthen/Residenten/Agenten etc. am Keyserl. Hof frey zu lassen 251
Reservata Imperatoris 13. 14. & passim
Reste der Reichs-Steuren 227
Restitutions-Punct ex capite amnestiæ & gravaminum 292 & seqq.
Ist denen Röm. Catholischẽ verdrießlich 298
Auf einen Deputation-Tag verwiesen 281. 299
Revers der neuen Fürsten 126
Re- und Correlationes geschehen entweder

in pleno, oder per Deputatos 170
Wenn sie vorzunehmen 265
Römischen König bey lebzeiten eines Keysers zu erwehlen/kömbt denen Churfürsten nicht alleine zu 67. & seqq.
Römischer König kan in Abwesenheit des Keysers einen Reichstag ausschreiben 16
Roncaliæ 34. in f.
Rothweilisch Keyserlich Hofgericht 229

S.

Sachsen-Weimar- und Sachsen Altenburgischer præcedenzstreit 62. & seqq.
Item wegen Vertrettung der Sächsischen Stelle bey der Ordinar Reichs Deputation 281. & seqq.
Savoyische prætensiones ex Instrum. Pacis 338
Der Schuldener / so durch den Krieg verderbt/ beneficium 285. in f.
Schwäbische Landgerichte 229
Secularisirten Stiffter Session bey Reichstägen 101. & 105
Siegelung vid. Besiegelung
Standt des Reichs vid. Reichs Standt
Stappelgerechtigkeit 230
Frey- und Reichs Städte/ob sie unterschieden 129
Specification ibidem
Votum, ob es decisivum oder nur Consultativum 131 & 171
Reichs Steuren anzusetzen gehört fürs gantze Reich

Reich 193. 315
Werden entweder aus Freywilligkeit oder aus Noth gegeben 287
Zu moderirẽ oder gar zu verlassen 232 in f. 314
Vom Reichspfennigmeister zu berechnen 228
LandSteuern/wie die Obrigkeit damit zugebarẽ 315
Vid. Contribution.
Supplication-Rath auf Reichstägen 167. 262

T.

Taxa 227
Territorial Jura sollen den Ständten ungekrenckt gelassen werden. 220
Teutsche Nation ein frey Reich 11
Teutschordens gravamina 297
Thoren (freye Weltliche Stifft) 220
Trennung der Stände 4. & 321. 323
Treu und Glauben halten 337

V. U.

Verbündnüß in Reichssachen 220
Vestungen vid. Festungen
Vicarien des Reichs 16. & seq.
Deren Gewalt 17
Vicaricatsstreit zwischen Chur-Bäyern unnd Pfaltz ibidem
Visitation des Keyserlichen Reichs-Hofrahts vid. Reichs-Hofrath.
Visitation Täge 14
Visiten Ablegung 58
Uneinigkeit bringt grossen Schaden 3

Ungehorsames aussenbleiben wie es bestrafft wird. 42. & seq.
Unterschrifft derer Reichs Abschiede seind ohnverfänglich 182. & seq.
Vollmacht derer Ständte Gesandten/muß dem Chur Mäyntzischen Reichs Directorio übergeben werden 58
Vormünde werden an statt derer Minderjährigen Chur- und Fürsten zu Reichstägen beschrieben 14
Urlaubnehmung derer Ständte vom Keyser 184
W.
Wahltag 14
Zu Franckfurt am Meyn anno 1658. 208
Wahl eines Römischen Keysers ist denen Churfürsten mit Bewilligung gesambter Fürsten und Ständte publicâ & speciali lege anvertraut 203
Eines Römischen Königs vid. supra Römischen König
Wahlgerechtigkeit der Churfürsten ist stricti Juris 204
Weingartische Landgerichte 226
Werbungen im Reich 229
Z.
Zölle 230. 317
Zweiffelhaffte Reichssatzung oder Disposition zu erläutern/wem es zustehe. 293

Ende des Registers.

ACTUS PROCESSIONIS ET PROPOSITIONIS,

So den 10. (20.) Januarij 1663 solenniter fürgangen.

Erstlich gedruckt zu Regenspurg bey Christoph Fischern/ An. 1663.

ACTUS PROCESSIONIS ET PROPOSITIONIS

So den 10. (20.) Januarij Solenniter fürgangen.

I.

DEn 8. (18.) 9. (19.) ist durch den Herrn Reichsquartiermeister/ allen Chur- und Fürstl. durch den Reichs Furir und Reichs-Marschallischen Secretarium denen Prælatischen / Gräfl. und ReichsStädtischen auf folgenden 10. (20.) gegen 7. Uhr in den Bischoffshof (allwohin Ihro Hochfürstl. Gn. sich 2. Tag vorhero begeben / und die Käyserl. Zimmer bekleidet haben) zuerscheinen/angesagt / und dergestalt die Propositio intimirt worden.

II.

Den 9. (19.) ejusdem seynd die Herren Chur-Sächs. Gesandte/nebenst dem Herrn ReichsMarschallen/wie auch nach Abgang dieser / der ChurMeyntzische Herr Cantzler/ auf den Rathsaal kommen / die Sessionen

zu-

zubesichtigen / und eben dergleichen ist zu Mittag nochmahln von dem Herrn Reichs-Hofrath von Crane/ wie auch von dem Hoch-Fürstl. Saltzburgischen H. Obristen Hofmeister/ und H. Reichs Marschall/ und gar spat von dem H. Hettinger Chur Meyntzischen Rath geschehen / die Ihnen die Sessiones wol belieben lassen; dieselben aber seynd allerseits dergestalt zugerichtet gewest / wie das Ausführliche und beygelegte Schema ausweisen thut.

III.

Den 10. (20.) daran ein schöner heller Tag war / sind die Reichs Stättische Herren Abgesandte ins gesambt auf gemeiner Stadt Waaghaus zusammen kommen / und bald darauf in guter Ordnung / mit 6. Gutschen nach dem Bischoffshof gefahren / allwo sie sich theils in der Ritterstubē/ theils in der Ersterē oder äusseren anti Camera eingefunden.

IV.

Die Herrn Chur- und Fürstl. sind nach und nach zugefahren/ Diese von dem Hochfrl. Pagen, Truchsessen und einem Cammerherrn in die Ritterstuben / und dergestalten durch die Ante Cammer / die Herren Churfürstl.

Principalen nebenst dem H. Obrist Hofmeister Freyherrn von Preysing in Ihr Hochfürstl. Gn. Gemach begleitet worden.

V.

Nachdeme / als man sich des gehens halber verglichen / ward von dem Herrn Reichs-Marschalln / die Procession also angestellt / daß der Herr Reichs-Quartiermeister mit allerley Bedienten vorhero / und dann der H. Reichs-Marschall / mit der Hochfürstl. Saltzburg. Hofstatt / und vielen andern anwesenden Cavalieren gangen / darauf die 3. Reichs-Collegia justô ordine auf einander gefolgt / daß man vor halb 10. Uhr aus der Ritterstuben über den Gang / und die 2. Saal im Bischoffshof in den Thumb durch die Thür / unter dem Keyserlichen Oratorio, in den innern Chor gegangen / da iedoch die Fürstl. und Churfürstl. Secundarii in keiner richtigen Ordnung gewest / sondern ein ander unverfänglich gefolget.

VI.

In der Kirchen / und zwar in dem innern Chor / seynd die Sessiones zugerichtet gewest / und wie von denen Churfürstl. die gewöhnliche Ordnung in sitzen gehalten / also ist hin-

gegen

gegen selbige an seiten der H. Fürstl. nit so genau genommen worden;

VII.

Bey dem hohen Ambt / da es zur Wandlung kommen / seynd die Churfürstl. Sächsische / Brandenburg. und Pfältzische Principal Abgesandte aus dem Innern Chor / von ihren Sessionen gewichen / und hinaus gangen / aber bald nach vollendter Wandlung widerkommen / und haben ihre vorige Oerter occupirt.

VIII.

Bey verrichter Meß / so der Saltzburg: und Regenspurg: Thum-Probst / H. Graf Adam Lorentz von Thöring / des Fürstl. Hochstiffts Regenspurg Gesandter gehaltẽ / ist ein schöne Music gehört / die Trompetten geblasen / und die Paucken geschlagen worden / und nach dem man in der Kirchen / über eine gute Stund zugebracht / ist die Procession, ein kleines vor 11. Uhren Mittags / aus der Kirchen gangen.

IX.

Die Herren Con-Commissarii, Herr Graf von Wolckenstein und Herr Crane / seynd unterdessen / als man im Thum ge-

west/auf das Rathhauß gefahren / allda gewartet / und nach geendigtem Actu wider heimgefahren.

X.

Die Procession aber ist dergestalt / wie die folgende Specification mit sich bringt / geordnet gewest.

PROCESSIO.

I.

Der Reichs Profoß.

II.

Des Herrn Marschalls Diener.

III.

Zwey des Herrn Reichs Marschalln Trabanten mit Partisanen / in gelber Liberey.

IV.

Der Reichs Quartiermeister Herr Jacob Heinrich Lentz / der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bestellter General Adjutant, und des Löbl. Holsteinischen / zu Dienst der Röm. Keys. Majest. stehenden Regiments / bestellter Obrist-Wachtmeister ꝛc. mit Ihm ein Junger H. Graf von Pappenheimb / des Herrn Reichs Marschall: Hoch-

Hoch-Gräfl. Gnaden ältister Herr Sohn/ auch des Hochstiffts Eystett: Domherr/ und der Hochfürstl. Trabanten Hauptmann.

V.

Der Chur-Fürsten und Ständ Secretarii, Protocollisten und Cantzley Bediente.

VI.

Des ältisten Herrn Reichs-Erb Marschallen/ Grafen Wolff Philippen zu Pappenheimb/ Ritters/ der Röm. Keys. Majest. auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Cammerer/ Hoch-Gräfl. Gn. und Excell.

VII.

Die Hochfürstl. Saltzburg: Hofstatt/ auch der Gesandschafften / und andere frembde Cavalier auch theils der Hochfürstl. Cammeren.

VIII.

Die Reichs-Stättische/ welche in dieser Ordnung gewest.

Als der Stadt

Weissenburg und Windsheim	Herren Abgesandte.
Lindau und Rotweil	
Rotenburg und Schwäb. Hall.	
Eßlingen und Bremen.	

4. Nürnbergisch:
2. Augspurg: } Herren Abgesande.
4. Regenspurg.

IX.

Wetterauischer und Fränckischer Gräfl. Collegiorum Herren Abgesanden.

X.

Zwey Benedictiner Münch / als Abgeordnete von der Abbtey Münster in S. Gregorien Thal.

XI.

Der Schwäbischen und Rheinischen Prælaten H. Abgeordnete.

XII.

Nassau Hadamar und Eggenberg / und so forth.

XIII.

Die übrige Herren Fürstl. Gesandte / sambt den Herren Chur-Fürstl. Secundariis promiscuè: wiedann die Specification deren so zugegen gewest / aus dem hernach folgenden Schemate Sessionis etlicher massen abzunehmen.

XIV.

Die Herren Churfürstl. Principal Gesandte / wegen Chur Brandenburg und Chur-Pfaltz

XV. We-

XV.

Wegen ChurBayern und ChurSachs.

XVI.

Wegen ChurTrier allein.

XVII.

Des Herrn Ertz Bischoffs zu Saltzburg/ als der Röm. Keyserl. Majest. höchstansehnl. Principal Commissarii Hochfürstl. Gn. in Persohn / neben deroselben Ihre in 30. Mann bestandene Guardi und Trabanten.

XVIII.

Ihre Fürstl. Gnaden Herr Bischoff zu Worms als ChurMeyntzischer Principal Gesandter/und wegen Chur Cölln.

XIX.

Oesterreich-und Saltzburgische Principal Gesandten auch Ihre Fürstl. Gnaden Herr Abt von Fulda in Person / in einem Glied.

XX.

Des Herrn Ertzbischoffs Hochfürstl. Gn. Obrist. Hofmeister / Freyherr von Preysing / auch mit demselben Herr von Leiblfing / Herr Graf von Trautsohn/ Herr Graf von Königs Egg / Herr Graf

von Thun/und mehr andere Domherren/so dann die Hoch Fürstl. Edelknaben.

XI.

Von der Thumbkirch biß an das Rahthaus/ist ein höltzerne Bruck gelegt gewest/ und hat zu beeden Seiten die Bürgerschafft mit 6. Fahnen aufgewartet.

XII.

Als man nun solcher Gestalt an das Rahthauß kommen/seynd von der Stiegen an/biß zur Saalthür 30. in 40. Mann mit kurtzen Gewöhr aus hiesiger Stadt-Quardi gestanden/und hart an der Thür/ist von Ihro Hochfürstl. Gn. Dero Truchseß Herr Hauptmann Söll zur Aufsicht Commandirt, deme hiesiger Quardi Wachtmeister Leutenant ist zugegeben gewesen.

XIII.

Seynd also mehr höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Gn. zu Saltzburg/mit den Anwesenden Ständen und Gesandschafften/um 11. Uhr in den Saal / welcher von Ihro Hochfürstl. Gn. mit schönen grossen und reichgewürckten] Tappeten geziert gewest/ kommen / und, seynd die Erb. Frey- und

Reichs-

ReichsStädt / zur Seiten der Geistlichen Banck an die/vor sie zugerichtete 5. Bänck/ welche / wie die andere auch Ihnen zur rechten gestandene 6. Bänck / darauf die Cammerherren uñ Cavallier gesessen/mit grünen Tuch überzogen gewest/Ihren Sitz genommen / die Fürstl. seynd so fort zu ihren Bäncken innerhalb des Gattern/auf ein Staffel erhöhet / die ingleichen/ wie die Querbänck und 2. Nebenbänck an den Gatter/auch mit grünen Tuch bezogen/ getretten / die Churfürstl. Principaln, auf die von dem Herrn ReichsMarschalln beschehene Anweisung/ zu ihren/auf zwey Staffel erhobenen Bäncken / welche / wie auch die Session vor den Herrn ChurTrierischen/und der Directorial Tisch / mit denen ersten 3. Sessionen auf der Geistlichen Banck / vor Oestrerreich/ Saltzburg/und Fürstl. Gn. zu Fulda / mit rothen Sammet bekleidet gewest/gegangen.

XIV.

Ihr Hochfürstl. Gn. aber / haben sich zu dem auf 4. Staffel von den Churfürstl. Sessionen aber/umb 2. Staffel hoch aufgerichteten Thron / dessen Bühne mit rohten

Tuch überlegt gewest/begeben/und unter einem Baldachin so mit dem Ertzbischoflichen Wappen/von guldenen und rohtsammeten breiten Strichen gemacht gewest / vor dem darunter mit gantz güldenen Knöpffen/ und gantz güldenen Stuck überzogen gestellten Sessel/darinn dergleichen Küß lag / so lang unbedeckt gestanden/biß die Churfürstlichen Principal Gesandte/wie auch des Herrn Abtens zu Fulda Fürstl. Gn. und übrige Geist- und Weltliche Fürstl. Herrn Abgesandte/ zu ihren Sessionen kommen / auch sich eher nicht gesetzt/ biß die Churfürstl. sambt Oesterreich/Saltzburg und Fulda / mit niedergesessen/ doch ferners unbedeckt verblieben/ biß sie nach abgelesener Proposition, selbst zu reden anfiengen / da Sie den Hut aufgesetzt/ welchen Sie dann gleichfalls unter wärender Redung offt abgenommen / und hernach wie sie ausgeredt / wider herunden behalten.

XV.

Der Saal wurd geschlossen/und seynd die Sessiones, aus beygelegtem Schemate zu ersehen.

XVI. Wor-

XVI.

Worauf der H. Graf von Wolckenstein an der Weltl. Banck 2. Schuch / etwan von dem Tisch des Chur-Meyntzischen Directorii, stehend / gegen des Herrn Ertzbischoffs Hoch-Fürstl. Gn. zu reden angefangen / und einen Vortrag Innhalts angehengter Beylag abgelegt.

XVII.

Nach diesem / empfieng von viel höchsternannter Ihr Hochfürstlich Gn. die Proposition, mit sehr tieffer Reverenz, der Ihme zur lincken stehende Herr Reichs-Hofrath von Crane / welcher solche dem Saltzburg: Cammerrath / Herrn Conrad Bartholome Oexl / der Ihm / biß an die Staffel entgegen gegangen / gelifert.

XVIII.

Bemelter Herr Oexl / nach dem Er sich wider zu dem Directorial-Tisch / hinter dem H. Grafen von Wolckenstein verfügt / hat derselbe das Gesicht / gegen des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstl. Gn. wendend / die Proposition, wol vernemlich abgelesen.

XIX.

Nach deren Ablesung gedachter Herr Oe-

xel dem Herrn Reichs-Hofrath Crane hinwider/ und dieser Ihro Hochfürstl. Gn. zu Saltzburg/ dieselbe überreicht.

XX.

Darauf Ihro Hochfürstl. Gn. zu Saltzburg selbst eine zierliche ausführliche / mit auserlesenen wolverfasten Worten / eingetragene Red gethan/ die Propositions Puncten kürtzlich und gar stattlich widerholt/ dabey gegen Chur-Fürsten und Ständen / als auch deren Anwesenden Gesandschafften und Räthen/ alles guten/ sehr freundlich und respectivè gn. mit öfftermaliger Entblössung anerbotten/, wie aus der Beylag zusehē.

XXI.

Hierauf seynd die Churfürstl. Herren Principaln uud die Secundarii von ihren Orthen / wie auch die Herren Fürstl. und Reichs Stättische/ als die 3. Reichs Collegia zusammen / doch iedes absonderlich/ getretten/ und deliberation gepflogen.

XXII.

Die Churfürstl. zur rechten des Throns/ bey Ihrer Banck auf den Staffeln/ so dann die Fürstl. in der Mitt des Saals/ inner dem Gattern/ und dann

Eben-

Ebenmässig auch die Reichs-Städtische/ an ihren Ort zusamb getretten.

XXIII.

Nach gepflogener Deliberation, seynd die Churfürstl. Principaln gleich niedergesessen/ Herr Cantzler Mehl aber hat es an die nach versamblete Fürstl. Gesandte gebracht/ und ist von dem Oesterreich: Directorio auch referirt worden.

XXIV.

Und gleich so balden / ward das Reichs-Städtische Directorium, innerhalb des Gattern gefordert / und als sich der Herr Cantzler Mehl / nomine des Reichs Directorii, zu ihnen gewendet / ist solches neben denen Vorsitzenden Städten/ zu ihm getretten / und hat das Reichs-Städtische conclusum angezeigt.

XXV.

Hiernechst hat ieder Standt seinen vorigen Ort/ widerumb eingenommen.

XXVI.

Auf welches der Herr Cantzler Mehl aufgestanden / mit gebührender Ehrerbietung gegen Sn. Hochfürstl. Gn. zu Saltzburg/ die gewöhnliche Antwort und Dancksagung

sagung / im Namen gesambter Ständt abgelegt.

XXVII.

Worauf des Herrn Ertzbischoffen Hochfürstl. Gn. durch Herrn Crane / dem Herrn Mehl die Proposition wider einhändigen lassen.

XXVIII.

Hiernach stunde Ihre Hochfürstl. Gn. mit denn gesambten Ständten auf / tratten etwas herunter / redeten in etwas mit Ihr Fürstl. Gnaden dem Herrn Bischoff zu Wormbs biß man sich zum Abgang völlig geschickt.

XXIX.

Und ist man in voriger Ordnung / widerumb nach dem Bischoffs-Hof gangen / und hat der Actus auf dem Rathhauß præcisè von 11. biß 12. Uhr gewehret / ist auch glücklich und wol geendigt worden.

XXX.

Als man nach dem zu end gehen in die Ritterstuben wider kommen / seynd die Chur- und Fürstl. wider in die innere ante Cameram gangen / und nach und nach wider heraus und anheimb gefahren / die Churfürstl. Herren Principaln aber / welche abermals in Ihre Hochfürstl. Gn. Gemach gewest / hat der Herr Ertz-Bischoff / wie auch den Herrn Abbten zu Fulda mit Præsentirung der Hochfürstl. Hand / vor der Thür der innern ante Cameræ dimittirt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heiden, Rudolph,

Grundfeste des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation aus dem 8. Artic.
des Oßnabrückischen Friedenschlusses vorgestellet

Franckfurt [1663]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.810#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300672-6